Johann Ohne Land

Joseph Lehmann


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE
RI
TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT XLV.

JOHANN OHNE LAND. BEITRAEGE ZU SEINER CHARAKTERISTIK.
VON DR. JOSEPH LEHMANN.

BERLIN 1904.

Johann ohne Land.

Beiträge zu seiner Charakteristik

Von

Dr. Joseph Lehmann.

Berlin 1904.
Verlag von E. Ebering.

Meinen teuren Eltern.

Herrn Professor Dr. Richard Sternfeld, der mich auf dieses Arbeitsgebiet hingewiesen hat und mir auch während meiner Studienzeit vielfache Anregung und Belehrung zu teil werden liess, sage ich auch an dieser Stelle meinen Dank. Ebenso fühle ich mich Herrn Professor Dr. Ernst Bernheim und Herrn Professor Dr. Felix Liebermann für freundlichst erteilten Rat zu Dank verpflichtet.

Inhalt.

I. Kritischer Teil.

1. Charakteristik Johanns bei den Chronisten und den modernen Historikern.

Es wird immer schwer bleiben, ja unmöglich sein, ein nach allen Seiten klares Bild einer geschichtlichen Persönlichkeit zu geben. Selbst wenn die Quellen noch so reichlich fliessen und gegen ihre Zuverlässigkeit kein Zweifel sich erhebt, sind wir nur zu sehr auf eigene Schlüsse angewiesen; und es erfordert die gediegendste Kenntnis der Zeitumstände und ein feines psychologisches Gefühl, um der Persönlichkeit auch nur einigermassen gerecht zu werden. Wie aber erst, wenn die Quellen nicht so reichlich fliessen, wenn Parteileidenschaft die Feder geführt, wenn Zeiten und Menschen, unserem Verständnis entrückt, einen ganz anderen Massstab erfordern, als den, welchen wir anzulegen gewohnt sind? Besonders schwierig gestaltet sich die Aufgabe, wenn die zu schildernde Persönlichkeit in erhöhtem Masse unser sittliches Empfinden reizt. Gerade da müsste man nach den Lichtpunkten suchen, damit die Schattenflächen die Objektivität unseres Urteils nicht gefährden. Bei der Beurteilung des Königs Johann treten aber für den englischen Historiker noch besondere Schwierigkeiten hinzu. Ist doch die Regierungszeit Johanns die Geburtsstunde einer Reihe folgenschwerster Ereignisse für die englische Geschichte. Der Verlust der nordfranzösischen Besitzungen, die Anerkennung der nominellen Oberhoheit des päpstlichen Stuhles und die Ent-

stehung der Magna Carta werden begreiflicherweise unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die Gesamtentwickelung der englischen Geschichte betrachtet und gewürdigt. Wenn es aber so hingestellt wird, als ob diese Ereignisse mit zwingender Notwendigkeit nur diese Folgen hätten haben können, so macht man einerseits den logischen Fehler des post hoc ergo propter hoc, andererseits raubt man sich die Möglichkeit, diese Ereignisse ohne Rücksicht auf die späteren Geschehnisse zu verstehen und objektiv zu beurteilen. Vor allem aber wird man den Personen zu nahe treten, die man als die direkten oder indirekten Urheber dieser Ereignisse für alles damalige Geschehen und seine späteren Folgen verantwortlich macht. Und scheint nun zufällig diese Persönlichkeit aus anderen Gründen noch zum Sündenbock geeignet, so wird sie leicht mit einem solchen Masse von Verantwortung beladen, dass es weder nötig erscheint, noch möglich ist, nach weiteren oder überhaupt anderen Gründen zu suchen. Wenn daher patriotisch gesinnte Historiker, wie Matthaeus Paris und die in seinen Spuren wandelnden „Flores historiarum" des angeblichen Matthaeus von Westminster u. a., nachdem sie die Saat der Ereignisse schon hatten aufgehen sehen, in massloser Uebertreibung über die wirklichen oder vermeintlichen Urheber derselben aburteilen, so ist dieses Urteil für uns eine gute historische Quelle — für ihre und ihrer Zeitgenossen Gesinnung. Soweit könnten wir daher William Stubbs[1] zustimmen, wenn er sagt: „Es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, dass dieser Historiker (Matth. Paris) mehr aussprach, als wie die einsichtige Meinung seiner Zeit rechtfertigte", obgleich es keineswegs ausgeschlossen ist, dass Matth. Paris aus persönlichen Gründen — er konnte die seinem Kloster durch Johann geschehenen Unbilden nicht

1. Memoriale fratris Walteri de Coventria. (Rerum britannicarum medii aevi scriptores) II, XIV.

vergessen — auch hier noch über das Zulässige hinausgegangen ist und auch vieles gab, was die „intelligent opinion of his own time“ nicht gebilligt haben würde. Aber Stubbs geht, wie wir sehen werden, viel weiter. Es will uns scheinen, als ob Stubbs und andere moderne englische Historiker, wie Kate Norgate[2] die Gefahr nicht ganz vermieden haben, deren Opfer die alten patriotischen Chronisten geworden sind. Nur so verstehe ich das über alle Massen harte, vernichtende Urteil, das Stubbs über diesen Plantagenet gefällt hat. Die hohe Autorität eines Stubbs zwingt uns, dasselbe näher zu beleuchten.

Stubbs schreibt: „Es ist nichts in ihm (Johann), das auch nur für einen Augenblick wohlwollende Gefühle in uns erweckt; in seinem Glück gibt es nichts, das wir bewundern, in seinem Unglück nichts, das wir bemitleiden können.“[3] „Was Johann anbelangt, ist kein Versuch erlaubt, seine Schuld zu verringern, und es gibt keinen Augenblick, auch nicht einen einzigen,[4] in den mannigfachen entscheidenden Stunden seiner Regierung, in dem wir auch nur die leiseste Regung von Sympathie fühlen.“[5] „Johann besass weder Anmut noch Würde, Kraft noch Vaterlandsliebe. Seine Geschichte stempelt ihn zu einem Menschen, schlechter als viele, die viel mehr Unglück angerichtet, und dies, da seine Regierung nicht eine Periode beispiellosen oder ungemilderten Elends für seine Untertanen war, hauptsächlich wegen seines eigenen persönlichen Anteils an der Herbeiführung seiner eigenen tiefen und verzweifelten Erniedrigung.“[6]

Und diesem allgemeinen Verdammungsurteil entspricht dann auch die Beurteilung im einzelnen.

---

2. England under the angevin kings by Kate Norgate.
3. Walter von Coventry, II, Introduction XI.
4. there is not one moment, not one . . . .
5. ibid.
6. ibid.

So, wenn von Johanns Kriegstüchtigkeit die Rede ist:[7] „Johann hatte keinerlei Kenntnis weder vom Angriff noch von der Verteidigung. Er machte keine Pläne und ergriff keine Gelegenheit. Er setzte für das Augenblickliche alles und jedes aufs Spiel und traf keine Vorkehrung, den Ruin abzuwenden, bis es zu spät war . . ; die Verbrennung der Dörfer und die Erschlagung der Landleute waren ein Genuss,[8] der Ersatz bieten musste für die Niederlage im Rate und die Schande im Felde."

Gegenüber seinem Volke war er „vollständiger Tyrann" „ein Herrscher, dessen Macht keine konstitutionellen Schranken bis dahin hinderten, und den keinerlei Bedenken, kein Rat zurückhielt in der missbräuchlichen Ausübung derselben."[9]

In dem Streite mit dem Papste zeigte Johann nur „unklugen Leichtsinn" „eigensinnige Halsstarrigkeit". Dieser Streit ist „ein deutlicher Beweis für die extremen Massregeln, zu denen ein prinzipienloser Mann getrieben wird, ohne dass eine entschieden böswillige Absicht vorlag, nur durch die eigene Ratlosigkeit und Gewissenlosigkeit in Umständen, welche Geduld, Pflichtbewusstsein und geschickte Behandlung erfordern." [10] „Johanns Verhalten in dieser Sache war einfach das tölpelhafte, halsstarrige und dazu noch unschlüssige Vorgehen eines gewalttätigen Menschen,[11] dem es an wahrem Mut und Ueberlegung fehlt, und der die Stärke seiner Sache nicht kennt."[12] Der Unwille der Untertanen über den schweren Steuerdruck ist nach Stubbs vor allem dadurch so heftig

7. W. von Coventry, II, LXXIX.

8. enjoyment.

9. ib. XLIII.

10. ib. XLVIII.

11. the blundering, floundering, pettifogging, obstinate and yet irresolute procedure of a violent man . . .

12. ib. XLIX.

geworden, dass Johann diese Summen unter falschen Vorspiegelungen von ihnen erpresst hat.[13] Als Vorwand nur diente ihm die Sicherung oder Wiedereroberung der französischen Besitzungen, ohne dass er ernstlich an die Ausführung dieser Absicht gedacht habe. 1201 werden die Barone nur nach Portsmouth aufgeboten, um sie gegen Geldentschädigung zu entlassen. 1202 und 1203 finden sie den König, als sie zur Normandie kommen „abgeneigt, zu kämpfen", sodass sie ihn „voll Ekel" verlassen, wofür er sie wieder durch die Bezahlung gewaltiger Strafsummen „büssen" liess. Die Absicht Johanns 1205, nach Frankreich zu ziehen, und die versuchte Ausführung derselben war nur „eine erheuchelte Ausfahrt,"[14] einzig unternommen, um Grund zu neuen Erpressungen zu haben. „Allerdings erzählen die Chronisten, dass es Erzbischof Hubert Walter war, der Johann von der Expedition abgeraten habe, doch sollte das wirklich der Fall gewesen sein (!), so können wir nur annehmen (!), dass der Erzbischof, wie er oftmals vorher getan, das Opfer seiner eigenen Würde brachte, um den Charakter des Königs zu retten, oder, wenn seine Mahnung bona fide war, dass er gemeinsam mit den Baronen Johanns Fähigkeit misstraute und seinen Einfluss gebrauchte, um einem unnötigen Opfer zuvorzukommen."[15]

Ueberhaupt hat Hubert Walter nach Stubbs die Rolle gespielt, die einst Lanfrank Wilhelm Rufus gegenüber ausgeübt, „die schlimmsten Versuche seiner Tyrannei niederdrückend."[16] Um so tadelnswerter erscheint da Johanns angebliches Verhalten bei Huberts Tod.

Irgend ein persönliches Verdienst kommt Johann überhaupt nicht zu; wenn irgend etwas unter seiner Regierung

---

13. ib. LXX.
14. a feigned start.
15. ib LXX.
16. ib. XXXVIII.

geleistet ist, so ist dieses, nach Stubbs, das Verdienst anderer. So schreibt er:[17] „Johanns ganze Kraft ruhte auf vier Stützen, nach deren Sturz alles zusammenbricht. Beim Tode Eleonores stürzt die Stellung der Anjous in Frankreich; mit dem Tode Hubert Walters beginnt der verhängnisvolle Kampf mit der Kirche; beim Tode Fitzpeters vollzieht sich der endliche Bruch mit den Grossen, nach welcher Zeit die wahre Existenz des Königtums für Jahre von der Anhänglichkeit des Wilhelm Marschall und dem politischen Einfluss eines neuen Faktors, dem direkten Eingreifen des Papstes, abhängt."

Das ist in den Hauptzügen das Bild, welches Stubbs von Johann entwirft. Um die Richtigkeit desselben zu prüfen, müssen wir die Quellen befragen, auf denen es beruht. Nun gibt aber Stubbs selbst zu,[18] dass keiner der gleichzeitigen Chronisten uns ein Bild von Johann entworfen hat, welches an „Genauigkeit, Klarheit und Wahrhaftigkeit" mit demjenigen verglichen werden könnte, das uns Peter von Blois, Ralph Niger, Wilhelm von Newburgh und Girald von Barri von Heinrich II. gegeben haben. Ralph von Coggeshall, obgleich sonst zu Charakterschilderungen geneigt, lässt uns hier im Stich, und aus einem vereinzelten „dolosus" „crudeliter" „graviter" lässt sich doch noch nicht, wie Stubbs es zu tun scheint, der Schluss ziehen, dass er zu eingehenderer Schilderung nicht den Mut besessen habe.[19] Das Werk des Ralph von Coggeshall bietet zu einer solchen Vermutung keinerlei Anlass.[20] Aber noch mehr gibt Stubbs zu. An einer anderen Stelle bemerkt er, dass die Johann am schwersten belastenden Angaben sich hauptsächlich bei Matthaeus Paris fänden, dass sie weder bei Roger von Wendower noch bei

17. ib. XXVIII.

18. ib. XI, XII.

19. ib.

20. Radulphi Coggeshalli Chronicon anglicanum, ed. Stevenson (Rolls series).

den früheren gleichzeitigen Chronisten zu finden seien.[21] Aus diesem Grunde wohl betont Stubbs an einer späteren Stelle mit solcher Emphase, dass er „völlig überzeugt sei“ von der „Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit“ des Matthaeus Paris, der keineswegs ein Interpolator Wendowers, sondern nur sein Interpret sei. „Er lebte eben lange genug nachher, um zu sehen, wie der Mund der Menschen geöffnet war und Namen und Daten den Ereignissen gegeben wurden, welche, während Täter und Unterdrückte lebten, nur Gegenstand dunklen Verdachtes waren.“[22]

Und noch einen anderen Grund hat Stubbs für die Glaubwürdigkeit der Zusätze des Matthaeus Paris:

„Wenn man bedenkt, dass diese Dinge die Ehre manches edlen Hauses berührten, so können wir uns nicht wundern, dass sie von denen übergangen wurden, welche in der ersten Generation lebten.“[23]

Ob nicht die Nachkommen hinsichtlich der Ehre ihrer Väter oft noch empfindlicher sind als diese selbst?! — Auch ohne positive Gegenbeweise könnten diese von Stubbs vorgebrachten Gründe uns nicht bewegen, den Zusätzen des Matthaeus Paris, denen man auf den ersten Blick die Tendenz anmerkt, Glauben beizumessen.

Bei der anerkannten Autorität eines Stubbs ist sein Urteil oder vielmehr seine Verurteilung, zumal sie die bis dahin vorwaltende Ansicht nur noch verschärfte, nicht nur für englische Historiker massgebend geworden, und vereinzelte schüchterne Versuche, einige Tatsachen aus Johanns Geschichte günstiger zu beurteilen, haben nur wenig Ermunterung gefunden. So lässt sich selbst Kate Norgate, die in

21. ib. XIV note 2. „that the most damning charges against John are stated most fully by Matth. Paris, that they do not appear in Wendower or in the calier contemporary annalists“.

22. ib. LXXXII.

23. ib. XIV.[2]

ihrem Werke: „England under the angevin Kings“ von ihrem Meister und Förderer I. R. Green nur zu sehr abhängig ist, bei der Beurteilung Johanns viel mehr von Stubbs beeinflussen, obgleich die Milderungen Greens von ihr nicht ganz unbeachtet gelassen sind. Wie soll man es erklären, dass sogar eine auch von Green[24] mit Recht gepriesene Tat Johanns, wie der äusserst geschickt inszenierte Angriff auf die die Festung Gaillard umlagernden französischen Truppen, dazu herhalten muss, um Johann als — Feigling zu brandmarken?[25] Wie kann man die Angaben Rogers von Wendower[26] und der Annalen von Waverley[27] so völlig ausser acht lassen, um einzig dem Hofhistoriographen des französischen Königs, dem Verfasser der Philippis,[28] das Wort zu geben?[29] Wir kommen auf diese Frage in der Darstellung selbst zurück. Eine andere Frage aber möchten wir hier schon einer näheren Prüfung unterziehen. Man kann dem Verfasser der Magna vita S. Hugonis episcopi Lincolniensis alles eher vorwerfen, als Voreingenommenheit zu Gunsten Johanns. Gehört doch der Verfasser, ein Mönch Adam, zu den schwarzen Mönchen, muss er doch vor den Verfolgungen Johanns während des Interdiktes im Exil leben, woselbst auch sein Werk entstanden ist.[30] Seine Gesinnung gegen Johann geht auch deutlich genug aus gar manchen Stellen seiner Chro-

---

24. John Richard Green: History of the english people I, 230.

25. K. Norgate: Engl. under the Angevin Kings, II, 413.

26. Roger v. Wendower in Chron. des Matthaeus Paris, ed. Luard (Rolls series) II, 478.

27. Annales Waverlenses in Ann. monastici II, 254.

28. Oeuvres de Rigord et de Guillaume le Breton, ed. Delaborde II: Philippidos VII, v. 140—143. v. 188—194, p. 170. 171

29. Norgate: ib. II, 413.

30. Magna vita S. Hugonis Episcopi Lincolniensis ed. by James F. Dimock (Rolls series) p. XXXIV, XXXVII.

nik hervor. Selbst an einer Stelle, wo er gar nichts anderes als Lobenswertes über Johann berichten kann, sucht er durch die Einschiebung einer Betrachtung über das Verhalten Johanns in späteren Tagen den Eindruck des löblichen Tuns zu schwächen.[31] Umsomehr aber können wir dem Verfasser Glauben schenken hinsichtlich des Guten, das er über Johann zu berichten weiss. Wie Johann gleich nach Richards Tod, sobald er in Chinon angekommen, nach Hugo sendet, mit welcher Freude er ihm entgegeneilt, ihn begrüsst und mit tiefster Ehrfurcht behandelt.[32] Er ersucht Hugo inständigst, bei ihm zu bleiben und mit ihm zusammen nach England zu gehen. In Fontevraud besuchen beide die Gräber des königlichen Vaters und Bruders.[33] Treue Gelübde für die Regierung seines Volkes tut Johann in Gegenwart des frommen Mannes, und seine wahre Demut wird allgemein anerkannt.[34] Die Äusserung Johanns, dass er das Geld, welches er in der Hand hielt, um es zu frommem Zwecke darzubieten, wohl anders verwendet haben würde, wenn er es einige Tage vorher gehabt hätte, ist, wenn wirklich gefallen, höchstens kindisch. Ob Johann aber wegen seiner Aufführung bei Hugos Predigt,[35] wo er vor Entgegennahme des Abendmahls die Kirche verlässt, solchen Tadel verdient, wie der Chronist ihm erteilt, und wie er von K. Norgate[36] noch gesteigert wird, möchten wir bezweifeln. Hatte sich Hugo doch als Thema gewählt: De bonorum seu malorum principum

---

31. ib. p. 290, 291.
32. ib. p. 287.
33. ib.
34. ib. p. 291, siehe auch ib. p. LIX, wo auch Dimock seiner Ueberzeugung von der Ehrlichkeit dieser Aufführung Ausdruck giebt.
35. ib. p. 293.
36. a. a. O. p. 389.

moribus et praemiis postfuturis, wobei er, wie aus dem Beifall der Massen zu schliessen ist, mit den Königen nicht allzu glimpflich verfahren sein wird. Johann aber, der „nach der Weise der Könige früh zu speisen liebte", sandte, da er über Inhalt und Länge der Predigt ungehalten war, dreimal zu Hugo, ihn inständig bittend, die Predigt zu kürzen, und das Abendmahl zu reichen, „um nach so langem Fasten essen zu können." Als aber Hugo, unbekümmert darum, nur noch heftiger wird, geht Johann fort. Aber Hugo selbst scheint ihm das weniger verdacht zu haben, als sein Chronist, denn als Hugo im Juni 1200 in Paris weilt, da weiss er dem ihn besuchenden Arthur von der Bretagne nichts Besseres zu sagen als die Aufforderung, seinem Oheim, dem Könige von England, in Liebe und Friedfertigkeit zugetan zu sein.[37] Auch als Johann Oktober 1200 Hugo auf dessen Krankenlager besucht, hören wir von dem besten Einvernehmen zwischen beiden. Nur wirkliche Verehrung kann Johann zu dieser schönen Tat veranlasst haben. Auf seine Bereiterklärung überträgt ihm Hugo die Ordnung und Überwachung seines Nachlasses; dem Schutze des Königs empfiehlt er die Kirche von Lincoln.[38] Ja, Johann erklärt sich bereit, auch die Testamente der anderen Prälaten zu bestätigen.[39] Diese aufrichtige Verehrung des ehrwürdigen Mannes von seiten Johanns wurde gekrönt durch die uns glaubwürdigst berichtete, allgemein bewunderte Ehrung, die der König dem toten Bischof erwies.[40] Als Johann Ende November mit Wilhelm von Schottland eine Zusammenkunft in Lincoln hatte, wurde die Leiche

---

37. ib. 305.

38. ib. 335; Roger von Hoveden, ed. Stubbs (Rolls series) IV, 140, 141.

39. Hov. ib. IV, 141; Roger von Wendower in Matthaeus Paris: Chronica majora (Rolls series) ed. Luard, II, 471.

40. Hoveden ib. 141—143; Wendower ib. 472; Magna vita

Hugos dorthin zur Beisetzung gebracht. Gemeinsam mit allem Volk, begleitet von den drei Erzbischöfen, den dreizehn Bischöfen, den zahlreichen Geistlichen und den Grossen des Reiches, die alle zu dieser Zusammenkunft der Könige nach Lincoln gekommen, zog Johann demütig der Leiche entgegen. Und nachdem er sich des königlichen Schmuckes entledigt,[41] trug er mit einigen Grossen demütigen Hauptes eine Strecke weit die sterbliche Hülle des Bischofs, die dann von den anderen Grossen und den hohen Geistlichen in das Atrium der Kathedralkirche gebracht wurde.[42] Am Tage vorher hatte Johann „furchtlos und gegen den Rat vieler" die Kathedralkirche von Lincoln betreten, ebenfalls zu einem frommen Zwecke, um auf dem Altare Johannes des Täufers, im neuen Anbau der Kathedrale, woselbst die Leiche Hugos beigesetzt werden sollte, einen goldenen Kelch als Weihgeschenk niederzustellen.[43] — Da nun Roger von Wendower die Bemerkung „intrepidus et contra consilium multorum", die er, wie überhaupt diesen ganzen Bericht, dem Roger von Hoveden nachgeschrieben, noch mit dem Zusatze bedenkt: „quod nullus antecessorum suorum attemptare ausus est", so genügt das schon für K. Norgate, um daraus eine neue heftige Anklage gegen Johann zu formulieren. Ein alter Aberglaube, über den sich schon Stephan hinweggesetzt hatte, bewog die Könige, in Lincoln sich nicht mit dem Diadem zu schmücken.[44] Sollte Johann wirklich hiergegen gefehlt

S. Hugonis ib. 371; Ralph von Coggeshall, ed. Stevenson (Rolls series) 110; Ralph von Diceto ed. Stubbs II, 171 (R. s.)

41. Coggeshall 111.

42. Nach Coggeshall, Magna vita S. Hugonis und Diceto hat auch der Schottenkönig daran teilgenommen, nach Hoveden, dem zu folgen ist, war er schon in der Frühe dieses Tages abgereist. Auch Wendower spricht von Wilhelms Teilnahme.

43. Hoveden IV, 141; Wendower (ed. Luard) II, 472.

44. Heinrich von Huntingdon, ed. Arnold, p. 279 a. 1147:

haben, so würde das Norgate noch nicht zu dem Vorwurf berechtigen: „Johann wagte es, in Lincoln, unter Verachtung der Tradition, welche sein Vater so sorgfältig beobachtet hatte, sich im königlichen Staate in der Kathedralkirche zu zeigen.“[45] Johann hätte sich höchstens über einen Aberglauben hinweggesetzt, der von den Zeitgenossen selbst als solcher angesehen wurde, und das gereicht ihm nicht zur Unehre. Nun aber sagt weder Hoveden noch sein Interpret Wendower, dass Johann „im königlichen Staate“ die Kirche betreten habe. Sie scheinen missverständlich in dem Betreten der Kirche das Delikt gesehen zu haben. Wie uns ferner Ralph von Coggeshall ausdrücklich erzählt (a. a. O. 111), hat Johann am folgenden Tage den Sarg Hugos „deposito fastu regio“ „humiliter“ zur Kirche getragen. Es wäre ganz unverständlich, wenn Johann bei seinem Kirchgange am Tage zuvor, der wohl schon im Hinblick auf die Beisetzung erfolgt ist, mit Absicht pietätlos gehandelt hätte. — So unbedeutend diese ganze Sache ist, so bezeichnend ist sie für die Art, wie man sich bemüht hat, alles herauszusuchen, was Johanns Bild schwärzen kann, und so vieles nicht zu sehen, was, wie Johanns ganzes Verhalten der ehrwürdigen Person Hugos gegenüber, ihm zur vollen Ehre gereicht. Der Herausgeber der Magna vita S. Hugonis, James F. Dimock wird Johann mehr gerecht. Er ist von der Ehrlichkeit in der Aufführung Johanns beim Zusammensein mit Hugo in Chinon, beim Besuche Hugos in London und bei der Beisetzung in Lincoln, wohl gerade durch die Darstellung des Johann nicht günstig gesinnten Verfassers der Magna vita, überzeugt.[46] Zum

---

rex Stephanus . . . in urbe Lincolniensi diademate regaliter insignitus est, quo regum nullus introire prohibentibus quibusdam superstitiosis ausus fuerat. Ich danke den Hinweis auf diese Stelle Herrn Professor Liebermann.

45. a. a. O. p. 399.

46. Magna vita S. Hugonis. Introduction LIX.

Schluss bemerkt Dimock[47]: „Johann war nicht ganz schlecht, und wir haben vielleicht in den Schriften der Historiker die schlechteste Seite an ihm, scharf und entstellt geschildert."

Von neueren französischen Historikern hat besonders Petit-Dutaillis in seinem Buche über Ludwig VIII. eine eingehendere Charakteristik Johanns entworfen.[48] Den Glauben von Stubbs an die unbedingte Zuverlässigkeit des Matthaeus Paris teilt er nicht. Er bemerkt, dass „Matthaeus Paris die Feder ergriffen in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, als der Bund des Königs mit dem Papste und die Verachtung der Magna carta alle ihre Früchte getragen hatten und in den englischen Köpfen das Grauen vor Willkür entstehen liessen."[49] Matthaeus Paris habe zu Roger von Wendower „zahlreiche Zusätze" gemacht, die von einem „wahren Königshass" belebt seien. Weder Johann noch Louis VIII. wären deshalb geschont. Diese Zusätze seien meistens deklamatorische Phrasen, klassische oder biblische Reminiszenzen. Einige dieser Zusätze änderten die Erzählung Wendowers zwar bedeutend, aber die Stellung des Matthaeus Paris, eines weltgewandten und wissbegierigen Mönches, gäbe diesen Zusätzen zuweilen Glaubwürdigkeit. Da Petit-Dutaillis sich nicht weiter auf die Begründung dieses Urteils einlässt, so ist damit nicht viel anzufangen, und es wundert uns daher nicht, dass er von dem Urteile des William Stubbs fast gar nicht abweicht.

So behauptet er,[50] dass „dieser Fürst sicher in keiner Weise die Bezeichnung eines modernen Herrschers verdiene,

---

47. ib. LX. „John was not all evil and we have had perhaps in the pages of historians the bad part of him, prominently and unfairly put before us".

48. Ch. Petit-Dutaillis: Étude sur la vie et le règne de Louis VIII. Bibliothèque de l'école des hautes études fasc. 101.

49. ib. XXIV, XXV.

50. ib. p. 55, 56.

die man so vielen Monarchen des Mittelalters zuerkannt." „Niemals hat er seine Tyrannei unter irgend einem guten Vorwand verdeckt; er hat nicht versucht, sich seine Laster verzeihen zu lassen." „Er hatte den rohen Despotismus von Negerkönigen" usw. „Seine Lüsternheit und Leidenschaft hatten nur einen Zügel — die Furcht vor dem Stärkeren." „Er gehörte durchaus nicht zu denen, die lieber sterben als zurückweichen. Seinen Leidenschaften frönen, soviel er konnte, sich demütigen, sobald er sich schwächer sah, — das war seine ganze Politik." Zwar sagt Petit Dutaillis selbst an einer anderen Stelle,[51] dass das Bild Johanns von der Legende entstellt sei, aber ich weiss nicht, was das Bild Johanns bei Petit-Dutaillis von dem der Legende unterscheidet. Wohl finden sich einige verstohlene Äusserungen, wie „Johann sei genügend intelligent und unterrichtet gewesen," „man habe seine Freigebigkeit gerühmt," „er sei nicht gänzlich kriegerischer und politischer Fähigkeit bar gewesen,"[52] aber diese Milderungen werden sofort wieder verwischt. Grausamkeit, Trotz, Unverschämtheit, Aberglauben, Cynismus werden ihm vorgeworfen, die Histoire des ducs de Normandie et des rois d'Angleterre[53] wird als unbedingt zuverlässig wörtlich angeführt, ihre Behauptung über Johanns Privatleben, seine Ausschweifungen, seine schurkische Lüsternheit als zweifellos hingestellt, und wie Petit-Dutaillis an der oben angeführten Stelle von Johann sagt „il avait le despotisme insolent des rois nègres", so nennt er ihn an dieser Stelle „un type de tyran à la manière antique". Da ist es erklärlich, wenn Petit-Dutaillis energisch gegen die Charakteristik protestiert, die John Richard Green in seiner „History of the english

---

51. ib. p. 26, 27.

52. ib.

53. Histoire des ducs de Normandie et des rois d'Angleterre ed. par Fr. Michel. 1840, p. 105.

people"[54] von Johann entwirft. Zwar hält es Petit-Dutaillis nicht für nötig, diesen Protest durch Beweise zu unterstützen, er begnügt sich vielmehr mit der Erklärung, „dass es fürwahr leicht sein würde, zu zeigen, dass Johann in jedem Augenblick seine Lage durch Mangel an Klugheit und Tätigkeit verdorben, dass seine Lässigkeit und seine Vergnügungssucht ihm das geduldige Ausharren der Politik und die Mühen des Krieges unerträglich machten." Das von Parteileidenschaft diktierte Urteil des Sohnes des Bertrand de Born[55] und eine vereinzelte Notiz des mit dem Verfasser der Histoire des ducs de Normandie et des rois d'Angleterre identischen Anonymus von Béthune können doch eine solch entschiedene Behauptung nicht genügend stützen.[56]

Neben dem vernichtenden Urteile englischer und französischer Historiker, dem sich auch die deutschen Geschichtsschreiber im grossen und ganzen anschliessen, finden sich nur vereinzelte Versuche, ein günstigeres Urteil über Johann zu gewinnen. Die Worte Dimocks haben wir bereits erwähnt. Beziehen diese sich vor allem auf die rein menschlichen Eigenschaften, so legt Freeman[57] auch für die Regententätigkeit Johanns eine Lanze ein. „Johann war kein Usurpator, weder

---

54. I, 229, 230.

55. M. Raynouard: Choix des poésies originales des Troubadours, IV 199—202, wo übrigens auch die ihren Herrn im Stiche lassenden Barone der Haupttadel trifft.

56. Ueber die Chronik des Anonymus von Béthune siehe Petit-Dutaillis a. a. O. XIX, XX, XXI und Revue historique, sept.-oct. 1892, 63 ff. Sie ist noch nicht ediert. Die angeführte Notiz (Petit-Dutaillis: Louis VIII. 27[2]) lautet: „la parut bien la coardise le roi d'Engleterre". Sie bezieht sich auf die Expedition Johanns im Jahre 1206, und es ist bezeichnend, dass Petit-D. bei der günstigen Besprechung dieser Expedition (ib. 28) von dem Urteile des Anonymus keinen Gebrauch macht.

57. Freeman: History of the Norman conquest V, p. 698.

der Narr, noch der Feigling, ein Mann von Mut und Energie"! Dieses Urteil eines Freeman möchten wir Petit-Dutaillis gegenüberstellen. Besonders energisch ist für Johann John Richard Green[58] eingetreten. Er scheidet scharf zwischen Johann dem Menschen und Johann dem Regenten, doch, während er dem letzteren zu glänzender Rechtfertigung verhilft, sucht er bei der Beurteilung des ersteren Johanns Ankläger reichlich zu entschädigen. „Aber in seinem inneren Leben war Johann der schlechteste Spross der Anjous. Er vereinigte in einer Masse von Bosheit ihren Übermut, ihre Selbstsucht, ihre zügellose Wollust, ihre Grausamkeit und Tyrannei, ihre Schamlosigkeit, ihren Aberglauben, ihren cynischen Gleichmut gegen Ehre und Wahrheit."

„Nach aussen besass er all die Regsamkeit, Lebhaftigkeit, Gewandtheit, den guten Humor, die gesellschaftliche Liebenswürdigkeit, welche seine Familie auszeichnete. Seine schlimmsten Feinde erkannten an, dass er sich standhaft und zäh mit der Verwaltung abmühte. Er war eingenommen von gelehrten Männern, wie Gerald von Wales. Er hatte eine ungewöhnliche Gabe, Freunde zu gewinnen und Liebe der Frauen. Mit der Bosheit seines Geschlechtes erbte er dessen besondere Geschicklichkeit. Sein Plan der Befreiung von Gaillard, sein schneller Marsch, durch den er Arthurs Hoffnungen bei Mirebeau zerschmetterte, bewiesen ein angeborenes Kriegstalent. In der Schnelligkeit und Weite seiner politischen Kombinationen übertraf er weit die Staatsmänner seiner Zeit. Während seiner ganzen Regierung sehen wir ihn schnell die Schwierigkeiten seiner Lage erkennen und unerschöpflich in den Hilfsmitteln, mit denen er ihnen begegnete. Die Überwindung seiner kontinentalen Macht spornte ihn nur an zur Bildung einer Liga, welche alles eher als Philipps

58. John Richard Green: History of the english people I, 229, 230.

Sturz bewirkte, und der plötzlichen Erhebung von England wurde durch eine schamlose Verbindung mit dem Papste begegnet. Das eingehendere Studium von Johanns Geschichte wischt die Züge von Untätigkeit und Unfähigkeit fort, mit denen man die Grösse seines Falles zu erklären suchte. Die furchtbare Lehre seines Lebens besteht in der Tatsache, dass der König, welcher die Normandie verlor, der Vasall des Papstes wurde und zu Grunde ging in einem Verzweiflungskampfe gegen englische Freiheit, kein schwacher und untätiger Genussmensch war, sondern der geschickteste und härteste der Anjous!!"[59] An einer anderen Stelle betont Green[60] noch einmal die hohe politische Fähigkeit Johanns und weist besonders auf die Begegnung der französischen Gefahr hin, der beabsichtigten Landung Philipps, wo sich Johann als seinem Vater ebenbürtig gezeigt habe. Dieses Urteil Greens, so entschieden es der bisherigen Auffassung entgegentritt, ist ebenso entschieden zurückgewiesen. Im bewussten Gegensatz zu Green stellt Petit-Dutaillis seine Meinung auf, für die er den Beweis, den er uns allerdings schuldig bleibt, gar leicht erbringen zu können glaubt. Und wir müssen sagen, dass das Urteil Greens völlig in der Luft schwebt, während Stubbs, Petit-Dutaillis u. a. doch bei den Chronisten Unterstützung finden, deren Glaubwürdigkeit Green weder direkt noch indirekt bezweifelt, da er ja in der moralischen Würdigung Johanns, ganz anders wie Dimock, ihnen ohne jedes Bedenken folgt.

Und doch hat Green nicht unrecht. Um das zu beweisen, wollen wir Greens Versäumnis nachholen und eine Revision der Quellen vornehmen.

Wir haben bemerkt, dass keiner der Johann gleichzeitigen Chronisten ein genaues Bild von ihm entworfen, selbst Ralph

---

59, The ablest and most ruthless of the Angevins.
60. ibid. I, 234.

von Coggeshall nicht, dass ferner die Johann am schwersten belastenden Angaben sich weder bei Roger von Wendower, noch bei anderen gleichzeitigen Chronisten finden, sondern hauptsächlich als Zusätze des Matthaeus Paris vorliegen. Ausser Matthaeus Paris, dessen Glaubwürdigkeit für Stubbs ausser Zweifel ist, kommt für Stubbs noch in Betracht Giraldus Cambrensis,[61] während Petit-Dutaillis noch einen Kronzeugen in der Histoire des ducs de Normandie et des rois d'Angleterre findet.

Was nun das letztere Werk anbelangt, so ist es, wie Petit-Dutaillis zeigt,[62] eng verwandt mit der Chronik des Anonymus von Béthune, ja, wohl von demselben Verfasser, den Petit-Dutaillis in der Person eines Minnesängers im Dienste des Robert von Béthune feststellen zu können glaubt.[63] Zuerst, gegen 1220, habe er die Histoire des ducs de Normandie et des rois d'Angleterre verfasst, und dann, in der Absicht, den französischen Königen ein Denkmal zu setzen, das zweite Werk geschrieben. Mit seinem Herrn ist er von Johann abgefallen, um sich unter die Fahnen

---

61. Giraud de Barri (Giraldi Cambrensis opera) ed. von S. Brewer, I. F. Dimock und G. F. Warner. Das Werk, das hier in Betracht kommt „De principis instructione", ist in tome VIII ed. von Warner. (Rolls series.)

62. Revue historique, sept.-oct. 1892, p. 63 ff. und Étude sur la vie et le règne de Louis VIII, XIX—XXI. S. auch: Léopold Delisle: Notice sur la Chronique d'un anonyme de Béthune du Temps de Philippe-Auguste in Notices et Extraits des Manuscr. de la Bibl. Nat. 34, I (1891) p. 377.

63. Petit-Dutaillis: Vie de Louis VIII, XX; Delisle a. a. O. Hinsichtlich der Hist. des d. d. N. hat schon Holder-Egger diese Behauptung aufgestellt. M. G. S. S. XXVI, p. 699 u. 700.

des französischen Prinzen zu stellen. Dass er uns hinsichtlich der Charakteristik Johanns nicht glaubwürdig erscheinen kann, liegt nahe. Wie sollte er den Abfall seines Herrn und also auch seinen Uebergang ins feindliche Lager besser begründen, als mit einer gründlichen Anschwärzung Johanns? Das hat er denn auch zur Genüge besorgt. Bezeichnend für seine von Petit-Dutaillis gerühmte „Unparteilichkeit" ist die Schilderung gerade des Abfalles der flandrischen Söldner und solcher Edelleute, die, wie der aus Artois stammende Herr des Verfassers, Herr Robert von Béthune, wohl nicht bloss zu Ehre und Ruhm ihre Dienste dem englischen König gewidmet haben, um sie nur zu schnell mit den lohnenderen des französischen Prinzen zu vertauschen.

Die Hoffnung, diese Gegner loszuwerden, war wohl nicht der letzte Grund, der die in grosser Enge befindlichen aufrührerischen Barone bewog, den natürlichen Herrn derselben nach England zu rufen. Fehlte doch Johann in dieser Zeit das einzige, das die Treue dieser Scharen sichern konnte, das Geld. Die Einkünfte der Schatzkammern stockten,[64] und nicht mit leeren Taschen kam der französische Prinz. Mit Recht klagte da der Verfasser der Histoire de Guillaume le Maréchal:

Or fait bien isi à saveir
Quant li reis n'ont plus de l'aveir,
Qu'ove lui remest poi de gent.[65]

Dem Verfasser der Histoire des ducs de Normandie et des rois d'Angleterre musste natürlich daran liegen, dem

---

64. Petit-D. ibid. 105. Die Schatzrollen sind für dieses Jahr für keine einzige Grafschaft eingerichtet, da die Einkünfte stockten.

65. Histoire de Guillaume le Maréchal ed. p. Paul Meyer, v. 15117—15119.

Abfalle seines Herrn und dessen Gefährten eine etwas rühmlichere Begründung zu geben, und er tischt uns deshalb ein Histörchen auf, das Petit-Dutaillis ohne Bedenken in den Text seiner Darstellung aufnimmt,[66] obgleich es doch nur zu durchsichtig ist und zu der Lage Johanns, wie Petit-Dutaillis sie später selbst schildert, ganz und gar nicht passt.[67] Der Chronist schreibt: „Grossen Hass hatten die Flamländer, als sie die Nachricht von dem feigen Frieden hörten, den der König geschlossen."[68] Aber diese Idealisten hatten auch materielle Gründe, die aber nicht in dem Geldmangel ihres Herrn und der Freigebigkeit des Franzosen bestanden, sondern Johann besass, wie der Chronist ausführt, grosse Summen, aber er verschloss seine Tasche, und diese „grante vilonnie" bestimmte die Flamländer zum Abfall. Ja, Johann liess eine grosse Menge Geld aus dem Schatze im Turme nehmen und in seine Gemächer tragen, da er die begehrlichen Blicke der Flandrer sah, die nichts besassen, und denen er nichts gab. „Nach dieser Schändlichkeit des Königs" verlassen sie ihn. — Es scheint uns doch etwas viel verlangt, wenn Petit-Dutaillis uns zumutet, diese Begründung, die natürlich von keiner anderen Quelle gestützt wird, glaublich zu finden. — Und noch eine andere Erzählung möchte ich zur Charakterisierung dieser Quelle anführen.

Der Bruch der Barone mit Johann wird auch von dem Kanonikus von Barnwell den Baronen zur Last gelegt.[69] Doch sagt dieser Chronist nur, dass die nördlichen Barone, trotz der Verkündigung des Friedens, sich weigerten, Johann

---

66. Petit-Dutaillis a. a. O. p. 57.

67. ibid. p. 105, 106.

68. Hist. des ducs de Norm. etc. a. a. O. p. 149—151. „Grant ire orent li Flamenc quant il oirent les nouvieles de la vilaine pais que li rois avait faite."

69. In: The historical collections of Walter v. Coventry, tome II, 222. (Rolls series ed. Stubbs).

zu trauen, dass sie ihre Schlösser befestigen und die Offiziere des Königs misshandelten. Diese Notiz genügt Petit-Dutaillis, um die unsinnige Erzählung der Hist. des ducs de Norm. etc. wörtlich anzuführen,[70] nach der die Barone an Stolz es nicht fehlen liessen, die aber nur erdichtet ist, um die schimpfliche Erniedrigung des Königs zu offenbaren, und den Abfall der Flandrer von solchem Feiglinge zu entschuldigen. Petit-Dutaillis nimmt offenbar an, dass der Verfasser nur die Absicht hat, Johann den übermütigen Baronen gegenüber ins Recht zu setzen. Es wird erzählt, wie eines Tages die fünfundzwanzig Barone [die Garanten der Magna Carta] an den Hof des Königs kamen, um dort Urteil zu sprechen. — Das war übrigens gar nicht ihre Aufgabe, sie hatten nur die Ausführung der Magna Carta zu überwachen, und etwaigen Widerstand des Königs gegen einen durch vier von ihnen vorgetragenen berechtigten Anspruch eventuell mit Waffengewalt zu brechen. — Doch der Verfasser erzählt weiter, wie nun der König krank auf seinem Lager liegt, an den Füssen leidend, nicht gehen kann und deshalb die Fünfundzwanzig ersucht, in sein Zimmer zu treten, dort Urteil zu sprechen. Sie weigern sich, weil das gegen ihr Recht sei. Der König möge sich tragen lassen, falls er nicht gehen könne. Der König sieht, dass er daran nichts ändern kann, lässt sich vor sie tragen, dort wo sie standen. Sie aber tun keinen Schritt ihm entgegen, aus Furcht, ihrem Rechte Abbruch zu tun.[71] Eine so reiche Phantasie und eine so durchsichtige

70. Petit-Dutaillis a. a. O. p. 58.

71. Histoire des ducs de Norm. etc. a. a. O. p. 151. „Un jor (!) furent venu li XXV baron en la court le roi por i jugement faire. Li rois se gisoit en che point malades en son lit, de ses piés, si qu'il ne pooit venir ne aler; si manda as XXV que il venissent en sa cambre le jugement rendre, car il ne pooit aler à eus. Il li remanderent que ils n'iraient pas, car che seroit encontre lor droiture . . . .

Tendenz, wie bei der Begründung des Abfalles von Johann, werden uns hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit der Histoire des ducs de Norm. etc. doch etwas bedenklich machen. Auch sonst gibt diese Quelle zu Argwohn Anlass. So, wenn sie erzählt, dass der Krieg zwischen Johann und Philipp nach dem Frieden von Goulet dadurch wieder ausbrach, dass Johann eine Zusage, die er während seines Aufenthaltes in Paris, durch Blankas Bitte und durch Furcht vor Philipp bewogen, gewährt hatte, nicht einhalten wollte.[72] Den Marsch auf Mirebeau unternimmt Johann, als ihm Wilhelm von Roches, der von der Belagerung gehört, die Gefangennahme Arthurs und dessen Genossen in Aussicht stellt,[73] während doch nach allen anderen Quellen Johann auf die Nachricht von der Gefahr seiner Mutter ohne Überlegung schleunigst herbeieilt. — Sehr gewagt möchte es auch sein, diesem Chronisten Glauben zu schenken, wenn er erzählt, wie Johann die Unglücksnachrichten im Jahre 1204 aufgenommen, keinen Schmerz zeigend, nur dem Vergnügen lebend und der Freude an seiner Frau, die er sehr geliebt, die ihm aber manch schwere Beleidigung gesagt hätte. Einzelne Gespräche zwischen Johann und seiner Gattin gibt der Verfasser zum besten, so, dass Johann „einmal, bei einer Nachricht, ich weiss nicht von welchem Verluste, den er erlitten, zur Königin sagte: „Alles dieses habe ich für Euch verloren," worauf sie sofort erwiderte: „Sire, dafür habe ich auch den besten Ritter der Welt euretwegen verloren."[74] Oder, wenn sie ihm sagt, sie glaube von ihm, dass er wohl ein König sein möchte, der sich in einem Winkel

---

72. ib. 91. Un jor ala li rois Jehans par grant amour en eduit à Paris etc.

73. ib. 94.

74. ib. 104.

besiegen lasse.[75] „Solche Worte sagte sie ihm oft."[76] Und nach der phantastischen Schilderung dieses Ehelebens folgt dann das summarische, vernichtende Urteil über Johann, das Petit als Vorlage dient.[77]

Eine fernere Quelle, von deren Urteil Petit-Dutaillis sich leiten liess, und die auch von Stubbs herangezogen wird, ist Gerald von Barri, der besonders an zwei Stellen, ja eigentlich nur an diesen ein Urteil über Johann gibt. Die Stellen finden sich in seinem Buche: De instructione principum.[78] Hart genug lauten ja seine Worte. „Longe atrocius caeteris tyrannis omnibus tam in sacerdotium quam regnum Anglicanum suis insanire diebus et debacchari . . . praesumpsit."

„Dictus enim Johannes, quoniam fratres egregios atque parentes in bonis aequipare non potuit, puta sicut annis inferior sic animis amaris et actibus pravis longe deterior existens non solum ipsos in malis verum etiam in vitiis enormibus vitiosos vincere cunctos et maxime tyrannos omnes quos vel praesens aetas vel longaevae memoriae recolere potuit antiquitas, detestandis pravae tyrannidis actibus totis transcendere nisibus elaboravit."

Es würde Giraldus wohl schwer gewesen sein, noch stärkere Ausdrücke zu finden. Aber des Verfassers Zorn trifft auch Johanns Vorgänger, die er „non solum in malis verum etiam in vitiis enormibus vitiosos" nennt. Der Verfasser lässt uns nicht im unklaren, wen und was er damit meint. Wir lesen an einer anderen Stelle über Johanns gerühmten Vater Heinrich II. ein Urteil, das jeden, der die

---

75. ib. 104—105.

76. Teus paroles li disoit-elle souvent: par coi ell ot pius moult de maus.

77. ib. 105.

78. Giraldi Cambrensis opera, ed. von I. S. Brewer, I. F. Dimock, G. F. Warner tome VIII. „De instructione principum" ed. von Warner, p. 310, 328.

Geschichte dieses hervorragenden Plantagenet kennt, sofort stutzig machen muss.

„Fuerat enim et ab initio et usque ad finem nobilitatis oppressor, ius et iniuriam fasque nefasque pro commodo pensans; justitiae venditor et dilator; verbo varius et versutus; nec solum verbi verum etiam fidei transgressor facilis et sacramenti; adulter publicus Deoque ingratus et indevotus; ecclesiae malleus et filius in perniciem natus."[79]

Der Herausgeber G. F. Warner nennt dieses Urteil „thoroughly one-sided and coloured by strong personal feeling".[80] Weder für die staatsmännischen Fähigkeiten, die politische Weisheit, noch für die Verdienste Heinrichs auf dem Gebiete der Finanzen und des Rechtes hat Giraldus ein Wort der Erwähnung, und wegen seines Auftretens gegen die aufrührerischen Barone nennt er Heinrich „ab initio usque ad finem nobilitatis oppressor". Dieser Hass gegen Heinrich II. erstreckt sich auf dessen ganze Familie, auf seine Vorgänger auf dem englischen Throne wie auf seine Nachfolger.[81] Nur Richard scheint etwas mehr Gnade zu finden.[82] Besonders aber ist Johann mit blindem Hasse gezeichnet. Eine etwas günstigere Notiz über Johann ist wohl zu der Zeit geschrieben, als Giraldus auf den Bischofssitz von St. David in seiner Walliser Heimat hoffte,[83] der ihm unter Heinrich II. schon einmal vorenthalten war.[84] Giraldus stammte aus Wales, war durch seine Mutter mit einem Walliser Fürsten nahe verwandt und teilte mit seinem Volke den Hass und die Verachtung der englischen Rasse, deren Oberherr-

79. „De principis instructione" a. a. O. p. 160.
80. ib. XLVIII.
81. ib. LVIII.
82. ib. L.
83. ib. LI.
84. M. G. S. S. XXVII, p. 395 ff. von Pauli.

schaft als schimpfliches Joch empfunden wurde.[85] Dazu kam die ohnmächtige Wut darüber, dass er sich dauernd von dem Bischofssitz ausgeschlossen sah, nach dem seine Sehnsucht ging, und für den seine Verwandten und Landsleute gerade ihn bestimmt sehen wollten.

So stand er denn auf seiten der Rebellen gegen Heinrich II. und dessen Söhne, und kaum hatte der französische Prinz den englischen Boden betreten, als Giraldus zu seinen begeistertsten Anhängern gehört. Zu Ludwigs und seines Geschlechtes Ruhm ist das Buch „de principis instructione" geschrieben; ihm, dem französischen Prinzen, ist es gewidmet, „ad denigrandam Angliae regum e stirpe Andegavensi famam et extollendam regum Franciae tam in rebus politicis quam in religionis cultu excellentiam".[86]

Diese Tendenz ist tatsächlich vorhanden, und G. F. Warner geht nicht zu weit, wenn er von den letzten Worten des Autors, in denen er uns sein Urteil über Johann gibt, behauptet, dass es „zweifellos sei, dass sie ein kaum verhüllter Ausdruck des Bedauerns wären, ob des Misslingens des Versuches, England unter die französische Krone zu bringen."[87]

Fügen wir noch hinzu, dass Giraldus sein Buch kurze Zeit nach der französischen Invasion veröffentlichte,[88] so genügen

---

85. Warner a. a. O. LIII. His hatred for the Norman and Angevin kings was only equalled by his contempt for the people over whom they tyrannized.

86. Don Bouquet: Recueil des historiens des Gaules et de la France, 18[121].

87. G. F. Warner a. a. O. LI und 328. Siehe auch Hardy, Descriptive catalogue of materials relating to the history of Great Britain and Ireland to the end of the reign of Henry VII, tome II: p. 468.

88. Petit-Dutaillis a. a. O. XXVIII.

diese Angaben, um seinem Urteil über Johann die Glaubwürdigkeit zu versagen.

Wir kommen zu Matthaeus Paris. Seine „Chronica majora“[89] ist eigentlich nur eine erweiterte Ausgabe der Flores historiarum des Roger von Wendower, aber gerade dadurch sind wir in stand gesetzt, aus den eigenmächtigen Zusätzen des Matthaeus Paris seine Absichten zu erkennen. Dass dem Matthaeus Paris noch andere Quellen vorgelegen, ist nicht ausgeschlossen, aber auch nicht erwiesen. Für die für uns in Betracht kommenden Zusätze, selbst für den erdichteten Bericht der Gesandtschaft nach Marokko, ist eine solche Annahme keineswegs vonnöten. Aber auch Roger von Wendowers Angaben sind nicht so über jeden Zweifel erhaben. Sein jüngster Herausgeber Hewlett bemerkt, dass man in erster Linie beachten müsse, dass Roger von Wendower unterschiedlos Gerücht und Verdacht als Ersatz für Tatsachen und Beweis annehme.[90] Wie F. Liebermann zeigt, haben Roger von Wendower und der Verfasser der Annalen von St. Edmund aus einer gemeinsamen, heute nicht zugänglichen Quelle geschöpft, die er ew (Edmund-Wendower) nennt.[91] Aus Wendowers Abweichungen von den Annalen von St. Edmund, soweit sie nicht etwa der Urquelle zuzuschreiben sind, können wir ein Urteil über die Tendenz des Chronisten gewinnen. „Es steht fest, dass Wendower den Eindruck einer volleren Form z. T. durch ausschmückende und antiroyalistische Einschiebsel hervorbringt.“[92 93]

89. Matthaeus Paris: Chronica majora ed. Luard. in Rerum britann. med. aevi scriptores.

90. Roger von Wendower. ed. Hewlett, in Rerum britannicarum med. aevi script. Introduction XIX. Vgl. auch XXXVI.

91. Felix Liebermann; Anglonormannische Geschichtsquellen, Annalen von St. Edmund 102.

92. ib. 101.

93. Während Wendower zum Jahre 1202 gemeinsam mit den Annalen von St. Edm. berichtet „Arthur verschwand,“ fügt er

Somit können wir die Linie verfolgen, die von Roger von Wendower zu Matthaeus Paris und von diesem zu den Flores historiarum" des angeblichen Matthaeus von Westminster führt. Während wir in ew und den Annalen von St. Edmund noch nichts besonders Ungünstiges über Johann hören, bewegt eine antiroyalistische Tendenz Wendower zu seinen „Zusätzen" und „Ausschmückungen". die dann der „Königshass" des Matthaeus Paris zu einem düsteren, abstossenden Bilde gestaltet, welches die „Flores historiarum" in ein Zerrbild verwandeln.[94] Die Hauptquelle für die Beurteilung

---

später das Gerücht über die Ermordung Arthurs hinzu. — Wenn die Barone 1203 Johann im Stiche lassen, so belehrt uns ein Zusatz Wendowers, dass daran Johanns Untätigkeit schuld sei. Das hierfür erhobene Schildgeld bezeichnet Wendower mit dem Zusatzwort „rapina", da Johann, wie uns ein anderer Zusatz Wendowers belehrt, sich auf die Weigerung der Heeresfolge nur berufen habe „occasiones praetendens". — Den Feldzug Johanns 1205 verhindert Hubert Walter, wie Wendower erzählt; die Annalen von St. Edmund und Coggeshall p. 152 zeigen den König etwas weniger abhängig. Statt des Ausdruckes „prohibente" haben sie beide übereinstimmend „dissuadente". Die Begründung der Annalen von St. Edmund p. 144, dass Johann, von seinen Baronen treulos verlassen, umkehrt, [„ceteris ad propria reversis, sine regis licencia"] übergeht Wendover, sodass er dem Könige, als er die Schildsteuer fordert, wieder vorwerfen kann, dass er die Verweigerung der Heeresfolge nur vorschiebe — [occasiones praetendens"], und sein Rubrikator nennt dieses Vorgehen „vulpina fraus".

94. Flores historiarum des „Matthaeus von Westminster" II. 126, 127, 136, 137 [in Rerum britannic. med. aevi script.] Rex vero nunc hunc nunc illum de magnatibus regni vel pecunia iniuste multavit, vel libertatibus aut possessionibus spoliavit, nonnullos uxoribus suis zelopitavit, filias defloravit, ita quod manifeste tam Deo quam hominibus exosus videretur et detestabilis

Johanns war Matthaeus Paris, dessen Darstellungen und Urteile in seiner „Chronica majora" keine Zweifel erweckten. Wie wenig aber dieses berechtigt ist, wird sich im folgenden zeigen. Eine Fülle von Anekdoten über Johanns privates und öffentliches Leben werden von Matthaeus Paris, aber auch nur von ihm erzählt,[95] Die Tendenz dieser Mitteilungen ist leicht zu erkennen. Sie sollen das vernichtende Urteil des Matthaeus Paris begründen, und dieser Umstand allein müsste sie schon verdächtig machen. Gelingt es nun, bei einigen die völlige Unglaubwürdigkeit nachzuweisen, zu zeigen, dass sie nur der üppigen Phantasie und dem Hass des klösterlichen Erzählers entsprungen sind, so gerät der ganze Bau ins Wanken.

Nehmen wir eine der bezeichnendsten, die Gesandtschaft Johanns an den Emir Muhammed Ennâsir [Abû Abd el-lâh Muhammed mit Beinamen Ennâsir oder Alnassir] von Marokko, die von Matthaeus Paris in breitester Ausführlichkeit erzählt wird.[96]

Johann soll in seiner Verzweiflung eine Gesandtschaft an den Emir von Marokko gesandt haben,[97] um ihm anzu-

---

Insuper ut appareret eius insatiabilis avaritia et gulae inextinguibilis sicut et corporis libido . . . . etiam exosum eum habuit uxor propria, quam de adulterio adulter defamavit et suspectos eidem familiares ignominiose necavit et in arcta custodia ipsam iussit custodiri et inter caetera ipsius flagitia apud Nothingam quamplures obsides pueros innocentes alter Herodes patibulo fecit suspendi. Siehe auch ib. III, XII.

95. Siehe: Matthaeus Paris, Chronica majora ed. Luard [Rerum britann. med. aevi script.] II, 559—566

96. ib. II 559—565; siehe auch Gesta abbatum S. Albani pp. 236—242.

97. ib. II, 560, ad admiralium Murmelin, regem magnum Affricae, Marrochiae et Hyspaniae, quem vulgus Miramumelinum vocat.

zeigen, dass er sich und sein Reich gern dem Emir ausliefern würde, um es, falls jener solches zulassen würde, als Lehen gegen Tributzahlung von ihm zurückzunehmen. Ja, auch den christlichen Glauben, den er für falsch erkannt, wolle er verlassen und dem Glauben Muhammeds treu anhangen. —

Aber voll Verachtung weist der Emir dies Anerbieten zurück, und Johanns eigener Gesandter, der Kleriker Robert von London, entwirft nun dem Emir eine Charakteristik seines Herrn, die nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig lässt. Er sagt von ihm „quod potius tirannus fuit, quam rex, potius subversor, quam gubernator, oppressor suorum et fautor alienorum, leo suis subjectis, agnus alienigenis et rebellibus; qui per desidiam suam Normanniae ducatum et alias multas terras amiserat, et insuper Angliae regnum amittere vel destruere sitiebat; pecuniae extortor insatiabilis, possessionum suorum naturalium invasor et destructor“ etc. etc.

Ja, selbst das Familienleben seines Herrn „schildert“ der edle Gesandte dem Emir. „Sponsam habet sibi exosam et ipsum odientem, incertam, maleficam et adulteram, et super hoc saepius convictam; unde rex sponsus eius comprehensos laqueo iussit super stratum eius suffocari. Ipse rex nihilominus multos procerum suorum et etiam consanguineos zelopitavit violenter, et filias corrupit nubiles ac sorores. In cultu autem Christiano, prout audistis, fluctuans et diffisus. Der Emir ist erstaunt, dass die Engländer einen solchen Menschen als König dulden, „vere effeminati sunt et serviles“. Aber der Gesandte erklärt dies aus ihrer unendlichen Langmut. „Nunc autem, so fährt er dann fort, sicut leo vel elephas, cum laesum se senserit vel cruentum, irascuntur, et excutere colla de sub jugo opprimentis, etsi sero, proponunt et conantur.“

Fügen wir noch hinzu, dass Robert den Emir angetroffen haben will, vertieft in die Lektüre der paulinischen Briefe,

dass der Emir ihm erklärt haben soll, er würde, wenn er nicht zufällig Emir von Marokko und als Muhammedaner geboren wäre, sicher Christ werden, da er für das Christentum so sehr begeistert sei.

Daneben finden sich noch einige Inkorrektheiten, die nicht unbedenklich sind. So, dass der Gesandte seinen Herrn einen quinquagenarius nennt, und dass er als Belohnung für seine Gesandtschaft von Johann die Kustodie von St. Alban erhalten haben soll, während ihm doch die Kustodie dieser Abtei gemeinsam mit Matthaeus Mantell, Scherif von Hertfordshire am 29. März 1208 verliehen wurde,[98] die Gesandtschaft aber erst im Jahre 1213 nach dem Tode des Grossjustiziars Gottfried Fitzpeter stattfindet.[99] Die Erzählung schliesst mit den Worten: „Et dicta, audiente Matthaeo qui et haec scripsit, enarravit."

Wenn irgendwo innere Gründe für die Unglaubwürdigkeit einer Erzählung sprechen, so ist das hier der Fall. Wer allerdings diese reiche Erfindungsgabe besessen, ob Robert oder Matthaeus Paris, der, als er den Robert erzählen hörte, noch ein Knabe gewesen sein muss, lässt sich nicht sicher entscheiden. Ein Grund für Robert, etwas Ähnliches zu erdichten, mochte wohl der Besitz der schönen Gemmen und anderer Kostbarkeiten sein, die er vom Emir empfangen haben wollte, und für deren Besitz er ein interessantes Ursprungsattest erdichtet.

Aber auch Matthaeus Paris, dessen Gedanken sich deutlich genug in der dem Robert in den Mund gelegten Anklage Johanns wiederspiegeln, hat ein besonderes Interesse an der Wiedergabe dieser Erzählung. Die Nachricht über den Tod des Grossjustiziars Gottfried Fitzpeter war ihm ein will-

---

98. Rotuli litterarum patentium ed. by Dufuss-Hardy I, p. 81.
99. Matthaeus Paris, a. a. O. 558.

kommener Anlass, um die Bedeutung dieses Mannes zu feiern, und Johanns vollständige Unfähigkeit zu dokumentieren.

Nur dem Wirken Hubert Walters und Fitzpeters sei es zuzuschreiben, wenn das Unwetter nicht früher losgebrochen sei. Johann aber habe bei der Nachricht von Fitzpeters Tod höhnisch ausgerufen: „Cum venerit in infernum salutet Hubertum Cantuariensem archiepiscopum, quem procul dubio ibi inveniet."[100] Frohlockend habe er den Umstehenden gesagt: „Per pedes Dei, nunc primo sum rex et dominus Angliae." Um die Wahrhaftigkeit dieser Aussprüche, für die Matthaeus Paris alleinige Quelle ist, zu erhärten, fährt Matthaeus Paris mit der Erklärung fort: Habuit igitur ex tunc potestatem liberiorem juramentis suis et pactis... contraire, et initae pacis vincula, quibus se involverat, denodare. Poenituit igitur ipsum graviter, quod ad praedictae pacis consensum inclinaretur. Wenn nun Matthaeus Paris der sich anschliessenden Erzählung über die Gesandtschaft nach Marokko die Ueberschrift gibt: „Qualiter rex desperans miserit ad admiralium Murmelin", so ist der Ausdruck desperans für den Augenblick nicht richtig, da nach dem Friedensschluss mit der Kirche und der Abwendung der französischen Gefahr von einer verzweifelten Lage nicht geredet werden kann. Der Schritt allerdings, den Matthaeus Paris den König nun tun lässt, wäre nur in der höchsten Verzweiflung und selbst da noch nicht begreiflich. Aber Matthaeus Paris bedarf eines solch abenteuerlichen Planes. Wenn Johann, wie er behauptet, die eingegangenen Verpflichtungen zu brechen beabsichtigte, so bedurfte er einer aussergewöhnlichen Unterstützung, eines Helfers, der womöglich dem Machtbereiche des Papstes entzogen ist. Von Muhammed Ennâsir ist in dieser Zeit sehr viel die Rede. Die Christenwelt liegt mit ihm in hartem Kampfe.[101]

100. Matthaeus Paris, a. a. O. 559.

101. Siehe Fr. Wilhelm Schirrmacher, Geschichte von Spanien, IV 267 ff.

An ihn lässt Matthaeus Paris den König sich wenden. Und was war geeigneter, Johanns Gottlosigkeit zu beweisen, von der Matthaeus Paris, wie wir aus einer späteren Aeusserung sehen,[102] überzeugt ist, als der Entschluss Johanns, Muhammedaner zu werden, worüber selbst der für das Christentum schwärmende Muhammedaner entrüstet ist.

Nachdem Matthaeus Paris so den Beweis für Johanns Absicht, seinen Verpflichtungen sich zu entziehen, erbracht hat, kehrt er mit den Worten: Ex tunc, d. h. nach dem Scheitern dieser Gesandtschaft, cogitavit rex Johannes Angliam Papae subicere — in das Geleise des Tatsächlichen zurück. Es ist selbstverständlich, dass der Gesandtschaftsbericht schon durch seinen Inhalt Bedenken erregt hat, und es muss auffallend erscheinen, wenn Stubbs, Hewlett u. a. im grossen und ganzen an seiner Glaubwürdigkeit festhalten wollen.

Schon Prynne in seinen Records II. p. 286 zieht diesen Bericht in Zweifel. Er meint, dass auch hier ein Racheakt des Matthaeus Paris vorliege, der Johann hasste, weil dieser das Kloster St. Alban und dessen Besitzungen übel zugerichtet, da der Abt von St. Alban sich während des Interdiktes seinen Anordnungen nicht fügte. Prynne sagt von dem Gesandtschaftsbericht: „that the whole contexture proves it a most scandalous malicious forgery of this monk of St. Albans for sequestering the abbey."[103]

Auch Frederic Madden, der Herausgeber der Historia Anglorum des Matthaeus Paris, bemerkt in der Einleitung, dass ihm vieles in dem Berichte verdächtig sei Die Geschichte ist aber, wie Madden annimmt, sicher (?) nicht von Matthaeus Paris erfunden, da ja auch einige von denen,

---

102. Matthaeus Paris a. a. O. II 565. Rex J. jam coepit de fide mala sentire et loqui.

103. S. auch Duffus-Hardy: Rot. litt. pat. I XIII[1] This statement is generally rejected as a fabrication.

die die Erzählung mit angehört, zur Zeit der Niederschrift wahrscheinlich (!) noch am Leben gewesen seien.[104]

William Stubbs geht noch einen Schritt weiter.[105] Er hält zwar den Bericht, wie er uns vorliegt, nicht in allen Einzelheiten für glaubwürdig, glaubt aber, dass derselbe nicht vollständig erfunden sei, da die in demselben erwähnten Gesandten wirklich existiert hätten, und einer von ihnen als Gesandter nach Rom für das Jahr 1213, in welches Jahr Matthaeus Paris die Gesandtschaft an den Emir setzt, nachzuweisen sei. Auch habe Innozenz die Abwesenheit von drei Gesandten — sechs sollten es sein — erwähnt, und Thomas von Ardington, der als Begleiter des Klerikers Robert genannt wird, habe zu diesen drei Abwesenden gehört.[106]

Der Ansicht von Stubbs schliesst sich der Herausgeber der Chronica majora des Matthaeus Paris, Luard, an,[107] und auf Luard gestützt behauptet Hewlett, der jüngste Herausgeber der Chronik des Roger von Wendower, dass er die

104. Historia Anglorum [sive historia minor] des Matthaeus Paris in: Rerum britann. med. aevi script. ed. von Frederic Madden III. Introduction XI, Note 2.

105. Walter von Coventry in Rerum britann. med. aevi script. II, XIII.[1]

106. Rotuli litterarum clausarum, ed. Duffus-Hardy I, 126 erwähnt Thomas von Ardington mit dem Abt von Beaulieu und Philipp von Worcester als Gesandte nach Rom, 11. Nov. 1212. — Innocentii Epist. XV, 234, ed. Baluzo II, 727. Abbas de Bello loco et frater A. Marcel et alii quatuor nuncii tui . . . . . quia tamen ex iis non nisi tres ad nostram pervenere praesentiam, ii sine aliis nihil facere poterant secundum earundem continentiam litterarum. 27. Febr. 1213.

107. Matthaeus Paris: Chron. maj. t. VII. Introduction, p. XIV.

108. Hewlett: Roger von Wendower in Rerum brit. med. aevi script. tome III. Introd. XIX, XX.[1] „I see no reason to question as some critics have done the substantial accuracy of this narrative, which Paris reports upon the authority of one of the envoys. Its vraisemblence is at least remarkable.“

Gesandtschaft für mindestens wahrscheinlich halte.[108] Und Hewlett sucht dann auch schon die historische Bedeutung dieser Gesandtschaft zu würdigen, indem er schreibt: „The expression of dignified disdain with which the Emir spurned this pitiful makeshift of despair may well have hastened the crisis which culminated at Runnymede.“(!)[109]

Nun haben aber Stubbs und die ihm folgen eines übersehen.

Am 16. Juli 1212 ist die Schlacht von Navas de Tolosa, in der Muhammed el Nassir durch die vereinigte Streitmacht der christlichen Könige Spaniens, der Könige von Kastilien, Aragon und Navarra, die von französischen Kreuzfahrern unterstützt werden, völlig geschlagen wird.[110] Sofort nach seiner Niederlage, die sogleich als Freudenbotschaft der ganzen christlichen Welt mitgeteilt wird, flieht er über Sevilla nach Marokko, wo er am 25. Dezember 1213 stirbt.[111]

Am 11. November 1212 gehen nun die Gesandten frühestens von England fort.[112] Sie müssten aber vor der Schlacht von Navas de Tolosa, also vor dem 16. Juli, beim Emir gewesen sein, da sie, wie Matthaeus Paris berichtet, den Emir zu dem Kriege reizen, der mit der Schlacht von Navas de Tolosa endigt,[113] und da ausserdem nach der völligen Niederlage Muhammeds, deren Kunde, wie wir aus Privatbriefen sicher wissen, sofort überallhin nach Frankreich und

109. ib.

110. Alfons VIII. von Kastilien ist die Seele des Ganzen, Pedro von Aragon sein Verbündeter und Sancho von Navarra hat sich noch in letzter Stunde ihnen zugesellt. Der König von Leon steht nicht auf ihrer Seite, s. Schirrmacher a. a. O.

111. ib. 301 ff.

112. Rot. litt. claus. I, 126.

113. M. Paris, Chron. maj. a. a. O. II, 566. Der Emir kommt „non sine, ut dicitur, regis Johannis assensu . . . cui (dem Emir) magnam audaciam contulerat nutans fides regis Johannis et regni eius interdictum“.

England gelangt,[114] die Gesandtschaft keinen Zweck mehr hatte. Daher setzt Matthaeus Paris die Reise der Gesandten vor die Schlacht von Navas de Tolosa und die Schlacht selbst erst in das Jahr 1213.[115]

Nachdem auch diese Stütze für die Glaubwürdigkeit des Gesandtschaftsberichtes gefallen, nehmen wir keinen Anstand, diese ganze Erzählung für Erdichtung zu halten, mag nun Matthaeus Paris aus Rache die Geschichte frei erfunden, oder mit übergrosser Leichtgläubigkeit eine vage Erzählung aufgegriffen und dieselbe von starkem Hasse beseelt mit reicher Phantasie ausgestaltet haben.[116]

So sehen wir, dass auch Matthaeus Paris, soweit eine Beurteilung Johanns in Betracht kommt, uns nicht als Gewährsmann dienen kann, und doch haben seine Zusätze zu den Berichten Wendowers nur zu gläubige Annahme gefunden. So finden sich auch bei Matthaeus Paris allein die oben angeführten Worte beim Tode Gottfried Fitzpeters. Auch die wiederholt angeführten cynischen Worte, die Johann bei der Ausweidung eines Hirsches gesprochen haben soll: „o quam prospere vixit iste, numqam tamen missam audivit", die Matthaeus Paris mit den Worten einleitet: Rex Johannes jam coepit de fide mala sentire et loqui, — auch diese Äusserung findet sich nur bei Matthaeus Paris.[117] [118]

---

114. s. Schirrmacher a. a. O. 312 ff. und Recueil des hist. d. G. et de la Fr. XIX 254, 255.

115. M. P. a. a. O. 566.

116. Vergl. nur Ennâsirs Stellung zum Christentum nach Matth. Paris mit der geschichtlich bezeugten Haltung des Emirs, der gedroht, die Halle von St. Peter zu seinem Pferdestalle zu machen, auf der Kirche des Apostelfürsten sein Panier aufzupflanzen, und den christl. Namen in allen Ländern zu vertilgen. Schirrmacher a. a. O. 284, 285.

117. a. a. O. II, 565.

118. Wie wichtig dem Matthaeus Paris diese Geschichten

Auch die merkwürdige Rede, die Erzbischof Hubert Walter bei der Krönung Johanns gehalten haben soll, und für die ebenfalls Matthaeus Paris die einzige Quelle ist, möchten wir hier erwähnen.[119] Sie ist von Matthaeus Paris wiederum dem Berichte Wendowers hinzugefügt und soll beweisen, dass Johann nur electione, nicht successione hereditaria zum Throne gelangt sei. Diesen Vorbehalt legt Matthaeus Paris dem Erzbischof bei der Krönung in den Mund und macht Hubert Walter zum Propheten! Er lässt ihn äussern: „Se praesaga mente coniecturare et quibusdam oraculis edoctum et certificatum fuisse, quod ipse Johannes regnum et coronam Angliae foret aliquando correpturus et in magnam confusionem praecipitaturus. Ne haberet liberas habenas hoc faciendi, ipsum electione non successione hereditaria sic tunc eligendum affirmavit.“

Dabei übersieht Matthaeus Paris, dass Hubert Walter schon 1205 gestorben ist und die Erklärung seiner Handlungsweise doch wohl erst bei passender Gelegenheit, das wäre bei den erst später, nach Huberts Tod, entstehenden Verwickelungen, einen Sinn hat. Darum genügt zur Verwerfung der ganzen Erzählung die prophetische Rolle, die Matthaeus Paris Hubert Walter spielen lässt. Matthaeus Paris konnte gut weissagen! Aber auch eine genauere Prüfung der historischen Verhältnisse zeigt uns, dass hier bei Matthaeus Paris einmal wieder der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen ist. Wie wir aus glaubwürdiger Quelle wissen, hatte Hubert Walter, samt allen Anderen in Richards Gefolge, Johann sofort nach Richards Tod ohne jede Wahl als Nachfolger beschworen.[120] Sein Erbrecht und

---

sind, ersehen wir auch daraus, dass er ihnen zuliebe den Anfang des folgenden Kapitels verkürzt.

119. ib. II, 455.

120. Roger von Hoveden [Rerum britann. med. aevi script.] IV, 83.

die Designation Richards bestimmen sie. Auch auf der Versammlung zu Northampton, wo Hubert Walter Johanns Anerkennung durchsetzt, hören wir nichts von einer Wahl, sondern nur von Versprechungen, auf die hin Hubert Walter von allen den Treueid erhält. Die zeitgenössischen Chronisten, der Annalist von St. Edmund, Roger von Wendower, Walter von Coventry, Ralph von Coggeshall, R. von Diceto berichten nichts von einer Wahl, noch auch von ähnlich klingenden Worten Hubert Walters. R. von Diceto sagt ausdrücklich: „Johannes, Hiberniae dominus, *fratris sui Ricardi haeres legitimus*, de ducatu Normanniae per ensem et gladium potestatem accepit.[121]

In einer Urkunde, die Johann am 7. Juni 1199 zu Northampton ausstellt, sagt er, dass er „*iure hereditario* et mediante tam cleri quam populi unanimi consensu et favore“ König geworden sei.[122]

Wenn Allen[123] und Stubbs[124] die Darstellung des Matthaeus Paris für wahr halten, so bewegt sie dazu die „Tatsache“, dass Ludwig, der Sohn Philipps II. von Frankreich, in einem Briefe, den er im Jahre 1216 bei seiner Expedition nach England geschrieben haben soll, dieselbe Behauptung aufstellt. Diesen Brief aber können wir, wie wir in besonderer Untersuchung zeigen werden, ebenfalls nicht für echt halten.[125]

---

121. Radulfi de Diceto opera historica (Rolls series) ed. Stubbs II p. 166.

122. Rymer: Foedera I, p. 75.

123. Allen in Edinb. Rev. tome XXXV p. 20.

124. Stubbs in Einl. zu Walter von Coventry XXVII und Constitutional history I, 514.

125. Die Histoire de Guillaume le Maréchal hat eine von allen andern Quellen abweichende Darstellung der Vorgänge nach Richards Tod. Sie lässt, auf die Todesnachricht hin, Wilhelm Marschal, der gerade in Rouen war, zur Priorei Notre-

Auch für Henry Richards Luard, den Herausgeber der Chronica majora des Matthaeus Paris, ist die Angabe des Briefes Ludwigs aus dem Jahre 1216 der einzige Grund, Stubbs zuzustimmen.[126 127]

Wir hielten es für angebracht, gerade diese verschiedenen „Zusätze“ des Matthaeus Paris einer genaueren Prüfung zu unterziehen, da Luard bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Matthaeus Paris gerade auf sie Bezug nimmt und, unter Berufung auf ihre Zuverlässigkeit, dem Matthaeus Paris auch dort überall Glauben schenken will,

---

Dame-du-Pré eilen, wo er Hubert Walter trifft. „Wir müssen schnell einen Nachfolger wählen“ sagt Wilhelm. Hubert schlägt Arthur von der Bretagne vor. Wilhelm rät ab, da Arthur „schlecht beraten, misstrauisch und hochmütig ist“ und ihnen „Verdriesslichkeiten verursachen wird, weil er die Engländer nicht liebt.“ (v. 11890.) Der Graf Johann sei der nächste, ihn müsse man wählen. Hubert stimmt zu, aber prophezeit, dass Wilhelm niemals etwas so bereuen würde. (v. 11906.) Der Herausgeber der „Histoire“ Paul Meyer hält diese Darstellung für unglaubwürdig [III, LXX u. III, 160[4]]. Da der Dichter erst 1226 sein Werk verfasste, konnte er leicht Hubert prophezeien lassen. „Peut-être a-t-il cédé à la tentation de grandir le rôle de son héros“. [Meyer ib. III, LXX]. Meyer hält die Darstellung Hovedens für die richtige und zeigt, dass der Verfasser der Histoire auch anderes ungenau berichtet, so nicht einmal die Reise Wilhelms nach England im Jahre 1199 [Hov. IV 86] erwähnt. [Meyer ib. III, LXXI, LXXII] Vergl. auch: ib. LXXXVIII.

126. S. Luard, a. a. O. tome VII p. XIV.

127. Kurz erwähnen möchte ich nur einen andern Zusatz des Matthaeus Paris, der sich der Erzählung über die Gesandtschaft an den Emir von Marocco würdig anreiht. Johann habe im Jahre 1215 alle bischöflichen Siegel fälschen lassen und im Namen der Bischöfe an alle Nationen geschrieben, dass die Engländer Apostaten wären und der ganzen Welt verächtlich etc. M. Paris. Chron. maj. ed. Luard II, 588.

wo er, wie in diesen Fällen, mit seinen Behauptungen allein dasteht. Wir können weder der Ansicht Petit-Dutaillis zustimmen, der in der Weltgewandtheit und Wissbegierde des Matthaeus Paris eine Stütze für dessen Glaubwürdigkeit findet, noch auch können wir mit Stubbs und Luard in Matthaeus Paris nur den „Interpretor" des Roger von Wendower sehen und nicht vielmehr den „Interpolator", und wir sind nicht nur nicht „völlig überzeugt von der Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit des Matthaeus Paris", sondern messen allen seinen „Ausschmückungen" und Erzählungen, soweit sie den Zweck haben, Johann zu verurteilen, auch nicht den geringsten Glauben bei.

Wenn aber Matthaeus Paris hinsichtlich der Beurteilung Johanns ausscheidet und selbstverständlich auch die „Flores historiarum", so wird das Bild Johanns in bedeutend milderem Lichte erscheinen, da ja, wie Stubbs schon gesagt, „the most damning charges against John are stated most fully by Matthaeus Paris, they do not appear in Wendower or in the earlier contemporary annalists!" Aber auch Roger von Wendowers Angaben sind, wie wir sahen, nicht einwandfrei, und noch weniger sind die auf gegnerischer Seite stehenden Chronisten, wie Giraldus Cambrensis und der Verfasser der Histoire des ducs de Normandie et des rois d'Angleterre zuverlässige Gewährsmänner, wenn es sich um die Beurteilung Johanns handelt.

2. Prüfung der literarischen Ueberreste.

Neben den Chronisten müssen wir auch die literarischen Ueberreste, Briefe und Urkunden, einer genaueren Prüfung unterziehen, da, wie wir sehen werden, einzelne dieser Schriftstücke nicht wenig dazu beigetragen haben, das Urteil

der Nachwelt über Johann zu beeinflussen. Und da sind es besonders zwei Dokumente, die einer gründlichen Prüfung bedürfen, zumal sie für die Entscheidung einer der interessantesten Streitfragen dieser Zeit, die die Gemüter nicht wenig erhitzt hat, von der allergrössten Bedeutung sind.

Das eine dieser Dokumente ist ein Bericht der von Ludwig, dem Sohne Philipps II., im Jahre 1216 an den päpstlichen Hof geschickten Gesandten, die dort die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche auf den englischen Thron verfechten sollen. Dieser Gesandtschaftsbericht findet sich in den Flores historiarum des Roger von Wendower und wird dort mit den Worten eingeführt: Hic ponuntur objectiones Ludovici et baronum Angliae contra regem Johannem.[1]

Das zweite Dokument ist ein Brief Ludwigs an Abt und Konvent des Klosters St. Augustin von Canterbury. Der Brief soll ebenfalls 1216, zur Zeit der Landung Ludwigs in England oder kurz vorher, geschrieben sein. Ein Original ist nicht vorhanden; eine Kopie findet sich in einem Manuskript der kottonischen Bibliothek unter Julius D. II.[2]

Die Streitfrage, in der diese Dokumente eine Rolle spielen, ohne aber, wie uns scheint, die richtige Beachtung gefunden zu haben, ist die Verurteilung Johanns zum Tode im Jahre 1203 vor dem Pairsgericht des französischen Königs, seines Lehnsherrn, wegen der Ermordung Arthurs. Zu dieser Frage müssen wir Stellung nehmen, zumal sie nicht nur für die Beurteilung obiger Dokumente, sondern für unsere ganze Untersuchung von grosser Wichtigkeit ist.[3]

---

1. Roger von Wendower in Chron. maj. des Matthaeus Paris, ed. Luard, II, 657—663.

2. Guilelmus Thorne: Gesta abbatum S. Augustini Cantuariensis. col. 1868—1870 in: Historiae anglicanae scriptores antiqui, ed. Twysden (1652).

Rymer: Foedera (1816) I, 1, 140.

3. Man sah in dem Gerichtshofe, der den Mörder Arthurs

Ch. Bémont hatte in einer Abhandlung: De condemnatione Johanni sine terra, die er dann, ins Französische übertragen, noch einmal in der Revue historique t. XXXII, Jahrgang 1886, veröffentlicht hat, den Nachweis zu führen gesucht, dass nur e i n e Verurteilung Johanns vor dem Gerichtshofe des französischen Königs stattgefunden, nämlich im April 1202, auf Grund der Anklage der Grossen von Anjou und Poitou, die sich in ihren Rechten von ihrem Lehnsherrn Johann verletzt fühlten und sich deshalb an den Oberlehnsherrn Philipp II. beschwerdeführend gewandt hatten. Auf Grund dieses Urteilsspruches vom April 1202 wird Johann aller seiner französischen Lehen, auch der Normandie, verlustig erklärt. Ein zweiter Prozess und eine zweite Verurteilung auf eine Anklage wegen Ermordung Arthurs hat nicht stattgefunden. Johann ist weder im Jahre 1203 noch überhaupt wegen Ermordung Arthurs zum Tode verurteilt und aller seiner Besitzungen für verlustig erklärt worden. Erst im Jahre 1216, um die Rechtsansprüche des französischen Prinzen auf den englischen Thron zu begründen, wird diese Fabel von Philipp-August und Ludwig in die Welt gesetzt, und von diesem Augenblicke an findet sie Glauben. — Dies ist die Ansicht Bémonts. Vor Bémont hatte schon Bernardi in seinem Aufsatze: Mémoire sur l'origine de la pairie en France et en Angleterre, erschienen in: Les mémoires de l'Institut, Académie des inscriptions et belles-lettres. 1833 t. X. p. 640 — Zweifel an der zweiten Verurteilung Johanns gehegt. Aber Pardessus: De la juridiction exercée par la cour féodale du roi sur les grands vassaux in: Bibl. de

---

verurteilen sollte, den Ursprung des französischen Pairsgerichtes, in der Versammlung der bretonischen Grossen in Vannes, auf der die Anklage gegen Johann beschlossen wird, den Ursprung der Provinzialstände der Bretagne, s. Revue historique XXXII p. 35; doch diese Fragen kommen für uns hier nicht in Betracht.

l'école des chartes 2. série IV (1847—48) p. 303 und Beugnot ib. tom. V 1 bekämpfen die Ansicht von Bernardi.[4] Dann haben alle französischen Historiker bis zur Veröffentlichung der Thesen Bémonts eine doppelte Verurteilung angenommen, während die bretonischen Historiker, so M. A. de la Borderie in Revue de Bret. et de Vendée 2. série, tom. IV. 1864, p. 29 wenigstens die zweite Verurteilung im Jahre 1203 als historisch annehmen.

Auch die englischen und deutschen Historiker hielten die Verurteilung zum Tode für historisch. R. Pauli drückt sich vorsichtig aus: „Philipp soll 1203 Johann wegen Ermordung Arthurs vorgefordert, nochmals aller seiner Lehen für verlustig erklärt und sogar zum Tode verurteilt haben." In einer Note bemerkt Pauli: „Philipp-August brauchte den Spruch; wir wissen nicht, wie und ob er je gefällt worden."[5] Nachdem Bémonts Thesen erschienen waren, fanden sie allgemeine Zustimmung,[6] und die Frage schien in diesem Sinne entschieden. Petit-Dutaillis hat dann in seinem Buche über Ludwig VIII. die Untersuchung Bémonts noch einmal aufgenommen und die Ansicht Bémonts noch verstärkt.

Da aber trat P. Guilhiermoz in einem Aufsatze: Les deux condamnations de Jean sans terre par la cour de Philipp-

4. Siehe auch Pardessus in Mémoire sur l'organisation judiciaire et l'administration de la justice en France, préface du tome XXI des ordonnances des rois de France, p. XXXII.

5. R. Pauli. Geschichte von England III, 314 und Note 1.

6. So: Ch. V. Langlois: Revue historique 1890 tome XLII, p. 84 85; Beautemps-Beaupré: Coutumes et institutions de l'Anjou et du Maine, 2e partie I p. 317[1]; Luchaire: Manuel des institutions françaises, période des Capétiens directs, p. 561; F. Lot: Revue historique 1890, p. 40—41; Petit-Dutaillis: Étude sur la vie et le règne de Louis VIII, p. 77—81; F. Funck-Brentano: Les pairs de Fr. à la fin du XIII siècle in: Études d'histoire du moyen-âge dédiées à Gabriel Monod, p. 354 note 2; etc.

Auguste et l'origine des pairs de France in: Bibl. de l'école des chartes 1899, tom. LX Janvier-Février, p. 45—85, aufs entschiedenste in eingehendster Untersuchung gegen Bémont auf. Guilhiermoz ist überzeugt, dass zwei Verurteilungen stattgefunden haben, die eine im Jahre 1202 und die zweite 1203 wegen Ermordung Arthurs auf die Anklage der Bretonen hin. Guilhiermoz bemüht sich zugleich, aus den lehnsrechtlichen Gewohnheiten der damaligen Zeit die Möglichkeit und Rechtlichkeit dieses Prozesses zu erweisen, und alle Bedenken zu zerstreuen, die man in dieser Hinsicht gegen die Geschichtlichkeit des Prozesses erhoben hatte.

Aber Bémont blieb die Antwort nicht schuldig. In der Biblioth. de l'école des chartes (mars-juin 1899) sucht er die Angaben Guilhiermoz' zu entkräften, und seine eigene Ansicht zu verteidigen, worauf Guilhiermoz in derselben Zeitschrift sofort antwortet (ib. p. 363—72). Aber Bémonts Ansicht wurde auch von Petit-Dutaillis in der Revue historique [sept.—oct. 1899 (LXXI)] und von Gabriel Monod (ib.) entschieden aufrecht erhalten. Trotzdem versuchte Guilhiermoz, in einem offenen Briefe an Petit-Dutaillis in der Revue historique 1900 (LXXII janvier—avriel. p. 96—99), seine Ansicht zu verteidigen, wurde aber sofort (ib. 100) von Petit-Dutaillis und Monod zurückgewiesen. Endlich hat Achille Luchaire in einem Vortrage der Akademie, [Lecture faite à l'Académie des sciences morales et politiques le 23. décembre 1899, abgedruckt in Revue historique 1900 (LXXII p. 285 bis 290)] sich ebenfalls gegen Guilhiermoz und für Bémont ausgesprochen. Durch die Ausführungen Bémonts und der ihm zustimmenden Gelehrten völlig überzeugt, hat dann Miss Kate Norgate in einer Untersuchung „The alleged condemnation of king John by the court of France in 1202“ [in Transactions of the Royal Historical Society, New Series, vol. XIV. 1900, p. 53—67] — sogar die erste Verurteilung im Jahre 1202 in Zweifel gezogen.

Was bewegt nun Bémont, die Geschichtlichkeit der zweiten Verurteilung zu verneinen? — Weder in Urkunden noch bei den Geschichtsschreibern, sowohl englischen wie französischen, findet sich vor dem Jahre 1216 auch nur die geringste Mitteilung über eine Verurteilung Johanns aus Anlass der Ermordung Arthurs. Erst mit dem Jahre 1216, allerdings auch nur in den beiden von uns eingangs angeführten Urkunden, dem Gesandtschaftsbericht und dem Briefe Ludwigs an den Abt von St. Augustin von Canterbury, findet sich hierüber eine Kunde. Wir sehen daraus schon, welche Bedeutung diese beiden Schriftstücke für die ganze Frage haben. Wir fassen nun Bémonts Nachweis kurz zusammen.

I. Urkunden. A. Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei.

Bémont zeigt, dass Innozenz III. über die englisch-französischen Beziehungen während der Jahre 1202 und 1203 sehr genau unterrichtet ist, da er als Vermittler zwischen den streitenden Parteien auftritt. So sendet er am 26. Mai 1203 (Potthast, Regesta Pontificum. nro 1921)[7] Friedenskommissare an Philipp II., die aber abgewiesen werden. Am 31. Oktober 1203 sendet er von Anagni aus einen Brief an Philipp (Potthast, Reg. Pont. 2009),[8] worin er ihn ob der Klagen des englischen Königs zur Rede stellt und seine Friedensverweigerung als Sünde bezeichnet. An demselben Tage, 31. Okt. 1203, sendet er einen Brief an Johann (Potthast, ib. 2013),[9] in welchem er alle Klagen Philipps gegen den englischen König aufzählt, aber mit keiner Silbe die Ermordung Arthurs und eine deshalb erfolgte Verurteilung erwähnt. Da Johann am 12. Nov. 1203 Rouen verlässt, um am 5. Dec. nach England zu segeln, müsste Arthurs

---

7. Recueil des hist. de Fr. XIX, p. 427.
8. ib. p. 440—443.
9. ib. p. 444—445.

Ermordung vor dem 12. Nov. stattgefunden haben. Die Briefe des Papstes sind von Ende Oktober; so könnte die Ermordung 9.—12. November geschehen sein.[10] [Guilhiermoz setzt die Verurteilung Johanns schon Ostern 1203!] Aber auch die späteren Briefe des Papstes enthalten weder über Arthurs Tod noch über eine zweite Verurteilung Johanns die geringste Andeutung, während Innozenz über die erste Verurteilung im Jahre 1202 unterrichtet ist, wie sich aus einem Briefe an die Bischöfe der Normandie vom 7. März 1205 ergibt (Potthast, ib. nr. 2434).[11] Auch sonst findet sich in der Korrespondenz des Papstes keine Spur, die auf eine Kenntnis dieser Ereignisse schliessen liesse, und dies, obgleich Innozenz über alle englisch-französischen Beziehungen gut unterrichtet ist und zur Zeit des Interdiktes gegen England und des im Auftrage des Papstes inszenierten Kreuzzuges Philipps gegen Johann im Jahre 1213 doch die beste Gelegenheit zu einer Erwähnung dieser Tatsachen vorhanden war. Auch 1216, zur Zeit der Expedition Ludwigs nach England, wo von seinen Gesandten und ihm selbst diese Tatsachen erwähnt sein sollen, findet sich in den Briefen des Papstes nichts darüber.

B. Dasselbe Schweigen herrscht in den Akten der französischen Kanzlei. März 1203 leisten Moritz von Craon und mehrere andere Herren von Poitou Philipp den Lehnseid „für die ganze Zeit, während der Arthur in Gefangenschaft sein wird; sie werden seine Lehnsleute bleiben, wenn Arthur sterben sollte.“ (Delisle: Catalogue des actes de Philipp-Auguste nr. 752 und p. 506).

---

10. Itiner. Johanns in Literae patentes. vol. I, ed. by Thomas Duffus-Hardy.

11. Inn. III, Epist. VIII, 7. (Migne, Patrol. vol. 216, col. 564).

Oktober 1203 findet sich in einer Urkunde über eine Konzession an Gui de Thouars die Bemerkung „wenn Arthur noch am Leben ist“. (Delisle, Catalogue nr. 783). Demnach kann, so folgert Bémont, bis Oktober 1203 eine Verurteilung nicht stattgefunden haben. Auch in den übrigen Urkunden Philipps sowie in den Urkunden Ludwigs wird die zweite Verurteilung nicht erwähnt.

II. Gleiches Schweigen herrscht bei den zeitgenössischen Chronisten. Rigord und Wilhelm der Bretone, die französischen Hofhistoriographen, die doch unbedingt Kenntnis gehabt haben müssten, und die das grösste Interesse daran hatten, diese Tatsachen zu verbreiten, geben uns bei Schilderung der Ereignisse von 1202 und 1203 hierüber keinerlei Kunde. Allerdings spricht, wie Bémont behauptet, Wilhelm der Bretone in seiner Philippis von diesem Urteil, aber erst zum Jahre 1223.[12] Auch Robert von Auxerre und die Chronik von Tours berichten nichts. — Die späteren Chronisten haben Angaben über diese Ereignisse, aber bezeichnenderweise alle in derselben Fassung.

Von den englischen Chronisten hätte uns wenigstens Ralph von Coggeshall, der über diese Zeiten vorzügliche Quelle ist, Bericht geben müssen. Er aber berichtet sogar noch zum 1. April 1204 über eine Gesandtschaft Johanns an Philipp, bei welcher Gelegenheit Philipp noch im Zweifel über Arthurs Geschick ist. Auch Walter von Coventry weiss nichts oder berichtet wenigstens nichts von einer zweiten Verurteilung. Roger von Wendower gibt ebenfalls zu den Jahren 1202—04 keinerlei Mitteilung, während er zum Jahre

---

12. Hier liegt, wie wir zeigen werden, ein Irrtum Bémonts vor. Es wäre an sich auch schwer erklärlich, wieso der Chronist in Kenntnis eines Ereignisses aus dem Jahre 1203 es nur zum Jahre 1223 erwähnen sollte.

1216 bei der Erzählung über die Versammlung zu Melun die Verurteilung erwähnt.[1]

Die erste Mitteilung über die zweite Verurteilung fände sich demnach in unseren Urkunden, aus denen dann Wilhelm der Bretone und Roger von Wendower ihre Kenntnis geschöpft hätten. An der Authentie dieser Urkunden ist nach Bémont nicht zu zweifeln. „Tout nous porte à croire, qu'ils ont été réellement rédigés à l'époque, qu'on leur assigne, à l'année 1216. Je les tiens donc pour tout à fait authentiques.“ Diesen Worten Bémonts schliesst sich Petit-Dutaillis an. Er sagt von dem Gesandtschaftsbericht: „ce document paraît offrir toute garantie d' authenticité.“ Auch Guilhiermoz denkt nicht daran, die Zuverlässigkeit oder gar die Echtheit der beiden Urkunden in Zweifel zu ziehen. Für ihn sind sie „des témoignages formidables“ und ihre Behauptungen sind „solennelles et précises affirmations.“

Nun erhebt sich aber sofort eine bedeutende Schwierigkeit, die einer der Hauptstreitpunkte zwischen den Parteien geworden und, wie uns scheint, von keiner derselben befriedigend gelöst ist. Wie ist es nämlich möglich, dass Behauptungen, wie die Ermordung Arthurs durch Johann und die deshalb erfolgte Verurteilung Johanns zum Tode durch das Pairsgericht am französischen Hofe sowie die Aberkennung aller Besitzungen, — mit völligem Schweigen übergangen werden, um dann nach 13 Jahren, während alle Beteiligten, Philipp und Johann und Innozenz und Ludwig, also alle, für die die Sache von höchster Wichtigkeit war, noch leben, plötzlich mit aller Entschiedenheit aufgestellt und ohne jede Widerrede anerkannt zu werden?

Bémont tritt einen ausführlichen Beweis an, um zu erhärten, dass es möglich sei, dass die Fakten selbst vollständige Erdichtung sind und trotzdem 1216 schon behauptet

13. Wendower beginnt sein Werk erst 1231, nach seiner Rückkehr nach St. Alban.

und geglaubt werden konnten. Guilhiermoz hält den Beweis für misslungen. Es sei unmöglich, dass Behauptungen von solcher Bedeutung freie Erdichtung sein könnten, wenn sie nach so kurzer Zeit an bestunterrichteter Stelle vorgetragen und ohne jeden Widerspruch angenommen werden. „Nous croyons qu'on aurait peine à trouver une négation plus hardie opposée à des témoignages formidables" (a. a. O. 46). Und an anderer Stelle bemerkt er (a. a. O. 49): „Mais c'est ici que nous ne pouvons assez admirer sa (Bémonts) hardesse, car on sait, à quelles solennelles et précises affirmations il vient donner une démenti."

Und nun tritt Guilhiermoz den Beweis an, dass es wohl möglich sei, das völlige Schweigen der Chronisten und Urkunden vor dem Jahre 1216 zu erklären, ohne Bémonts Annahme der Nichtexistenz der in Betracht kommenden Fakten als richtig anzuerkennen. Dieser Beweis Guilhiermoz' wird wieder von Bémont und seinen Freunden verworfen.

Prüfen wir die Gründe der beiden Parteien.

Wie kann Innozenz, der, wie selbst Bémont bemerkt, „avait suivi avec tant de sollicitude les péripéties de la lutte entre Philipp-Auguste et Jean," die Behauptungen der Gesandten Ludwigs ohne weiteres geglaubt haben, wenn dieselben jeder Unterlage entbehrten? Er sass zu der Zeit, in der die angeblichen Ereignisse sich zugetragen haben sollen, schon auf dem Stuhl St. Peters. Er ist als Schiedsrichter zwischen den Parteien tätig, kennt Klagen und Gegenklagen, hat auch niemals in seiner Korrespondenz die geringste Kenntnis dieser Tatsachen verraten, und nun nimmt er sie als ganz natürlich gläubig an!

Bémont meint: „Die Sache war zu wahrscheinlich, um nicht geglaubt zu werden (!!); der Papst liess sich täuschen, wie alle Welt sich später täuschen liess." Petit-Dutaillis, der Bémonts Argumente noch zu verstärken sucht, fügt hinzu: „So befremdlich es auf den ersten Blick erscheint, — die

Agenten Ludwigs konnten ohne Mühe (sans peine!) diese so ganz trugvolle Erdichtung Innozenz III auflegen und es fertig bringen, dass er sie zugab, obgleich dieser Pontifex bereits über die Christenheit herrschte, als Arthur ermordet wurde. Die Leichtgläubigkeit des Papstes erklärt sich leicht (aisément!), wenn man an die Bedingungen des mittelalterlichen Lebens denkt, an die Schwierigkeiten der Kommunikation und die Aermlichkeit der Informationen... Man darf sich daher nicht wundern, dass im Jahre 1216 verschmitzte und kühne (!) Agenten ihn (Innozenz) überreden konnten, dass der König von England im Jahre 1203 wegen der Ermordung Arthurs zum Tode verurteilt worden sei. Innozenz hatte das Bewusstsein (!), dass diese Tat sich hätte ohne sein Wissen vollziehen können. (!)“

Bémont bringt zur Erhärtung seiner Behauptung einen Beweis aus dem Briefe, den Innozenz am 7. März 1205 an die Bischöfe der Normandie richtet. Sie hatten bei der Kurie angefragt, wie sie sich dem Eroberer der Normandie, Philipp, gegenüber verhalten sollten, da sie doch dem englischen Könige Treueid geleistet. Innozenz schreibt nun dem Erzbischofe von Rouen und den anderen normannischen Bischöfen folgendermassen: „In litteris, quas ad nostram praesentiam destinastis, perspeximus contineri, quod, cum charissimus in Christo filius noster, Philippus rex Francorum illustris, terram Normanniae jam suae subjugaverit ditioni, et tam a baronibus quam omnibus laicis fidelitates acceperit, nunc a vobis fidelitatem, quae duci Normanniae fieri consuevit ab episcopis regionis ipsius, cum instantia postulare non cessat, asserens quod, justitia praeeunte, per sententiam curiae suae Normanniam acquisivit, ideoque vos ad fidelitatem ei teneri praestandam. Unde quid vobis sit in hoc articulo faciendum, per nostras edoceri litteras postulastis.

Quia vero nec de jure, nec de consuetudine

nobis constat, utpote qui causam, modum et ordinem, aliasque circumstantias ignoramus, idciro super re dubia vobis non possumus certum dare responsum, nisi quod vos, qui rei veritatem potestis plenius indagare, illud prudenter agatis, quod secundum Deum de jure vel consuetudine fuerit faciendum."[14]

In eine heiklere Lage konnten die Bischöfe den Papst nicht bringen. Wie soll er entscheiden, ohne weder Johann noch Philipp zu verletzen? Wird nicht seine Entscheidung, wenn sie, wie die Bischöfe wohl erwarten mochten, für Philipp ausfällt, als eine Sanktionierung des Geschehenen aufgefasst werden und Philipp nun erst recht in dem Besitze seiner Eroberungen bestärken? Und würde nicht einer Entscheidung gegen Philipp eine sofortige Absage desselben an die Kurie folgen? Es liegt daher nahe, dass der Papst einer klaren Entscheidung aus dem Wege geht. Daher halten wir es nicht für angebracht, aus der gewundenen Verlegenheitsäusserung des Papstes allgemeine Schlüsse zu ziehen. Doch sehen wir einmal hiervon ab. Bémont übersetzt die Hauptstelle: „mais comme nous ne connaissons pas bien le droit ni la coutume, sur lesquels il s'appuie, que nous ignorons la cause, le mode l'ordre et les autres circonstances du jugement . . . ." und Bémont schliesst hieraus, dass der Papst nicht „au fait des coutumes de France" gewesen sei, wie Petit-Dutaillis sich ausdrückt. Bémont fährt dann fort: „Elle (cette ignorance du pape) rendait d'autant plus facile la tâche de Louis et de ses agents."

Sind wir nun berechtigt, abgesehen von unserem obigen Bedenken, aus diesem Briefe solchen Schluss zu ziehen? Uns scheint nicht mehr daraus hervorzugehen, als dass der Papst, weil er causam, modum et ordinem aliasque circum-

---

14. Inn. III, Epist. VIII, 7 (Migne, Patrol. vol. 215, col. 564).

stantias dieses Prozesses von 1202 nicht kennt, weder de jure noch de consuetudine eine Entscheidung fällen kann, wobei aber jus und consuetudo ihm sehr wohl bekannt sein können, während Bémont der Ansicht ist, dass der Papst auch seine Unkenntnis in dieser Hinsicht dokumentiere. Aber selbst, wenn wir Bémont auch hierin zustimmen wollten, diese Unkenntnis des Papstes hinsichtlich der französischen Rechtsbestimmungen ist doch noch keine Erklärung dafür, dass die französischen Agenten ihn über die Ermordung und das Todesurteil selbst hätten täuschen können; und einer Ueberredung, diese zu glauben, bedarf es gar nicht; der Papst nimmt diese Behauptungen als ganz selbstverständlich entgegen, und nur hinsichtlich der Berechtigung zu dem Urteile erhebt sich eine Diskussion.

Wir können daher Guilhiermoz nur zustimmen, wenn er schreibt [in der Antwort auf Bémonts Erwiderung, Bibl. de l'école des chartes LX (1899) p. 371]: „Ainsi, voilà de très gros et très publics événements, qui ont interessé au plus haut point la politique d'Inn. III., qu'il a suivis avec la plus vigilante attention; puis au bout de treize ans, un beau matin, sans crier gare, pour justifier une entreprise à laquelle il s'oppose de toutes ses forces, on lui sert de ces mêmes événements une version inventée de toutes pièces, qui, par conséquent, est toute nouvelle pour lui, dont il n'a jamais entendu souffler mot, qui est d'ailleurs en soi passablement extraordinaire, et aussitôt lui, ce grand politique, il admet d'emblée ces inventions impudentes sans élever le moindre signe d'étonnement, comme si ces faits, tels qu'on prétend les lui rappeler, lui étaient en effet connus de longue date."

Mit Recht weist G. auch darauf hin (ib. 371), dass keiner mehr als Innozenz imstande war, den Betrug zu entdecken, da keiner über die Verhältnisse des Jahres 1202

besser unterrichtet war, als der päpstliche Vermittler.[15] Daher hält G. es für völlig ausgeschlossen, dass die Angaben der Urkunden erlogen seien. Und wenn Bémont meint, es seien „des faits peu connus, sur lesquels il fût facile de mentir“, so ist Guilhiermoz der entgegengesetzten Ansicht. Er sagt: „mais c'est justement tout le contraire! Les faits sont connus de tout le monde et ne pouvaient être en effet par leur nature même que d'une notorité absolument publique.“ Das letztere scheint uns richtig, aber woher Guilhiermoz weiss, dass „les faits sont connus de tout le monde“ ist uns nicht klar. Gerade das Gegenteil hat Bémont bewiesen. Niemand, weder Papst noch Philipp noch Ludwig und Johann erwähnen die Verurteilung, und kein Chronist weiss etwas darüber zu melden. Das übersieht Guilhiermoz nicht, und er tritt deshalb einen grossen Entlastungsbeweis an, um erklärlich zu machen, warum über eine Sache, die ihrer Natur nach absolut offenkundig war, und die, wie G. behauptet, von der ganzen Welt gekannt wird, alle wie auf Verabredung schweigen. Hinsichtlich der Chronisten sagt G.,[16] sie hätten geschwiegen, „weil die einzige Sache, die sie interessierte, die Eroberung der Normandie war, und weil die juristischen Kniffe, die angewandt wurden, um dies zu legitimieren, sie nur mässig berührten. (!) Wenn sie sich anschicken, von 1216[17] an davon zu sprechen, so geschah das, weil Philipp-August und sein Sohn damals aus dem Urteilsspruch von 1203 neue Folgerungen ziehen wollten, und weil dieser Spruch infolgedessen der Gegenstand wichtiger Diskussionen wurde.“

---

15. S. oben S. 50 ff.

16. Bibl. de l'école des chartes 1899. LX, p. 64.

17. Diese Annahme G.'s ist nicht richtig. Auch nach 1216 herrscht, wie wir zeigen werden, über diese Tatsachen allgemeines Schweigen.

Hinsichtlich des Papstes ist die Sache für Guilhiermoz noch schwieriger. Hat er doch besonders betont, wie genau der Papst über alles unterrichtet gewesen, und wie unmöglich es sei, dass er diese Tatsachen nicht gekannt habe. — In Bezug auf die Briefe vom 31. Oktober 1203, in denen der Papst die gegenseitigen Klagen der beiden Könige der Reihe nach aufzählt und doch von diesen so schwerwiegenden Tatsachen nichts schreibt, bemerkt G.: „Mais nous voudrions bien savoir ce que le 31. oct. 1203 Inn. aurait bien dire au sujet d'Arthur?" Philipp habe ja April 1204 noch nichts Sicheres gewusst,[18] so habe Johann das Geheimnis gehütet, also sei Innozenz sicherlich im Oktober 1203 nicht besser unterrichtet gewesen. G. sieht, dass damit die Schwierigkeit noch nicht behoben. Denn da die Verurteilung Johanns schon um Ostern 1203 erfolgt sein soll, auf das blosse Gerücht der Ermordung hin, [G. sucht eingehend zu beweisen, dass eine Verurteilung in contumaciam und unter diesen Umständen nach den geltenden Rechtsbestimmungen möglich gewesen sei], so hätte in dem Briefwechsel des Papstes doch wenigstens über Anklage und Urteil sich eine Bemerkung finden müssen. Um auch dieses Bedenken zu heben, greift G. zu einer Erklärung, die so gewunden und phantastisch ist, dass ausser ihm wohl niemand davon befriedigt sein wird. Er schreibt: „Als Verteidiger Johanns musste der Papst bis zum letzten Augenblicke an einem Verbrechen zweifeln wollen, welches ihm nicht geringe Verlegenheit bereitete, und doch konnte er nur zu gewichtige Gründe haben, es bereits ausgeführt zu glauben. Von der Zeit an, in dieser Ungewissheit, musste jedes Wort, das er hinsichtlich des unglücklichen Prinzen geäussert haben würde, ein nur zu schweres Hindernis werden für den Tag, wo er angesichts

---

18. Coggeshall a. a. O. p. 145.

der offiziell bekannten Tatsachen entschiedene Stellung nehmen musste; denn, Miene machen, an Arthurs Tod zu glauben, hiess Philipp Waffen reichen; diese Anklage dagegen mit Unwillen zurückweisen und behaupten, dass Arthur noch lebe, hiess für die Folge die einzige Haltung unmöglich machen, welche von dem Augenblick, wo er den englischen König nicht verlassen wollte, ihm allein möglich blieb, wenn einmal der Mord feststand; diese Stellung, welche er in der Tat in der Folge einnahm, bestand darin, wie man weiss, zu behaupten, dass Arthur als Vasall Johanns, im Kriege wider diesen „in flagranti" gefangen . . . „potuit de jure morte etiam turpissima sine judicio condemnari" — wie es in dem Gesandtschaftsberichte heisst."[19]

Diese Erklärung, die Guilhiermoz gibt, scheint ihm selbst „fort naturel". Er versetzt den Papst in eine „ignorance officielle", die er 13 Jahre lang beibehält. Nur scheint Guilhiermoz zu übersehen, dass für die Jahre 1208—1213, in denen das Interdikt auf England ruht, wie auch besonders 1213, wo Philipp von Innozenz zu einem Kreuzzuge gegen Johann angetrieben wird, und wo der Papst doch allen Grund hat „donner armes à Philipp-Auguste", — seine Erklärung der „ignorance officielle" des Papstes nicht ausreicht.

Mit dieser „ignorance officielle" sucht Guilhiermoz alle Schwierigkeiten zu heben, so auch den Beweis zu entkräften, den Bémont aus dem Briefe des Papstes an die Bischöfe der Normandie zu erbringen sucht.[20]

Guilhiermoz schreibt[21]: „Diese Unkenntnis ist es, die Innozenz erlaubte, in seiner Korrespondenz vom Jahre 1203 nicht von der Sache zu sprechen, und sie ist es, die er noch

19. Bibl. de l'école des ch. 1899. LX, p. 63.
20. S. oben S. 55.
21. ib. p. 64.

1205 vorgab, um sich einer entschiedenen Antwort an die Bischöfe zu entziehen."

Auch Philipp bekundet nach G. eine „ignorance officielle". Wenn in seinen Briefen nur Klagen gegen Johann vorgebracht werden, die sich auf weiter zurückliegende Tatsachen stützen, „so erklärt sich dieses daraus, dass Philipp es nicht für zweckmässig gehalten hatte, dem Papste seine neuen Beschwerden gegen Johann mitzuteilen."[22] Es wäre doch gut, wenn Guilhiermoz uns irgendwie sagte, woher er das weiss! Wir sehen keinen Grund, warum es für Philipp zweckmässig gewesen sein soll, dem Papste seine Beschwerden nicht mitzuteilen. Hatte er Johann so öffentlich angeklagt, zur Rechenschaft gezogen und feierlich verurteilen lassen, so konnte das doch nur den Zweck haben, seine Ansprüche auf Johanns Besitz öffentlich zu legitimieren. Und nun soll er von dieser Legitimation keinen Gebrauch machen?! Hinzukommt, dass, nach Guilhiermoz, — wir stimmen auch in diesem Punkte Bémont bei — die Aberkennung der Normandie nicht durch den ersten Urteilsspruch im Jahre 1202 erfolgt sein soll, sondern erst bei der zweiten Verurteilung. Nun erhält Philipp für den Besitz dieses Landes die erste und einzige Legitimation, und er sollte sich ihrer nicht bedienen? — Wir können uns mit Guilhiermoz hinsichtlich seiner Erklärungsversuche für das allgemeine Schweigen über die Ereignisse von 1203, sowohl in den Chroniken wie in Briefen, nicht einverstanden erklären. Seine Gründe sind zu vage und rufen neue Bedenken hervor. Der von ihm konstruierten „ignorance officielle" gegenüber stellen wir uns auf die Seite Bémonts, für dessen Annahme einer „ignorance réelle" doch wenigstens alle Zeugnisse sprechen. Damit stehen wir aber vor einem argen Dilemma.

---

22. ib. 64.

Mit Bémont halten wir die Angaben der Urkunden für erdichtet, mit Guilhiermoz halten wir es für unmöglich, dass solche Erdichtungen 1216 ohne weiteres in die Welt gesetzt werden können, um ohne jedes Bedenken selbst von dem vorzüglich unterrichteten Papste geglaubt zu werden.[23]

Einen Ausweg gibt es, und durch andere, wie uns scheint, durchaus triftige Gründe gestützt, scheuen wir uns nicht, ihn zu betreten. Wir teilen den unbedingten Glauben aller an die Echtheit unserer Urkunden nicht, und mit dem Fallen dieser Dokumente lösen sich alle Schwierigkeiten.

Zuvor aber müssen wir die ferneren Gründe beider Parteien zur Stützung der eigenen oder zur Erschütterung der gegnerischen Ansicht einer genaueren Prüfung unterziehen.

Bémont hatte behauptet, dass durch den Urteilsspruch von 1202 alle französischen Lehen, also auch die Normandie, Johann abgesprochen worden seien, dass es also eines neuen Spruches zur Aberkennung der Normandie gar nicht bedurft habe.

Guilhiermoz hält dies für falsch. Nach ihm konnte Johann im Jahre 1202 nur derjenigen Lehen für verlustig erklärt

---

23. Weder Gabriel Monods Bemerkung, dass solches damals wohl möglich gewesen sei (Revue hist. 1900. LXXII, p. 100, Note 1), noch auch Achille Luchaire's Ausführungen (ib. p. 287) können uns überzeugen. Luchaire meint, dass die Meinung der Zeitgenossen zwei Ereignisse verquickt habe, die Verurteilung von 1202 und die Ermordung Arthurs, und dass Philipp und Ludwig „ne firent que donner une forme précise à la croyance de l'opinion .... Ceux, qui connaissent Philipp, savent, qu'il était dans sa manière etc."

„Inn. était de son temps et pouvait ne pas se souvenir (!) ... Il me semble, que cette lettre (vom Jahre 1205 an die Bischöfe der Normandie) est une réponse suffisante à l'objection de Guilhiermoz".

werden, als deren Besitzer er vorgefordert war. Die Normandie wäre 1202 gar nicht in Betracht gekommen. Aber auch dieses Lehen sei ihm durch einen Spruch aberkannt worden, und das könne demnach nur die Verurteilung im Jahre 1203 sein.

Dass Johann durch einen Urteilsspruch die Normandie aberkannt worden, steht beiden Parteien fest. Doch hätte Guilhiermoz, um das zu beweisen, nicht bis zum Jahre 1259 herabzugehen brauchen, wo Heinrich III. von Ludwig IX. mit einem Teile der konfiszierten Domänen von neuem belehnt wurde. Ludwig hatte diese Lehen nicht etwa als widerrechtlich konfiszierte zurückgegeben, da er sonst alle konfiszierten Besitzungen zurückgegeben haben müsste, sondern es findet eine neue Belehnung statt und unter anderen Bedingungen als früher. Joinville lässt Ludwig direkt sagen, dass er wohl wisse, dass der König von England rechtlich diese Länder verloren habe. Aber so weit brauchte Guilhiermoz gar nicht zu gehen. Wir haben einen Brief Ludwig VIII. an den Papst Honorius aus dem Jahre 1224 [Ann. eccl. XX. 482], in dem es heisst: „de quibus et aliis feodis de regno Francorum moventibus fuit abjudicatus Johannes, quondam rex Angliae etc“. Hier werden also alle französischen Lehen des englischen Königs, worunter selbstverständlich auch die Normandie, als durch Urteilsspruch aberkannt genannt. Noch deutlicher heisst es in einem anderen Briefe Ludwigs von Mai 1224 [Petit-Dutaillis: Louis VIII. p. 516. Appendix VIII. Pièces justificatives VI.]: „. . . . quod Johannes quondam rex Angliae communi et concordi judicio parium et aliorum baronum Franciae fuit abjudicatus in perpetuum d e t o t a t e r r a, quam ipse tenuit citra mare Angliae de carissimo genitore nostro Philippo . . .“ Dass der Ausdruck „de tota terra“ die Normandie einschliesst, wird an dieser Stelle auch Guilhiermoz nicht bestreiten, der denselben Ausdruck in Coggeshall bei dessen Bericht über

den Urteilsspruch im Jahre 1202 nicht so aufgefasst sehen will. Aus diesen beiden Stellen würde aber hervorgehen, dass alle französischen Lehen Johann durch einen Urteilsspruch aberkannt sind, und das müsste dann doch die Verurteilung des Jahres 1202 sein, denn sonst müssten ja auch Anjou und Poitou erst 1203 aberkannt sein, was selbst Guilhiermoz nicht behaupten wird. Allerdings in dem von uns früher in extenso citierten Briefe des Papstes Innozenz an die normannischen Bischöfe vom 7. März 1205 wird die Normandie für sich genannt „quod per sententiam curiae suae Normanniam acquisivit", aber damit kann auch der Urteilsspruch von 1202 gemeint sein, und wenn hier nur die Normandie erwähnt wird, so erklärt sich das zur Genüge daraus, dass nur mit ihr sich der Brief zu beschäftigen hat.

Der Streit zwischen Bémont und Guilhiermoz über diesen Punkt, ob die Normandie schon 1202 Johann abgesprochen ist oder erst 1203, dreht sich noch um die Interpretation zweier Texte. Die erste Stelle ist die Erzählung des Ralph von Coggeshall über die Ereignisse im Jahre 1202. [Radulphi Coggeshalli Chronicon anglicanum ed. Stev. p. 136]. Dort heisst es: „Tandem vero curia regis Franciae adunata adjudicavit regem Angliae tota terra sua privandum, quam hactenus de regibus Franciae ipse et progenitores sui tenuerant, eo quod fere omnia servitia eisdem terris debita per longum jam tempus facere contempserant, nec domino suo fere in aliquibus obtemperare volebant." Was ist nun hier unter „tota terra sua" verstanden? Nach Bémont, wie uns scheint mit Recht, auch die Normandie. Guilhiermoz aber ist nicht dieser Ansicht. Er meint, das wären nur allgemeine Ausdrücke, aus denen man nichts folgern könne. Sollte diese Auffassung aber gänzlich ausgeschlossen sein, so nehme er, wie er in der Revue historique 1900, LXXII. p. 96—99 gegen Petit-Dutaillis ausführt, keinen Anstand, das Zeugnis Coggeshalls zu verwerfen, da ein

anderes zuverlässigeres Zeugnis, dessen Interpretation ebenfalls strittig ist, ist der Vertrag Philipps II. mit Arthur von der Bretagne, dem Neffen Johanns, von Juli 1202.[24] Dort heisst es: „De Normannia sic erit; quod ipse dominus noster rex Franciae hoc, quod acquisivit, et de eo, quod Deus ipsi dabit acquirere, ad opus suum retinebit, quantum sibi placuerit, et hominibus suis, qui pro ipso terras suas amiserunt, dabit id, quod sibi placuerit, de terra Normannia."

Bémont und Petit Dutaillis hatten aus dieser Stelle gefolgert, dass auch die Normandie schon 1202 Johann aberkannt worden sein müsse, da ja sonst in diesem Vertrage zwischen Arthur und Philipp über die Normandie nicht verfügt sein würde. Guilhiermoz dagegen behauptet, dass aus diesem Vertrage gerade das Gegenteil zu folgern sei. Er hält es für absolut unmöglich, [Bibl. de l'école des ch. a. a. O. 47[5]) in dieser Klausel einen Verzicht Arthurs auf seine Rechte auf die Normandie zu sehen. „Tout au contraire", so bemerkt er weiter, „en la faisant insérer, Ph. Auguste voulait se garantir de toute reclamation de la part d'Arthur pour le cas, où celui-ci parviendrait un jour à entrer en possession du duché. Il résulte bien clairement du texte, que le roi de France ne visait à ce moment qu'à des acquisitions tout à fait partielles de territoire." Deshalb, weil nur dieses beabsichtigt und ein mehr noch nicht möglich, da ja die Normandie noch nicht aberkannt gewesen sei, habe man hinsichtlich der Normandie sich begnügt, „une clause fort discrète" zu inserieren, ohne auch nur im geringsten von einer Konfiskation des Herzogtums zu sprechen. Da diese Ausführungen Bémont und Petit-Dutaillis nicht überzeugten, sie vielmehr mit Recht daran festhielten, dass hier über die Normandie ebensogut Verfügung getroffen wird

---

24. Teulet: Layettes du Trésor des chartes. I p. 236, No. 647; Delisle: Catalogue des actes de Ph. Aug. nos 731, 732.

wie über Anjou und Poitou, und dass die Fassung der Klausel hinsichtlich der Normandie dieser Deutung ebenso günstig sei, — so suchte Guilhiermoz [in Revue hist. 1900 LXXII. (96—99)] seine Ansicht noch eingehender zu begründen. Er führt aus, dass Anjou u. Poitou ganz anders in dem Vertrage behandelt seien als die Normandie. Arthur werde in dem Vertrage „dux Aquitaniae et comes Andegaviae“ genannt, nicht „dux Normanniae“, und nur für Anjou und Poitou leiste er Philipp Lehnshuld. Wenn aber die Normandie Johann ebenfalls abgesprochen sei, so müsse für sie, ebensogut wie für Anjou und Poitou, ein neuer Besitzer erscheinen. Arthur sei es nicht, denn er huldige doch nur für die übrigen Besitzungen, Philipp sei es auch nicht, denn sonst brauche er sich ja nicht einzelner Teile zu versichern, also bleibe nur die Annahme, dass Johann als ihr Besitzer auch weiterhin gelte. Auch sei, wie Guilhiermoz bemerkt, der Einwand nicht zulässig, dass die Normandie nur deshalb den anderen Provinzen nicht gleichgestellt werde, weil sie zu dieser Zeit noch nicht erobert war, denn auch hinsichtlich Poitous heisse es in dem Vertrage: „Insuper autem de dominio Pictaviae feci eidem domino meo regi hominium ligium, si Deus dederit, quod ipse vel ego eam quocumque modo acquisierimus.“ Aber wenn auch Guilhiermoz mit dieser Zurückweisung des gegnerischen Einwandes im Rechte ist, in der Sache selbst müssen wir uns doch auf den Standpunkt Bémonts stellen. Denn mit welchem Rechte verfügt Philipp überhaupt über Gebietsstücke der Normandie, wenn nicht mit dem, das ihm zugleich mit dem Rechte über die anderen Lehen gegeben ist? Die Behauptung Guilhiermoz': „c'est en vue du cas, où Arthur arriverait un jour à se mettre en possession de ce duché,“ denn da Johann noch kinderlos, hätte sich Arthur doch als berechtigten Erben betrachten können, diese Behauptung Guilhiermoz' ist doch zu vage. Denn erst vor kurzem hatte Johann eine neue Ehe geschlossen, und eine Verfügung über Johanns

Besitz einzig aus solchen Erwartungen wäre doch etwas voreilig gewesen. Aber, was schwerer wiegt, wozu in aller Welt hätte dann Philipp nötig gehabt, Johann seiner übrigen Lehen durch einen Urteilsspruch verlustig erklären zu lassen, wenn er über die Normandie, auch ohne ein solches Urteil, in der Erwartung auf Arthurs Erbansprüche verfügen konnte? War nicht Arthur auch der Erbe der anderen Besitzungen, ja hatte Philipp ihn nicht gerade deshalb mit ihnen belehnt? Auch das scheint uns nicht stichhaltig, dass die Normandie dann jetzt sofort in Arthur oder Philipp einen neuen Besitzer erhalten haben müsste, denn es hindert uns nichts, darin die schlaue Vorsicht Philipps zu sehen, der wie eine Katze leise an die Beute heranschleicht und erst dann den Sprung tut, wenn er derselben sicher ist. In den anderen Besitzungen waren die Aussichten nur zu günstig, in der Normandie hielt man noch zu England, zu dem angestammten Herzogshause. Also, wozu soll Philipp sich jetzt schon als Herr der Normandie aufspielen? Denn gerade die Tatsache, dass er Arthur nicht belehnt, scheint uns für seine Absicht zu sprechen, selbst Besitzer der Normandie zu werden. Zu diesem Zwecke lässt er sich jetzt von dem nach der Aberkennung nächstberechtigten Erben Verzicht auf das bereits Eroberte und auf das, was er mit Gottes Hülfe noch erobern wird, leisten. Was hätte der Verzicht Arthurs für einen Wert, wenn er erst nach Johanns Tod in Kraft tritt? Philipp will die Länder sofort, um seine Getreuen sofort mit ihnen auszustatten, wie es ja im Vertrage steht. Nehmen wir nun noch das Zeugnis Coggeshalls und erwägen wir, dass Ludwig 1224 alle Lehen als durch einen Spruch aberkannt bezeichnet, und dass also auch Anjou und Poitou erst 1203 aberkannt sein müssten; erwägen wir ferner, dass Coggeshall denselben Ausdruck „de tota terra“ hat, dessen sich auch Ludwig zur Bezeichnung aller französischen Lehen bedient, so müssen wir in diesem Punkte ganz auf Bémonts Seite

treten. Aber noch einen Einwand hinsichtlich dieser Frage erhebt Guilhiermoz. Ralph von Coggeshall [Chron. angl. ed. Stevenson p. 135—136, vgl. auch Rigord ed. Delabord I. p. 151 § 138] gibt als Grund für Johanns Weigerung, 1202 auf Philipps Vorladung zu erscheinen, an: als Herzog der Normandie, so habe Johann erklärt, brauche er nach altem Rechte nur an der Grenze zu erscheinen. Aus diesem Grunde sei er von Philipp in seiner Eigenschaft als Herzog von Aquitanien und Graf von Anjou geladen. — Demnach habe er auch nur in dieser Eigenschaft verurteilt werden können. „. . . . l'effet en fut néanmoins forcément restreint par la spécialisation même de l'ajournement“ [Bibl. de l'école des ch. p. 47] „en effet, puisque c'était seulement le comte de Poitou et d' Anjou, qui avait été ajourné, ce ne put être que le comte de Poitou et d'Anjou, qui fut condamné à perdre ses fiefs.“ [ib. 47[3]] Bémont und Petit-Dutaillis hatten angenommen, dass Guilhiermoz sich für diese apodiktische Behauptung auf eine bestimmte lehensrechtliche Gewohnheit stütze. Doch dieses ist nicht der Fall. Wie G. in der Revue hist. 1900 LXXII (96—99) erklärt, kennt er keinen „texte juridique autorisant à parler de la sorte.“ Wenn er dann fortfährt: „Je ne crois pas, que jamais texte juridique ait eu besoin de dire semblable chose: le simple bon sens suffit largement,“ so verstehen wir nicht, wie er sich mit sich selbst so in Widerspruch setzen kann. Hatte er doch in seinen Ausführungen in der Bibl. de l'école des chartes p. 52 zu beweisen gesucht, dass die Behauptung Ludwigs in seinem Briefe an den Abt von St. Augustin von Canterbury „per quam condemnationem bona sua, ubicumque essent aut undecumque ea haberet, per usitatas consuetudines forisfecit“ durchaus korrekt sei, und dass das Bedenken Petit-Dutaillis', dass die Vasallen Philipps, da sie „avaient seulement le droit de le (Joh.) déclarer déchu des fiefs, qu'il tenait de Philipp-Auguste“, Johann nicht der Krone Englands verlustig

hätten erklären können, nicht stichhaltig sei. „Denn“, so führt G. aus, „in: Cours d'histoire du droit français von M. Esmein 3. éd. p. 252 note 5 wird folgende Stelle aus Guillaume Duranti [Speculum juris, lib. IV. De feudis § 2, nr 33] angeführt: „Eo enim ipso quo aliquis est homo meus ligius, hoc ipso est jurisdictioni meae subjectus et sum eius iudex ...... et omnia bona eius quae non habet ab alio in feudum .... sunt michi subjecta ratione jurisdictionis, licet illa non teneat a me in feudum. Eo enim ipso quo personam suam michi principaliter subjecit, videtur per consequens omnia bona sua subjecisse.“ Damit ist doch Guilhiermoz selbst widerlegt. Selbst, wenn Joh. nicht als Herzog der Normandie 1202 vorgeladen ist, kann ihm trotzdem auch die Normandie abgesprochen werden. Kann er doch sogar der Länder verlustig erklärt werden, die er nicht von dem ihn zur Rechenschaft ziehenden Lehensherrn hat, wenn er sie nur nicht als fremdes Lehen besitzt.[25] Ausserdem war der Streit mit den Grossen von Anjou und Poitou nicht die einzige Klage, deretwegen Johann von Philipp zur Rechenschaft gezogen wird. Zählt Innozenz dem englischen Könige in dem Briefe vom 31. Oktober 1203 doch eine Anzahl persönlicher Beschwerden Philipps auf, die alle aus der Zeit vor der Verurteilung von 1202 stammen.

Somit scheint uns dieser Einwand Guilhiermoz' gegen Bémont hinfällig, und wir halten auch in diesem Punkte Bémonts Ansicht aufrecht, dass nämlich die Normandie ebenfalls schon im Jahre 1202 Johann aberkannt wurde, sodass

---

25. Auch Monod weist, wie ich nachträglich sehe, kurz hierauf hin. Revue hist. 1900 LXXII, p. 99, Note 1. Ferner bemerkt Monod (ib.), dass der Brief des Papstes an Joh. vom 31. X. 1203, wo alle Klagen Philipps aufgezählt werden, deutlich zeige, dass der Krieg um diese Zeit eine Folge der Verurteilung von 1202 war und nicht einer neuen Verurteilung.

es einer neuen Verurteilung im Jahre 1203 zu diesem Zwecke nicht bedurfte.

Ein weiterer Streitpunkt zwischen Bémont und Guilhiermoz ist die Bestimmung des Zeitpunktes einer zweiten Verurteilung. Der terminus ad quem ist sowohl nach Bémont wie nach Guilhiermoz April 1204, wo Johann, wie Coggeshall (a. a. O. p. 145) berichtet, eine Gesandtschaft an Philipp sendet. Nun erzählt aber Coggeshall, wie Bémont hervorhebt, gerade bei dieser Gelegenheit, dass Philipp noch im Zweifel ist über Arthurs Geschick, und diese Tatsache ist ebenfalls ein Grund für Bémont, die Annahme einer zweiten Verurteilung zu verwerfen. — Aber Guilhiermoz hält diesen Schluss für falsch. Die Angaben Coggeshalls bezweifelt er nicht. Er übersieht auch nicht, dass derselbe Zweifel über Arthurs Schicksal in einer Urkunde Philipps von Oktober 1203 (s. o. p. 52) sich findet. Aber was ist, so sagt G., damit bewiesen? Bémont beweise mit seiner Behauptung nur, dass er sich über die Natur des ganzen Verfahrens nicht Rechnung gegeben habe. Die Verurteilung habe trotz obiger Zeugnisse schon Ostern 1203 stattgefunden, und das sei nach den lehensrechtlichen Bestimmungen sehr wohl möglich gewesen. Wenn Philipp und Ludwig in den Urkunden von einer condemnatio ad mortem reden, so haben sie nur der Sache, nicht der Form nach recht. Der Ausdruck ist „parfaitement exacte, mais néanmoins elle n'est pas tout à fait précise“. (!) Johann ist nämlich, nach G., in contumaciam verurteilt. Guilhiermoz führt auf Grund all der einschlägigen Bestimmungen des französischen Lehnsrechtes den Nachweis, dass eine Verurteilung in contumaciam unter obwaltenden Umständen möglich gewesen sei. Wir müssen seine Folgerung anerkennen. Dieselbe lautet: „Dans la procédure de forbannissement contre un contumace, ce qui sert de preuve et de preuve unique, suffisante et absolue, c'est la contumace ellemême. On pouvait donc être très régulièrement forbanni, non seulement pour un crime, qui n'avait pas été commis, mais

même pour un crime de la réalité duquel les juges pouvaient n'être pas persuadés: si, accusé d'un crime et ajourné à venir se justifier, on ne comparaissait pas dans les délais, on était alors considéré comme convaincu et là-dessu on était forbanni. Venait-on après cela à tomber entre les mains de la justice, qui vous avait forbanni, on subissait, sans qu'il fût besoin d'aucune nouvelle procédure, la peine encourue par le crime, pour lequel on avait été forbanni."

Trotzdem wir diese Ausführungen anerkennen müssen, möchten wir doch hinsichtlich unseres Falles einige Einwendungen erheben.

Johann ist Herzog der Normandie und hat, wie er behauptet, als solcher nur an der Grenze zu erscheinen. Sollte er dieses Recht nicht auch im Jahre 1203 geltend gemacht haben, ebenso wie 1202? Hatte er aber eine solche Entschuldigung, konte er dann auch ohne weiteres in contumaciam verurteilt werden? Guilhiermoz übersieht diese Schwierigkeit nicht. Er meint aber, dass man „s'explique aisément (!), que Philipp, qui dans l'affaire des comtes de la Marche et d'Eu (1202) avait accepté la prétention de Jean, n'en tint au contraire aucun compte dans l'affaire du meurtre d'Arthur". Wir sehen nicht, was G. zu diesem Schlusse berechtigt. Seine Behauptung, die Affaire von 1202 sei ja viel harmloser gewesen, und deshalb habe sich Philipp „très patient" gezeigt, ist doch zu vage, um obigen Schluss zu rechtfertigen. Dazu kommt, dass der Gesandtschaftsbericht wirklich diesen Grund vom Papste gegen die Rechtlichkeit einer damnatio in contumaciam geltend gemacht sein lässt, und zwar nicht, wie G. behauptet, „d'une façon assez timide," sondern mit dem bestimmten Bewusstsein, dass ein solcher Grund eine Verurteilung in contumaciam unmöglich mache. Die Vorsicht in der Ausdrucksweise erklärt sich aus dem Zweifel an der Existenz eines solchen Rechtes des Herzogs der Normandie, nicht an der Kraft des vorhandenen, ein solches Urteil unmöglich zu machen, wie

das ganz deutlich aus dem Wortlaute hervorgeht. — Aber noch einen weiteren Einwand gegen G.'s Ausführungen möchten wir uns erlauben.

Guilhiermoz schreibt (p. 64): „Pour si régulier que pût être cet arrêt, il ne tenait cependant qu' à condition, qu' Arthur eût réellement été tué; si, en effet, ce prince était vivant, Ph. Auguste aurait bien été obligé de rappeler le forbannissement [cf. Beaumanoir: Coutumes de Beauvaisis LXI, 24. éd. Beugnot II. p. 383].

Nun ist aber der Prozess eingeleitet auf die Klage der Bretonen, die sich, wie Coggeshall (a. a. O.) berichtet, auf das falsche Gerücht hin, das Hubert von Bourg über Arthurs Tod ausgesprengt hatte, in Vannes versammelt hatten. Coggeshall aber berichtet weiter, dass dieses Gerücht sofort, als man die Aufregung sah, die es hervorrief, von Hubert von Bourg widerrufen worden sei. Daher hatte Bémont mit Recht geschlossen, dass ein etwa eingeleiteter Prozess auch sofort wieder hätte eingestellt werden müssen.

Guilhiermoz aber meint, dass, um dieses zu bewirken, es notwendig gewesen wäre, dass Johann selbst erschien und den Nachweis führte, dass Arthur noch lebte. Da Guilhiermoz hierfür keine gesetzliche Bestimmung anführt, so scheint dieses nur eine Annahme seinerseits zu sein und reicht nicht aus, uns zu überzeugen, dass der Prozess trotz des Dementis seinen Verlauf nahm, zumal man bald darauf erfuhr, dass Arthur von Falaise nach Rouen gebracht wurde.[26] Dieses Faktum hätte doch genügt, um die oben angeführte lehensrechtliche Bestimmung in Kraft treten zu lassen. Philipp-August wäre verpflichtet gewesen, den Urteilsspruch zu kassieren, und da in der Folgezeit Philipp über das Schicksal Arthurs in Ungewissheit ist, könnte auch keine neue

26. Coggeshall a. a. O. 144; Guillaume le Breton ed. Delaborde II, 170/71. Philipp. VI, v. 471 ff.

Verurteilung stattgefunden haben.[27] Und auf ein solches Urteil sollte man sich 1216 berufen haben, obgleich der Papst, wie G. behauptet, sich „parfaitement renseigné" zeigt, und die Diskussion selbst „fort serée, conduite avec le plus grand soin, parfaitement digne de la haute qualité des parties en présence et de la gravité des intérêts en cause, où chaque mot est pesé, où toutes les coutumes et tous les principes de droit, mis en avant de part et d'autre, sont de la plus rigoureuse exactitude (!!) ?"[28]

Auch die Berufung Guilhiermoz' auf eine Glosse des Matthaeus Paris scheint uns nicht berechtigt. Bei der Wiedergabe des Gesandtschaftsberichtes in Matthaeus Paris findet sich eine auf dem Rande des Manuskriptes beigefügte Glosse, überschrieben: Veritas rei gestae super hoc. [Matthaeus Paris: Chron. maj. ed. Luard. II 658]. Guilhiermoz misst dieser späten Notiz Glaubwürdigkeit bei. Er meint: „la précision paraît garantir l'exactitude." Die Glosse will beweisen, dass die Angaben des Gesandtschaftsberichtes über Johanns Verurteilung nicht wahr sind, ohne dass die Verurteilung selbst geleugnet wird. Ja, sie wird direkt behauptet, und Guilhiermoz sieht darin ein Zeugnis für ihre Tatsächlichkeit. Folgende Stellen kommen in Betracht. Die

---

27. Der terminus a quo für die zweite Verurteilung war durch die Urkunden von März 1203 gegeben (Delisle, Catal. 752 u. p. 506), wo Moritz von Craon und mehrere andere Herren aus Poitou Philipp Lehnshuld leisten „für die ganze Zeit, in der Arthur in Gefangenschaft sein wird; sie werden seine Lehnsleute bleiben, wenn Arthur sterben sollte".

Da der Krieg gleich nach Ostern 1203 wieder beginnt und zwar auf Grund der Verurteilung, wie Guilhiermoz behauptet, so ist es für Guilhiermoz nicht leicht, die für die Erfüllung der Formalitäten, Vorladung etc., notwendige Zeit herauszurechnen.

28. Bibl. de l'école des ch. p. 52.

Glosse beginnt: „Revera non fuit rex Joh. iuste vel rite abjudicatus a Normannia, quia idem rex, non judicialiter sed violenter spoliatus, misit propter restitutionem regi Francorum, Philippo, nuncios solemnes et prudentes, videlicet Eustachium episcopum Elyensem et Hubertum de Burgo, viros discretos et facundos, significans ei, quod libenter veniret ad curiam suam, iuri per omnia super illa re pariturus ac responsurus; sed ut provideretur ei salvus conductus.“ Das wird trotz eingehender Befürwortung durch die Gesandten von Philipp verweigert. Die Glosse schliesst dann: „Rex (Joh.) autem noluit se committere dubiis casibus et judiciis Francorum, qui eum non diligebant; maxime cum timeret, ut ei de turpissima morte Arthuri obiceretur .... Magnates tamen Franciae nihilominus processerunt in judicium, quod rite non debuerunt facere, ex quo iudicandus abfuit, qui adesse voluit, si posset. Unde, si rex J. abjudicatus fuit per adversarios suos, non rite abjudicabatur.“ Da nun Hubert, der hier als Gesandter genannt wird, Wärter Arthurs in Falaise war, so schliesst Guilhiermoz folgendermassen: „or ce nom n'est-il pas signatif, et n'y a-t-il lieu de croire, que Hubert avait été choisi, parce qu'il était le mieux qualifié, pour démentir la nouvelle de la mort d'Arthur?“ Nun erhebt sich natürlich sofort die Frage: musste Huberts Zeugnis nicht den Prozess aufhalten? Doch auch da weiss Guilhiermoz Rat. „Philipp war nicht verpflichtet, Huberts Worten zu glauben, zumal gerade in diesem Augenblicke das Gerücht von Arthurs mysteriöser Ermordung in Rouen ohne Zweifel (!) sich zu verbreiten begann!“ Quelle? Coggeshall (a. a. O. p. 144/45)! Nun bezieht sich aber die angezogene Stelle in Coggeshall auf die Gesandtschaft im April 1204, kann also für eine Zeit, die 12 Monate zurückliegt, nicht in Betracht kommen. Sollte wirklich etwas Wahres an der Darstellung der Glosse sein, so möchten wir glauben, dass die Gesandtschaft im April

1204, von der Coggeshall erzählt, dem Autor der Glosse vorschwebte.

Zu dieser Annahme bewegt uns der Ausdruck „propter restitutionem“, der die Eroberung der Normandie voraussetzt, also für das Jahr 1204 einen Sinn hätte.

Guilhiermoz hilft sich mit der Behauptung: „Matthaeus Paris paraît dire, qu' à ce moment la conquête de la Normandie était déjà commencée; c'est là une bien petite inexactitude (!). Aber Guilhiermoz übersieht, dass Johann als „non judicialiter sed violenter spoliatus“ die Gesandten sendet, also Matthaeus Paris tatsächlich sagen will, dass es sich um eine restitutio der Normandie handelt. Der Verfasser der Glosse nimmt also offenbar an, dass die Verurteilung, von der er zum Schlusse spricht, erst nach der Eroberung, diese gewissermassen legitimierend, stattgefunden hat. Seine Annahme einer solchen Verurteilung stützt sich gerade auf den von ihm glossierten Gesandtschaftsbericht. Ja, von einer Vorladung wegen Ermordung Arthurs ist gar nicht die Rede, und aus der Bemerkung, dass Johann sich nicht stellen will, wenn ihm nicht freies Geleit zugesichert wird „maxime cum timeret, ut ei de turpissima morte Arthuri obiceretur“, geht doch hervor, dass nicht wegen des Mordes die Vorladung erfolgt ist. Guilhiermoz hilft sich durch die Annahme, dass eine sogenannte einfache oder allgemeine Vorladung stattgefunden, was im Anfange des 13. Jahrhunderts möglich gewesen sei.

Bémont hatte behauptet (p. 58), dass für Matthaeus Paris keine Verurteilung Johanns „à cause de l'assassinat d'Arthur“ stattgefunden habe. Auch dieses bestreitet Guilhiermoz (p. 61), und schon vorher hatte Petit-Dutaillis [Louis VIII, p. 79[2]] sich ebenfalls gegen Bémonts Ansicht gewandt. Er meint, Matthaeus Paris erkenne die Verurteilung vollständig an. Die Phrase „non judicialiter sed violenter spoliatus“ besage nicht, dass überhaupt kein Urteil gefällt sei, sondern nur, dass das Urteil irregulär sei, infolge der Abwesenheit

des Schuldigen. Matthaeus Paris sage selbst am Schlusse: „Magnates tamen Franciae nihilominus processerunt ad iudicium . . .“ Diese Worte hat doch Bémont sicher auch gesehen. Was er sagen wollte, war, dass nach der Darstellung des Matthaeus Paris keine Verurteilung „à cause de l' assassinat d' Arthur“ stattgefunden, und in den Worten des Matthaeus Paris spricht nichts hiergegen. Dass nach Matthaeus Paris eine Verurteilung stattgefunden, leugnet auch Bémont nicht. — Die Worte „non judicialiter sed violenter spoliatus“ besagen übrigens auch nicht, was Petit-Dutaillis hineinlesen will, sondern Johann, dem ohne Urteil sein Besitz geraubt, sendet Gesandte, und erst nach dem Misslingen der Gesandtschaft wird ein Urteil gesprochen. Das ist der Sinn der Worte des Matthaeus Paris.

So ergibt die Prüfung der Gründe beider Parteien, dass wir uns in der Frage einer zweiten Verurteilung Johanns im Jahre 1203 ganz auf die Seite Bémonts stellen. Dagegen aber erhebt sich die von Guilhiermoz mit aller Schärfe geltend gemachte Schwierigkeit, dass es unmöglich sei, dass solche Erdichtungen schon 1216 ohne alle Scheu als wahr ausgegeben und ohne jedes Bedenken geglaubt werden können.

Diese Schwierigkeit vergrössert sich aber noch bedeutend, wenn wir nachweisen könnten, dass auch nach 1216 selbst an den massgebenden Stellen vollständiges Schweigen über diese Dinge beobachtet wird. Wenn wirklich 1216 diese Tatsachen so laut und so deutlich von Philipp und Ludwig aller Welt verkündet werden, wenn sie in England durch Ludwigs Briefe und am päpstlichen Hofe durch die französischen Gesandten klar und entschieden kundgetan werden, wie ist es dann möglich, dass hier wie dort, nach wie vor, nichts darüber verlautet? Weder Guilhiermoz' Annahme einer „ignorance officielle“ noch Bémonts Behauptung einer „ignorance réelle“ können da mehr helfen. — Als Ludwig im Jahre 1224 von Honorius III. aufgefordert

wird, den im Jahre 1220 geschlossenen vierjährigen Waffenstillstand zu erneuern, da verteidigt er in einem ausführlichen Bericht an den Papst sein Recht auf die französischen Lehen des englischen Königs. [Anm. eccl. XX. 482.]

Er schreibt: De quibus et aliis feodis de regno Francorum moventibus fuit abjudicatus Joh., quondam rex Angliae, per judicium parium suorum Franciae baronum nostrorum, antequam iste rex Henricus Angliae genitus esset sive natus.

Von all dem, was zur Begründung seiner Rechtsansprüche in den beiden Urkunden angeführt ist, wird hier nichts erwähnt. Warum nicht?! Und auch von der Ermordung Arthurs und einer Verurteilung ob dieser Tat ist keine Rede. Von einer Verurteilung ist hier offenbar nur die Rede, und das muss die von 1202 sein, da ja die anderen Lehen ausser der Normandie 1203 gar nicht mehr in Betracht kommen konnten! —[29]

Doch sehen wir einen zweiten Brief Ludwigs VIII. vom Mai 1224 [Petit-Dutaillis, Louis VIII. p. 516. Appendix VIII. Pièces justificatives VI.].[30] Da heisst es: Noverit vestra universitas, quod Johannes, quondam rex Angliae, communi et concordi judicio parium et aliorum baronum Franciae fuit abjudicatus in perpetuum de

29. S. o. S. 63 ff.

30. Der Brief ist überschrieben: Mandatum burgensibus et consulibus Lemovicensibus (Limoges), quod sint Turonis ad certam diem. Ludwig teilt der Kommune von Limoges mit, dass er seine Rechte auf die ehemaligen Besitzungen Johanns geltend macht und befiehlt, am Geburtsfeste Johannes des Täufers in Tours zu erscheinen. — Bernardi und Bémont, die diesen Brief nicht in extenso kannten, hatten, gestützt auf Du Tillet: Recueil des traités entre les roys de France et d'Angleterre, darin eine Certifikation Ludwigs über die Verurteilung von 1202 erblickt, übersahen jedoch, dass solche Certifikationen — die einzigen Beweisstücke für die Urteile der Gerichtshöfe in dieser Zeit —

tota terra, quam ipse tenuit citra mare Angliae de carissimo genitore nostro Philippo, quondam rege Francorum, priusquam Henricus, qui nunc dicitur rex Angliae, natus esset, et ex tunc tota terra illa cessit in ius dicti patris nostri. Inde est quod nos, qui tamquam rectus heres de novo in universum ius patris nostri successimus etc. . . .

Also auch hier, wo Ludwig VIII. sein Recht auf die französischen Lehen, und zwar auf alle ohne Ausnahme, so eingehend zu begründen sucht, hat er alles vergessen, was er 1216 vorgebracht haben soll! Ja, er weiss nicht einmal mehr, dass er nicht nur als rectus heres patris, sondern auch iure uxoris Rechtsansprüche hat! Und mit welchem Nachdruck wird das in den Urkunden betont! Auch die in dem Briefe an den Abt von St. Augustin herangezogene Verurteilung Johanns im Jahre 1194, seine Ausschliessung vom Throne, kennt Ludwig jetzt nicht mehr! —

Bernardi, der schon vor Bémont die zweite Verurteilung in Abrede gestellt, bemüht sich, die auffallende Tatsache, dass Ludwig VIII. 1224 nur die Verurteilung von 1202 kennt, oder wenigstens durch nichts eine Kenntnis des Inhaltes der Urkunden verrät, damit zu erklären, dass es sich damals (1224) nicht darum gehandelt habe, die Ansprüche Ludwigs auf die englische Krone zu rechtfertigen, da er diese Ansprüche nach dem Tode Johanns habe fallen lassen müssen.[31] Diesen Ausführungen Bernardis schliesst sich Bémont an. Doch scheint uns diese Erklärung nur ein Notbehelf, zu dem

---

nur von den Richtern und auch von diesen sofort nach dem Urteilsspruch ausgefertigt wurden, dass aber Ludwig 1202 noch zu jung war, um Richter zu sein, und die Certifikation doch auch erst 22 Jahre später ausgestellt worden wäre.

31. Bernardi: Mémoire sur l'origine de la pairie en France (in Mémoires de l'institut royal de France, Académie des inscriptions et belles lettres) p. 579.

Bernardi und Bémont allerdings greifen mussten. Wie soll man anders diese Schwierigkeit heben, wenn die Urkunden als authentisch gelten?! Wie wenig stichhaltig die Erklärung Bémonts und Bernardis ist, sehen wir aus einer Stelle der Philippis. Diese Stelle, die auch nach Bémonts Annahme, wie er in einem anderen Zusammenhange feststellt, um das Jahr 1223 verfasst ist, lautet folgendermassen:[32]

v. 834. Nec regem regnare sines in pace novellum,
Qui modo presumit Anglorum sceptra tenere,
Que genitori eius subducta examine iusto.[33]
Te solum repetunt, tibi se quandoque reservant
Uxoris pro iure tue tibi debita soli,
In quibus Angligenae concors electio cleri
Et populi ac procerum, tibi ius speciale paravit.

Wir sehen also, dass die Ansprüche auf die englische Krone zu dieser Zeit nicht ausser Betracht sind. Das bevorstehende Ende des vierjährigen Waffenstillstandes ist es gerade, was den Verfasser der Philippis zu obigem Appell an Ludwig veranlasst. Er schreibt:[34]

Te vocat iste labor, tibi jam post Pascha paratus
Treugarum cum finis adest, suplicamine multo
Quas iterum obtinuit a vestro patre Johannes.[35]

---

32. Oeuvres de Rigord et de Guillaume le Breton, historiens de Philipp-Auguste, publ. pour la Soc. de l' hist. d. Fr. par H. François Delaborde. tom. II, Philippide de Guillaume le Breton, lib. XII, v. 834.

33. Dieser Ausdruck „examine iusto" bedeutet nicht eine Verurteilung durch ein judicium parium, wie Bémont irrtümlich annimmt, sondern hat, wie wir zeigen werden, weder mit der Verurteilung von 1202 noch einer solchen von 1203 irgend etwas zu tun!

34. ib. v. 841; gemeint ist der Vertrag vom 3. III. 1220.

35. Muss natürlich Henricus heissen. Der Vertrag war 3. März 1220 geschlossen und lief Ostern 1224 ab.

Und v. 859 fügt er hinzu:

Nec tibi des requiem, donec puer Anglicus armis
Victa, quibus nil juris habet, tibi sceptra resignet,
Solus ut in regnis habeas regnare duobus,
Eradicato de nostris funditus hortis[36]
Serpentis nivei toto cum stirpe veneno,
Ut Britonis tibi promittunt presagia vatis.[37]

Diese Worte des französischen Historiographen beweisen zur Genüge, wie wenig berechtigt die Annahme Bernardis und Bémonts ist. Somit ist Ludwigs Schweigen völlig unerklärlich.

Auch in den Briefen des Papstes findet sich nach 1216 ebensowenig wie vorher irgend eine Bezugnahme auf all die Dinge, über die er sich 1216 in eine solch eingehende Diskussion eingelassen haben soll.

Ebenso auffallend aber ist das Schweigen der Chronisten. Denn auch in den Chroniken, sowohl englischen wie franzö-

---

36. Erst soll Ludwig, wie in den Versen 847-859 ausgeführt wird, alle französischen Besitzungen des englischen Königs sich sichern.

37. Delaborde, der Herausgeber der Werke Wilhelms des Bretonen, nimmt in Uebereinstimmung mit M. Pannenborg (Zur Kritik der Philippis, S. 24, Note 2), p. 381, Note 3 an, dass unter dem vates hier nicht Merlin verstanden sei, sondern dass Wilhelm der Bretone mit dem vates sich selbst gemeint habe. — Zu dieser etwas merkwürdigen Auffassung sehen sich Delaborde und Pannenborg bewogen, weil in der Weissagung Merlins gesagt sei, dass der rubeus draco der Bretonen durch den albus draco der Angelsachsen ausgerottet werde, hier aber dem serpens niveus der Untergang geweissagt werde. — Nun führt aber Wilhelm der Bretone in seiner Chronik (ed. Delaborde I, 293, § 200) folgende Weissagung Merlins an: „Ex eo (Heinrich II) procedet lynx penetrans omnia, que ruine proprie gentis imminebit, per illam namque utramque insulam amittet Neustria, et pris-

sischen finden wir selbst nach dem Jahre 1216[38] kein Wort über die zweite Verurteilung Johanns. Diese Tatsache würde sicher das Urteil Bémonts, Guilhiermoz' und all der andern beeinflusst und ihrer Untersuchung eine andere Richtung gegeben haben, wenn nicht Bémont durch die falsche Interpretation einer Stelle der Philippis irregeführt, und die Auffassung Bémonts von allen geteilt worden wäre.

Es handelt sich um die oben von uns angeführten Worte Wilhelms des Bretonen.[39]

Bémont übersetzt die ersten Verse folgendermassen: „Tu ne laisseras pas régner en paix le nouveau roi, qui vient de prendre le sceptre de l'Angleterre enlevé à son père par un jugement légitime. Le sceptre n'appartient qu' à toi par le droit de ta femme, à toi seul il est dû; enfin (!) l'election unanime du clergé, du peuple et des grands d'Angleterre t'ont donné sur lui un droit particulier."

Bémont schliesst also aus obigen Versen, dass Johann nach Wilhelm dem Bretonen ein doppeltes Anrecht auf den englischen Thron hatte, den Rechtsanspruch als Gatte der Blanca, der Enkelin Heinrichs II., und ein jus speciale durch die einstimmige Wahl des Klerus, des Volkes und der Grossen Englands. Das ist richtig! Nicht richtig aber ist Bémonts Annahme, dass nach der Philippis der Rechtsanspruch Lud-

---

tina dignitate spoliabitur". Diese Weissagung Merlins bezieht Wilhelm der Bretone auf Johann. Er sieht darin eine Anspielung auf den Verlust beider Länder der Normannenherzöge, diesseits und jenseits des Kanales. Daher liegt es nahe, auch an unserer Stelle, wo das Wort des Sehers ebenfalls den Verlust der diesseitigen und jenseitigen Besitzungen verkündet haben soll, in dem vates Merlin zu sehen. Wilhelm würde dann eben an die in seiner Chronik zitierte Prophezeiung Merlins gedacht haben.

38. In den nächsten 15 Jahren.

39. S. 79.

wigs von seiten seiner Gattin in Kraft trat, nachdem Johann durch ein judicium parium [par un jugement légitime] verurteilt worden. Wenn Wilhelm der Bretone mit seinem Ausdruck „subducta examine justo" dieses wirklich gemeint hätte, so käme allerdings nur das Urteil von 1203 in Betracht, da der Urteilsspruch von 1202 die sceptra Anglorum wohl nicht betreffen konnte.[40]

Zu diesem Rechtsanspruch auf Grund des Urteilsspruches durch ein judicium parium kommt dann, nach Bémont, [enfin!] die Wahl der Engländer. Also, schliesst Bémont, spricht Wilhelm der Bretone schon, wenn auch erst zum Jahre 1223, von der zweiten Verurteilung Johanns. — Es wäre ja auch auffallend, wenn Wilhelm dem Bretonen diese 1216 so laut verkündeten Tatsachen unbekannt geblieben wären. — Nun berichtet aber Wilhelm der Bretone weder zum Jahre 1203 noch zu 1216 etwas hierüber, was doch sehr merkwürdig ist, da die Philippis 1220—1224 verfasst wurde, zu einer Zeit also, in der diese Tatsachen dem Verfasser schon bekannt sein mussten. Warum er zu 1216 bei Erwähnung der Absetzung Johanns schweigt, darüber gibt uns Bémont keinen Aufschluss. Die Gelegenheit, davon zu sprechen, war doch noch etwas günstiger als zu 1223. Das hat uns bewogen, die Erzählung der Philippis zum Jahre 1216 noch einmal zu prüfen, und wir kamen dabei zu einem überraschenden Ergebnis. Dort heisst es [p. 359. lib. XII, v. 294 ff.]:

Jamque Bovinei post belli tempora quartus
Annus erat, cum rex, post tot patrata per ipsum
Crimina, privatur regno vitaque Johannes.
Pellitur a patria trans Humbri flumina longe,

---

40. So argumentiert Bémont. Ganz korrekt ist das nach unsern früheren Ausführungen nicht (s. S. 69), wenn auch wahrscheinlich ist, dass man 1202 die Konsequenzen des Urteilsspruches nicht auf die sceptra Anglorum ausgedehnt hat.

Damnatus cleri populique examine justo;
Nam proprio fuerat genitori occasio mortis,
Proditor et fratris, interfectorque nepotis,
Illo qui fuerat ad regnum justior heres.
Sublimare loco cuius gens Angla volebat
Te, Ludovice, suum tibi patre negante favorem,
Pontificis nolente offensam incurrere summi
Qui nitebatur relevare ad sceptra Johannem.[41]

Es ist also wohl von einer Verurteilung Johanns die Rede, aber nicht von einer solchen, wie sie Bémont und alle anderen angenommen haben. Johann ist verurteilt cleri populique examine justo ob des Verrates am Vater, am Bruder und am Neffen, und da zum Jahre 1223 derselbe Ausdruck wie hier gebraucht ist, examine justo, nur ohne den Zusatz cleri populique, so hat die Stelle zu 1216 als Erklärung für die zu 1223 zu dienen, und die Annahme Bémonts und aller anderen, dass schon Wilhelm der Bretone von einer Verurteilung Johanns im Jahre 1203 durch ein judicium parium rede, ist falsch.[42] — An beiden Stellen

---

41. Das ist übrigens alles, was die Philippis von der Expedition Ludwigs VIII. erzählt.

42. Wie willkürlich Bémonts Annahme war, zeigt eine andere Stelle der Philippis, aus der deutlich hervorgeht, dass Wilhelm der Bretone, wenn er von einer legitimen Verurteilung durch ein Pairsgericht hätte reden wollen, sicher einen anderen Ausdruck als „subducta examine justo“ gewählt hätte. Lib. VI, vers 119 ff. (p. 156), wo Johann sich gegen die Appellation seiner Lehnsleute an Philipp wehrt, im Jahre 1202, heisst es:
. . . . . qui si defecero forte, quod absit!
Iudicio parium tunc me tractabo meorum.
Accedant igitur prius ad me, judicioque
Stent nostro; faciam quicquid jus jusserit illis,
Consilioque (a. L. judicioque) illos parium tractabo suorum.

der Philippis wird dann weiter erzählt, dass die Engländer Ludwig erwählt, so dass Wilhelm der Bretone an beiden Stellen dasselbe sagt.[43] —

„Ces deux documents sont certainement du même temps, et comme Guillaume le Breton a connu et reproduit à la fin de sa Philippide la substance tout au moins de ce rapport, nous pouvons affirmer que ces documents existaient déjà en 1223!“

Diese Worte Bémonts berechtigen uns zu der Annahme, dass sein Glaube an die Authentie unserer Urkunden, nachdem die Hauptstütze fortgezogen, erschüttert sein wird. Denn, was auch immer angeführt werden mag, um das Schweigen der Chronisten vor 1216 zu erklären, wenn wirklich 1216 unsere Urkunden eine Rolle gespielt haben, so ist es völlig unmöglich, dass die französischen Historiographen, denen die Angaben der Urkunden nur zu willkommen sein mussten, auch nach 1216 sich so völlig in Schweigen hüllten. Nehmen wir die Unkenntnis am päpstlichen und vor allem am französischen Hofe noch im Jahre 1224 hinzu, so scheint uns, wenn irgend wo, so hier das argumentum e silentio stark genug, um die Authentie unserer Urkunden zu negieren.

Bevor wir zu einer weiteren Prüfung unserer Urkunden übergehen, wollen wir noch der Frage näher treten, die von Miss Kate Norgate im Anschlusse an den Streit über die

---

43. Die Ansicht Wilhelms des Bretonen, wie wir sie festgestellt, stimmt überein mit Coggeshall u. a. Coggeshall (a. a. O. p. 176) schreibt: quem barones Angliae in regem sibi elegerant abjudicato et abjurato rege Johanne cum omnibus suis! — In dem Briefe an den Abt von St. Augustin heisst es (Bouquet XVII, p. 723): De communi regni consilio et approbatione ipsum regno judicantes indignum nos in regem et dominum elegerunt.

zweite Verurteilung aufgeworfen ist. In einer Untersuchung: „The alleged condemnation of King John by the court of France in 1202“ [veröffentlicht in: Transactions of the royal historical society, new series, vol. XIV, 1900, p. 53—67] sucht K. Norgate den Beweis zu führen, dass ebenso, wie die zweite Verurteilung im Jahre 1203, auch die erste Verurteilung im Jahre 1202 eine Fiktion sei, von Philipp in die Welt gesetzt. Philipp hat nach ihrer Meinung im Jahre 1204—05, um die Skrupel der normannischen Bischöfe zu beseitigen, zur Lüge gegriffen und behauptet, Johann sei 1202 durch Urteilsspruch der Normandie verlustig erklärt.

Diese Behauptung der K. Norgate muss jeden, der zu der Frage einer Verurteilung im Jahre 1203 Stellung genommen, aufs höchste überraschen. Wir begnügen uns, die Hauptpunkte der Untersuchung Norgates herauszugreifen; mit ihrer Widerlegung stürzt das ganze Gebäude.

Norgate steht ganz auf Bémonts Seite. Eine Verurteilung im Jahre 1203 hat nicht stattgefunden. Wenn aber solche Lügen 1216 ohne weiteres vorgetragen werden können, so kann Philipp auch schon 1204/05 eine solch harmlose Lüge wagen. (!) Aus dieser Mücke von 1204/05 mag dann später der Elefant von 1216 geworden sein. —

Doch steht die Sache mit der Verurteilung von 1202 etwas anders, als wie mit der von 1203!

Erstens einmal berichten fast alle Chronisten, dass Johann 1202 aus Anlass der Klage seiner Barone von Anjou und Poitou von Philipp vor seinen Gerichtshof citiert isf, während hinsichtlich der Verurteilung von 1203 auch von einer Citation nichts verlautet!

So sagt Rigord (ed. Delaborde I p. 151/52):

„. . . pro comitatu Pictavensi et Andegavensi et pro ducatu Aquitaniae . . . . super his quae rex Franciae adversus eum proponeret, sufficienter responsurus.“

Wilhelm der Bretone (ed. Delaborde I p. 207, 209—10) sagt:

„Interea frequens querimonia deferebatur Philippo . . . a partibus Aquitanicis de Johanne rege . . . Ad faciendum sibi hominium [Rigord: sicut hominem suum ligium] etiam de ducatu Aquitaniae, Turoniae et Andegaviae comitatu submonebatur [Johannes] a Philippo rege . . .

Post multos defectus tandem pepigit, quod super his omnibus mandato curiae domini sui se supponeret, et die assignata concessit in firmiorem securitatem duo castra . . ."

Gervase von Canterbury (ed. Stubbs II p. 93, 94):

„. . . mandavit tandem regi Angliae, quasi comminatorie praecipiens, quatinus post Pascha Parisius appereret, ad ea, quae sibi obicienda erant, responsurus."

Ralph von Coggeshall (ed. Stevenson p. 135, 136):

„. . . conquesti sunt regi Philippo, quasi capitali domino . . . Philippus multociens mandavit regi Angliae . . .

Rex Angliae . . . summonitus est per proceres regni Francorum, quasi comes Aquitaniae et Andegaviae, quatinus ad curiam domini sui . . . Parisius veniret, et judicium curiae suae subiret, domino suo de illatis injuriis responsurus et juri, quod pares sui decernebant, pariturus . . ."

Brief des Innozenz an Johann, Oktober 1203 (Epist. lib. VI, nro 167, Migne, Patrol. 1216 col. 183, 184):

„. . . Philippus spoliatorum querela pulsatus . . . Cumque, communicato cum baronibus et hominibus suis consilio, certum tibi terminum statuisset, ut in eius praesentia compareres, quod ius dictaret sine retractatione facturus, licet esses ligius homo eius . . ."

Der angesetzte Termin war der 28. April 1202. Der Ort Paris.

Eine Citation hat also zweifellos stattgefunden, aber — keine Verhandlung eines Gerichtshofes und kein Urteilsspruch, — so argumentiert Norgate. Denn warum wird die

Citation von den Chronisten erwähnt und nicht Verhandlung und Spruch?

Wilhelm der Bretone sagt, dass Johann „ad diem judicio praefixum nec venit nec responsalem misit" (a. a. O.), und dass Philipp, da er sich getäuscht sieht, zum Angriff schreitet.

Rigord sagt sogar (a. a. O.): „Sed quoniam rex Angliae ad diem praefixum nec in propria persona venit, nec responsalem sufficientem mittere voluit, habito rex Franciae cum principibus et baronibus suis consilio, . . . Normanniam ingressus . . ."

Auch Gervase von Canterbury (a. a. O.) sagt: „habito cum suis consilio . . ."

Und in dem Briefe des Papstes heisst es: „Verum, cum nec sic satisfacere voluisses, licet te de baronum et hominum suorum consilio diffidasset, . . ."

Diese Darstellungen der Chronisten sprechen zwar nicht von einer Verhandlung und einem gefällten Urteil, doch dürfte es gewagt sein, sie als Zeugnisse gegen das Vorhandensein derselben aufzustellen, wie Norgate dieses tut, um das klare und deutliche Zeugnis Coggeshalls zu desavouieren. Denn Coggeshall, dessen Zuverlässigkeit mit Recht gerühmt wird, sagt: Tandem vero curia regis Franciae adunata adjudicavit regem Angliae tota terra sua privandum, quam hactenus de regibus Franciae ipse et progenitores sui tenuerant, eo quod fere omnia servitia eisdem terris debita per longum jam tempus facere contempserant, nec domino suo fere in aliquibus obtemperare volebant. Hoc igitur curiae suae judicium rex Philippus gratanter acceptans et approbans, coadunato exercitu . . .[44]

Dieses Zeugnis Coggeshalls verwirft Norgate! Grund hierfür ist ihr die Tatsache, dass die vier anderen von ihr angeführten Zeugen nichts über eine Verhandlung und Ur-

---

44. Coggeshall a. a. O. p. 136.

teilsfällung berichten, und dass wiederum Coggeshall unerwähnt lasse, dass Johann der Citation zu der bestimmten Frist nicht Folge geleistet hat.

Was das letztere betrifft, so genügt ein Blick in den Bericht Coggeshalls, um uns eines Besseren zu belehren. Ausführlich berichtet Coggeshall über die Verhandlungen zwischen den Parteien, über Johanns Forderung, als Herzog der Normandie nur „inter utrosque fines ad colloquium regis occurrere", was wieder von Philipp entschieden verweigert wird. Wozu da Coggeshall noch unbedingt hätte betonen müssen, dass Johann nicht zum angesetzten Termine erscheint, vermag ich nicht einzusehen. Er sagt ausdrücklich: „Super hac autem controversia dirimenda et aliis quampluribus de die in diem emergentibus diutius tractatum est, et animositates utriusque regis cum crudelibus minis crescere paulatim coeperunt." Dann fährt er fort: „Tandem vero curia . . . adjudicavit."

Was aber das Schweigen der anderen Quellen anbelangt, so reicht es doch nicht aus, — zumal doch auch in ihnen von einem „consilium" der Barone des Königs, das der kriegerischen Aktion vorausgeht, die Rede ist —, um den Bericht Coggeshalls, der einen durchaus glaubwürdigen Eindruck macht, glattweg zu verwerfen.

Doch Norgate führt noch ein anderes Moment an, ihre Ansicht zu stützen. Sie schreibt (p. 61): „Eine Erwähnung irgend eines Urteils, das über Johann 1202 gefällt wird, findet sich in keinem anderen Dokument des dreizehnten Jahrhunderts. Mit einer zweifelhaften Ausnahme, die später betrachtet wird, sind alle Hinweise und Anspielungen, welche wir in dieser Periode hinsichtlich einer Verurteilung Johanns finden, deutliche Hinweise und Anspielungen auf die angenommene Verurteilung wegen Ermordung Arthurs. Das Urteil von 1202 ruht also auf dem Zeugnisse e i n e s Schriftstellers, des Ralph von Coggeshall."

Die zweifelhafte Ausnahme ist, wie Norgate später verrät (p. 63), der Brief des Papstes vom 7. März 1205 an die normannischen Bischöfe.[45] Dort findet sich, wie wir früher sahen, deutlich die Behauptung Philipps, dass Johann durch einen Urteilsspruch die Normandie abgesprochen ist. Da der Papst in dem Briefe sagt, dass er über die Einzelheiten des Prozesses nicht unterrichtet sei, so genügt das für Norgate, die Behauptung Philipps für erlogen zu halten! Dass bloss drei Jahre zwischen dem Prozesse und Philipps Behauptung liegen, dass der Papst die Tatsache einer Verurteilung gar nicht bezweifelt, ebensowenig wie die normannischen Bischöfe, das alles kümmert Norgate nicht. — Wie sie aber so völlig die Briefe Ludwigs aus dem Jahre 1224 ignorieren konnte, ist mir unbegreiflich. Da wird doch klar und deutlich von einer Verurteilung gesprochen, und zwar nicht von einer solchen ob der Ermordung Arthurs![46] — Aus all diesen Gründen halten wir das Zeugnis Coggeshalls aufrecht und eine Erörterung der übrigen Ausführungen Norgates, die den gestürzten Turm nicht wieder aufrichten können, für unnötig.

Nach dieser Digression schreiten wir zur weiteren Prüfung unserer Urkunden.

Der Gesandtschaftsbericht der von Ludwig an den römischen Hof geschickten Boten findet sich in der Chronik des Roger von Wendower (ed. Luard II p. 657—663).[47] Einge-

45. S. o. S. 55.

46. S. o. S. 77 und 78 wie auch S. 63 und 64.

47. Wie der Herausgeber der Chron. majora des Matthaeus Paris, Luard, bemerkt, ist der Gesandtschaftsbericht in einer Handschrift ausgelassen und erst nachträglich von einer anderen Hand auf einem besonderen Blatte beigefügt! (II, 657[1]). (Wir zitieren Wendower nach dieser Edition des Matth. Paris von Luard, da sie für zuverlässiger gilt, als die besondere Ausgabe der Chronik Wendowers von Hewlett). Brief und Gesandtschaftsbericht finden sich in einer Abschrift in einem Manuskript aus

leitet wird der Bericht mit den Worten: Hic ponuntur objectiones Ludovici et baronum Angliae contra regem Johannem. Der Zusatz et baronum Angliae ist auffallend, da in dem Berichte mit keiner Silbe von den Beschwerden der englischen Barone die Rede ist; und die einzige Stelle, wo der Barone überhaupt Erwähnung geschieht, ist die Verteidigung Ludwigs gegen den Vorwurf, die exkommunizierten Barone unterstüzt zu haben! Die Gesandten betonen: quod L. non adiuvat barones Angliae, nec fovet eos, sed ius suum prosequitur!

Dem Berichte voraus geht ein Brief der Gesandten Ludwigs an ihren Herrn. In diesem Briefe, der sehr eingehend über den Verlauf der Gesandtschaft, die Unterredungen mit dem Papste u. s. w. Bericht erstattet, wird mit keinem Worte auf einen etwa beifolgenden Gesandtschaftsbericht Bezug genommen, was sehr merkwürdig ist, während in den Objectiones auf den Brief durch die Worte „nuncii supradicti" zurückgegriffen wird.

Auch hören wir in dem Briefe nichts von einer solchen Diskussion, wie der Gesandtschaftsbericht sie bietet. Die Gesandten schreiben in dem Briefe, sie seien gleich am Tage ihrer Ankunft vom Papste empfangen worden, der sie wenig wohlwollend begrüsst habe. Der Schreiber des Briefes habe dem Papste sofort erwidert, dass nach Anhörung der Gründe und Entschuldigungen seines Herrn der Papst denselben seines Grusses würdig finden werde. Darauf seien sie fortgegangen. Bei der Verabschiedung habe der Papst sehr gütig geäussert, dass er sie gern anhören werde, wann und wie oft sie wollten. Zwei Tage darauf habe er sie zu sich

dem 15. Jahrhundert. (Brit. mus. fonds Cotton Claud. E. VIII f. 3). Doch giebt diese Abschrift, wie Petit-Dutaillis berichtet a. a. O. 74[1]), nur den Text eines Manuskriptes Wendowers mit einigen leichten Abweichungen.

beschieden. Sie hätten die Sache ihres Herrn dargelegt, der Papst habe darauf ausführlich geantwortet und dann am Schlusse seiner Rede mit tiefem Seufzer geklagt: „Heu mihi, quia in hoc facto ecclesia Dei non potest evadere confusionem,“ denn, wenn Johann besiegt werde, werde er selbst in dessen Unglück hineingezogen, da Johann sein Vasall und er verpflichtet sei, ihn zu verteidigen. Wenn aber, was Gott verhüte, Ludwig besiegt werde, so würde dadurch die römische Kirche in Mitleidenschaft gezogen, sei doch Ludwig ihr Arm, ihr Trost und ihre Zuflucht. Zum Schlusse habe der Papst gesagt, dass er lieber sterben wolle, als dass Ludwig in dieser Sache Unheil widerfahre.

Darauf hätten sie sich verabschiedet. Auf den Rat einiger Kardinäle wollten sie den Himmelfahrtstag abwarten, damit nichts gegen Ludwig geschehe, denn an diesem Tage pflege der Papst seine Bannsprüche zu erneuern. — Dann kommt der Schluss des Briefes: Dixerat enim nobis Papa, quod ipse exspectaret nuncios domini Walonis. Valete.

Ein etwa beifolgender Bericht über das, was sie dem Papste und dieser ihnen bei der zweiten Audienz vorgetragen, hätte doch sicherlich an der betreffenden Stelle des Briefes Erwähnung gefunden. Von einer Disputation, wie die Objectiones sie bieten, wo Punkt für Punkt in Rede und Gegenrede erörtert wird, weiss der Brief auch nichts. — In den „Objectiones“ wird, wie erwähnt, durch den Ausdruck „nuncii supradicti“ auf den Brief Bezug genommen, und auch der ganz unvermittelt der Erörterung sich anfügende Schlusssatz der „Objectiones“: „Novissime vero dicit Papa, quod ipse statuet super his antequam veniant nuncii domini Walonis“ ist nur im Hinblick auf den Schluss des Briefes zu verstehen. An dieser Stelle ist der im Briefe sehr verständliche Schlusssatz völlig zwecklos.

Dabei hat dieser Schreiber den Schlusssatz des Briefes noch missverstanden. Im Briefe heisst es nur, dass der Papst

gesagt, er erwarte die Boten Gualos, und mit Rücksicht auf diese Worte verlängern die Gesandten ihren Aufenthalt, damit der Bericht dieser Boten keinen neuen für Ludwig ungünstigen Beschluss des Papstes hervorrufe. — Dieser Schreiber aber lässt den Papst ausdrücklich sagen, dass er vor der Ankunft der Boten eine Entscheidung fassen wolle. Selbst wenn wir einen Schreibfehler annehmen wollten und „non statuet“ lesen würden, würde die Abweichung vom Briefe, wo der Papst nur sagt, er erwarte die Boten des Legaten, noch auffallend bleiben.

Noch andere Bedenken formeller Art tauchen auf. Sehr merkwürdig ist der Stil der „Objectiones“. Während der Brief durchweg in der direkten Rede gehalten ist, findet in den Objectiones ein auffallender Wechsel zwischen direkter und indirekter Rede statt. Es wäre möglich, dass Roger von Wendower nur einen Auszug oder eine Umarbeitung des Berichtes gegeben hätte, aber dann müsste doch innerhalb eines zusammenhängenden Abschnittes wenigstens Konsequenz herrschen. Selbst in Sätzen, die als direkte Rede beginnen, kommt der Verfasser in die indirekte Form, um bald wieder zur direkten zurückzukehren, was nicht möglich wäre, wenn der Verfasser wenigstens diese in direkter Rede angeführten Sätze dem etwaigen Berichte entnommen hätte. Auch macht der Bericht nicht den Eindruck eines Exzerptes oder einer Umarbeitung. Der Verfasser beabsichtigte wohl mit der immer wieder auftauchenden direkten Rede seinen Worten grössere Glaubwürdigkeit zu geben.

Gehen wir nun auf den Inhalt der Objectiones ein, so tauchen neue, noch schwerere Bedenken auf.

Der Bericht zerfällt in drei Teile. Im ersten Teile [Prima propositio contra regem Angliae] wird die Berechtigung der damnatio ad mortem erörtert. Im zweiten Teile wird die Rechtlichkeit der Prozessführung und der Rechtsanspruch Ludwigs behandelt [Secunda objectio . . .]. Auch im dritten Teile

[Tertia objectio contra regem Johannem] wird mehr als eine Frage behandelt; zuerst das Recht des Papstes, als des Lehnsherrn Johanns, dann die Verletzung der Konzilsbeschlüsse und endlich, was eigentlich zum zweiten Teile gehören sollte, die Inkonsequenz Philipps und Ludwigs in der Behandlung des Verurteilten.

Wir wenden uns nun zur Prüfung der einzelnen Teile.

I. Teil:

Prima propositio contra regem Angliae fuit in praesentia domini papae a nunciis supradictis, quod Arthurum nepotem suum propriis manibus interfecit, pessimo mortis genere, quod Angli murdrum appellant. Pro quo facto idem rex condemnatus fuit ad mortem in curia regis Francorum per judicium parium suorum.

Ad hanc objectionem opponit dominus papa, quod barones Franciae non potuerunt iudicare eum ad mortem, quia sit rex inunctus et ita sit superior per barones tamquam inferiores non potuit ad mortem condemnari, quia major dignitas quodam modo absorbet minorem, et praeterea incivile videtur et contra canones esse in hominem absentem non vocatum non convictum nec confessum mortis fere sententiam.

Wie wir sehen, bestreitet der Papst die Tatsache der Verurteilung zum Tode nicht, er bezweifelt nur die Berechtigung des französischen Königs zu einer solchen Tat. Auf Grund unserer früheren Untersuchung über die Geschichtlichkeit dieser Verurteilung würde diese Angabe der Urkunde uns genügen, um ihre Authentie zu verneinen.

Mit den nuncii supradicti sind die in dem Briefe namentlich aufgezählten Gesandten Ludwigs gemeint.

Die Bemerkung „quod Angli murdrum appellant" ist höchst verdächtig! Im Munde eines Engländers ist sie sehr natürlich!

Der Bericht fährt fort:

Ad hoc nuncii supradicti responderunt. „Consuetudo est

in regno Francorum, quod rex habet omnimodam jurisdictionem in homines suos ligios; et rex Angliae erat suus homo ligius, tamquam comes et dux; ergo licet esset alias rex inunctus tamen tamquam comes et dux erat de jurisdictione domini regis Francorum. Sed si comes vel dux in regno Francorum delinqueret, posset et deberet judicari ad mortem per pares suos. Immo si non esset dux vel comes vel homo ligius regis Franciae et deliquisset in regno Franciae, ratione delicti in regno perpetrati, potuerunt barones eum judicare ad mortem. Alioquin, si rex Angliae, qui rex erat inunctus, non posset judicari ad mortem, impune posset intrare regnum Franciae et interficere barones Franciae, sicut interfecit Arthurum."

Ad haec Papa: „Multi imperatores et principes, et etiam Francorum reges, multos in annalibus occidisse leguntur innocentes; nec tamen quemquam illorum legimus morti addictum. Et cum Arthurus apud Mirabel castrum, non ut innocens, sed quasi nocens et proditor domini et avunculi sui, cui homagium et liganciam fecerat, captus fuerit, potuit de jure morte etiam turpissima sine judicio condemnari."

Während die Ausführungen der Gesandten durchaus zutreffend sind, wie Guilhiermoz in seiner Untersuchung gezeigt hat, sind die Worte des Papstes doch zu kläglich. Sollte sich Innozenz zum Verteidiger einer solchen Mordtat gemacht haben? Der Ausdruck „morte etiam turpissima" bezieht sich offenbar auf die frühere Ausführung der Gesandten, dass Johann seinen Neffen „propriis manibus pessimo mortis genere" getötet habe. Und das habe Innozenz gerechtfertigt? Ja, es scheint sogar, als ob der Papst königliche Mörder unter allen Umständen, auch wenn sie einen ganz Unschuldigen [innocentes] töten, für unverletzlich halte! — Auffallend ist auch der Ausdruck „in annalibus leguntur". So spricht wohl ein Chronist, aber nicht der im Mittelpunkte der Welter-

eignisse in lebendiger Berührung mit Vergangenheit und Gegenwart stehende Papst.

II. Secunda objectio eorundem[48] contra regem Johannem.

Secunda objectio contra regem (Johannem) fuit, quod saepe citatus non personaliter juri pariturus comparuit, nec sufficientem responsalem pro se ad curiam regis Franciae destinavit.

Ad hoc dicit Papa, quod si rex Angliae fuerit tantum contumax, quia citatus non venit nec misit, sed propter contumaciam non solet quis puniri ad mortem nec debet. Ergo barones Franciae non potuerunt judicare eum ad mortem, sed saltem alio modo punire eum, per ablationem scilicet feodi sui.

Nuncii responderunt: „Consuetudo est in regno Franciae, quod ex quo aliquis accusatur coram suo judice de tam crudeli homicidio, quod murdrum appellatur, et ille qui accusatur non venit nec ullo modo legitimo se excusat, pro convicto habetur et tamquam convictus per omnia judicatur et etiam ad mortem ac si praesens esset.

Der von den Gesandten immer wieder gebrauchte Ausdruck „consuetudo est in regno Franciae“ scheint Bémont etwas auffällig, ohne dass er aber weitere Schlüsse daraus zieht. Doch ist dieses Bedenken nicht berechtigt. Schon in einem Briefe Philipps an Innozenz III. aus März 1214 findet sich die Wendung: „per consuetudinem in regno Franciae hactenus approbatam“ [Chanterau le Febuère: Traité des fiefs et de leur origine. Preuves: 53] und ebenso in einem Briefe Ludwigs an den König von Jerusalem [März 1214. ib. Preuves: 52]: „Scire vos volumus, quod consuetudo antiqua et per jus approbata talis est in regno Franciae.“

Ja, schon in einem Briefe des Papstes an Philipp vom 18. August 1210 [Potthast, Reg. Pont. 4063] findet sich die

---

48. S. S. 90.

Wendung „secundum antiquam consuetudinem regni sui".

Ueberhaupt sind die Darlegungen der Gesandten vom lehensrechtlichen Standpunkte aus durchaus korrekt, wie Guilhiermoz nachzuweisen sich bemüht hat, dessen Ausführungen wir uns beugen müssen.

Auffallend ist der Ausdruck: „de tam crudeli homicidio, quod murtrum appellatur." Doch nur von den Engländern (s. o. S. 93)! Dem Verfasser ist die englische Bezeichnung offenbar sehr geläufig!

Ad haec Papa respondit, quod pactio potuit esse inter regem Franciae et ducem Normanniae vel antiqua consuetudo, quod dux Normanniae non debet venire ad citationem regis Franciae, nisi in marchiam; unde si non venit citatus, nec deliquit nec propter hoc potuit taliter puniri.

Item dicit Papa, quod si sententia lata fuerit contra regem Angliae, non tamen mandata fuit executioni, quia non fuit occisus (sic!); unde proles, quam suscepit postea, debet ei in regno succedere, quia rex Angliae non commisit crimen laesae majestatis, nec crimen haereseos, pro quibus tantum filius exhaeredatur pro delicto patris.

Ad haec nuncii responderunt: „Consuetudo est in regno Franciae, quod ex quo aliquis est damnatus ad mortem, quod proles suscepta post sententiam damnationis succedere non debet; geniti tamen ante sententiam succedere debent."

Sed tamen super hoc nuncii litigare noluerunt.

Diese Bemerkung ist auffallend, denn die Antwort der Gesandten ist durchaus zutreffend und ausreichend [vgl. die Briefe Ludwigs vom Jahre 1224 oben S. 77, 78].[49] Ebenso merkwürdig ist es, dass auf den Einwand des Papstes hinsichtlich des Reservatrechtes des Herzogs der Normandie überhaupt keine Antwort erfolgt. Wie wir aus Ralph von

---

49. Vgl. auch Petit-Dutaillis: Louis VIII, 84[1] und Catalogue des actes de Louis VIII, ib. App. VI nro. 260.

Coggeshall wissen, hat diese Frage 1202 eine besondere Rolle gespielt [Coggeshall a. a. O. p. 136]. Warum geben die französischen Gesandten nicht dieselbe Antwort, die Philipp den Gesandten Johanns 1202 gegeben? Offenbar kennt der Verfasser der Urkunde die entschiedene Antwort Philipps nicht. Er lässt die Gesandten verstummen. Das einzige Mal! Und gerade hier hätte für einen französischen Gesandten eine Schwierigkeit nicht mehr entstehen können. Auch wenn wir annehmen wollten, dass der an seiner Stelle überflüssige Satz „sed tamen super hoc nuncii litigare noluerunt" vielleicht zu diesem Punkte gehöre, wäre in der Sache noch nichts gebessert.

Auch hier ist übrigens die Begründung von seiten Innozenz' wieder sehr matt. Auf die Bemerkung, dass das Urteil nicht vollzogen, quia non fuit occisus, haben wir durch ein Zeichen schon hingewiesen. Der Zusatz ist doch wohl überflüssig. Auch ist die Behauptung, dass die Nichtvollstreckung eines Urteils dieses selbst entkräfte, schwerlich dem Geiste des Papstes entsprungen.

Item dicit Papa, quod licet rex Anglorum judicatus esset ad mortem et etiam filii de carne sua geniti, non ideo Blanca[50] deberet ei succedere sed propinquiores de genere eius; videlicet proles fratris primogeniti[51] et ita soror Arthuri[52] vel Otho, qui fuit filius sororis primogenitae.[53] Et si ponatur, quod regina Castellae debeat succedere et ita Blanca filia eius, non est verum; quia masculus debet praeferri, rex scilicet

---

50. Tochter des Alfons v. Kastilien und der Eleonore, der Tochter Heinrichs II., Gemahlin Ludwigs VIII.

51. Gottfried von der Bretagne, vierter Sohn Heinrichs II., gest. 1186, geb. 1158; Eleonore war 1161 geb.

52. Eleonore.

53. Mathilde, Gattin Heinrichs des Löwen, geb. 1156, gest. 1189.

Castellae; et si nullus esset masculus, praeferri deberet regina Legionum,[54] tamquam primogenita.

Ad haec nuncii dixerunt: „Filii fratris non debent succedere, ex quo tempore latae sententiae frater non vivebat; et ita neptis, soror scilicet Arthuri, non debet succedere, quia non est in linea descendenti, cum sit filia fratris; similiter tempore latae sententiae mater Othonis non vivebat, ergo non successit, ergo Otho non debet succedere.

Sed regina Castellae vivebat, quae soror erat et ideo successit, ergo mortua regina Castellae, proles eius successit et succedere debuit.“

Ad hoc dicit Papa, quod rex Castellae succedere debet, quia masculus est, vel regina Legionum, tamquam primogenita.

Nuncii dixerunt, quod cum plures sint haeredes, qui alicui debent succedere et ille qui primo loco debet succedere, taceat, vel haereditatem adire negligat, ille qui ultimo loco est, si vult adire haereditatem, investiri debet haereditate illa secundum consuetudinem approbatam, salvo tamen jure alterius, si reclamaverit. Et ideo dominus Ludovicus intrat regnum Angliae, ut suum. Et si quis propinquior velit super hoc reclamare, dominus Ludoficus faciet inde quod debet.

Petit-Dutaillis weist [a. a. O. p. 84, 85] mit Recht darauf hin, dass es doch auffallend sei, dass hier der Anspruch der Kinder, anstatt der verstorbenen Eltern zu erben, nicht anerkannt werde; denn, wenn auch das Recht der „Repräsentation“ in dieser Zeit sehr bestritten gewesen sei, so habe Philipp dasselbe doch selbst anerkannt, indem er in Arthur den berechtigten Erben Richards erblickte.

Die Verteidigung der Ansprüche Ludwigs gegenüber dem besseren Rechte des Königs von Kastilien und dessen

54. Berengar, Gemahlin des Alfons IX. von Leon.

ältester Tochter, der Königin Berengar von Leon, ist sehr schwach. Wir werden sehen, wie der Brief Ludwigs an den Abt von St. Aug. diese Schwäche beseitigt.

III. Tertia objectio contra regem Johannem.

Tunc dixit Papa, quod regnum Angliae suum proprium est, et est in possessione domini ratione fidelitatis, quae super hoc est ei facta per juramentum; et etiam ratione census, qui jam ei solutus est de regno; unde cum in nullo delinqueret, non deberet sibi guerram movere Ludovicus nec deberet eum spoliare a regno Angliae per guerram; maxime cum rex Angliae multas habeat terras in feodo regis Franciae, de quibus potest ei movere guerram.

Ad haec nuncii: „Mota fuit guerra et justum bellum contra regem Angliae, antequam regnum illud esset domini Papae. Nam de regno Angliae venit Willelmus de Longaspada et multi alii cum eo in manu valida et armata, qui damnata multa et injurias intulerunt domino Ludovico in terra sua propria, et ideo dominus noster potest movere justum bellum contra regem Anglorum.“

Ad haec dicit Papa, quod licet rex Angliae moverit bellum Ludovico, non ipse tamen deberet ei movere guerram, sed deberet conqueri domino superiori, scilicet Papae, cui subest rex Angliae tamquam vasallus eius.

Ad haec nuncii responderunt, quod consuetudo est, ex quo aliquis vasallus alterius movet guerram alicui auctoritate sua, ille, cui mota est guerra, potest movere ei guerram auctoritate sua, nec tenetur conqueri domino illius. Et si dominus vult defendere vasallum suum quamdiu movet talem guerram, ipse dominus dicitur facere guerram.

Item dicit Papa, quod in generali concilio statutum est, quod inter omnes discordantes debet esse pax vel treuga usque ad quatuor annos pro succursu terrae sanctae; et ideo tempore medio Ludovicus non debet regi Angliae guerram movere.

Nuncii dixerunt, quod in recessu suo a Francia Ludovicus non fuit requisitus de pace vel treuga, et si requisitus esset, crediderunt, tantam esse malitiam regis Angliae, quod noluit pace vel treuga gaudere.

Ludwig segelt am 20. Mai 1216 Abends 9 Uhr ab und landet am 21. Mai bei Stonor.[55] Die Diskussion der Gesandten mit dem Papst findet, wie aus dem Briefe der Gesandten an ihren Herrn hervorgeht, am 10. Mai statt.[56] — Wie können die Gesandten also schon von erfolgter Abreise ihres Herrn sprechen [in recessu suo a Francia]?!

Der Kardinal Gualo von Beccaria hatte auf der Versammlung zu Melun, 24./25. April 1216, als päpstlicher Legat, Ludwig feierlich untersagt, unter Androhung der Exkommunikation, in England einzufallen.[57] — Wie können die Gesandten also sagen, dass Ludwig bei seiner Abfahrt nach England nicht zu Frieden oder Waffenstillstand aufgefordert ist?![58]

Und der Papst schweigt darauf! Sollten diese beiden Gründe nicht allein schon genügen, die Authentie der Urkunden zu verneinen?

Item dicit Papa, quod rex Angliae cruce signatus est; unde ex constitutione generalis concilii ipse rex et omnia sua debent esse sub protectione ecclesiae.

Ad hoc nuncii responderunt, quod rex Angliae ante crucem sumptam guerram moverat domino Ludovico et damna multa fecerat, castra sua ceperat et adhuc milites suos et servientes incarceratos retinet, et hucusque in guerra est contra dominum Ludovicum, nec pacem vel treugam cum eo habere voluit, super hoc etiam saepe requisitus.

55. Petit-Dutaillis a. a. O., p. 99, 100.

56. Roger von Wendower (ed. Luard) II, 656.

57. Roger von Wendowor (ed. Luard) II, 650—53.

58. S. auch den folgenden Punkt.

Die Behauptung, dass schon vor der Annahme des Kreuzes Johann im Kriege mit Ludwig gewesen sei, und dass dieser Krieg ohne Unterbrechung bis 1216 fortbestehe, da Johann weder Frieden noch Stillstand gewollt, trotzdem er oft darum ersucht worden, diese Behauptung ist ebenfalls falsch. Der terminus a quo für den Kriegszustand ist der flandrische Krieg im Jahre 1213 (s. oben S. 99).

In den Frieden von 1214 [Delisle, Catal. des actes de Ph. Aug. no. 1506] ist doch auch Ludwig eingeschlossen. Da heisst es: „Noveritis quod nos Joanni regi Anglie . . . dedimus rectas treugas de nobis et hominibus et imprisiis nostris qui aperte guerraverunt.“

Noch auffallender aber ist die Behauptung, dass Johann keinerlei Frieden hätte haben wollen, trotzdem er oft darum ersucht worden sei. Dasselbe hatten die Gesandten oben schon behauptet: „tantam esse malitiam regis Angliae, quod noluit pace vel treuga gaudere.“

Wie Petit-Dutaillis hervorhebt (a. a. O. 92, 93), hatte Johann nichts unterlassen, um Philipp zu versöhnen, und so die Expediton Ludwigs zu verhindern. Philipp hatte behauptet, dass Johann den Vertrag von Chinon vom Jahre 1214 verletzt habe, indem er sich von französischen Kaufleuten 60 000 M. hatte zahlen lassen.[59] Johann gab Befehl, dass man diese Summe zurückgab und erklärte seinen Entschluss, den Vertrag zu achten. Im März 1612 schickt er seine Gesandtschaft nach Frankreich, um alles auszugleichen; bald kommen der Bischof von Winchester und Wilhelm Marschall selbst zu Philipp-August. Ja, Johann wendet sich an Ludwig selbst,

59. Littera cujusdam magnatis ad quendam magnatem, amicum suum, in principio guerre inter . . . Johannem . . . et barones. Geschrieben 7. I. 1216, enthalten in Roger von Hoveden IV, 190.

April 1216, und erklärt sich bereit, wenn er irgend etwas verfehlt habe, solches wieder gut zu machen.[60]

Ist es möglich, dass die französischen Gesandten von all dem keine Ahnung hatten, oder ist es denkbar, dass sie, wenn sie es wussten, in so verlogener Weise argumentierten? Welchen Zweck hätte das auch gehabt? Eine Nachricht des Legaten musste das ganze Lügengebäude über den Haufen werfen. — Auch dieser Punkt für sich allein würde genügen, uns zu bewegen, in dem Gesandtschaftsbericht das Fabrikat einer fremden Hand zu erblicken.

Item dicit Papa, quod de communi consilio generalis concilii excommunicaverat barones Angliae et omnes fautores eorum; et ita dominus Ludovicus sententiam incurrisse videtur.

Nuncii dixerunt, quod Ludovicus non adjuvat barones Angliae nec fovet eos, sed jus suum prosequitur, nec etiam credit Ludovicus, nec credere debet, quod dominus Papa vel tantum concilium injuste aliquem velit excommunicare. Nam tempore latae sententiae dominus Papa nesciebat, quod Ludovicus haberet jus de regno Angliae; et cum hoc illi constiterit, non credit dominus Ludovicus, quod concilium possit ei jus suum auferre.

Ist es möglich, dass Ludwig so jede Gemeinschaft mit den Engländern ableugnete? Ging nicht damit auch das

---

60. Litterae patentes ed. Duffus. Hardy I. 172[b]; 173[a,b]; 179. In dem Briefe an Ludwig heisst es: „Rex Ludovico, primogenito filio regis Francie, salutem. Mittimus ad vos priorem Coventriensem et N., camerarium Radingensem, per quos vobis significavimus, quod, si erga vos forisfecimus, id vobis emendari faciemus.“ In einem Briefe vom 12. April 1216 (ib. 176) teilt er dem Legaten Gualo, der damals noch in Frankreich war, die Absendung dieser Gesandtschaft mit. S. auch Rotuli litterarum clausarum I, 189, 260[b], 261 und Ralph von Coggeshall, a. a. O., 180—181.

Recht verloren, das ihm durch die Wahl des seinen König absetzenden Volkes geworden? Wir wissen aus den von uns früher angeführten Versen der Philippis (s. Seite 79, 80), welche Bedeutung man am französischen Hofe der Entscheidung des englischen Volkes beimass! Schliesslich war dieses auch der einzige, wirklich berechtigte Anspruch Ludwigs![61] Hatte er doch selbst im Jahre 1213, als er an der Seite seines Vaters sich anschickt, im Auftrage des Papstes Johann zu entthronen, mit keinem Worte seines eigenen Rechtes gedacht. Und nun sollen die französischen Gesandten leichten Herzens den sicheren und gewichtigen Anspruch geopfert haben, um sich mit solch zweifelhaftem Rechte zu begnügen?

Item dicit Papa, quod rex Franciae et Ludovicus, filius eius, post sententiam a baronibus Franciae in regem Angliae latam, ipsum regem appellaverunt et ipsum pro rege habuerunt et cum eo tamquam cum rege Angliae treugas statuerunt.

Ad haec nuncii responderunt, quod post latam sententiam a baronibus in regem numquam illum pro rege habuerunt; sed ipsum regem depositum appellaverunt, sicut abbas depositus et quilibet alius dici solet.

Diese Behauptung setzt dem Ganzen die Krone auf, so unsinnig und falsch ist sie!

Wie Petit-Dutaillis (a. a. O. p. 82) schon gezeigt hat, entbehrt diese Behauptung der Gesandten jeglicher Unterlage.

In allen Urkunden der französischen Kanzlei vom Jahre 1203—1216 wird Johann „rex Angliae“ genannt [s. Delisle, nos. 780, 1069, 1085, 1299, 1391, 1506]. Der Ausdruck rex depositus findet sich nirgends. Selbst in der Urkunde vom April 1213, wo Ludwig seine Verpflichtungen aufzählt für den Fall, dass er zum englischen Könige gekrönt wird, und

61. Vgl. auch Petit-Dutaillis, a. a. O. p. 87.

wo er Philipp freie Verfügung über den englischen König, falls er gefangen wird, zusichert, heisst es „si vero regem Anglie capi contingerit . . .“ (Delisle no 1437). — Und hatte nicht Philipp Johann die ganzen Jahre hindurch als König behandelt? Hatte er nicht sogar zweimal einen Vertrag mit ihm geschlossen, in den Jahren 1206 und 1214? [Delisle nos. 1006 und 1506, natürlich wird Johann auch hier rex Angliae genannt.]

Und wenn man hätte lügen wollen, ist es nicht wiederum der Papst, der getäuscht werden soll? Und wiederum hat der Papst nichts zu erwidern!

Ueber den Schlusssatz: „Novissime vero dicit Papa, quod ipse statuet super his, antequam veniant nuncii domini Walonis“ haben wir schon oben gesprochen.

Aus all den angeführten Gründen scheint es uns unmöglich, an der Authentie des Gesandtschaftsberichtes festzuhalten.[62]

Die zweite Urkunde, der Brief Ludwigs im Jahre 1216 an Abt und Konvent des Klosters St. Augustin von Canterbury ist ebenfalls im Originale nicht mehr vorhanden. Eine Kopie findet sich in einem Manuskripte der kottonischen Bibliothek im brit. Museum unter Julius DII.

Planta [A catalogue of the manuscripts in the Cottonian library deposided in the British Museum. 1802, unter Julius D II Seite 14] setzt das Manuskript in das 13. Jahrhundert. Der Brief ist mit einzelnen anderen Urkunden inseriert in ein Cartularium von St. Augustin, das überschrieben ist: Privilegia St. Augustini et Paparum et chartae regum Angliae et archiepiscoporum Cantuariensium concessae monasterio St. Aug. Cant. cum registro conventionum, compositionum et

---

62. Wie wir schon früher bemerkten, ist der Bericht in einem der Manuskripte nicht vorhanden und erst nachträglich von einer anderen Hand auf einem besonderen Blatte mitgeteilt.

evidentiarum eiusdem monasterii usque ad tempora Innocentii III et regis Henrici III. [fol. 39 b—133 b.]

Fol. 113 b wird das Cartularium unterbrochen und es folgen:

fol. 114. Formulae processuum in civilibus negotiis eiusdem monasterii.

fol. 121. Litterae Ludovici VIII regis (!) Galliae ad abbatem et monachos conventus St. Augustini Cantuariae post ingressum in Angliam de jure suo ad regnum Angliae post obitum regis Ricardi I.

Dann folgen: Charta magna Henrici III; Charta de Foresta Henrici III; Charta de libertate Hospitaliorum; Charta libertatis civium Cantuariensium.

fol. 126 b wird dann das Cartularium fortgesetzt.

Duffus Hardy [Descriptive catalogue of materials relating to the early english history, III] setzt das Manuskript in das Jahr 1241.

Bémont, der das Manuskript in seiner lateinischen Abhandlung: De condemnatione Johanni sine terra beschrieben und den Brief im Anhange beifügt [in der französischen Ausgabe in der Revue historique XXXII, 1886, fehlt dieser Text], glaubt, dass der Brief Ludwigs gegen 1234 eingetragen worden sei.

Aus diesem Manuskripte hat, wie Bémont annimmt, der Geschichtsschreiber von St. Augustin, Guillelmus Thorne, den Brief entnommen, um ihn in seiner Fortsetzung der „Gesta abbatum Sancti Augustini Cantuariae“ col. 1868—1870. § 6 [in: Historiae anglicanae scriptores decem ed. Twysden, 1652] zu verwenden.

Der Brief ist dort mit folgenden Worten eingeführt: Anno sequenti Ludovicus Philippi regis Francorum primogenitus veniens in Angliam cum magno exercitu, ut eam suae subderet dicioni, applicuit apud Stonoram XII. Kal. Junii. Animadvertens, quod Alexander, abbas huius loci,

haberet potestatem sententialiter contra eum procedendi, elegantem eidem abbati et conventui misit epistolam, jus, quod sibi in Anglicano regno competere contendebat, declarando in haec verba.[63]

Der Wortlaut des Briefes ist folgender:[64]

Ludovicus, domini regis Franciae primogenitus, abbati et conventui sancti Augustini Cantuariae salutem et sincerae dilectionis affectum.

Ne quis in facto nostro de regno Angliae simplicitatem nostram[65] per falsas circumveniat suggestiones vel conscientias vestras contra nos reddat scrupulosas, nudam et meram ipsius rei veritatem ad universitatis vestrae noticiam volumus pervenire.

Nostis itaque quod, propter proditionem notoriam, quam Johannes, qondam rex Angliae (!), commisit contra fratrem suum, regem Ricardum, dum esset in partibus Jerosolimitanis, in redditu ejusdem fratris sui legitime fuit citatus, accusatus et in judicio coram paribus suis et per eos legitime tamquam proditor condemnatus; quae sententia condemnationis per os Hugonis de Pudsat tunc episcopi Dunhelmensis fuit solemniter promulgata. Unde, mortuo rege Ricardo, devolutum est jus regni Angliae ad reginam Castellae et haeredes suos, quae sola tunc de omnibus fratribus et sororibus suis superstes fuit, praeter praedictum Johannem. Ipsa autem regina

---

63. Aus Thorne entnahm nach seiner eigenen Angabe den Brief C. E. du Boulay in seiner Historia Universitatis Parisiensis III. 86 (1666). S. auch Table chronologique des diplômes V, 67 und Rymer: Foedera (1816) I, 1, 140.

64. Durch die gütige Vermittelung des Herrn Professor Liebermann konnte ich den Text Rymers und Thornes mit dem Manuskripte der kottonischen Bibliothek (Julius D. II fol. 121) kollationieren lassen.

65. Thorne: vestram.

et haeredes sui jus, quod habuerunt in regno, nobis et filiae suae, quam habemus uxorem, liberaliter concesserunt (!), propter quod Hubertus quondam Cantuariensis archiepiscopus in coronatione ipsius Johannis publice dixit, quod non ratione successionis, sed per electionem ipsum in regem coronabat. Illa autem electio vel coronatio qualiscumque nobis non praejudicavit, tum quia per violentiam facta fuit, tum quia jus quod habuimus nobis sine culpa aut consensu nostro auferre non potuit.

Praeterea satis notum est, quomodo de murdro Arthuri nepotis sui in curia karissimi domini regis Franciae, cuius ambo erant homines ligii, per pares suos citatus, et per eosdem pares tandem fuit legitime condemnatus; quod quidem murdrum ejusdem temporis (?)[66] pluribus in Anglia et pluries praedictus Johannes est confessus, per quam condemnationem bona sua ubicumque essent aut undecumque ea haberet, per usitatas consuetudines forisfecit, et tunc iterato nobis tamquam vero haeredi cessit jus regni Angliae, maxime cum adhuc de carne sua haeredem non haberet.

Nos vero pro jure nostro ex tunc eidem Johanni guerram movimus, quam contra ipsum continuavimus absque omni interruptione, pace vel treuga ... usque ad dies istos (!).

De guerra[67] enim, quae postmodum inter karissimum dominum et genitorem nostrum et ipsum facta fuit, nec fuimus requisiti, nec alium requisivimus, licet praesentes essemus: unde nec crucis assumptio, nec aliqua con-

---

66. Thorne: eisdem partibus (??)

67. Muss wohl „pace" heissen; s. auch „Objectiones": „non fuit requisitus de pace".

ditio postmodum, lite pendente, suscepta potest ipsum tueri, quin contra ipsum jus nostrum prosequamur.

Ad hoc, cum praefatus Johannes in coronatione sua solemniter, prout moris est, jurasset, se jura et consuetudines ecclesiae et regni Angliae conservaturum, contra juramentum suum, absque consilio vel consensu baronum suorum, idem regnum, quod semper fuit liberum, quantum in ipso fuit, domino Papae subjecit et fecit tributarium, bonas consuetudines subvertens, malas inducens, tam ecclesiam quam regnum multis oppressionibus multisque modis studens ancillare, quas oppressiones vos melius nostis quam nos, ut qui eas familiari sensuistis experimento.

Pro quibus cum post multas requisitiones guerra mota esset contra ipsum a baronibus suis tandem inter caetera de eius expresso consensu ita convenit, quod si idem Johannes ad fragitia[68] priora rediret, ipsi barones ab eius fidelitate recederent, numquam ad eam postmodum reversuri; verum ipse nihilominus, paucis diebus evolutis, fecit novissima sua pejora prioribus, studens barones suos, non tantum ut prius opprimere, sed potius penitus exterminare. Qui de communi regni consilio et approbatione ipsum regno judicantes indignum, nos in regem et dominum elegerunt: unde apparet quod, sive ad successionem, sive ad electionem habeatur respectus, nos potissime jus in regno Angliae habemus.

Nos autem cum istis et aliis rationibus ad dominum Papam solemnes nuntios nostros dudum destinavismus, et audientes interim quod cardinalis quidam, Walo nomine, veniret in Franciam, misimus ad eum rogantes, ne contra nos aliquid statueret, donec nuntii nostri a curia Romana redirent, aut a domino Papa novum reciperet mandatum, postquam nuntios nostros audivisset. Et cum

68. Rymer, Thorne: flagitia.

jam idem cardinalis ad dominum nostrum et genitorem regem Franciae accessisset, idem in praesentia praelatorum et magnatum Franciae fecimus dici coram nobis expresse jus et propositum nostrum protestantes; ipse autem cardinalis tunc contra nos in nullo processit nec visus est velle procedere. At nunc in Angliam ingressus, suggestionibus et muneribus inimicorum nostrorum inmutatus, nos et nostros, ut audivimus, per praelatos et officiales ecclesiarum intendit gravare.

Quapropter vestram attente rogamus discretionem, quatinus, sicut ad libertatem ecclesiae et regni Angliae venimus, ut videlicet tam regnum quam ecclesiam antiquae et debitae per Dei gratiam restituamus libertati, propter nullius falsam suggestionem vel iniquam jussionem nos velitis turbare, vel nostrum bonum et pium propositum et commune bonum Angliae impedire; nec aliquid contra nos vel nostros, nobis irrequisitis, promulgare; indubitanter scituri, quod, qui bona fide in hac parte nobis assistent, perpetuum nos amicum contra quemlibet habebunt et defensorem; nec pro lucro vel damno ei aliquo umquam tempore deerimus: illi vero, qui secus egerint, nos perpetuum sentient inimicum.

An der Authentie dieses Briefes wurde bisher nicht gezweifelt. Bémont (a. a. O.) und Petit-Dutaillis (p. 75, note 2) versichern ausdrücklich, dass der Brief keinerlei Bedenken errege, und auch Guilhiermoz spricht (a. a. O. p. 46, 49) im Hinblick auch auf diesen Brief von „des témoignages formidables", „solennelles et précises affirmations", in die Zweifel zu setzen, ihm unmöglich scheint.

Und doch sind es einige sehr gewichtige Bedenken, die uns zwingen, die Authentie des Briefes in Frage zu stellen.

Der Brief wird im Manuskripte eingeführt mit den Worten: „He littere misse sunt statim post ingressum domini Ludovici in Angliam" (Petit-Dutaillis p. 75 note 1).

In dem Briefe selbst sagt Ludwig hinsichtlich des päpstlichen Legaten: At nunc, in Angliam ingressus, suggestionibus et muneribus inimicorum nostrorum invitatus, nos et nostros, ut audivimus, per praelatos et officiales ecclesiarum intendit gravare.

Da der Legat fast gleichzeitig mit Ludwig, der am 20. Mai 1216 absegelte, in England eigetroffen war, um sofort, dem päpstlichen Auftrage gemäss, die Exkommunikation Ludwigs und seiner Anhänger zur Ausführung zu bringen, so müsste der Brief Anfang Juni 1216 abgesandt sein.[69]

Der Empfänger des Briefes soll Alexander, Abt von St. Augustin von Canterbury, sein. Er war von 1212—1220 Abt dieses Klosters. Thorne nennt ihn: „vir facundissimus, tam saeculari quam ecclesiastica sapientia eruditissimus et ipsi regi Johanni amantissimus, utpote eius connutricius.“ Er erzählt ferner von ihm, dass er, von Johann freundschaftlichst behandelt, seinem Könige unbedingte Anhänglichkeit bewahrt habe, als fast alle Prälaten und Barone Englands denselben verlassen hatten.[70] Als Ludwig gleich nach seiner Landung, in den letzten Tagen des Mai, auf seinem Zuge nach London das Kloster St. Augustin berührt, wäre er beinahe mit dem päpstlichen Legaten zusammengetroffen, dem Gaste Alexanders. Auf die Nachricht von der Annäherung der Franzosen war der Legat schleunigst enteilt.[71] Der Abt weigerte sich standhaft, der Sache seines Königs, der sein Freund und Milchbruder war, untreu zu werden und beharrte darauf, dem Befehle des päpstlichen Stuhles zu folgen und die Feinde Johanns zu exkommunicieren. Ludwig musste sich damit begnügen, eine zureichende Bewachung in die

69. Petit-Dutaillis, p. 75.
70. Thorne a. a. O. col. 1864.
71. Petit-Dutaillis, p. 101.

Stadt zu legen.[72] — Demnach könnte der Brief, der auf diese Vorgänge noch keinerlei Rücksicht nimmt, nur vor dem Besuche Ludwigs geschrieben sein, wo Ludwig noch die Hoffnung haben konnte, durch seine Darlegungen, durch seine Versprechungen und Drohungen den Abt zu gewinnen.

Steht aber so der Zeitpunkt fest, in welchem der Brief geschrieben sein müsste, so fällt sofort auf, dass Ludwig von Johann als einem bereits Verstorbenen redet, obwohl Johann doch erst am 19. Oktober 1216 gestorben ist.[73] Denn anderes kann der Ausdruck „quondam rex Angliae" nicht bedeuten, wie es auch von dem 1205 verstorbenen Erzbischofe von Canterbury in dem Briefe heisst: „Hubertus, quondam Cantuariensis archiepiscopus." In dieser Bedeutung gebraucht Ludwig den Ausdruck auch in seinen Briefen. So in dem Briefe vom Mai 1224 (s. o. S. 77, 78): „. . . quod Johannes, quondam rex Angliae . . . . . de carissimo genitore nostro Philippo, quondam rege Francorum.

Beachtenswert scheint mir auch der Ausdruck: „Nos . . . guerram movimus, quam . . . continuavimus absque omni interruptione, pace vel treuga, usque ad dies istos!" In den Objectiones heisst es korrekt: hucusque.

Gehen wir näher auf den Inhalt des Briefes ein, so

72. Petit-Dutaillis, p. 101. — Thorne a. a. O., col. 1870. Set abbas Alexander ut alter Alexander Macedo magnanimus nec Ludovici precibus et blandiciis emollitus, nec comminatoriis perterritus a favore regis J. et auxilio nullatenus se elongavit, set in ipsum Ludovicum et eius complices . . . . sententias excommunicationis et interdicti incessanter promulgavit et executioni demandavit, secundum quod a Papa hoc negocium ei fuerat delegatum . . . .

73. Barnvell in Walter von Coventri ed. Stubbs, II, 231; Coggeshall, ed. Stevenson 183—184; Wendower, ed. Luard II, 667—668; Itinerar Johanns von Duffus-Hardy; Petit-Dutaillis, 110.

tauchen neue Bedenken auf. Die Behauptungen Ludwigs im ersten Teile des Briefes, wo sein Recht als Gemahl Blancas erörtert wird, sind durchweg so verlogen, und diese Lügen sind so offenkundig, dass wir es auch hier genau wie bei den „Objectiones" für unmöglich halten, dass Ludwig sein Recht auf solch tönerne Füsse gestellt habe, die jeder Steinwurf zertrümmern musste. Und dazu ist es noch gerade der Abt Alexander, auf den diese lügnerischen Argumente Eindruck machen sollen! Es klingt fast komisch, dass die Behauptungen des Briefes „nuda et mera ipsius rei veritas" genannt werden gegenüber den „falsae suggestiones" der Feinde Ludwigs.

Die erste Behauptung Ludwigs lautet, dass Johann 1194 als Verräter verurteilt, dass dieses Urteil von dem Bischof von Durham verkündigt sei, und dass demnach nach dem Tode Richards das Erbrecht auf die Königin von Kastilien überging, da diese allein von allen Geschwistern noch lebte.

Nur eine Kleinigkeit wird hier verschwiegen und doch ist dieses entscheidend. Wie jedermann Ludwig erwidern konnte, hatten sich Johann und Richard wieder versöhnt. Ja, Richard bestimmt Johann vor seinem Tode zum Nachfolger.[74] — Was aber die Behauptung hinsichtlich des Erbrechtes der Königin von Kastilien anbelangt, so wollen wir gleich hier auf eine auffallende Tatsache hinweisen, — die enge Verwandtschaft zwischen unserem Briefe und dem Gesandtschaftsbericht. Unser Brief enthält verschiedene Argumente, die dem Gesandtschaftsbericht fehlen, und für deren Nichterwähnung am päpstlichen Hofe keinerlei Grund vorliegt. Ja, die am päpstlichen Hofe vorgebrachten Argumente sind in unserem Briefe bedeutend „verbessert". Ihre Schwächen sind durch neue Lügen beseitigt. Während somit

---

74. S. Pauli: Geschichte von England III, 266, 267, 290, 293; Bémont in R. h. p. 62—64; Petit-Dutaillis p. 76.

der Verfasser des Gesandtschaftsberichtes unseren Brief nicht gekannt hat, wird das Umgekehrte nicht behauptet werden können. Weist doch der Brief mit den Worten: „cum istis et aliis rationibus ad dominum Papam solemnes nuncios nostros dudum destinavimus“ deutlich genug auf die Gesandtschaft hin.[75]

Wenn daher in dem Briefe betont wird, dass die Königin von Kastilien beim Tode Richards allein von allen Geschwistern ausser Johann am Leben und daher allein erbberechtigt war, so scheint diese Bemerkung den Einwand beseitigen zu sollen, der in dem Gesandtschaftsberichte erhoben wird.[76] Nicht so leicht war es, die Schwierigkeit zu heben, die darin bestand, dass der König von Kastilien und seine älteste Tochter näheres Anrecht hatten. In den Objectiones findet sich eine sehr gewundene Ausrede.[77] Der Verfasser unseres Briefes macht das viel einfacher. Er erklärt: „Ipsa autem regina et haeredes sui jus, quod habuerunt in regno, nobis et filiae suae, quam habemus uxorem, liberaliter concesserunt.“

Dass diese dreiste Lüge, von der der Gesandtschaftsbericht noch nichts weiss, mit Rücksicht auf ihn geschrieben ist, ist ebenso sicher, wie dass Ludwig sich wohl eher mit der Ausrede des Gesandtschaftsberichtes begnügt hätte, ehe er dem Abt Alexander solche Lügen vorsetzte, wenn Ludwig es nicht überhaupt vorgezogen hätte, über diesen Punkt, zu dessen Beantwortung er nicht, wie die Gesandten, provoziert worden war, schweigend hinwegzugehen.

Die weitere Behauptung, dass wegen dieser Verurteilung Johann seines Erbrechtes verlustig gegangen und des-

---

75. Aus den weiteren Worten scheint hervorzugehen, dass eine Rückäusserung der Gesandten noch nicht vorliegt.

76. S. oben S. 97, 98.

77. S. oben S. 98.

halb (propter quod) von Hubert Walter bei der Krönung öffentlich verkündigt sei, dass er Johann „non ratione successionis sed per electionem“ gekrönt habe, — diese Behauptung haben wir schon früher(s. S. 42ff.) als falsch nachgewiesen. Matthaeus Paris ist einziger Gewährsmann für diese Tatsache, seine Quelle aber war wohl unser Brief. Auch für diese Erdichtung war wohl der Abt Alexander nicht die richtige Adresse, der doch wahrscheinlich der Krönung beigewohnt hatte.

Ebenso falsch ist die Behauptung, dass die Krönung „per violentiam“ geschehen sei.[78]

Es folgt dann die Behauptung, dass Johann wegen Ermordung Arthurs zum Tode verurteilt sei. Diese Behauptung allein würde uns schon bewegen, die Authentie des Briefes zu verneinen! Wir heben noch hervor, dass dem Verfasser des Briefes diese Tatsache sogar „satis notum est“, dass ferner Johann seine Schuld „pluribus in Anglia et pluries confessus est“!! Auch hier werden die „Objectiones“ „verbessert“. Die Behauptung des Papstes, Johann sei „non convictus nec confessus“ gewesen, bleibt in den „Objectiones“ ohne Widerlegung. — Der Ausdruck „murdrum“, der in den Objectiones vorkommt, wird auch in dem Briefe gebraucht (s. o. S. 93).

Auch die folgende Behauptung des Briefes geht über die Angaben des Gesandtschaftsberichtes hinaus. Dort war

---

78. Der Annalist von Margan [Annales monastici I p. 24 in Rerum br. m. aevi scr. ed. Luard] berichtet allerdings in dieser Weise über die Krönung. Aber diese Annalen verdienen keinerlei Glauben. S. Bémont a. a. O. p. 59 und Petit-Dutaillis p. 77².

In den Darstellungen zuverlässiger Autoren wie Hoveden (IV 83) finden wir das Gegenteil. S. auch Pauli a. a. O. p. 295 ff.

nur behauptet, dass Johann seit 1213 unaufhörlich im Kriege mit Ludwig gestanden, hier wird der Termin viel weiter hinaufgerückt.

„Nos vero pro jure nostro ex tunc [seit der Verurteilung von 1203] eidem Johanni guerram movimus .... Ist es möglich, dass Ludwig der Meinung gewesen, dass man ihm solches glauben würde?

Wir haben schon oben [S. 101] gezeigt, wie falsch die Angaben der Objektiones über diesen Punkt sind. Wir fügen hier noch die Worte des Vertrages vom Jahre 1206 hinzu: „Omnes homines et terre regis Francie scilicet et nostri erunt in treuga ista." [Delisle, no 1006.] Dazu gehörte doch wohl auch Ludwig! Der Verfasser hat diese Schwäche wohl gefühlt, da er fortfährt: De guerra [? pace!] enim, quae postmodum inter carissimum dominum et genitorem nostrum et ipsum facta fuit, nec fuimus requisiti, nec alium requisivimus, licet praesentes essemus. In den Objectiones lautet es anders. Da wird behauptet, dass Ludwig bei seiner Abreise von Frankreich nicht um den Frieden ersucht sei [was, wie wir gezeigt haben, falsch ist], und dass Johann „super hoc etiam saepe requisitus" weder Frieden noch Stillstand gewollt. Die Widersprüche sind offenbar auch hier vom Verfasser des Briefes beabsichtigte Verbesserungen.

Aber auch in der „verbesserten" Darstellung des Briefes bleibt die Behauptung noch falsch. Es liegt auch nicht der geringste Anhalt dafür vor, dass die Friedensschlüsse von 1206 und 1214 nicht auch für Ludwig gegolten hätten.

Somit ist alles, was Ludwig in dem Briefe zur Begründung seines Erbrechtes vorbringt, falsch.[79] Dinge, die jeder sofort

---

79. Der zweite Teil des Briefes, Ludwigs Recht durch die Wahl der Engländer, ist im ganzen richtig. Hier dienen die „Objectiones" nicht als Führer. Hatten sie doch mit der Be-

als Lüge erkennen musste, werden ohne Bedenken vorgebracht, um als „nuda et mera veritas“ die Gegner Ludwigs zu überzeugen. Und dabei ist der Empfänger des Briefes der Abt Alexander, der Freund und Milchbruder Johanns! Nein, wenn wir auch Bémont und Petit-Dutaillis zugeben wollten, dass man Ludwig und Philipp solche Verlogenheit zutrauen dürfte, solche Naivität haben sie sicher nicht besessen!

Bedenken wir ferner, dass die Tatsachen, die in dem Briefe als „satis notum“ bezeichnet werden, auch noch Jahre nachher völlig unbekannt sind, wie wir solches gegen Bémont, Petit-Dutaillis etc. oben nachgewiesen haben!

Die beiden Dokumente lassen sich nicht von einander trennen, schon weil beide die einzige Quelle für sonst völlig unbekannte Tatsachen sind. Wohl bestehen bedeutende Widersprüche zwischen den beiden Urkunden. Das würde unerklärlich sein, wenn die Urkunden authentisch wären. Sie müssten dann den gleichen Ursprung haben, ungefähr gleichzeitig entstanden sein und könnten sich nicht so widersprechen. In Wirklichkeit aber verraten diese Widersprüche noch engere Verwandtschaft. Sie sind durch Verbesserungen entstanden, die der später schreibende Verfasser des Briefes vorgenommen hat. Selbst wenn nur die erste Urkunde als Fälschung nachgewiesen werden könnte, so wäre damit auch das Schicksal des Briefes entschieden.

Wir glauben jedoch, dass schon die von uns gegen die Authentie des Briefes angeführten Gründe genügen, um ihn als unecht zu erweisen.

Es erübrigt uns noch, auf das Verhältnis beider Urkun-

---

hauptung: „non adjuvat L. barones Angliae nec fovet eos“, solche Begründung ausgeschlossen. Der Verfasser des Briefes braucht keine Rücksicht auf die Kurie zu nehmen; er spielt sich im Gegenteil als ihr Feind auf.

den zu dem Berichte Roger von Wendowers über die Versammlung zu Melun am 24. und 25. April 1216 einzugehen.[80] Dass zwischen diesem Berichte und unseren Urkunden eine sehr enge Beziehung besteht, lehrt schon der erste Blick.

Wir heben die hier in Betracht kommenden Sätze heraus:

Der Prokurator Ludwigs sagt: „Domine rex, **res notissima est omnibus,**[81] quod Johannes, dictus rex Angliae, pro Arthuri nepotis proditione, quem propriis manibus interemit, in curia vestra per judicium parium suorum ad mortem sit condemnatus . . .“[82]

„ . . . regina Castellae sola ex omnibus fratribus et sororibus regis Angliae vivens fuit.“[83]

Der Legat antwortet: „...quod rex J. erat cruce signatus, unde ex constitutione generalis concilii[84] **pacem habere debuit usque in quatuor annos,**[85] et omnia sua sub protectione sedis Apostolicae secura permanere,[84] **unde medio tempore L. non debuit werram dicto regi movere,**[86] nec eum a regno privare.“[87]

---

80. Roger von Wendower ed. Luard II, 651—653.

81. Brief: „satis notum est“.

82. Objectiones: „propriis manibus interfecit . . . . condemnatus fuit ad mortem in curia . . . . per judicium parium suorum“.

83. Brief: „quae sola tunc de omnibus fratribus et sororibus suis superstes fuit“.

84. Objectiones: „quod rex Angliae cruce signatus est, unde ex constitutione generalis concilii ipse rex et omnia sua debent esse sub protectione ecclesiae“.

85. Objectiones: „. . . . debet esse pax . . . . usque ad quatuor annos . . . .“

86. Objectiones: „. . . et ideo tempore medio L. non debet regi Angliae guerram movere“.

87. Objectiones: „nec deberet eum spoliare a regno“.

Der Prokurator Ludwigs antwortet: „. . . rex J. ante crucem sumptam werram moverat domino Ludovico et castrum . . . ceperat[88] . . . et inde milites multos et servientes captivos abducens, adhuc detinet incarceratos[89] . . . et adhuc etiam post crucem sumptam in werra est contra dominum Ludovicum,[90] unde justum bellum potest movere contra ipsum."[91]

Eine Verwandtschaft zwischen dem Berichte Roger von Wendowers und unseren Urkunden ist also zweifellos vorhanden. Decken sich doch ganze Partieen wörtlich mit den Ausführungen der Objectiones.

Ob auch die Objectiones von Wendower stammen? Unmöglich wäre es nicht.

Allerdings müsste dann Wendower zweimal dieselbe Arbeit hergestellt haben, und trotz der Uebereinstimmungen sind doch auch viele kleine Abweichungen, weshalb wir es für wahrscheinlicher halten, dass auch hier der Fall vorliegt, den der Herausgeber Wendowers, Hewlett, für ein anderes Machwerk, das sich in Wendowers Chronik findet, annimmt. Es findet sich nämlich in Wendower eine magna carta, die aus den beiden von 1215 und 1225 zusammengearbeitet ist und sogar einen Zusatz enthält, der beiden fremd ist. Hewlett[92] nimmt an, dass Wendower dieses Machwerk in der Klosterbibliothek vorgefunden habe, um es dann ohne

---

88. Objectiones: „rex Angliae ante crucem sumptam guerram moverat domino Ludovico . . . . castra sua ceperat . . . ."

89. Objectiones: „et adhuc milites suos et servientes incarceratos retinet".

90. Objectiones: „et hucusque in guerra est contra dominum Ludovicum".

91. Objectiones: „. . . et ideo . . . potest movere justum bellum contra regem Anglorum".

92. Roger von Wendower ed. Hewlett III, s. auch ed. Luard II, XXXIII.

Bedenken und nähere Untersuchung in sein Werk aufzunehmen. — So mag es sich auch mit den „Objectiones" verhalten. Ein geschickter Mönch von St. Alban, durch die Klostersammlungen über die Ereignisse unterrichtet, wird durch den Brief der Gesandten Ludwigs, der irgendwie abschriftlich ins Kloster gelangt war, zur Anfertigung der „Objectiones" veranlasst. Roger von Wendower, der 1231 nach St. Alban zurückkommt, findet das Schriftstück vor und nimmt es ebenso unbedenklich, wie die umgearbeitete magna carta in seine Chronik auf. Die Angaben der „Objectiones" dienten dann Wendower bei seinem Berichte über die Versammlung zu Melun. Die „Objectiones" und dieser Bericht bilden dann wohl die Unterlage für den Brief Ludwigs an den Abt Alexander. So erklären sich die Anlehnungen des Briefes auch an den Bericht Wendowers, und auch der zweite Teil des Briefes, dessen Angaben in den Objectiones nicht zu finden sind, — die Vergehen Johanns gegen seine Untertanen, seine Absetzung und die Wahl Ludwigs, — findet wohl in den Angaben Wendowers seine Quelle.

II. Teil.

Johann ohne Land vom Antritte der Regierung (1199) bis zum Vertrage mit Philipp-August im Jahre 1206.

Wenn die Angaben der Chronisten, auf die man sich bei der Schilderung der rein menschlichen Eigenschaften Johanns gestützt hat, nicht zuverlässig sind, so möchte es wohl schwer sein, auf Grund der spärlichen, wirklich glaubwürdigen Nachrichten ein Charakterbild dieses Plantagenet zu entwerfen. Doch brauchen wir nicht völlig zu verzichten. Denn, wenn auch direkte Angaben fehlen, so sind wir doch über die Ereignisse dieser Zeit und die persönliche Anteilnahme Johanns an ihnen genügend unterrichtet. Aus dem Verhalten Johanns in den verschiedenen Momenten seiner Regierung können wir Rückschlüsse auf seine Charaktereigenschaften ziehen. Vor allem aber wird die politische Tätigkeit Johanns mehr als bisher gewürdigt werden. Seine Fähigkeiten und Untugenden als König und Regent werden nicht mehr neben den rein menschlichen Eigenschaften in den Hintergrund treten, und was sich für die Beurteilung Johanns aus einer solchen Betrachtung ergeben kann, das zeigt das glänzende Bild, das John Richard Green von Johann als Politiker entworfen hat.[1]

Würde Green auch die Angaben der Chronisten über den Menschen Johann mit etwas mehr Misstrauen betrachtet haben, seine Schilderung des Staatsmannes würde diesen

1. S. S. 22, 23.

König von dem Gewande der Schande befreit haben, mit dem ihn die Jahrhunderte umhüllt, und Johann würde einen Ehrenplatz in der Reihe seines Geschlechtes einnehmen. Nun wird aber, wie wir sahen, die Schilderung Greens aufs heftigste bestritten. Petit-Dutaillis fällt über den Staatsmann ein gleich verdammendes Urteil, wie über den Menschen,[2] und nicht günstiger ist auch in dieser Hinsicht das Urteil von Stubbs.[3] Einer der jüngsten Beurteiler Johanns, Hewlett, verurteilt die Fehler des Politikers noch schärfer als die des Menschen. In ihnen sieht er die Ursache alles Unglückes.

„Es war Johanns Entartung, sein Abweichen von den väterlichen Traditionen des Mutes und der Selbstachtung, seine schamlose Tändelei vor Rouen, als der französische König ihn seiner ererbten Besitzungen beraubte; seine zaghaften Versuche, sie wiederzugewinnen, endend in einer mutlosen Ergebung in ihren Verlust; und über alles dieses seine verächtliche Unterwerfung, die unerhörte Annahme der weltlichen Oberhoheit der Kirche, deren geistliche Autorität er nicht achtete; diese offenbaren Beweise von Unköniglichkeit waren es, die mehr als seine persönlichen Laster und willkürlichen Unterdrückungen das Band der Treue seiner Untertanen zuerst lockerten und endlich zerschnitten.“[4]

Schärfer fürwahr können sich die Ansichten der Historiker nicht gegenüberstehen, und wir können nicht anders zu einer Entscheidung kommen, als indem wir die Regierungszeit Johanns von neuem durchforschen und die persönliche Haltung des Königs in den einzelnen Momenten einer Prüfung unterziehen. Wir beschränken uns vorläufig auf die

---

2. S. S. 19–21.

3. S. S. 9 ff.

4. Roger von Wendower (R. S.) ed. Hewlett, vol. III, Introduction.

Zeit vom Regierungsantritte Johanns bis zum Vertrage mit Philipp-August im Jahre 1206.

Die inneren Verhältnisse Englands vor dem Regierungsantritte Johanns.

Zwei Namen bezeichnen die Höhepunkte in Johanns Regierungszeit, Bouvines und Runnymede; und beide Namen bedeuten für Johann keine Ruhmestitel. Aber nichts wäre verkehrter, als nach diesem unglücklichen Ausgange die ganze Regierungstätigkeit Johanns zu beurteilen. Es sind nicht plötzliche, überraschende Ereignisse, die ihren Ursprung den Fehlern und dem Missgeschicke eines Einzelnen verdanken. Bis zu den Anfängen der Regierung Johanns, ja bis in die Zeiten Richards und Heinrichs II. müssen wir hinaufgehen, wenn wir die Ereignisse richtig würdigen und Johanns Schuld und Verdienst feststellen wollen.

Betrachten wir zunächst einmal die inneren Verhältnisse vor dem Regierungsantritte Johanns.

Zwei Tendenzen, beide in ihrer Zeit begründet, ringen um die Vorherrschaft, und nicht nur in England. Die absolute Herrschaft der Könige, wie sie die Anjous nicht minder als die Kapetinger und die Kaiser aus staufischem Geschlechte erstrebten — und die auf Mitherrschaft gerichteten Bestrebungen der Grossen des Reiches. Die Zeiten eines Eduard I. waren noch nicht gekommen, wo in England beide Faktoren ihre gegenseitige Macht kennen und würdigen gelernt, und die Wege zu einem friedlichen Ausgleiche gebahnt waren. Aber ein Jahrhundert des Kampfes musste erst vorangehen, eines Kampfes, der unvermeidlich war, da erst durch ihn jene Kenntnis und Würdigung gewonnen werden konnte. Welche Bedeutung auch immer die Magna Carta in diesem Streite gehabt hat, ihre Geburtsstunde ist nur eine Phase in dieser Entwickelung und kann nur im ganzen Zusammen-

hange derselben richtig gewürdigt werden. Durch die Verhältnisse unter Heinrich II. und Richard I. war der Tag von Runnymede vorbereitet, und ohne die Ereignisse unter Heinrich III. wäre seine Bedeutung eine ephemere geblieben Wie tief auch die Gegensätze Wurzel gefasst, wir dürfen doch fragen, ob die Magna Carta grössere Bedeutung erlangt hätte, als etwa die Carta Heinrichs I., wenn statt eines Heinrichs III. ein Wilhelm der Eroberer das Szepter geführt und nicht in Simon von Montfort ein solch heldenmütiger und hochherziger Vertreter der englischen Freiheit erstanden wäre.

Und noch nach einer anderen Richtung müssen wir den Blick wenden, wenn wir die inneren Kämpfe zu Johanns Zeit beurteilen wollen, — auf die dynastischen und territorialen Verhältnisse, die seit Heinrich II. eine so bedeutende Wandlung erfahren. Eine nicht ungefährliche Mitgift hatten die Anjous der englischen Krone zugebracht. Um grosse und bedeutende Gebiete hatten sie die englische Krone bereichert. Aber diese Gebiete lagen nur zu fern von dem Zentrum englischer Macht und unterstanden der Oberhoheit eines fremden Monarchen, der nur zu berechtigtes Misstrauen gegen die Machtfülle seines Vasallen hegen musste. Musste nicht auch England selbst durch diesen Zuwachs Einbusse erleiden? England und die Normandie wurden Glieder eines grossen europäischen Reiches, dessen Schwerpunkt, wenn man die Grösse der Territorien ins Auge fasst, — in Gallien lag.

Doch eines hatte England zu vergeben, und das sicherte ihm seine Bedeutung. Von seiner Hand empfingen die Fürsten aus dem Hause Anjou die Königskrone. Und mochte auch das Inselreich neben der Masse des kontinentalen Besitzes etwas zurücktreten, so wurde doch gerade durch diesen Neubesitz England aus seiner Insularstellung für immer herausgerissen, wurde ihm ein hervorragender Platz neben den

Kontinentalmächten errungen, den es auch nach Verlust aller französischen Besitzungen nicht wieder verlieren sollte.

Doch von wie grossem ideellem und materiellem Werte dieses auch für die Folgezeit werden sollte, — dem englischen Volke zu jener Zeit musste dieser Zuwachs als eine Last erscheinen. Denn, während diese grossen kontinentalen Besitzungen Hausbesitz der Anjous blieben, wurde das englische Reich notwendigerweise in all die Verwickelungen hineingezogen, in welche Anjou und Poitou gerieten. Nur zu oft mussten die englischen Barone über den Kanal setzen, um den gefährdeten Besitz ihres Herrn zu verteidigen. Wenn auch dieser Forderung unter Heinrich II. ein Widerstand noch nicht entgegengesetzt wird, so zeigt doch die Einführung der Schildsteuer im Jahre 1158 bei dem ersten Kriege, den Heinrich als Herzog von Aquitanien unternimmt, dass man eine Lösung von dieser Verpflichtung für berechtigt anerkannte. Mit der Möglichkeit einer solchen Befreiung musste aber das persönliche Interesse derer, die in Anjou und Poitou ohne Besitz waren, noch mehr erlahmen. Dieses hätte um so mehr vermieden werden müssen, als selbst die Bande, welche den englischen Adel seit der Eroberung mit dem Stammlande der Normannen verbunden hatten, nicht mehr in alter Festigkeit bestanden. Wie William Stubbs ausführt, hatte sich die Zahl der Vasallen, die Land auf beiden Seiten des Kanales besassen, verringert, indem manche von den normannischen Familien sich bereits in zwei Linien geteilt hatten, eine französische und eine englische, während der neue Adel, der unter Heinrich II. aufgekommen, entweder für gewöhnlich nur einen sehr kleinen Anteil in der Normandie hatte, verglichen mit den übrigen Besitzungen in der Heimat, oder überhaupt keine normannischen Länder besass.[5] Unter Heinrich II. macht sich ein Widerstand

---

5. Stubbs: Walter von Coventry (R. S.) II. Introduction, LXVII.

gegen die Zahlung des Schildgeldes noch nicht geltend. Aber schon unter Richards Regierung kommt es aus diesem Grunde zu offener Auflehnung. Als der Grossrichter Hubert Walter am 7. Dezember 1197 die Bewilligung einer Summe für den Unterhalt von 300 Rittern für den Krieg in Frankreich verlangt, da erheben die Bischöfe von Lincoln und Salisbury in öffentlicher Versammlung feierlich Protest, mit der Begründung, dass ihre Besitzungen zu Beisteuern für kriegerische Zwecke nur herangezogen werden könnten — innerhalb der Grenzen Englands.[6] Zwar erklären andere, wie Hubert Walter und Richard von London, ebenso feierlich, dass sie „sich und die ihrigen und all ihren Besitz dem Bedarfe des Königs zu jedem Zwecke zur Verfügung stellen würden", aber Hubert Walter sieht sich doch gezwungen, nachdem er sich in bittersten Worten gegen die Widerspenstigen gewandt, die Versammlung aufzulösen und dem Könige mitzuteilen, dass durch Hugos Widerstand sein Antrag gescheitert sei. Es blieb Richard nichts übrig, als Gewalt anzuwenden. Doch diese gewaltsame Lösung beseitigte den Streitpunkt nicht. Noch unter der Regierung Eduards I. ist diese Frage unentschieden. Die Grafen Bohun und Bigod gründen auf die Unrechtlichkeit dieser königlichen Forderung ihr Recht des Widerstandes.[7]

So ist es also keineswegs nötig, einzig und allein in den persönlichen Fehlern und Missgriffen Johanns die Schuld zu suchen, wenn im Jahre 1214 aus dieser Frage

---

6. Hoveden a. a. O. IV, 40; Magna vita S. Hugonis ed. Dimock (R. S.) p. 248, 255.

Der heilige Hugo erklärte: Scio equidem ad militare servitium domino regi, sed in hac terra solummodo exhibendum, Lincolniensem ecclesiam teneri; extra metas vero Angliae nil tale ab ea deberi.

7. Stubbs a. a. O. p. LXVII.

so schwere Verwickelungen entstanden. Der König hält sich durchaus für berechtigt, von den Zurückbleibenden das scutagium zu erheben „eo quod in diebus patris sui necnon et fratris sic fieret“.[8]

Die widerstrebenden Barone der nördlichen Provinzen weigern sich, der königlichen Forderung nachzukommen,[9] indem sie sich mit denselben Gründen verteidigen, wie es die Bischöfe von Lincoln und Salisbury im Jahre 1197 getan: „dicentes se propter terras, quas in Anglia tenent, non debere regem extra regnum sequi, nec ipsum euntem scutagio iuvare.“[10]

Beide Parteien waren in ihrem Recht. Die Schuld liegt an der Unklarheit der Verhältnisse, wie sie aus den territorialen Veränderungen unter Johanns Vorgängern entstanden waren.

Und noch eine andere folgenschwere Veränderung hatte sich in den inneren Verhältnissen Englands seit Heinrich II. vollzogen.

Schon Heinrich I. hatte sein Augenmerk darauf gerichtet, den hohen Adel, der Wilhelm dem Eroberer das englische Reich erstritten hatte, zurückzudrängen, und einen neuen Adel hochzubringen, der seine Grösse nur ihm verdankte. Die sparsame Verleihung des Titels eines Earl, die Vorsicht, die Besitzungen der grossen Lehensleute auf verschiedene Distrikte zu verteilen, sowie die regelmässige Abhaltung der alten Reichsversammlungen hatten die Macht des hohen Feudaladels beschränkt.[11]

---

8. Coggeshall, ed. Stevenson p. 167, Walter von Coventry ed. Stubbs II, 217.

9. Die meisten erkennen auch jetzt die Berechtigung der Forderung an, indem sie sofort die Zahlung leisten. S. Cogg. ib.

10. Cogg. ib.

11. Freeman, Norman conquest V p. 158 und 383.

Während der unruhigen und unsicheren Zeiten der Regierung Stephans war diese Entwickelung natürlich gehemmt. Aber Heinrich II. hatte das Werk seines grossen Grossvaters wieder aufgenommen.[12] Sein Streben war die Stärkung der königlichen Gewalt, was er durch Einrichtung eines vorzüglichen Verwaltungssystemes, Verbesserung der Justiz und des Finanzwesens zu erreichen suchte und auch erreichte. Der Zentralisation der Macht erwuchs aber eine Gefahr in dem Erblichwerden der hohen Hofämter, zumal wenn diese in die Hände des hohen Feudaladels gelangt waren. Doch dem wusste Heinrich vorzubeugen. Die königliche Politik war darauf gerichtet, diesen Aemtern selbst jede reale Macht zu nehmen, und sie zu blossen Ehrentiteln herabzudrücken, während aller Inhalt ihrer früheren Macht Männern übertragen wurde, die trotz ihrer grösseren praktischen Befähigung und ihrer Verdienste stets Beamte und Untergebene ihres königlichen Herrn blieben.[13]

Diese Reformen erregten zweifellos den Unwillen weiter Kreise, die sich in ihren Rechten verletzt sahen, und es fehlt uns nicht an Zeugnissen für die Stimmung, die sich des Adels bemächtigt hatte. Der letzte Teil der Regierung Heinrichs II. war ein ständiger Kampf gegen die rebellierenden Grossen.[14]

---

12. Cogg. a. a. O. p. 25, „nobilium ac potentum arrogantiam atque tyrannidem potenter reprimens."

13. Stubbs: Const. history I, 345; Benedict von Peterborough (R. S.) p. XXI; Walter von Coventry (R. S.) II, p. LIV.

14. In einem Nachrufe, der Heinrich dem Jüngeren, dem ältesten Sohne Heinrichs II., der als Empörer gegen seinen Vater und König stirbt, gewidmet ist, wird derselbe als Befreier von der Pestilenz der Tyrannei gepriesen, die „violenta depressione liberam principum conditionem servilibus perurgeret angariis". Hoveden II (R. S.) p. LVII. — S. auch Diceto (R. S.) I, p. 371 „quia rex pater, regiae titulos dignitatis ampliare procurans . .

Ein Glück für Heinrich, dass Thomas Becket nicht mehr am Leben, wenn auch die Art seines Todes den König in nur zu grosse Widerwärtigkeiten stürzte. Vielleicht wäre das Werk Stephan Langtons schon von Becket durchgeführt worden! In den Augen der Grossen erschienen die Reformen Heinrichs II. als tyrannische Eingriffe in die feudalen Rechte, und auch das Volk, welches im Anfange die Segnungen eines geordneten Regimentes nach den Unordnungen des Bürgerkrieges als eine Wohltat empfinden musste, wurde mit Unwillen erfüllt, als diese Reformen in der Hand eines energischen Königs und schonungslos schaltender Beamten zu Werkzeugen des Despotismus wurden. William Stubbs zählt die hauptsächlichsten Missbräuche auf, die unter dem System Heinrichs II. aufkamen und den alten wie den neuen Adel in gleicher Weise mit Unwillen erfüllten: Die unebenbürtige Verheiratung der Erbinnen, ein Missbrauch, der sowohl von Heinrich wie von Richard immer wieder geübt wurde; die dauernde Besetzung der Kastelle, selbst wenn solche nicht mehr gefährlich waren; die Verzögerung der Belehnung der Erben durch die Forderung enormer Geldsummen und die willkürliche Einbehaltung ihrer Besitzungen trotz der erfolgten Zahlung; die ganze Art der Ausübung der Vormundschaft und die missbräuchliche Ausnutzung der lehnsherrlichen Rechte bei Verheiratungen und, um keinen Stand zu bevorzugen, die ständige Besetzung der Besitzun-

castella patriae suspecta vel everteret, vel in suam redigeret potestatem" etc. . . . S. ferner Stubbs: Bened. v. Peterb. (R. S.) p. XLVII, XLVIII, XLIX. Auch die Worte des Giraldus Cambrensis geben gerade in ihrer tendenziösen Färbung ein Bild der Stimmung, die in den Kreisen der Empörer vorhanden war. Der Chronist schreibt: [R. S. tom. VIII. De princ. instr. p. 160] „Fuerat enim et ab initio et usque ad finem nobilitatis oppressor" etc.

gen der Prälaten und Klöster durch Beamte des Königs, sowie die Verlängerung der Vakanzen, damit die Einkünfte in die königliche Kasse gelangten[15].

Dazu kam das Streben Heinrichs, seinen Privatbesitz in England zu festigen und zu vergrössern. Wenn auch neue Waldungen nicht in Anspruch genommen wurden, so wurden doch die Grenzen der alten ständig erweitert und die Forstgesetze, eine besondere Härte gegen die unteren Klassen, mit der grössten Strenge gehandhabt.[16] Wie schwer diese Gesetze das Volk drückten, zeigt die Magna Carta, in der nicht weniger als vier Artikel allein der Milderung der Forstgesetze gewidmet sind. — Und nun folgte die Misswirtschaft Richards. Nicht nur, dass alle diese Missbräuche weiter geübt wurden und, da sie bei der Abwesenheit des Königs als Ausfluss der Beamtenwillkür erschienen, nur noch härter empfunden wurden, sondern neue, gar drückende Beschwerden gesellten sich hinzu. Das Urteil der Geschichte über Richard „Löwenherz" hat sich völlig gewandelt. Der Glorienschein des Kreuzfahrers und die Romantik der Gefangenschaft konnten den modernen Historiker nicht mehr blenden, und vereinzelte Rettungsversuche, wie der von Kate Norgate,[17] können die deutliche Sprache der Quellen nicht verstummen machen. Während Johann, wie wir sahen, gar wenig in Norgates Gunst steht, erfreut sich Richard ihrer besonderen Sympathie. Sie schreibt: „König von fahrenden Rittern und Troubadours, wie es den Anschein hat, konnte Richard, das ist klar, die Zeichen der Zeiten so deutlich lesen und auf ihre Warnung hin so entschieden und so weise

15. Stubbs: Walter v. Coventry (R. S.) II p. LXIV. S. auch Pauli: a. a. O. 139, 147, 190.

16. Bémont: Chartes des libertés anglaises, LXIV. Stubbs: Roger von Hoveden. (R. S.) IV p. XCV. Pauli a. a. O. 127.

17. K. Norgate: England under the Angevin Kings II, 470.

handeln, wie irgend einer seines Geschlechtes; und wir können sicher sein, dass dieses kühne Vorgehen [hinsichtlich der Verleihung von Freiheiten an einzelne Kommunen], nach seines Vaters vorsichtiger Politik gegenüber den Städten, weit eher von einem tiefen politischen Instinkt, als von der blossen Sucht nach Gewinn eingegeben war." Eine genaue Einsicht der Quellen und eine Prüfung ihrer Angaben berechtigt uns zu allem eher, als zu einem solchen Urteil, und wir schliessen uns ohne Bedenken dem Urteil an, das Charles H. Pearson über Richard fällt:[18] „Kaum ein König hat so wenig Spuren in unserer Geschichte hinterlassen, als Richard. Die Kraft und Wildheit eines Barbaren, die Strategie eines Divisionsgenerals, die Talente eines Troubadours und einige Geschicklichkeit im Ausdruck bewahren ihn vor der Verachtung als Mensch, aber berechtigen ihn nicht zu dem Titel eines Königs. Sein Uebermut, anwachsend fast zur Tollheit und seine Sucht nach Geld sind ohne Beispiel in der englischen Geschichte. Weniger sinnlich als Wilhelm Rufus, stand er in keiner anderen Hinsicht moralisch höher. Der verschiedene Ruf der beiden Männer lässt sich aus der einzigen Tatsache erklären, dass Rufus einen Kreuzzug ablehnte und Richard daran teilnahm. Dem Zeitgeist nachgegeben und in Palästina, anstatt in Europa, gefochten zu haben, verschaffte bei der Nachwelt von sechshundert Jahren Ruhm, anstatt des unvergänglichen Makels der Unfähigkeit."[19] Und ähnlich lautet auch das Urteil von Freeman:[20] „Geboren in England hatte kein König jemals weniger Sinn für England, kümmerte sich keiner weniger um dessen

---

18. Charles H. Pearson: The early and midle ages of England p. 409.

19. Vgl. auch ib. p. 406 über Richards „Kriegskunst".

20. Freeman: Norman conquest V, 687.

Wohlfahrt, machte keiner sich so systematisch zum Fremden."[21]

Hat der hohe Ruhm, der den löwenherzigen Richard sechs Jahrhunderte lang umstrahlte, notwendigerweise dazu beigetragen, das Bild Johanns noch mehr zu verdüstern, so wird die heutige, objective Würdigung des abenteuerlichen Kreuzritters manchen Schatten von dem Bilde seines Bruders nehmen. Zu den Uebergriffen, die man aus Heinrichs II. Zeit gewohnt war, gesellte sich eine geradezu unglaubliche Geldgier, zu deren Befriedigung Richard kein Mittel zu schlecht war. Alles war ihm für Geld feil. Erzählt doch ein Chronist, er habe geäussert: „Si invenissem emptorem vendidissem Londoniam."[22] Mag dieses Wort auch Erfindung sein, nicht viel weniger durfte man Richard zutrauen. Den König von Schottland befreit er gegen Geldentschädigung von seinen Verpflichtungen, die Städte erhalten für Geld grosse Freiheiten. Im Jahre 1198 erzwingt der König durch die Anfertigung eines neuen Siegels die Erneuerung sämtlicher Urkunden, was Coggeshall als „totius mali cumulum" bezeichnet. Doch der Zweck war erreicht. „Innummerabilis pecunia" floss in die königliche Kasse.[23] Das päpstliche Verbot

---

21. Noch schärfer äussert sich Hook: Lives of the archbishops of Canterbury, p. 604. „Der undankbare, unpatriotische, prinzipienlose Löwenherz verliess England, um das Geld seines Volkes zu verschleudern und sich in Scenen von Wildheit und Blutvergiessen zu berauschen. Er schätzte England nur wegen des Reichtums, von dem er es entblösste, und es wird behauptet [Hov. IV. 13], dass Hubert auf die eine oder andere Weise in den Stand gesetzt war, ihm im Laufe von zwei Jahren die fabelhafte Summe von 1100000 M. zu senden."

22. Rich. v. Devizes, in: Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II. and Richard I., ed. by R. Howlett, vol. III, No. V, p. 388.

23. Hov. III, 25; 267; IV, 63, 66. Cogg. p. 93; Ann.

der Tourniere wird für Richard eine neue Geldquelle. Für eine genau festgesetzte Summe gestattet er die Uebertretung.[24] Hatte Heinrich II. die Aufgabe seines Lebens darin gesehen, nach der Unordnung der Bürgerkriege das Land mit dem Segen einer geordneten Verwaltung zu bedenken, Richards Leichtsinn und Verblendung gefährden dieses Werk in dem Masse, „dass die mit Unterbrechung weniger Monate andauernde Abwesenheit dieses fahrenden Ritters vom englischen Boden sich als überwiegend wohltätig erwies, sofern sie die Fortdauer einer geordneten inneren Verwaltung ermöglichte".[25] Das ist wohl das Schlimmste, was von einem Könige gesagt werden kann! Wurden doch die Sheriffs und ihre Vertreter überall im Königreiche abgesetzt, um ihre Stellen meistbietend zu verkaufen! Ja, wurde doch der hochverdiente Grossrichter Glanvilla gefangen gesetzt, um eine Summe von 15000 Pfd. von ihm zu erpressen, da die Vergehen, deren er angeklagt war, doch wohl vergeben waren, wenn Richard sich in Kenntnis derselben ohne Bedenken nach Heinrichs Tod weiter seiner Dienste versicherte. Und aus gleichem Grunde ereilte das Geschick den mächtigen Seneschall von Anjou.[26] Sogar das Kanzleramt wird für Geld

---

Waverlenses in Ann. Monastici (R. S.) zu 1198. S. auch Freeman a. a. O. p. 687; Stubbs: Select Charters, 242, 256; Const. hist. I, 506, 511; Einl. zu Hoveden IV, XCIV, CI.

24. Ralph von Diceto (R. S.) II, 120; Hov. III, 268; IV p LXXXVIII.

25. Gneist: Englische Verfassungsgeschichte. 1882, p. 241.

26. Pearson a. a. O., p. 397; s. auch Pauli a. a. O., p. 206, 207, 265, 279.

Rich. v. Devizes a. a. O., p. 384, 385, 386. Stephan, der Seneschall von Anjou, soll erst entlassen sein, nachdem er 30000 Pfd. gezahlt und 15000 weitere versprochen. Glanvilla wird von Dev. „regni Anglorum rector et regis oculus" genannt. Als Grund ihrer Bestrafung nimmt Dev. an: Nocuit duobus istis

preisgegeben.[27] Für 3000 M. erhält es William Longchamp, der Bischof von Ely, über dessen moralische und staatsmännische Qualitäten wir weiter unten noch sprechen werden.[28]

Wenn Richard schon vor so ausserordentlichen Mitteln nicht zurückschreckt, um seine Geldsucht zu befriedigen, wie wird er da erst die regulären Quellen in Anspruch genommen haben! Nachdem im Jahre 1188 zur Vorbereitung für den Kreuzzug ein Saladinzehnte erhoben war, sollte dieses Unternehmen dem Volke infolge der Gefangenschaft Richards gar schwere Opfer auferlegen. 150 000 M. forderte man als Lösegeld, und wir hören, mit welcher Mühe, trotz der anerkennenswerten Opferbereitschaft des Volkes, diese Summe zusamengebracht wurde. Diesem Zwecke sollten genügen: Ein Schildgeld von den Ritterlehen, ein Hufegeld von den Bauernlehen,[29] der vierte Teil des persönlichen Eigentums von jedem freien Manne,[30] der Wollertrag des Jahres von den Cisterciensern und Gilbertinern,[31] die goldenen und

---

suspecta scilicet de prioris domini familiaritate praesumptio. Auf jeden Fall versteht sich Richard I. auch hier auf seinen Nutzen.

27. Pearson a. a. O.; Rich. von Devizes a. a. O. p. 387.

28. Richards politische Unfähigkeit, wie sie sich bei seinem Verhalten in Messina, der Eroberung und Fortgabe von Cypern, der Beschimpfung der österreichischen Fahne etc. kund gibt, fällt ausser den Rahmen dieser Darstellung. Siehe Pauli, a. a. O. 220, 221, 232.

29. Carucagium von 2 sh, eine Erneuerung des Danegeldes unter dem weniger anstossenden Namen „hidagium" oder auxilium carucatorum [Madox: Hist. of the Exch. c. XV, sec. IV].

30. Diese Forderung war ganz neu, und Stubbs [Einl. zu Hov. IV a. a. O.] schreibt besonders dieser Auflage die tiefe Missstimmung des Volkes über die fiskalischen Bedrückungen zu.

31. Ebenfalls ein Präzedenzfall; s. D. N. B. s. v. Richard,

silbernen Weihestücke der Kirchen[32] und eine Steuer von den Städten und den königlichen Domänen.

So regulär auch der Zweck war, so aussergewöhnlich waren doch einige der Massregeln, zu denen man griff, und alles dieses hatte noch nicht genügt. Im Jahre 1195 sind noch beträchtliche Rückstände zu zahlen. Das Volk, so bereit, seinen König zu befreien, war ob der ungewöhnlichen Lasten erbittert und beschuldigte die Beamten der Veruntreuung.[33]

Aber schon 1194 fordert Richard von den Städten wieder das tallagium, 1195, 1196 und 1197 von den Ritterlehen das scutagium, im Frühling 1198 ein carucagium von 5 sh., während ein solches bisher nur 2 sh. betragen hatte.[34]

Da verstehen wir das harte Urteil, das bereits die Zeitgenossen über Richards Regierung gefällt haben, und das besonders im Munde des Ralph von Coggeshall zu einer furchtbaren Anklage wird. Dieser Chronist, an dessen Glaubwürdigkeit zu zweifeln wir keinerlei Anlass haben, klagt über die immer mehr zunehmende Wildheit und Schroffheit des Königs, der durch Vorstellungen irgend welcher Art in jähzornige Wut geriet, die nur durch Geld und Geldversprechungen wieder beschwichtigt werden konnte. Der Chronist kann sich nicht genug tun, die unersättliche Geldgier des Königs zu schildern, der nicht davor zurückschreckte, über die Schranken des Rechtes hinauszugehen und das Vermögen seiner Untertanen als Freibeute zu betrachten, so dass kaum einer der Besitzenden das Recht auf sein Erbe erhalten konnte, ohne es für fast die volle Summe des Wertes zu erkaufen. Kein Rang und kein Stand, weder Weltliche noch Geistliche seien verschont worden, und nur die Mensch-

---

32. Ebenfalls ganz exzeptionell.
33. William von Newburgh IV cap. 38.
34. D. N. B.; Gneist a. a. O. 175, 176.

lichkeit Hubert Walters habe die Grausamkeit der Edikte etwas gemildert. Alle Vorgänger Richards, selbst wenn sie lange regiert, hätten das Land nicht so ausgeschöpft, wie Richard in den fünf letzten Jahren seiner Regierung, so dass sein Tod auch für ihn selbst ein Glück war „ne diutius male vivendo ac pessimis peiora addendo graviorem damnationis sententiam a justo judice acciperet“.[35]

Mag der Chronist auch als Mitglied des Cistercienserordens in eigener Sache reden, die Art, wie er das Rühmenswerte an Richard schildert und den Verlust seiner früheren Tugenden beklagt, bürgt uns dafür, dass wir es nicht mit einem Pamphletisten zu tun haben.[36] Auch standen dem Chronisten Berichte aus der nächsten Umgebung des Königs zur Verfügung.[37] Aber noch ein untrüglicheres Zeugnis besitzen wir über die Stimmung, die im Volke aus Erbitterung über diese Misswirtschaft herrschte, und wir bedürften nicht erst des ausdrücklichen Zeugnisses des William von Newburgh, um den Aufstand der Londoner unter der Führung Williams Fitz Osberts oder Langbarts mit den unerhörten Bedrückungen in Verbindung zu bringen.[38] Zwar hatte Ri-

---

35. Radulphi Coggeshalli Chronicon anglicanum (R. S.) ed. Stevenson p. 92, 93; s. auch 63, 91.

Gir. Cambr.: De vita Galfr. Arch. (R. S.) vol IV. p. 407.

36. S. auch Stevenson a. a. O.

37. S. Stevenson a. a. O.

38. Wilhelm von Newburgh V, 20:

Similitudine vel causae vel propositi consonare videbantur. Abbas enim, ut commoda regia cum quiete provincialium quaereret, fraudem atque effrenem avaritiam officialium regiorum castigandam esse censebat. Iste autem (Fitz-Osbert) allegans . . . quod ad omne edictum regium divites, propriis fortunis parcentes, pauperibus per potentiam omne onus imponerent et aerarium principis multa summa fraudarent.

chard selbst den Fitz Osbert gütig aufgenommen[39] und auch eine Kommission, bestehend aus dem Bischof von Durham und einem verdienten Beamten des Exchequers der Normandie, dem Abt Robert von Caen, zu einer durchgreifenden Aenderung des Steuerwesens nach England gesandt,[40] doch wäre es verfehlt, darin ein Einsehen Richards zu erkennen. Man hatte ihm Misstrauen gegen die Steuerbeamten einzuflössen gesucht[41], und die Angst, dass nicht alles Geld in seine eigene Tasche fliesse, bewog Richard zu dem Revisionsversuche. Doch Hubert Walter, der in dem Verhalten des Königs ein Misstrauen gegen seine Amtsführung sieht, ist der Situation gewachsen. Der Abt von Caen, in London angekommen, wird von Hubert zur Tafel geladen. Während der Mahlzeit erkrankt er und ist nach fünf Tagen eine Leiche![42] Ein eigentümlicher Zufall! Die Revision aber unterbleibt. Nicht so einfach lag die Sache mit Fitz Osbert. Sein Anhang in den unteren Volksklassen war bedeutend, und der Empfang bei Richard verlieh seiner Sache auch den Schein des äusseren Rechtes. Mit grösster Energie geht Hubert vor. Der Aufstand wird mit furchtbarer Gewalt niedergeschlagen, — und dann reicht Hubert seine Entlassung ein! Richard denkt nicht daran, dieselbe anzunehmen, bittet ihn dringend, im Amte zu bleiben und Hubert beeilt sich, sein Gesuch zurückzuziehen.[43] So wird das Vorgehen Huberts von Richard gebilligt, und wir sehen, dass es nicht Menschlichkeit war, die Richard bewogen, dem Abt Robert und Fitz Osbert Gehör zu schenken.

---

39. Hov. IV, 6.

40. Hov. IV, 5; vgl. Note 1; Schon 1194 hatte Richard einen solchen Plan, aber „dilationem cepit per mandatum Huberti“ Hov. III, 267.

41. Note 38.

42. Hov. IV, 5.

43. Hov. IV, 12, 13.

Nicht weniger als 1 100 000 M. soll Hubert in den letzten zwei Jahren an Richard gesandt haben,[44] und dabei berichtet Coggeshall, dass durch Huberts Milde die grausamen Edikte Richards gemildert seien.[45]

Diese Misswirtschaft, diese Bedrückungen und Ausschreitungen mussten den Wunsch nach Reformen, das Sehnen nach Erleichterung allgemein werden lassen, und es wäre verfehlt, in einem besonderen Misstrauen gegen Johann die Ursache zu suchen, wenn die Barone vor der Anerkennung Johanns als König erst das Versprechen verlangen, dass Johann „redderet unicuique illorum jus suum".[46]

Und auch im Jahre 1201, als sie sich in Leicester versammeln und „ex communi consilio mandaverunt regi, quod non transfretarent cum illo, nisi ille reddiderit eis jura sua",[47] da ist es das Erbe Richards, das auf Johanns Schultern lastet. Zwar war die Art, wie Johann sie beschwichtigt, nicht danach angetan, sie dauernd zu beruhigen, doch handelt Johann, wie der Chronist berichtet, nach dem Rate anderer, wohl Hubert Walters, der bis zu seinem Tode im Jahre 1205 entscheidenden Einfluss auf ihn hatte.

Wie unfähig Richard war, und wie schwer sich diese Unfähigkeit an ihm und seinem Nachfolger rächen sollte, das zeigt auch der Aufstand, der während Richards Kreuzfahrt gegen seinen Günstling, den Reichsverweser Longchamp, ausbrach. Mögen auch die Nachrichten über diesen Vertrauensmann Richards teilweise durch Parteihass und per-

---

44. Hov. IV, 13; Pauli spricht von 11000 M., doch lautet Hovedens Angabe wie oben berichtet.

45. Attamen H. crudelia edicta, in quantum potuit, repressit et delinivit, afflictorum miseratus calamitatem et exactoriam detestans servitutem. Cogg. ed. Stev. p. 93.

46. Hov. IV, 88.

47. Hov. IV, 161.

sönliche Antipathieen gefärbt sein, so können wir doch behaupten, dass Richard in der Wahl dieses Mannes alles eher als politisches Geschick bewiesen hat.[48] Und obgleich die persönlichen Fehler und Unklugheiten dieses Mannes hauptsächlich dazu beigetragen haben, das Reich in die grösste Verwirrung zu stürzen, so sehen wir doch gleich nach Richards Rückkunft Longchamp wieder in der unmittelbarsten Nähe seines Herrn und im Genusse des vollkommensten Vertrauens.

Ueberhaupt waren die Anordnungen Richards vor seiner Abreise alles eher als klug. Hatte er seinen Bruder auch durch reiche Verleihungen ausgezeichnet, so hatte er ihm doch nur zu sehr Anlass zur Empörung gegeben. War Johann schon durch den von ihm verlangten und dann in unkluger Nachgiebigkeit widerrufenen Eid, sich drei Jahre lang von England fern zu halten, erbittert, so musste die Anerkennung der Nachfolge Arthurs von der Bretagne von seiten Richards den in seinen höchsten Hoffnungen getäuschten Bruder zum äussersten treiben.[49] Gibt es eine bessere Entschuldigung für Johanns Tun, als dass die Erbfolgeordnung Richards von der gesamten englischen Nation desavouiert wird? Fast alle Bischöfe, Grafen und Barone Englands, sowie die Bürger von London erkennen die Berechtigung der Thronansprüche Johanns an, indem sie ihn auf dem Konzil zu St. Paul zum „summus rector totius regni“ er-

---

48. Hov. III, p. XXXVII, LVI, LXXXIV; Freeman V, p. 689. Pauli, 238, 243.

Gir. Cambr. Vita Gaufridi Archiep. II, 9, (R. S.) vol. IV, p. 405—407.

49. Richard bestimmte Arthur von der Bretagne, den Sohn seines Bruders Gottfried, im Jahre 1190 in seinem Vertrage mit Tankred von Lecce zum Nachfolger. Rad. v. Diceto (R. S.) II, 86. S. auch Richards Brief an den Papst aus Messina 11. Nov. 1190. Bened. von Peterborough. ed. Stubbs II, 137, Hov. III, 65.

nannten und feierlich erklärten, dass sie ihn als Herrn und König anerkennen würden, wenn Richard ohne Erben sterben würde.[50]

Wohl hatte sich Johann dabei nicht beruhigt, sondern aus Furcht, dass Richard das Geschehene nicht anerkennen würde, den Einflüsterungen des ränkevollen französischen Königs Gehör gegeben. War doch Philipp Oberherr aller französischen Besitzungen der Anjous. Und Philipp weiss, womit er Johann ködern kann. Gleich nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande hatte er Johann an sich zu ziehen versucht, aber Eleonores tatkräftiges Einschreiten hatte sein Mühen vereitelt. Als aber Richard in die Gefangenschaft geraten war und einem ungewissen Schicksal entgegen ging, da ist es Philipp geglückt, Johann zu gewinnen. Er lädt ihn nach Paris. Dort belehnt er Johann im Januar 1193 mit allen Besitzungen der Anjous. Johann verspricht, die Schwester des Königs zu heiraten und übergibt Philipp Gisors, Tours und das normannische Vexin.[51] Dass Johann auch das freie Inselreich von Philipp zu Lehen genommen, ist wohl schwer anzunehmen. Hoveden selbst misst dieser Nachricht keinen sicheren Glauben bei.[52] Wohl aber hat Philipp Johann zugesagt, ihm zum Besitze Englands und der anderen Länder zu verhelfen. Philipp denkt daran, seine Truppen über den Kanal zu setzen, um Johann den englischen Thron zu sichern.[53]

50. Bened. v Peterborough (R. S.) II, 213, 214. Hov. III, 141 Wendower, ed. Luard, II, 381. Gir. Cambr.: De vita Galfr. Archiep. (R. S.) vol. IV, p. 400; Rich. Devizes, p. 415. Im März 1192 erneuern Eleonore und alle Grossen Richard „et haeredi suo“ den Treueid. Hov. III, 187.

51. Hov. III, 203, 204. Die Vertragsurkunde: Bouquet XVII 38 ff.

52. Hov. III, 204, „et de Anglia, ut dicebatur . . .

53. Scheffer-Boichorst: Philipp II. August und Deutschand in Forschungen zur deutsch. Gesch. Bd. VIII, 492; Hov. III, 204.

So wenig wir auch diesen Schritt Johanns billigen können, er wäre vermieden worden, wenn Richard weniger unbesonnen gehandelt hätte.[54] Auf keinen Fall haben wir nötig, die Tat Johanns härter zu beurteilen, als Richard selbst dieses getan. Denn wenn auch eine offizielle Verurteilung Johanns herbeigeführt wird,[55] so gelingt es Johann doch schon im Mai 1194, die Verzeihung Richards zu erlangen.[56] Der Verfasser der Geschichte des Wilhelm Marschall schildert uns die Versöhnungsszene. „Johann“ — so spricht Richard — „habe keine Furcht, du bist ein Kind, du warst in schlechter Hut. Die, welche dir geraten, werden es büssen. Erhebe dich, geh zum Essen.“ Und sich zu Johann von Alençon wendend, fragte er: „was gibt es zu essen?“ Da brachte man ihm gerade einen Lachs. Er liess ihn sofort für Johann aufs Feuer stellen.“[57] Der Herausgeber dieses Werkes, Paul Meyer, bemerkt: „la scène est jolie et vraisemblable.“[58] Richard scheint schon damals seinen

---

54. Ralph von Diceto (R. S.) II, 106 — sagt ausdrücklich, dass Johann deshalb über das Meer gegangen sei und mit Philipp ein Bündnis geschlossen habe, um Arthur die Hoffnung, die die Bretonen hinsichtlich seiner Erhebung hegten, völlig abzuschneiden.

55. Hov. III, 237, 241, 242; Wendower, ed. Luard II, 381.

56. Hov. III, 252: „mediante Alienor regina facti sunt amici.“ Cogg. ed. Stev. p. 64. Joh. regi supplex occurrit, seque ad pedes eius prostravit . . . At vero rex fraternae calamitati misericorditer compassus non se a lacrymis cohibere potuit, eiusque temerariae praesumptioni condonavit, fratrem in terra prostratum erexit et in benignitatis gratiam recepit. Zwar gibt ihm Richard seine Burgen noch nicht zurück, aber in vollster Eintracht ziehen sie gegen Richards Feinde.

57. L'histoire de Guillaume le Maréchal, poème français publ. p. Paul Meyer, 1901, vol. III, p. 137 (vers 10419).

58. ib. vol. III, p. LXIII.

Fehler eingesehen und Johanns Erbanspruch anerkannt zu haben. Die Vermittelung der Eleonore legt diese Vermutung nahe. Wir hören daher in der Folgezeit nichts mehr von einer Auflehnung Johanns.[59] Die „Untreue“ Johanns kurz vor Richards Tod war, wie wir aus Hoveden sehen, eine Erfindung des ränkevollen Philipp und wird als solche auch alsbald von Richard erkannt.[60]

Die Tage des Oktober 1191 aber, die eine stattliche Reichsversammlung ohne eine königliche Aufforderung in den Mauern Londons sahen, um des Reiches Verweser zu stürzen, und aus eigener Macht Johann nicht nur als „summus rector totius regni“ anzuerkennen, sondern auch feierlich trotz entgegenstehender Bestimmungen Richards als Nachfolger zu beschwören, — hatten die Grossen gelehrt, was durch ein einmütiges Vorgehen zu erreichen war. Die Barone hatten auch erkannt, welche Vorteile ihnen aus einem Zusammengehen mit den Bürgern erwachsen konnten. Und die Bestätigung der Kommune von London und ihre Beschwörung durch diese Versammlung musste auch den Bür-

---

59. S. auch Diceto (R. S.) II, 153..

60. Hov. IV, 81. Der Verrat gegen Vater und Bruder ist gerade Johann zum besonderen Vorwurf gemacht, doch darf man nicht vergessen, dass Johann, ein unbesonnener Jüngling, nichts anderes getan, als alle seine Brüder, die doch, wie besonders Heinrich der Jüngere, nicht weniger Liebe vom Vater empfangen. Wie sollte Kindesliebe und Bruderliebe entstehen bei den zerrütteten Familienverhältnissen Heinrichs II., der Treulosigkeit des Gatten, gegen den die eigene Gattin Aufruhr stiftete, wofür sie bis zu des Gatten Tod als Gefangene gehalten wird! Nicht die Kunde von Johanns Abfall versetzt Heinrich II. den Todesstoss, sondern der schmachvolle Frieden, zu dem der Abfall Richards ihn gezwungen. S. auch R. von Diceto (R. S.) II, 107, wo Richard die ganze Schuld an Heinrichs bösem Ende zugemessen wird.

gern Londons den Weg zeigen, den sie in ähnlichen Fällen zu beschreiten hatten.[61]

Johanns Regierungsantritt.

Plötzlich war Richard gestorben. Seine Gier nach Gold hatte ihn dem tötlichen Pfeile entgegengeführt. Nicht beneidenswert war die Lage, die seine Misswirtschaft dem Nachfolger bereitet. Und dabei war die Ordnung der Thronfolge keineswegs gesichert. Zwar waren seit der Eroberung fast alle Regenten nicht ohne weiteres auf Grund ihres Erbrechtes in den Besitz der Krone gelangt. Gewalt bahnt die Wege, und die Zustimmung des Volkes sanktioniert das Geschehene. So war es bei Heinrich I.[62] Stephan nennt sich „gewählt durch Klerus und Volk", und während seiner Regierung disponieren die Synoden über die Krone, und in Rom sucht man eine Entscheidung über den englischen Thron.[63] Aber mit dem Aufkommen der Anjous war eine etwas festere Regel in die Erbfolge gekommen. Gegen die Nachfolge des Sohnes der Mathilde erhebt sich, nachdem er einmal als Thronerbe proklamiert, kein Widerspruch, und ohne Widerstreben fügt man sich der Ernennung seines ältesten Sohnes Heinrich zum Könige.

Dass diese Ernennung zu Lebzeiten des Vaters zur Sicherung der Thronfolge unbedingt notwendig gewesen, lässt

---

61. Stubbs: W. v. Coventry II, p. LXXI meint, dass die Städte im Jahre 1215 „for the first time since the Conquest ranged themselves on the side of the barons against the king." Wir glauben, dass das Konzil von St. Paul am 8. Okt. 1191 schon einen Präzedenzfall bildet. — Ben. von Peterb. II, 214; Hov. III 141. Gir. Cambr.: De vita Galfr. Arch. (R. S.) vol IV, p. 405 Rich. v. Devizes, p. 416.

62. Stubbs, Select Chart. 96.

63. Freeman V 247; Bémont, Chartes des libertés anglaises XIII.

sich nicht behaupten; unangefochten gelangt Richard in den Besitz der Krone. Wie ganz anders lagen die Verhältnisse bei dem Regierungsantritte Johanns! Diesseits und jenseits des Kanales erheben sich die grössten Hindernisse, und es war nicht zum wenigsten die Schuld Richards, wenn die Aussichten seines Nachfolgers auf die Erlangung des Erbes so überaus gefährdet waren.

Hatte doch Richard, wie wir gesehen, zuerst Arthur von der Bretagne zu seinem Nachfolger bestimmt, und wir haben keine Nachricht, dass diese Bestimmung vor der letzten Stunde offiziell rückgängig gemacht war.[64] Als Richard die Nähe des Todes fühlt, da hat er seine Mutter Eleonore an sein Sterbelager gerufen, und ihr Einfluss ist es wohl auch jetzt, wenn Richard vor seinem Tode Johann feierlich

---

64. S. S. 138[49]; Stubbs: W. v. Coventry II, p. XXV ist der Ansicht, dass Richard auch Otto in Aussicht genommen habe, dem er die Grafschaft Poitou übertragen, und für den er die Succession auf den schottischen Thron zu erwerben gesucht hatte. Auch in seiner letzten Verfügung hat er, wie wir noch sehen werden, Otto bedacht. Aber wenn Stubbs seine Ansicht damit begründet, dass „Othos presumption claim is recognized by the pope in 1216, although his elder brother the count Palatine was alive," so fällt diese Ansicht mit der Echtheit der „Objectiones", deren Verfertiger von dem besseren Anspruch des Pfalzgrafen nichts gewusst zu haben braucht. — Richard hatte Otto, der seit 1190 an seinem Hofe war, schon als Kind zum Grafen von York und von der Marche gemacht, ihm 1194/95 für den Fall, dass er Schwiegersohn und Thronfolger des Schottenkönigs werden würde, Northumberland und die Grafschaft Carlisle in Aussicht gestellt und dem vierzehnjährigen Knaben 1196 Poitou uud die Landschaften bis zur Garonne übertragen. S. Winkelmann: Ph. v. Schwaben und Otto IV., I, 75—77 und 505 ff. Erläuterungen No. VI. Ueber Richards Verdienste um Ottos Königtum werden wir noch sprechen.

zum Nachfolger bestimmt, von allen Anwesenden den Treuschwur für Johann empfängt und Befehl gibt, Johann alle Kastelle zu übergeben.[65] Aber sollte Arthur darum verzichten? Wir werden sehen, welche Verwickelungen Arthurs Anspruch in den französischen Besitzungen hervorrief. Aber noch eine andere letztwillige Verfügung hatte Richard getroffen. Drei Viertel seines Schatzes und alle seine Kleinodien vermachte er seinem Neffen Otto, das vierte Viertel seinen Dienern und den Armen![66] 90000 L. hatte Richard bei dem Tode seines Vaters im Schatze vorgefunden.[67] Seinem Nachfolger vererbt er nicht nur ein durch Steuerdruck erschöpftes Land, sondern er beraubt ihn auch des vorhandenen Schatzes. Denn eine Berechtigung, diesen Schatz ins Ausland zu verschenken, wird wohl niemand dem sterbenden König zuerkennen.[68] Johann konnte diese Bestimmung nicht ausführen, wenn er nicht aller Geldmittel entblösst dastehen wollte.[69]

---

65. Cogg. 96, 99; Hov. IV, 83 „divisit J. regnum Angliae et omnes alias terras suas; et fecit fieri praedicto J. fidelitates ab illis qui aderant, et praecepit, ut traderentur ei castella sua.

66. ib. et tres partes thesauri sui et omnia baubella sua divisit O. nepoti suo reg. Alem., et quartam partem thesauri sui praecepit servientibus suis et pauperibus distribui.

67. Pauli a. a. O. 203.

68. Die Annahme, dass es eine Abfindung für Poitou sein sollte, zeigt, wie sehr man eine Entschuldigung für nötig hält, lässt sich aber nicht aufrecht halten, da wir keine Stütze dafür finden und eine solche Abfindungssumme bereits vorher von Richard gezahlt war. S. Winkelmann a. a. O. 78.

69. Noch nach Jahren sind Johann die grössten Unannehmlichkeiten hieraus entstanden, wie wir bei Besprechung der Beziehungen zu Deutschland sehen werden.

Nach den Ann. Winton. [Ann. monast. ed. Luard. II, 73 . .] fordert Otto Februar 1200 durch seine Brüder Heinrich und

Johann selbst weilt in der Todesstunde nicht am Lager Richards. Wie Ralph von Coggeshall behauptet, hätte er kurz vorher den Hof des Königs verlassen, „propter expensarum penuriam et pro quibusdam simultatibus inter se subortis.“[70] Es ist nicht ausgeschlossen, dass Coggeshall nach einer Motivierung des Fernseins Johanns sucht und nur eine Vermutung gibt. Hoveden berichtet nichts dergleichen. Wohl erzählt uns Hoveden, dass es Philipp, dem „seminator discordiae“, gelungen war, Richard von neuem mit Misstrauen gegen Johann zu erfüllen, indem er ihm ein Dokument Johanns, wonach sich dieser Philipp ergeben, vorzeigte, und Richard habe wunderbarerweise dem französischen Könige geglaubt und Johann aller Länder diesseits und jenseits des Kanales verlustig erklärt. Erst auf eine Anfrage über die Ursache der königlichen Ungnade habe Johann von Philipps Anschlag gehört. Sofort habe er zwei Ritter an den französischen Hof gesandt, die seine Unschuld auf jede Weise beweisen und verteidigen sollten. Aber niemand habe es gewagt, diese Herausforderung anzunehmen. Und Hoveden schliesst: „Et factum est quod rex A. ex illo tempore fratrem suum Johannem habuit familiariorem et minus credidit mandatis regis Franciae.“[71] Diesen Worten Hovedens folgend, können wir nicht gut annehmen, dass in den wenigen Wochen bis zu Richards Tod „pro quibusdam simultatibus“ ein neues Zerwürfnis entstanden sei. Vielmehr möchten wir glauben, dass Coggeshall diese Irrungen im Auge hat, und dann würden die Worte Hovedens Coggeshalls Vermutung korrigieren.[72]

Wilhelm eine Summe von 25000. M. „quas Ricardus in decessu suo assignaverat.“

70. Cogg. 99.

71. Hov. IV, 81.

72. Die Ansicht M. Lecointre-Duponts [Jean sans Terre ou yasse historique sur les dernières années de la domination des

Welchen Eindruck rief die Todesnachricht in England hervor? Auf die Kunde von Richards Tod erheben sich sofort verschiedene Grosse und Ritter und ergehen sich in Räubereien und argen Ausschreitungen.[73] Die Bischöfe, Grafen und Barone aber befestigten ihre Kastelle durch Menschen, Lebensmittel und Waffen.[74] Vor allem aber war es zweifelhaft, wie sich die alten Familien stellen würden, die in dem Festhalten an ihren streng feudalen Traditionen in ständiger ererbter Opposition verharrten, die Häuser Mowbray, Ferrers, Beaumont. Nicht minder zweifelhaft war die Haltung des Grafen Ranulf, Earl von Chester, des Gemahles der Konstanzia von Bretagne, der Mutter Arthurs, sowie des Earl von Hertford, Richard, Graf von Clare, Gemahl einer der enterbten Töchter von Glocester; ferner Wilhelms von Tutesbiri; Walrams, Graf von Warwic, und Rogers, Konstabler von Chester. David von Huntingdon, der Bruder des Königs von Schottland, erhob Ansprüche auf Northumberland und Cumberland.[75]

Plantagenets dans l'Ouest de la France in: Mém. de la soc. des Antiquaires de l'Ouest, Année 1845 p. 102 ff.], dass der am Charfreitag 1198 erfolgte Tod des Freundes, Beraters und bösen Geistes Johanns, des Bischofs von Chester, Hugo von Nouant, Richard geneigter gemacht habe, Johann als Nachfolger anzuerkennen, entbehrt der Begründung.

73. Cogg. 98. Am 17. April. „Nonnulli Anglorum proceres cum quibusdam militibus rapinis et depraedationibus velut lupi famelici summo studio insistebant, ubique velut praedones debacchantes ac substantias aliorum partim violentia partim per latrocinia diripientes. Multa mala patriae intulissent, nisi citius a superiori potestate coerciti fuissent.".

74. Hov IV, 88. „Tamen universi tam episcopi quam comites et barones, qui castella habebant, munierunt illa hominibus et victu et armis."

75. Hov. IV, 88; Walter von Coventry II, 145 und Einleitung von Stubbs p. XXVII; Stubbs: Const. hist. I, 514.

Alle diese, „de quibus plus dubitandum erat," mussten gewonnen werden.[76] In richtiger Erkenntnis der Verhältnisse hatte Johann sofort nach Richards Tod einige der angesehensten Grossen aus der Umgebung Richards nach England geschickt, die Unruhen zu unterdrücken, mit den Grossen des Reiches zu verhandeln und seine königlichen Rechte zu sichern.[77] Es waren dies Hubert Walter, Erzbischof von Canterbury und Wilhelm Marschall, Graf von Pembroke und Striguil. Sie sollten im Verein mit Gottfried Fitzpeter, dem Grossrichter, und anderen Grossen des Reiches die geeigneten Massregeln treffen.[78] Wie klug Johanns Wahl war, sollte

---

76. Hov. IV, 88; Matthaeus Paris, Chron. majora, ed. Luard II, 453.

77. Der Vorwurf, den Stubbs: Const. hist. I, 514 gegen Johann erhebt, ist völlig unbegründet. Stubbs meint: „Johann hätte sich den Thron ohne Schwierigkeiten sichern können, wenn er sofort nach England gereist wäre. Statt dessen habe er ein Interregnum von 6 Wochen veranlasst und die Zeit damit verbracht, den Schatz Richards zu gewinnen, und die kontinentalen Besitzungen gegen Arthur zu sichern. Diese Verzögerung Johanns habe den unzufriedenen Grossen Gelegenheit gegeben, ihrer Beschwerden zu gedenken." — Dagegen bemerken wir, dass die Unruhen ausbrachen, noch ehe die Abgesandten Johanns, die doch sofort nach Richards Tod abreisten, ankamen, also nicht das sechswöchentliche Interregnum daran schuld ist. Ferner war die Beauftragung gerade dieser Männer, wie der Erfolgt gezeigt, besser, als wenn man dem neuen Könige statt, wie es nun geschah, in friedlicher Huldigung, mit trotziger Forderung entgegengetreten wäre. Ausserdem wäre es ein nicht wieder gut zu machender Fehler gewesen, wenn Johann in diesem kritischen Momente Frankreich verlassen hätte. Wir werden sehen, wie er die sechs Wochen benutzt hat. Schliesslich bemerken wir noch, dass Richard genau so vorgegangen. S. Hist. de G. le Mar. III, 118; LVIII; v. 9360.

78. Hov. IV, 86.

sich bald zeigen. Begleitet von anderen Baronen setzt Hubert Walter sofort nach England über,[79] während Wilhelm Marschall zu seiner Vertretung den ihm treu ergebenen Johann von Erlée sendet. Er selbst kommt erst in Begleitung des Königs nach England.[80] Sofort nach der Ankunft wirft Hubert Walter den Bann auf alle Ruhestörer, die weitere

---

79. ib.

80. Nach Hov. IV, 86 ist Wilhelm gleich mit den anderen gereist. Der Verfasser der „Hist. de Guillaume le Maréchal" aber sagt überhaupt nichts von seiner Reise nach England. Er berichtet nur, dass Wilhelm, damals Gouverneur von Rouen, gleich nach Richards Tod nach England sendet, um das Land für Johann zu sichern, und dass Johann von Erlée von ihm mit dieser Mission beauftragt wird. S. Hist. de G. l. M. ed. Paul Meyer III, p. XVI LXXI, LXXII und 160. v. 11913:

E si est dreiz que je vos die
Que mi sire Johan d'Erlie
I ala, qui hastivement
En fist tot son commandement.

Paul Meyer sucht diesen Widerspruch zwischen Hov. und der Hist. auszugleichen. ib. LXXII. Da Wilhelm sicher bis Ende Mai in der Normandie blieb, kann das „statim" Hovedens nicht stimmen. Am 21. Mai weilt Wilhelm in Dieppe, um mit Johann nach England zu fahren. Am 27. Mai ist er bei der Krönung Johanns zugegen (Hov. IV,90; Ann. v. Winchester in Ann. monastici II,72). Der Dichter der Hist., der der Krönung nicht beigewohnt (v. 11945) und nur sehr kurz darüber berichtet, übergeht deshalb auch die Teilnahme Wilhelms. — Die Art aber, wie der Verfasser seinen Helden auftreten lässt, scheinbar aus eigenem Antriebe seinen Getreuen mit hoher Mission betrauend, erklärt sich, wie auch Paul Meyer III, 160[5] bemerkt, aus dem Bestreben, die Rolle des Helden noch zu erhöhen. — Ueber die merkwürdige Erzählung der Hist. hinsichtlich einer Verhandlung Wilhelms mit Hubert Walter am Abend des 10. April in Rouen, 4 Tage nach Richards Tod, wobei Hubert Arthur als König vorgeschlagen habe, s. o. S. 43, Note 125.

Räubereien verüben oder das Geraubte nicht herausgeben würden.[81] Unverzüglich lassen die Gesandten die Untertanen des Königs in Städten und Burgen, Grafen, Barone und Freisassen, Treue und Frieden schwören „Johann, dem Herzog der Normannen, dem Sohne des Königs Heinrich, des Sohnes der Kaiserin Mathilde, gegen alle Menschen".[82] Alsbald werden sämtliche Grosse, an deren Treue man zweifelte, und viele Grafen und Barone von den Abgesandten Johanns nach Northampton geladen, wo ihnen die feierliche Versicherung gegeben wird, dass Johann, der Herzog der Normandie, einem jeden von ihnen, der ihm Treue und Frieden wahren werde, sein Recht gewähren würde.[83] Es war sicher von Bedeutung, dass zu denen, die in ihrem Rechte sich beschränkt fühlten, auch die beiden Beauftragten Johanns, Gottfried Fitzpeter und Wilhelm Marschall, gehörten, denen die Investitur mit ihren Besitzungen ebenfalls vorenthalten war.[84] Ihre feierliche Zusicherung musste jeden Zweifel verstummen machen. „Unter dieser Bedingung" wird Johann von allen anerkannt.[85] Nur einer zögert noch, Wilhelm, der König von Schottland. Northumberland und Cumberland sind der Preis seiner Anerkennung. Aber die Boten, die er mit dieser Forderung an Johann sendet, werden von Johanns umsichtigen Vertretern an der Weiterreise gehindert.

---

81. Cogg. 98: Hubertus . . anathematis sententia omnes involvens, qui ulteriusrapinisindulgerent, aut qui rapta non redderent.

82. Hov. IV, 88.

83. Hov. IV, 88; Walter von Coventry II, 145.

84. Hov. IV, 90.

85. Hov. IV, 88. Am 6. April war Richard gestorben. Noch am 2. Mai stellt der königliche Gerichtshof seine Akten auf Befehl und unter dem Datum des 10. Jahres König Richards aus. [Rot. cur. reg. ed. Palgrave I p. LXXXIV, 259, 264.] Seit dem 9. Mai geschieht die Rechtspflege im Namen des Herzogs der Normandie. [ib. p. LXXXVI.]

Durch seinen Bruder David von Huntingdon lassen sie dem Schottenkönig sagen, er solle sich mit seinen Ansprüchen gedulden, bis Johann nach England komme. In kluger Voraussicht hatte Johann bereits dem Könige durch seinen Schwiegersohn, Eustach von Vesci, sagen lassen, dass er ihm bei seiner Rückkehr in allen seinen Forderungen Genüge tun würde, wenn er inzwischen Frieden halten werde.[86] So wurde eine Feindseligkeit von dieser Seite, die für den Augenblick hätte gefahrvoll werden können, aufgehalten. Doch durfte die Krönung nicht länger verzögert werden, und Johann verliess für einen Augenblick den gefährdeten Posten, den er mit Entschiedenheit und bestem Erfolge verteidigt hatte. Wenn er mit nur wenigen Begleitern „heimlich" in England landet, wie Coggeshall berichtet, so war dies wohl durch die Rücksicht auf die französischen Verhältnisse geboten. Einen Tadel daraus zu schmieden, etwa Furcht vor Gefahren in England, ist durchaus unangebracht, da Johann doch zweifellos über die völlig befriedigenden Erfolge daselbst unterrichtet war und Coggeshall ausdrücklich hinzufügt, dass er von den Edlen von ganz England friedlich empfangen wird.[87] Am 25. Mai war Johann in Shoreham gelandet, am 26. kommt er nach London.[88] Am 27. Mai findet unter allgemeiner Teilnahme der Bischöfe und Grossen des Reiches die Krönungsfeier statt.[89] Hubert Walter, als Erzbischof von Canterbury, vollzieht Krönung und Salbung.[90] Die Rede, die Hubert bei dieser Gelegenheit gehalten haben soll, um ausdrücklich zu

---

86. Hov. IV, 88, 89.

87. Cogg. 99.

88. Hov. IV, 89 und Itiner.

89. Hov. IV, 90.

90. Bischof Philipp von Durham protestiert, weil der Erzbischof Gottfried von York, den er als „totius Angliae primas" bezeichnet, nicht anwesend. Er war zur Zeit in Rom. Hov. IV, 90.

betonen, dass Johann nicht auf Grund seines Erbrechtes, sondern durch die Wahl König geworden sei, ist. wie wir gezeigt haben, spätere Erfindung.[91]

Nichts deutet darauf hin, dass es anders zugegangen sei, wie bei der Krönung Richards. Auch ein Freibrief, wie Heinrich I. ihn bei der Krönung ausgestellt und Heinrich II. ihn bestätigt hatte, wird von Johann nicht verlangt. Wenn Johann statt der Worte „quod malas leges et iniquas consuetudines, si aliquae fuerint in regno suo, delebit", — wie Richard geschworen, — den Ausdruck wählt, „quod perversis legibus destructis bonas substitueret,"[92] so liegt darin nur ein Zugestehen von Missbräuchen aus Richards Zeit, die zu beseitigen, wie wir sehen werden, Johann ernstlich bestrebt war. — Nach der Krönung umgürtet Johann die Grafen Wilhelm Marschall und Gottfried Fitzpeter mit dem Schwert und macht sie dadurch endlich zu nominellen Herren ihrer Besitzungen. Bei dem Krönungsmahle versehen sie ihre ehrenamtlichen Dienste.[93] Hubert Walter aber wird zum Kanzler ernannt und prunkte noch an demselben Tage mit seiner neuen Würde, stolz auf die Freundschaft des Königs.[94] Der Spott Hugo Bardulfs, wenn dessen Worte wirklich gesprochen, dass diese Erhöhung des Erzbischofs eine Erniedrigung sei, da man niemals gehört noch gesehen, dass aus einem Erzbischofe ein Kanzler, wohl aber, dass aus einem Kanzler ein Erzbischof geworden sei,[95] war wohl nicht so sehr einem wahrhaftigen Empfinden entsprungen, als vielmehr eine Schmähung, weil ihm sein ehrenvolles Amt, die Bewachung und Verwaltung von Northumberland und

---

91. Siehe S. 42 ff. gegen Allen, Stubbs und Pauli.
92. Rog. von Wendover ed. Luard, II, 456.
93. Hov. IV, 90.
94. ib. 91.
95. Hov. IV, 90, 91.

Cumberland, genommen wurde.[96] Erst von dem Tage der Krönung an führt Johann den Königstitel.[97] Auch Richard hatte es nicht anders gehalten.[98] — So hatte sich in England alles für Johann aufs günstigste gestaltet, und voll Vertrauen durfte er in die Zukunft schauen. Jetzt brauchte er auch den Schottenkönig nicht mehr zu fürchten. Nach Johanns Ankunft hatte derselbe von neuem Boten gesandt. Sehr diplomatisch ist Johanns Antwort. „Quod justum fuerit" will er ihm tun, sobald der Schottenkönig zur Huldigung bei ihm erscheint. In der Erwartung, dass Wilhelm einwilligt, sendet ihm Johann den Bischof Philipp von Durham entgegen. Von Westminster aufbrechend, besucht der König die ehrwürdige Stätte des heiligen Thomas in Canterbury und Bury S. Edmund.[99] In Northampton, wohin er sich dann, begleitet von allen Grossen, begibt, will er die Ankunft des Schotten erwarten. Hier feiert Johann das Pfingstfest, am 6. Juni.[100] Statt des Königs von Schottland kommen neue Boten. Innerhalb 40 Tage verlangt Wilhelm die Erfüllung seiner Forderung, und schon beginnt er, ein Heer zu sammeln. Doch jetzt, wo Johann den Frieden in seinem Lande gesichert, denkt er nicht daran, sich dem Schotten zu fügen. Er übergibt Northumberland und Cumberland, das Hugo Bardulf bisher bewacht, der zuverlässigen Bewachung des Wilhelm von Stuteville. Die Gegenwart aller, deren Widerstand er gefürchtet, gibt ihm das Vertrauen, dass die Drohung des Schotten keine Gefahr bringt. Bis

---

96. Hov. IV, 91.

97. Francis Palgrave: Rot. cur. regis I p. XCVII und I 323, 324. Johann nennt sich bis zu diesem Tage „dominus", „dux", „dux Normanniae", „dominus Angliae".

98. Rot. chart. ed. Hardy p. XVII.

99. Ralph von Diceto (R. S.) II, 166; Itin.

100. Hov. ib.; Diceto ib.; Itiner.

an das Meer folgen die Gesandten Wilhelms dem König, den die französischen Verhältnisse übers Meer rufen.[1] Ein Traumgesicht aber bewegt den Schotten, von seinem Einfall abzustehen, und sein Heer zu entlassen.[2] In seinem Traumgesichte erkannte er wohl die Aussichtslosigkeit seines Vorhabens! Günstiger erweist sich Johann dem Konstabler von Chester, Roger von Lascy, dem er gegen Stellung einer Geisel sein Kastell Pomfret zurückgibt,[3] und auch den Erzbischof von York, seinen Halbbruder, dem Richard seinen Besitz entzogen, sucht er zu versöhnen, indem er die Besetzung der erzbischöflichen Gebiete aufhebt und Stephan von Turneham den Befehl gibt, die Besitzungen des Erzbistums den Leuten des Erzbischofs zu übergeben. Allerdings hält er die Einkünfte des Pfingsttermines zurück, verspricht aber, sobald der Erzbischof zurückkehre, diesem alles auszuliefern.[4] Noch in Northampton, am 7. Juni, hatte Johann eine Verordnung erlassen, die zeigte, wie ernstlich er bestrebt war, seinen Versprechungen gemäss, die unter Richard geübten Missbräuche zu beseitigen. Für Schutzbriefe, für die nach altem Brauch nur 2 Sh. gezahlt werden sollten, hatte man 18 Sh. und 4 Pf. erhoben, für einfache

---

1. Hov. IV, 91.

2. Hov. IV, 100. Man vergleiche mit dieser entschiedenen Behauptung der königlichen Rechte dem Schottenkönige gegenüber den geradezu schimpflichen Vertrag, den Richard bei seiner Thronbesteigung mit dem Könige von Schottland geschlossen. S. darüber Pauli, a. a. O. p. 208.

3. Hov. IV, 91, 92.

4. Hov. ib. — Gottfried [Plantagenet], Erzbischof von York, war ein natürlicher Sohn Heinrichs II. Richard hatte ihm die Verwaltung seines Diöcesanbezirkes entzogen (Hov. III, 287,) Papst Cölestin ihn suspendiert (ib. 309, 310, 312). Obgleich Cölestin diese Suspendierung wieder aufhebt (ib. IV, 7), blieb Richard bei seiner Entscheidung (ib. IV, 8).

Bestätigungen, für die nur 18 Sh. und 4 Pf. gezahlt worden waren, hatte man 12 M. und 5 Sh. erpresst. Johann verwirft diesen Missbrauch und ordnet an, dass in Zukunft nichts erhoben werde, „was über die seit alten Zeiten hinsichtlich des Siegels der Könige von England festgesetzte Summe hinausgehe.“ Zugleich wird genau festgesetzt, was bei Neuverleihungen und einfachen Bestätigungen an den Kanzler, Vicekanzler und Protonotar zu zahlen sei.[5]

Nachdem so die Verhältnisse in England aufs beste geordnet waren, eilt Johann nach Frankreich. Am 20. Juni ist er mit seinem Gefolge in Shoreham, um sich einzuschiffen, am 29. Juni finden wir ihn in Roche-d'Orival und am 1. Juli ist er in Rouen.[6]

Wie lagen die Verhältnisse in Frankreich? Wir müssen etwas weiter zurückgreifen und die auswärtigen Verhältnisse Englands unter Johanns Vorgängern ins Auge fassen. Vor allem aber müssen wir auch die Beziehungen Englands zu Deutschland und die Verquickung der deutschen Thronstreitigkeiten mit den englisch-französischen Kämpfen einer Besprechung unterziehen. Die Konstellation von Bouvines warf lange voraus ihre Schatten! —

Eine überaus machtvolle Stellung besass der englische Vasall im Reiche seines französischen Oberherrn. Wie ein eiserner Reif legten sich seine Besitzungen in grossem Halbkreise um das Herz der französischen Monarchie. Es war eine Lebensfrage für das französische Königtum, ob es ihm gelingen würde, diesen Reif zu sprengen. Schon Ludwig VII., dessen geschiedene Gattin dem Anjou die Gebiete von Aquitanien und Poitou als Mitgift zugebracht, hatte das Mittel versucht, in dem sein Sohn sich als Meister

5. Rymer I 1 p. 75.
6. Itin.
7. Pauli a. a. O. 105.

zeigen sollte. In das Herz seines Schwiegersohnes Heinrich, des Thronerben Heinrichs II., hatte er die Saat des Misstrauens gegen den eigenen Vater gesät und mit nur zu gutem Erfolge; und kein anderer, als seine ehemalige Gattin hatte dieses Werk gefördert.[7] Ja, im Juni 1174 versuchte Ludwig VII., worin ebenfalls Philipp-August ihm gefolgt, durch eine Invasion in das Herz der englischen Monarchie sich in Frankreich Luft zu schaffen. Er unterstützte den Plan Heinrichs des Jüngeren, in England mit Heeresmacht einzufallen.[8] — Und nun war Ludwig VII. ein Herrscher gefolgt, der an staatsmännischem Geist, politischem Scharfblick, Energie und Skrupellosigkeit alle seine Vorgänger weit hinter sich liess. Eine treffende Charakteristik dieses Kapetingers gibt Paul Scheffer-Boichorst.[9] „Mehr Knabe als Jüngling bestieg Philipp II. den Thron; nach wenigen Jahren mochte man sich wundern, dass dieser König noch ein Jüngling war. Ein gereifter Staatsmann, verband er jene Tugenden, die im politischen Leben die höchsten sind, Besonnenheit mit Ausdauer. Sein Verstand durchdrang die nahen und fernen Verhältnisse, nimmer hätte man gehört, dass List und Gewandtheit ihm fehlten. — Doch vor allem beseelte ihn jener rühmliche Ehrgeiz, der im Dienste seines Landes nimmer ermattet, immer neue Kräfte aus sich selbst erzeugt und der Seele eine Schwungkraft sondergleichen gibt." „Geschmeidig, voll listiger Künste, sich den Verhältnissen fügend, aber immer sein Ziel im Auge, in allem Franzose, nur nicht in der Unbeständigkeit, verdient er unsere volle Bewunderung."[10] Und ähnlich bewundernd äus-

---

8. ib. 115.

9. Paul Scheffer-Boichorst: „Philipp II. August und Deutschland" in: Forschungen zur deutschen Geschichte, Band VIII S. 470.

10. ib. 551.

sert sich Ranke: „Eines nach dem andern nahm er vor, denn an vielem zugleich zersplittert sich der Geist. Er erscheint, wie ihn ein Dichtervers schildert, schrecklich wie der Löwe, rasch wie ein Raubvogel, . . . sein ganzes Wesen atmet Energie.“[11]

Bewunderung mag Philipp verdienen, verehrend werden wir nicht zu ihm aufblicken. Gewaltsam und skrupellos, wie in seinem Privatleben, war er in seiner Politik. Von Treue und Redlichkeit ist da nichts zu entdecken. Jedes Mittel ist ihm recht, kein Eid zu heilig, um nicht gebrochen zu werden, keine Tat zu niedrig, wenn sie nur Erfolg versprach. Durch gegenseitigen Schwur haben sich die beiden Könige vor ihrer Kreuzfahrt Achtung und Schutz ihrer Besitzungen gelobt, feierlich hatte Philipp in Akkon vor allem Volke auf das Evangelium erneut geschworen, heimgekehrt Richards Land und Leuten keinerlei Schaden zuzufügen, noch zu dulden, dass ein anderer solches täte, — und schon während der Rückfahrt sucht er vom Papste die Lösung seines Eides zu erlangen, und als Cölestin sie verweigert, trägt Philipp kein Bedenken, auch ohne sie seinen Eid zu brechen. Wie niedrig war das Vorgehen gegen den gefangenen Geg-

---

11. Französische Geschichte I, 36.

12. Interessant sind die Ausführungen Davidsohns [Philipp II. August und Ingeborg, p. 1—3] über das Privatleben Philipps. Er schildert, wie auch hier ein gewaltsames, von keiner andern Rücksicht als etwa der des Verstandes in Schranken gehaltenes Wesen zum Ausbruch kam. Seinen gelähmten Vater, der nur noch kurze Zeit zu leben hatte, beraubte er, fast noch ein Knabe, des Staatssiegels; seiner Mutter, die dem Plane seiner Verehelichung widerstrebte, nahm er ihr Witwengut. Man vergleiche damit das innige Verhältnis Johanns zu seiner Mutter. Und wenn das zärtliche Verhältnis Johanns zu seiner zweiten Gattin kein dauerndes bleibt, so ist doch die Behandlung der der Untreue Ueberführten noch königlich, gegenüber dem Martyrium

ner! Wie eine Verhöhnung aller Lehenstreue klingt es, wenn Philipp den ohnmächtigen Gefangenen vom Lehnsverbande löst und ihm Fehde ankündigt. Nicht nur Heinrich VI. hat dieses missbilligt, Philipps eigene Ritter weigern sich, ihrem Herrn auf solch ehrlosem Pfade zu folgen, und die Länder des Kreuzritters anzugreifen.[13]

Ein Mann von solchen Geistesgaben und solcher Gesinnungslosigkeit war der gefährlichste Gegner. Und dazu kam das ins Groteske gesteigerte Streben Philipps nach Vergrösserung seiner Macht und sein alle Massen überschreitender Ehrgeiz. Dachte er doch, dass ein einziger Mensch zur Beherrschung der ganzen Welt genüge.[14] Karl der Grosse und sein Reich sind das Ziel seiner Sehnsucht. Diente doch der reich entwickelte Karlkultus den Sprossen des kapetingischen Hauses schon seit langem zur Glorifizierung ihrer eigenen Macht. Eine tendenziöse Karlslegende und merkwürdige französische Sybillenworte offenbaren uns das Sehnen der französischen Könige nach dem Imperium.[15] Philipp soll den abenteuerlichen Plan eines Piratenführers,

---

einer Ingeborg. Ueberhaupt dürfen wir uns durch die Romantik des Minnedienstes nicht täuschen lassen über den wahren Charakter, den das Ehe- und Familienleben in der Geschichte der Fürstengeschlechter dieser Zeit so oft zeigt. „Während in der Religion, in der Dichtung und im Ritterwesen der Kultus der Frau blühte, [die Minne gilt gewöhnlich der Frau — des andern!] waren in der Wirklichkeit Verstossung und Misshandlung schuldloser Herrschergattinen eine ebenso häufige Erscheinung, wie Erhebungen der Söhne gegen ihre Väter.“ (Davidsohn ib. 3.)

13. Scheffer-Boichorst a. a. O., 489—492. Pauli a. a. O., 246, 254.

14. Scheffer-Boichorst 520[1]; Petit-Dutaillis a. a. O. p. 16;

15. Franz Kampers: Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage. 1896. Seite 48, 54, 55 ff., 91.

ihm die oströmische Krone zu verschaffen, ernst genommen und unterstützt haben.[16] Das Wort des Verfassers der Philippis: „Die Könige von Frankreich haben langen Arm"[17] war nur zu richtig.

Tief und einschneidend hatte Philipp in die deutschen Verhältnisse eingegriffen,[18] aber auf nichts war sein Augenmerk mehr gerichtet, als auf die Länder des Königs von England. Mit Recht bemerkt Davidsohn,[19] dass selbst die Einmischung Philipps in die deutschen Verhältnisse zunächst wohl stets aus dem Gesichtspunkte seiner Absichten gegen England zu betrachten sei. Philipp erkannte mit voller Klarheit, dass von einer französischen Grossmacht nicht die Rede sein konnte, so lange der König von England die Normandie, Anjou, Poitou und Aquitanien in Besitz hatte. — Dass er hinsichtlich dieser Länder Philipps Vasall war, wollte wenig besagen. Praktische Bedeutung konnte dieses Verhältnis bei der Machtstellung des englischen Königs und dem Antagonismus beider Reiche nicht haben. — Für die Erreichung dieses Zieles hatte Ludwig VII. seinem Sohne die Wege gewiesen. Die Zwietracht im englischen Königshause wusste keiner besser zu nutzen, als Philipp II. der „seminator dis-

---

16. Hov. IV, 121; die Geschichtsschreiber am französischen Hofe bemühten sich, den Stammbaum Ludwigs VIII. mütterlicherseits auf die Karolinger zurückzuführen, und ein L. VIII gewidmetes Gedicht trägt den Titel „Carolinus". Petit-D. p. 12[3], 13; Kampers a. a. O. 91, 92.

17. G. le Breton, Philippide, X, v. 20; Petit-D. p. 16.

18. Scheffer-Boichorst 470. „Der erste Kapetinger hat er die deutschen Angelegenheiten beeinflusst, einen Kaiser gestürzt, Deutschland einen neuen König gegeben, sein Frankreich so gestärkt und gegen Deutschland erhoben, dass seine Regierung als der erste Schritt zu den Erfolgen aller späteren Könige erscheint."

19. Davidsohn, a. a. O., 8 und 12.

cordiae". So hatte er die Flamme geschürt in der Brust Heinrichs des Jüngeren, den er im Kampfe gegen Heinrich II. und Richard unterstützte. So steht er auf Richards Seite, als dieser zum Empörer gegen den Vater wird, und auch Johann ist ein Werkzeug in seiner Hand. Allerdings ist diese Waffe ihm entglitten, sobald Richard den Preis gewährt, um dessentwillen Johann zum Verräter geworden, und fortan erfährt Johann denselben Hass des Franzosenkönigs, wie sein königlicher Bruder. Als Philipp endlich triumphiert und fast den ganzen französischen Besitz seines Gegners in Händen hat, da scheint er sich nicht eher für gesichert zu halten, als bis auch jenseits des Kanales die Herrschaft der Anjous gestürzt und ein französischer Prinz das Szepter führt. Nicht weniger als dreimal während Philipps Regierungszeit wird der Versuch gemacht, in England einzufallen, 1193, 1213 und 1216, und beim dritten Male betreten die Franzosen den englischen Boden, und der Sohn Philipps II. wird in London als König begrüsst. Ja, Philipp soll 1193 die Dänenprinzessin geheiratet und 1213 die Verstossene wieder als Gattin angenommen haben, um sich „das alte Recht der Dänen auf England" zu verschaffen. Doch ist diese Annahme nicht zu halten.[20] Aber nicht leicht ist dem französischen König die Erreichung seines Zieles geworden. Wohl hatte der

20. Scheffer-Boichorst (a. a. O. 492) hatte eine noch weitergehende Behauptung aufgestellt. Knud VI soll bereit gewesen sein, dieses Recht abzutreten, und den Einfall in England wenigstens mit Geld zu unterstützen.

Dagegen wendet sich Davidsohn [Philipp II. August von Frankreich und Ingeborg, S. 21, 22]. Wohl habe der Dänenkönig, auf die Erkundigung nach der Höhe der Mitgift, die Antwort erhalten: „das alte Recht der Dänen auf England, und, um es zu erlangen, die Flotte und das Heer Dänemarks auf ein Jahr", [Guill. Neubr. IV 25] doch sei die Forderung abgelehnt und damit der auf die Landung in England gerichtete Plan

Treubruch der Söhne Heinrich II. zu schimpflichstem Frieden gezwungen und hatte Richard, um zu seiner abenteuerlichen Kreuzzugsfahrt auszuziehen, diesen Frieden bestätigt und die von Heinrich zu zahlenden 20000 M. noch um 4000 M. er-

---

Philipps gescheitert. Doch habe dieses dann an den Absichten Philipps auf die Hand der Prinzessin nichts geändert. Auch Sternfeld [Historische Zeitschrift 63, 492] ist der Ansicht Davidsohns, dass Philipp Ingeborg 1193 hätte heiraten wollen und 1213 sie wieder als Gattin angenommen habe, um sich auf „das alte Recht der Dänen auf England" zu stützen. Gegen diese Ansicht wendet sich Liebermann. [Deutsche Zeitschrift f. Geschichtsw. III, 233, VII E 62 Z. 1.] Liebermann bezweifelt, dass Philipp diese Forderung überhaupt gestellt hat, und dass er 1213 ein solches Recht habe vorschützen wollen. L. hält die Angaben Wilhelms von Newb. für unglaubwürdig und meint, es seien dies vielleicht blosse Kombinationen der vor und nachher auch sonst nachweisbaren Tagespolitik. Dieser Ansicht Liebermanns müssen wir uns zuneigen. In den „Objectiones" und im „Manifest" Ludwigs, wo die Ansprüche auf den englischen Thron erörtert werden, wird von dem „dänischen Recht" nicht gesprochen; doch könnte das in der späten Entstehung dieser Schriftstücke seinen Grund haben. Das Aufgeben des Landungsversuches in England im Jahre 1193, nach Davidsohn eine Folge der Absage des Dänenkönigs, erklärt sich genügend aus dem Umschwung in den Verhältnissen Richards, dem der Kaiser, besorgt durch die französisch-dänische Verbindung, die Freiheit zusagt. Auch wenn Davidsohn (S. 255) den Hauptgrund für Philipp, das „dänische Recht" sich zu erwerben, in dessen Wunsch sieht, an Stelle eines unsicheren Mandates einen besseren Vorwand zu erhalten, so möchte ich fragen, wer 1213 Philipp dieses Recht erteilen sollte, das Kund VI 1193 versagt hat. Denn der König Waldemar II. stand, wie Davidsohn selbst anführt, 1213 in so freundschaftlichem Verhältnis zu England, dass die Befürchtung nicht fern lag, dass die Franzosen auf dem Wege nach England einer feindlichen, dänischen Flotte begegnen könnten.

höht;[21] wohl schien Richards Gefangenschaft dem französischen Könige Aussichten zu eröffnen, die mit Gold und Edelsteinen nicht aufgewogen werden konnten,[22] aber England gebot noch über andere Mittel als den tapferen Degen seines Königs. Der Handel nach England war eine Existenzfrage für die rheinischen Lande, und als der glücklichste Vermittler zwischen Heinrich VI. und den empörten Fürsten des Westens erschien der gefangene englische König. Das französische Gold, für Augenblicke eine wirksame Verlockung für den deutschen Kaiser, hatte den Vorteilen des englischen Marktes nicht standhalten können. Ein mächtiger Bundesgenosse ist England erstanden. Die Befreiung Richards und seine Belehnung mit dem Königreich Arelat, dem ganzen Länderstriche am unteren Rhone mit dem Anspruche der Lehnshoheit über Aragon, war eine indirekte Kriegserklärung an Frankreich. Bald ergeht unter offener Kriegsandrohung an Philipp II. der Befehl Heinrichs VI. und der deutschen Fürsten, alle Eroberungen englischen Besitzes herauszugeben. Geistliche und weltliche Fürsten huldigen dem englischen König, der ihrem Kaiser die Lehnshuld geleistet und versprechen Hülfe gegen seinen Feind.[23] Wohl steht Richard, als er nun den Kampf aufnimmt, zuerst allein. Aber als Heinrich VI. im Sommer 1195 als Sieger aus Sizilien heimkehrt, sendet er Richard eine kostbare Krone und befiehlt ihm bei Lehnspflicht die Erneuerung des französischen Krieges. Und Richard gehorcht. Heinrich VI. erlässt 17000 M. des rückständigen Lösegeldes, um Richard den Krieg zu erleichtern.[24] So war durch das Eingreifen Deutschlands dem französisch-flandrischen Bunde, als bereits das Inselreich selbst aufs höchste bedroht

---

21. Pauli aa. O. 202.
22. Guil. Neubr. IV, 32.
23. Scheffer-Boichorst a. a. O. 497.
24. ib. 499, 500.

schien, ein wirksames Gegengewicht geboten und Richard, im Rücken gedeckt, konnte sein Recht behaupten.

Aber noch günstiger sollte sich die Konstellation für England gestalten, als, mit dem Tode Heinrichs VI., dem Neffen des englischen Königs die Aussicht auf die deutsche Krone winkte. Köln war das Zentrum der welfischen Macht, Erzbischof Adolf ihr Führer. Die Handelsinteressen, die mehr als alles die politische Stellung Kölns bestimmten, wiesen auf England,[25] und auch im weiteren Verlaufe des deutschen Thronstreites macht sich die Abhängigkeit Kölns von seinen englischen Interessen dauernd geltend. Mochte auch der Erzbischof schwankend werken, die Bürgerschaft hält mit zähester Ausdauer an den welfisch-englischen Beziehungen fest.[26] In diesem kritischen Momente aber standen Erzbischof und Bürgerschaft zusammen für den englisch-welfischen Kandidaten. Gleich vielen anderen niederdeutschen Fürsten bezog der Erzbischof Adolf jährlich bedeutende Summen aus dem englischen Schatze,[27] und welche Macht das Geld in dieser Zeit des „dahin — daher“ auf Fürstenherzen besass, ist zur Genüge bekannt. Man soll ernsthaft daran gedacht haben, dem reichen englischen König die Krone zu übertragen, aber das war doch wohl selbst für einen Richard Löwenherz zu abenteuerlich. Zwar meint Winkelmann,[28] dass es der Lage der Dinge nach für Richard nicht allzuschwer gewesen sein dürfte, die eigene Wahl durchzusetzen, und dass es nicht recht zu begreifen sei, weshalb er sich nicht darum bemüht habe, doch scheint uns das nicht berechtigt. Richard trägt selbst Bedenken, persönlich der Einladung zur Wahl Folge zu leisten, um sich nicht neuen

———

25. Konstantin Höhlbaum: Hansisches Urkundenbuch, I, 22 (nr. 40) Richards Vergünstigungen für die Kölner.

26. Winkelmann, a. a. O. I, 51, 52, 67.

27. ib.

28. A. a. O. 67.

Gefahren auf deutschem Boden auszusetzen.[29] Wie würde er es da haben wagen können, seine eigene Wahl zu betreiben?! Es wäre eine politische Unklugheit gewesen, die wir selbst einem Richard nicht zutrauen dürfen. Aber nicht minder bedeutend war trotzdem die Stellung, die dem englischen Könige in diesem Augenblicke eingeräumt wurde. In seine Hand legte man die Entscheidung hinsichtlich der welfischen Kandidatur. Richard entschied zu Gunsten seines Neffen, des Grafen Otto von Poitou, des jüngeren Sohnes Heinrichs des Löwen.[30] Die engsten Bande der Verwandtschaft und Freundschaft verknüpften den Neffen mit seinem königlichen Oheim.[31] „Im Kampfe und im Hasse gegen Frankreich war Richard der Lehrmeister seines Lieblings gewesen."[32] Und dieser Hass wurde von Philipp mit gleicher Leidenschaft erwidert, der es Otto nie verzeihen konnte, dass er als Graf von Poitou in sein Land eingebrochen war, Städte und Kirchen verwüstet und geplündert hatte.[33]

Welche Aussichten für England! Ein von ihm abhängiger, in englischen Verhältnissen aufgewachsener und aufs innigste mit dem englischen Könige verbundener Fürst auf Deutschlands Thron!

Welche Opfer auch immer Richard für diesen Zweck aufwenden mochte, sie waren nicht zu gross. Wie, wenn es gelang, dank den englischen Sympathieen und der Ergebenheit Ottos, Deutschland aktiv an den französischen Kämpfen zu beteiligen?! Philipp II. erkannte die Grösse der Gefahr. Ein enges Bündnis mit dem Gegenkönige sollte ihr begegnen.[34] — „Als vorzügliches Glied des Reiches"

---

29. ib.
30. Hov. IV, 44.
31. S. S. 191[1]; Winkelmann, a. a. O. I, 75—77 und 505 ff.
32. Scheffer-Boichorst a. a. O. 502.
33. ib.
34. M. G. LL. II 202.

wird Richard zum Wahltage geladen. Eine Verletzung seiner Königswürde hat er in dieser Aufforderung sicher nicht gesehen. Seine Vertreter sind in stattlicher Zahl bei dem Wahlakte zugegen, und dank ihrem Einfluss wird Richards Neffe und Lehnsmann gewählt.[35] Wir übergehen Richards Tätigkeit für Ottos Anerkennung, die Geldspenden, die Bemühungen am päpstlichen Hofe. Ja, Aufmerksamkeiten gegen den englischen König können als Beweis des Interesses für die welfische Kandidatur dienen![36] — Am 28. September 1198 hat Richard bei Gisors einen entscheidenden Sieg über Philipp II. erfochten, welcher ihm für einige Zeit das Uebergewicht sicherte.[37] Die Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse bestimmt Richard, einen Waffenstillstand auf fünf Jahre herbeizuführen, der am 13. Januar 1199, nicht ohne Vermittelung des Papstes, zu stande kommt. Die Bedingungen waren für Philipp II. wenig günstig. Wenn wir Hoveden folgen dürfen, so hat Philipp sogar schwören müssen, Otto bei Erlangung der Kaiserwürde zu unterstützen.[38] Wir halten diese Angabe bei der Machtstellung, die Richard damals einnahm, und bei der damaligen Lage Philipps nicht für unglaubwürdig. Um Otto die Krone zu sichern, hatte

---

35. Winkelmann, a. a. O. I, 67—74.

36. ib. 78, 89, 90².

37. Hov. IV, 54—60.

38. Hov. IV. 81: „facta est talis forma pacis, quod . . . . rex Fr. juraret, quod pro posse suo juvaret Othonem . . . . ad imperium Romanum perquirendum“. Winkelmann [a. a. O. 157] lehnt diese Angabe Hovedens ab, im Gegensatze zu Abel [Otto IV S. 94] und Scheffer-B. [a. a. O. 506]. Dass Philipp II. im Geheimen anders handelt, macht doch die Angabe Hovedens noch nicht unglaubwürdig. Mit Freuden ist Philipp auf diese Bedingung wohl nicht eingegangen, und sie zu halten, daran hat er sicher keine Minute gedacht.

Richard ja den Stillstand herbeigeführt.[39] Auch war zu dieser Zeit durch die Rückkehr der Kreuzfahrer die welfisch-englische Partei noch verstärkt worden.[40] Ottos Schwiegervater, Herzog Heinrich von Brabant, Graf Balduin von Flandern, die Grafen von Brienne und Boulogne, Graf Raimund von St. Gilles u. a. standen auf Richards Seite, sodass Philipp von allen Seiten umklammert und infolge seiner Niederlage und Richards weiterer Erfolge wohl zu einem solchsen Zugeständnis bereit sein mochte.

So war von englischer Seite alles geschehen, um die Sache des Welfen zu günstigem Ende zu führen. Nur mit einem Faktor hatte man nicht gerechnet, mit Ottos Unfähigkeit und Schwäche, die sich noch öfter offenbaren sollten. Nicht erst der am 6. April 1199 erfolgende Tod Richards und die Schwäche und Kurzsichtigkeit seines Nachfolgers haben Ottos Lage so verzweifelt gestaltet. Die Unfähigkeit Ottos einerseits und die plötzlich erwachende Energie Philipps von Schwaben andererseits hatten schon vor Richards Tod die Verhältnisse völlig geändert.[41] Wankte doch selbst Adolf von Altena, der Kölner Erzbischof.[42] Wie hoffnungslos musste Ottos Zukunft scheinen! Zweifellos hat dann Richards Tod Ottos Lage weiter erschüttert. Nicht so enge Freundschaftsbande, wie mit Richard, verknüpften Otto mit Johann, der ausserdem erst die Schwierigkeiten beseitigen musste, die sich seiner Nachfolgeschaft entgegenstellten. Da mochte denn mancher nach anderen Goldquellen ausschauen, für deren Segen er sein Fürstenrecht verkaufen konnte.

---

39. Wendower ed. Coxe III, 134. Winkelmann, a. a. O. 163.

40. Hov. IV, 54, 55.

41. Reg. imp. 28, ed. Baluze I, 697. Winkelmann, a. a. O. , 144, 147. „Die Aufgaben des englischen Geldes in diesem Augenblicke wären doch zu schwer gewesen.“

42. ib. I, 147, 147[3].

Scheffer-Boichorst erhebt gegen Johann, sofort bei dessen Thronbesteigung, die schwersten Vorwürfe. Er meint, Johann habe anfangs für die hohe Bedeutung der englisch-welfischen Beziehungen kein Verständnis gehabt. Erst später habe er die Gleichheit der englischen und welfischen Interessen erkannt. Und fast so verlassen vom „trägen" Könige, wie die Welfen, wäre England selbst gewesen. Der Fortbestand der Grossmacht England, die im Festlande wurzelte, sei seit Richards Tod auf das Entschiedenste gefährdet gewesen.[43] Ebensowenig, wie hinsichtlich Englands, ist dieser Vorwurf gegen den „trägen" König hinsichtlich der englisch-welfischen Beziehungen berechtigt. Doch können wir Johanns Verhalten nur richtig verstehen, wenn wir zuerst einen Blick auf die Lage der Verhältnisse in Frankreich werfen.

Eine unbändige Freude ergriff den französischen König, als er die Nachricht von Richards Tod erhielt. „Im Jahre 1199 besuchte Gott Frankreich, denn der König Richard wurde getötet," so jubelt der Historiograph Philipps, Wilhelm der Bretone.[44] Sofort hat Philipp seine Pläne gefasst. Der junge Arthur von der Bretagne schien ihm ein vorzügliches Werkzeug. Wir haben gesehen, wie Arthurs Kandidatur durch Richard selbst aufgestellt worden, und so leicht es gewesen wäre, diesen Missgriff zu vermeiden, so schwer musste es werden, denselben ungeschehen zu machen. Schon beim Tode Gottfrieds von der Bretagne (19. August 1186) hatte Philipp die Vormundschaft über den jungen Herzog, dessen Schwester Eleonore und das Herzogtum beansprucht.[45] Es war selbstverständlich für Philipp, dass er jetzt das vermeint-

---

43. Scheffer-B. a. a. O. 507.

44. Guill. le Breton: Gesta Ph. Aug. Oeuvres de Rigord et de G. le Breton ed. Delaborde I, p. 204.

45. Pauli a. a. O. III, 169.

46. Cogg. a. a. O. p. 99.

liche Recht Arthurs zu dem seinigen machte. Sicher nicht ohne sein Zutun[46] vereinigten sich die Grossen von Anjou, Maine und Touraine, um Arthur, dem Herzog der Bretagne, als ihrem rechtmässigen Herrn zu huldigen, indem sie sich darauf beriefen, „dass es Recht und Gewohnheit jener Länder sei, dass der Sohn des älteren Bruders nachfolgen müsse in dem diesem zufallenden väterlichen Erbe, also in diesem Falle in dem Erbe, das Gottfried, Graf der Bretagne, Vater dieses Arthur, zugefallen wäre, wenn er seinen Bruder Richard, den König von England, überlebt hätte.“ Und darum übergaben sie Arthur Anjou, Touraine und Maine.[47] Eine treue Bundesgenossin findet Philipp an der Mutter Arthurs, der äusserst rührigen Konstanze von der Bretagne, die wenig freundliche Gefühle für die Brüder ihres ersten Gemahls hegte und im Verein mit den bretonischen Grossen Richard zu einem Verheerungszuge in die Bretagne gezwungen hatte.[48] Dass die Zuneigung Konstanzes und der Bretonen für das englische Königshaus hierdurch nicht gewachsen, lässt sich denken. An der Spitze der Bretonen, die unter der anerkannten Führung des Wilhelm von Roches standen, fällt Arthur in Anjou ein.[49] Zweifellos verdankte er der Tatkraft und dem Einfluss des in Anjou und Maine begüterten Wilhelm von Roches, des Neffen des mächtigen Iuhel von Mayenne, seine ersten Erfolge. Treu hatte Wilhelm von Roches bis zu Richards Tod auf dessen Seite gestanden. Beim Tode und der Beisetzung Richards war er zugegen. Er hatte Eleonore noch in ihren ersten Bemühungen, Johann die Krone zu sichern,

---

47. Hov. IV, 86. Cogg. p. 99.

48. Gaston Dubois: Recherches sur la vie de Guillaume des Roches, in: Bibl. de l'école des chartes tom, V, 6. série, année 1869, p. 397.

49. Cogg. 99, Rigord a. a. O. I, 415.

kräftigst unterstüzt.[50] Plötzlich finden wir ihn als Führer des bretonischen Heeres. Den Grund seiner Sinnesänderung wissen wir nicht. Wahrscheinlich, so dürfen wir aus dem ganzen Verhalten Wilhelms in den folgenden Jahren, in denen er eine so bedeutsame Rolle spielen sollte, schliessen, hatte er von Eleonore grössere Gnaden, vielleicht das Seneschallat von Anjou und Maine erhofft, das ihm von Arthur dann auch sofort übertragen wurde. Am 16. April, Charfreitag, weilt Arthur in der Abtei Pontron, für die er als Graf von Anjou reiche Verleihungen macht.[51] Dann zieht er nach Angers. Hier hatte Thomas Furne, ein Neffe des treu zu Johann stehenden Kommandanten von Chinon, Robert von Tourneham, Arthur als Herrn proklamiert. Er liefert Arthur, als derselbe mit seiner Mutter vor Angers erscheint, Stadt und Schloss aus, und Ostern, den 18. April, zieht Arthur, empfangen von den Bürgern, mit stattlicher Begleitung in Angers ein.[52] Der Bischof von Nantes, der Abt von Redon, Herren aus Maine, wie der Herr von Châteaubriant, der von Vitré, von Ancenis, Iuhel von Mayenne, einer der reichsten Herren in Maine u. a., sowie Grosse aus Anjou und Touraine fanden sich in Angers ein. Sie hatten Arthur als ihren rechtmässigen Herrn anerkannt[53] und waren einmütig entschlossen, aus allen Kräften zu streben, ihn in den Besitz dieser Länder zu setzen.[54] Dann eilt der neue Graf, mit seinen von Wilhelm von Roches geführten Bretonen, deren Eifer Philipp II anzuspornen wusste, nach le Mans, wo er ebenfalls freudig empfangen wird.[55] Und

---

50. Gaston Dubois a. a. O 381—392, 394, 395, 398.
51. ib. 398; Teulet: Layettes du trésor des chartes I, 199.
52. Hov. IV, 86. Cogg. 99. Rigord I, 145.
53. Hov. IV, 86, s. S. 167.
54. Cogg. p. 99.
55. Chronicon Touronense: Recueil des hist. de G. XVII p. 294.

schon hat Philipp selbst von der andern Seite her einen Vorstoss unternommen.[56] Der vor drei Monden mit Richard geschlossene fünfjährige Frieden hat für Philipp jede Geltung verloren. Gleich nach Ostern fällt er in die Normandie ein, erobert Evreux und die benachbarten Plätze Avrilli und Acquigni, legt Garnisonen hinein und verwüstet das feindliche Gebiet bis le Mans.[57] Jn le Mans trifft Philipp mit Arthur und dessen Mutter zusammen, und hier ist es, wo Arthur Philipp den Treueid leistet und Konstanze die unbedingteste Treue ihres Sohnes mit ihrem Eide bekräftigt.[58] Von le Mans zog Arthur nach Tours, wo er nach altem Brauche Mönch von St. Martin wurde.[59] Durch reiche Verleihungen sucht Arthur sich die Treue seiner Anhänger zu sichern. Er überträgt ihnen die Burgen seiner Länder zur

---

56. Cogg. p. 99.

57. Hov. IV, 85, Rigord. I, 145.

58. Rigord a. a. O. I, 145. Delaborde hält diese Angabe für unrichtig, da sowohl Hov. IV, 87, wie Diceto (ed. Stubbs) II, 167 diese Zusammenkunft nach Tours setzen. Aber die Angabe Dicetos bezieht sich erst auf spätere Zeit, und auch Hoveden, obgleich er von Geschehnissen im April 99 spricht, kann nicht die Zusammenkunft im Auge haben, von der Rigord mit solcher Bestimmtheit redet. Hoveden spricht nicht von dem Schwur und sagt ausdrücklich, dass Konstanze Arthur in Tours dem französ. Könige übergiebt, der ihn sofort nach Paris zur Bewachung sendet.

Das ist aber erst nach der Flucht Arthurs von Johanns Hof geschehen, um eine erneute Annäherung Arthurs an Johann zu verhindern. Dazu stimmt denn auch vorzüglich die von Delab. angezogene Stelle aus Diceto II, 167: Dominus Joh. rex. A. Arturum venientem ad se et ejus per omnia subicientem voluntati, minus caute dimisit a se. At ille transtulit se ad regem Fr., qui eum bonis ejus inhians, fecit nutrire cum filio suo Parisius.

59. Chron. Touron.: Recueil des hist. d. G. XVIII, p. 294

Bewachung, und Philipp, als Oberherr, erteilt die Bestätigung.[60] Besonders aber erfährt Wilhelm von Roches, als Dank für die bisher geleisteten Dienste und zum Ansporn für die weiteren, die reichste Gnade des jungen Fürsten. Arthur macht ihn durch seine Schenkungen zum reichsten und mächtigsten Herrn von Anjou und Maine. Zu den einzelnen Besitzungen, die er ihm zu eigen gibt, überträgt er ihm das erbliche Seneschallat von Anjou und Maine,[61] sodass, da Johann Aimeri von Thouars zum Seneschall dieser Länder gemacht, dieses Amt eine doppelte Besetzung erfuhr. Auch diese Verleihungen Arthurs erhielten Philipps allerhöchste Bestätigung.[62]

Gefährlicher konnte sich die Situation für Johann nicht gestalten, und wenn er ihrer in kürzester Zeit Herr geworden ist, so zeigt das zur Genüge, dass er das Prädikat „träge" in dieser Zeit sicher nicht verdient. Kaum hatte Richard die Augen geschlossen, als Johann sich alle Diener seines Bruders, die dieser schon für Johann in Eid genommen, sowie die Truppen Richards ehrenvollst verpflichtete und sie durch die Aussicht auf reiche Geschenke anspornte.[63] Sofort eilt Johann mit seiner Begleitung nach Chinon. Robert von Tourneham, der Kommandant, öffnet ihm die Tore und überliefert ihm den Schatz Richards, der seiner Hut anvertraut war. Auch Saumur und die übrigen seiner Hut unterstehenden Schlösser übergibt er seinem neuen Herrn.[64] Zugleich hat die tatkräftige Eleonore ihre Erbbesitzungen Poitou und Aquitanien an sich genommen, um sie ihrem

---

60. Delisle, Catal. p. 133, No. 561. Bestätigung der Schenkungen Arthurs an den einflussreichen Juhel von Mayenne Mai 1199.

61. G. Dubois a. a. O. 402.

62. Delisle, 562.

63. Wendower ed. Luard II, 452.

64. Hov. IV, 86. Cogg. 99.

Sohne zu sichern. Unzufriedene Grosse, die sich von Richard zurückgesetzt fühlten, sucht sie zu versöhnen, indem sie ihnen die konfiszierten Besitzungen zurückgab.[65] Die Normandie schien sicher.[66] Während Robert von Tourneham und Girard von Athie Chinon befestigen, Loches und die anderen Plätze, die in Touraine für Johann waren, besetzen, eilt er selbst nach Maine, nimmt Stadt und Burg le Mans und übt harte Strafe ob des an ihm begangenen Treubruches. Die Mauern der Stadt und die steinernen Häuser werden zerstört und die Bewohner zu Gefangenen gemacht.[67] Eleonore und der Söldnerführer Mercadier aber waren mit der Hauptarmee auf Angers gezogen, das sich ebenfalls nicht halten kann. Eleonore zieht als Siegerin ein, und auch hier müssen die Bürger ihren Abfall mit Gefangenschaft büssen.[68] Am 18. April, Ostern 1199, war Johann in Beaufort, einem Kastell in Anjou, mit Eleonore und Mercadier zusammengetroffen.[69] Zwölf Tage waren seit Richards Tod vergangen, sie waren von Johann nicht untätig und erfolglos verbracht.[70] Am Tage nach Ostern bricht Johann schon wieder

---

65. Gaston Dubois: Recherches sur la vie de G. des Roches (Bibl. de l'école des chartes tom V, 6[e] série) p. 394, 395.

Teulet: Layettes du trésor des chartes I, 200, 202.

66. Cogg. 99. „mox alia castella et civitates Normanniae nullo sibi resistente occupavit".

67. Hov. IV, 87.

68. Hov. IV, 88.

69. ib. 87.

70. Lecointre-Dupont: Jean sans Terre ou essay historique sur les dernières années de la domination des Plantagenets dans l'Ouest de la France. (Mémoires de la société des Antiquaires de l'Ouest. 1845) p. 99 ff.

„Aussi témoin de cette activité prodigieuse, l'armée put croire un moment, voir revivre dans son nouveau prince le vieil Henri Plantagenet".

auf und eilt nach der Normandie. Am folgenden Sonntage, 25. April, kann er sich in Rouen von dem Erzbischof Walter mit dem Schwert des Herzogtums der Normandie umgürten und mit der Krone der Normandie, dem mit einem Kranz goldener Rosen geschmückten Kleinod krönen lassen, unter der allgemeinen Zustimmung der Grossen und dem Beifall des Volkes. Auf die Reliquien und das Evangelium leistet Johann den dreifachen Schwur, die Rechte der Kirche zu schützen, Gerechtigkeit zu üben, die schlechten Gesetze zu beseitigen und gute einzuführen.[71] Während Johann in der Normandie weilt, sind Maine und Touraine nicht ohne Schutz geblieben. Mercadier und Eleonore fanden vorzügliche Unterstützung. Aimeri, vicomte von Thouars, Hugo le Brun, Graf von Marche, Gottfried von Lusignan und andere Grosse von Poitou haben sich für die bedrohten Rechte ihres Herrn erhoben. Am 23. Mai 1199 erobern sie die Stadt Tours, so dass Arthur mit seinen Begleitern in der Zitadelle Schutz suchen muss. Sie plündern und verheeren die Stadt, machen Gefangene und ziehen wieder ab. Denn schon nahte der von Philipp zum Entsatz gesandte Wilhelm von Barres, der am 24. Mai in Tours einzieht, den Grossen von Poitou aber nichts mehr anhaben kann. Arthur aber und seine Begleiter hielten sich in der Hauptstadt von Touraine nicht mehr sicher und zogen sich auf le Mans zurück.[72]

Nachdem seine Stellung so weit gesichert, kann Johann es wagen, den gefährdeten Posten für einige Tage zu verlassen. Die Krönung durfte nicht länger verzögert werden. Sie gab dem englischen Reiche erst seinen König. Von welcher Bedeutung aber Johanns persönliche Gegenwart auf dem französischen Kriegsschauplatze war, sehen wir auch daraus, dass er heimlich, von nur wenigen begleitet, Frankreich ver-

---

71. Hov. IV, 87, 88. Cogg. 99.

72. Gaston Dubois, 403; Chron. Touron. a. a. O. 294.

lässt, denn die englischen Verhältnisse gaben zu solcher Heimlichkeit keinen Anlass.[73]

Nachdem Johann alles in England aufs beste geordnet hatte[74] und der Frieden des Reiches fest gesichert war,[75] kehrte er eilends[76] zur Normandie zurück. Am 20. Juni ist er in Shoreham, von da setzt er über nach Dieppe und ist am 1. Juli in Rouen.[77] Mit einem grossen Heer kam er aus England herüber,[78] und zahlreiche Truppen, Reiter und Fussvolk strömen ihm in der Normandie zu.[79] Philipp, der schon durch das erste unerwartete tatkräftige Auftreten Johanns in seinem Eroberungszuge aufgehalten war, ist

---

73. Cogg. 99. Während Lecointre-Dupont a. a. O. 107 Johann den Vorwurf macht, dass er, zufrieden, seinen Gegner zurückgeworfen zu haben, nicht daran gedacht habe, die von Philipp eroberten Plätze zu nehmen, erhebt Stubbs gegen Johann den Vorwurf, dass er in Kämpfen um seine französischen Besitzungen kostbare Zeit verzettelt und England in Gefahr gebracht habe. Beide Vorwürfe sind völlig unbegründet. Siehe gegen Stubbs oben S. 147, Note 77.

74. Hov. IV 92. „peractis negotiis suis in Anglia“, vgl. S. 150 ff.

75. Wendower ed. Luard II, 453. „et sic ab omnibus in regno Angliae lis et contentio conquievit“.

76. Wendow. ib. 456. „Et sic brevissimam in Anglia moram faciens ea quae statuenda erant in regno cum consilio magnatum rite peregit“.

Ann. v. St. Edmund ed. Liebermann p. 139. „Post coronationem vero parvo intervallo temporis moram fecit in Anglia, in Normanniam rediens cum festinatione.

77. Itin. Hov. IV, 92, 93.

78. Cogg. 100 „maximum exercitum de Anglicanis partibus secum adduxit“.

79. Hov. IV, 93. „et confluebat ad eum (apud Rothomagum) multitudo equestris et pedestris exercitus“.

jetzt sofort zu einem Waffenstillstande bereit. Bis zum Tage nach Mariä Himmelfahrt (16. August) wird dieser Stillstand zwischen den beiden Königen geschlossen.[80]

Arthur weilte inzwischen in le Mans, wohin er sich zurückgezogen hatte. Da seine kriegerischen Erfolge nicht gar bedeutend waren, greift er zu anderen Mitteln. In verschwenderischer Weise verschleudert er die Besitzungen, um auf diese etwas anrüchige Art sich einen Anhang zu sichern. Als Graf von Anjou und Maine verleiht er Schenkungen an die Geistlichkeit, an Kloster und Abtei,[81] und darum steht auch der Bischof von Mans auf seiner Seite. Johann sieht sich veranlasst, bei Innozenz Klage über den Bischof Hamelin zu führen, den er als „persecutor publicus personae nostrae et regni" bezeichnet.[82] Auch die weltlichen Grossen werden von Arthur mit Schenkungen bedacht.[83] Eleonore aber hat die Zeit des Waffenstillstandes benutzt, um Philipp in Tours für Poitou und Aquitanien Lehnshuld zu leisten.[84] Sie überträgt das Lehen sodann an Johann. Zahlreiche Grosse aus Aquitanien, Prälaten, Barone und Ritter hat sie herbeigeführt, damit sie Johann huldigen.[85] Johann aber stellt diese Länder seiner Mutter für Lebenszeit zu freier Verfügung, nur mit der Bedingung, ohne sein Wissen, ausser zu frommen Zwecken, nichts zu vergeben. Auch bei dieser Gelegenheit

---

80. Hov. ib.

81. Gaston Dubois, a. a. O. 404.

„de consilio matris, Will. de Rup. et meorum fidelium" Teulet I, 204.

82. Rot. chart. p. 31b.

83. G. Dubois, 405, 406. Teulet: Layettes du trésor des chartes I, 204.

84. Rigord. a. a. O. 146; G. Dubois 399 setzt diese Tatsache in die ersten Wochen nach Johanns Regierungsantritt, doch Rigord fährt ja fort: Et tunc . . . V. Kal. Augusti.

85. Rot. chart. p. 30.

kommt das herzliche Verhältnis zwischen Mutter und Sohn wieder zu schönem Ausdruck. „Und nicht nur über besagte Länder“ — so urkundet Johann — „wollen wir sie als Herrin haben, sondern auch über uns, über alle unsere Länder und über alles, was unser ist.“[86] Durch reiche Vergünstigungen für die Kommunen von Poitou sucht Eleonore die Treue derselben zu sichern,[87] und Johann folgt der Politik seiner Mutter.[88] Durch die Begünstigung der Stadt Alençon in der Normandie zieht sich Johann wohl den Unmut des Grafen Robert III. von Alençon zu, der der erste ist, der später zu Philipp übergeht. Für den Augenblick aber hat diese Politik Johanns Stellung sicher nicht geschwächt. — Auch sonst wusste Johann die Zeit des Waffenstillstandes wohl zu nützen. Es war ihm gelungen, die nordfranzösischen Vasallen, die Grafen Reginald von Boulogne und Balduin von Guines, auf seine Seite zu ziehen. Bereits am Tage nach seiner Krönung, am 28. Mai, hatten sie zugleich mit Heinrich von Brabant Lehnshuld geleistet.[89] Nun kommt auch Balduin von Flandern, der erst gegen Ende von Richards Regierung seine natürliche Gemeinschaft mit dem englischen Könige erkannt, an Johanns Hof. Am 13. August leistet er Johann in Rouen Lehnshuld.[90] Wir sehen,

86. Rot. ch. p. 30. „Et non tantum de predictis terris nostris volumus, quod sit domina, sed et de nobis et omnibus terris et rebus nostris“. Rymer I, 77.

87. Lecointre-Dupont a. a. O. 110. Das Seerecht, welches sie für die Kaufleute von Oleron einführte, wurde Vorbild für alle anderen Nationen. L. D. ib.

Rymer I, 75; Teulet 208. Die Freiheiten für Rochelle; ib. für Saintes.

88. Lecointre-Dupont p. 110; Teulet 211; Rot. ch. p. 17 u. p. 58.

89. Ann. Winton. in Ann. monast. II, 72.

90. Hov. IV, 93. Reginald von Boulogne hatte erst kurz vorher, (wie Winkelmann a. a. O. I, 159[3] annimmt, April 1199)

dass Johann die Politik Richards nicht vergessen hat. Enger, als zu Richards Zeiten, sind die Bande mit Flandern und Brabant geknüpft. Am Tage nach der Zusammenkunft mit Philipp, am 18. August, hat Johann dann mit den Grafen Reginald von Boulogne und Balduin von Flandern noch besondere Bündnisse geschlossen.[91] Hier, in der Normandie, fand sich auch Gottfried, der Erzbischof von York, bei Johann ein. Ehrenvoll und freundschaftlich wird er empfangen.[92]

Inzwischen war der Waffenstillstand zwischen den beiden Königen abgelaufen. Philipp gibt seine kühnen Pläne noch nicht verloren. Er schlägt den zwölfjährigen Arthur zum Ritter und lässt sich von ihm Lehnshuld für Anjou, Maine, Touraine, Poitou, Bretagne und Normandie leisten.[93] So wenigstens berichtet Hoveden. Hinsichtlich der Normandie

---

vielleicht unter dem Eindruck von Richards Tod, Philipp Treueid geleistet (Delisle 529—534), der gar schnell gebrochen wird. Johanns Auftreten in Frankreich mochte wohl bestimmend eingewirkt haben

91. Rot. chart. I, 30, 31. Rymer I, 77. Schon im Mai hatte Philipp II. den Bruder Balduins, den Grafen Philipp von Naumur, samt dessen Begleitern gefangen genommen, und das hatte wohl Balduin noch mehr zu enger Verbindung mit Johann veranlasst. „Keiner soll ohne den andern Frieden noch Stillstand schliessen. Auch nach etwaigem Frieden soll das Bündnis für Krieg und Frieden auf ewig für sie und ihre Erben bestehen.“ — Da unter den Gefangenen auch der Erwählte von Cambray, Johann von Bethune war, so wurde drei Monate lang das Interdikt über Frankreich verhängt. Auch die Normandie war wegen der Gefangennahme des Bischofs Philipp von Beauvais mit dem Interdikt belegt, bis auch dieser von Johann, doch nicht ohne reiches Lösegeld, die Freiheit erhielt. Hov. IV, 94. Rig. 145, 146.

92. Hov. IV, 93.

93. Hov. IV, 94. Nach Rig. G. l. Breton u. Chron. Tour. empfängt Arthur erst 1202 den Ritterschlag.

und wohl auch hinsichtlich Poitous dürfen wir wohl Zweifel hegen. Poitou war ja von Philipp erneut der Eleonore als Lehen bestätigt und konnte doch, ohne ihr aberkannt zu sein, bei ihren Lebzeiten nicht weiter verliehen werden, und die Normandie hat Philipp bei der gleich darauf stattfindenden Zusammenkunft mit Johann gar nicht für Arthur beansprucht. Am Tage nach Mariä Himmelfahrt, an dem der Waffenstillstand zu Ende, fand zwischen Vertretern beider Könige eine Unterredung statt, und am folgenden Tage, dem 17. August, hatten die beiden Könige zwischen Boutavant und Goleton eine persönliche Zusammenkunft.[94] Eine Stunde lang dauerte die Unterredung, und kein anderer war zugegen.[95] Unerhört waren die Forderungen, die Philipp stellte. Dass Johann sie nicht erfüllen würde, war ihm sicher aus dem bisherigen Auftreten desselben klar geworden. Philipp wollte offenbar den Krieg. Alle seine Bemühungen wären vergebens, sein Ansehen gefährdet gewesen, wenn er jetzt Johanns Rechte anerkannt hätte. Darum fordert er für Arthur Anjou, Maine, Touraine. Auch Poitou soll er gefordert haben. Doch scheint uns dieses wenig wahrscheinlich.[96] Für sich aber fordert er das ganze normannische Vexin, weil Gottfried, Graf von Anjou, Vater Heinrichs II., dasselbe Ludwig VI. abgetreten hätte, als Belohnung für die bei Erwerbung der Normandie gegen Stephan geleistete Hilfe. Und andere Forderungen stellte Philipp noch, deren Inhalt wir nicht kennen, die Johann ebenfalls auf keine

---

94. Hov. IV, 95. Wendow. ed. Luard II, 457.

95. Wend. ib.

96. Hov. ib. Nach Wend. soll Philipp auch die Normandie gefordert haben. Das würde allerdings eine Belehnung Arthurs mit derselben erklärlicher machen, ist aber schon deshalb ausgeschlossen, weil dann Philipp nicht für sich von Johann ein Stück der Normandie zu fordern hatte. War Arthur der rechtmässige Herr, so hatte sich Philipp eben an diesen zu halten.

Weise erfüllen konnte und wollte. Und so schieden sie in tiefem Hass. Philipp, gefragt, warum er so gegen Johann auftrete, soll geantwortet haben, er sei ergrimmt, weil Johann ohne seine Erlaubnis die Normandie und die übrigen Länder in Besitz genommen habe.[97] Johann aber brauchte den Abbruch der Verhandlungen nicht zu bedauern. Am Tage darauf schloss er das flandrische Bündnis, und auch aus Philipps eigenem Lager kam ihm Verstärkung. Grafen und Barone des französischen Königs, die schon Richard angehangen hatten, kamen zu Johann und schwuren ihm, dass sie nur mit seiner Zustimmung sich mit Philipp versöhnen würden, und er schwur ihnen, keinen Frieden zu schliessen, in den sie nicht aufgenommen wären.[98] Und da Johann, wie wir sahen, ein starkes Heer mitgebracht, das in der Normandie reichen Zustrom erfuhr, konnte er dem Wiederausbruch des Krieges mit Ruhe entgegensehen.

Einer aber hatte für einige Zeit gezittert, das war der deutsche König Otto. Wir hörten von dem Vorwurf, den Scheffer-Boichorst im Hinblick auf die deutschen Verhältnisse gegen Johann erhebt, und andere stimmen ihm bei. Wir können diese Ansicht nicht teilen. Wenn Otto dem Papste klagt: „seit Richards Tod sei der Papst sein einziger Trost,“[99] so berechtigt dieser Ausspruch noch nicht dazu, Johann Abfall von der Politik Richards vorzuwerfen. Die Worte passen zu dem ganzen Ton des Briefes und waren wohl darauf berechnet, dem Papste zu schmeicheln, dem diese Protektorrolle nicht unangenehm war. Johann aber hatte gleich nach seiner Thronbesteigung dem Neffen Hilfe zugesagt,[100] und wir haben keinen Grund, an der Aufrichtig-

97. Hov. ib.

98. ib.

99. Reg. imp. 19. Ep. Inn. ed. Baluze I, 697.

100. Reineri ad S. Jacobum monachi Chronicon Leodinense in Recueil d. hist. d. G. XVIII, 616; M. G. S. S. XVI, 655. „Otto

keit seiner Gesinnung zu zweifeln. Auch verwandte er sich zugleich aufs dringendste durch Bitten und Versprechungen für ihn bei der römischen Kurie; er werde, liess er sogar erklären, sein Land daran setzen, um Otto zum Reiche zu verhelfen.[1] Als Otto, auf das Gerücht von Verhandlungen mit Philipp, eine Gesandtschaft an Johann sendet, da findet dieselbe geneigtes Gehör. Otto ersucht den Oheim, keinen Frieden mit Philipp zu schliessen und verspricht „mit Gott ihm in nächster Zeit solche Hilfe zu leisten, wie es seiner kaiserlichen Majestät entspräche“.[2] Scheffer-Boichorst stellt es so dar, als ob die Angst Ottos, Johann würde die Forderungen Philipps erfüllen, nicht ganz unberechtigt gewesen sei und erst Ottos Aufforderung vielleicht den Frieden vereitelt habe. An eine Nachgiebigkeit Johanns war auch so nicht zu denken. Die versprochene Hilfe der kaiserlichen Majestät konnte ausserdem bei der damaligen geradezu kläglichen Lage Ottos unmöglich besonderen Eindruck machen. Mit Recht fragt Winkelmann: „Täuschte Otto sich selbst über die Trübseligkeit seiner Lage? Wollte er nur andere täuschen?“[3] So aussichtslos aber auch Ottos damalige Lage schien, und so wenig Johann von dieser Seite Unterstützung erhoffen konnte, er gab dem Neffen nicht nur „leere Versprechungen“. Schulden, die Otto in England gemacht, nimmt der König auf seine Rechnung,[4] und wie Johann durch die Bündnisse mit Flandern und Reginald von Boulogne die

---

rex audita morte Richardi regis avunculi sui graviter doluit nec multo post a Johanne nihilominus avunculo suo consolationem sperandi consilii et auxilii accepit“.

1. Abel: Philipp der Hohenstaufe. S. 105. Inn. Ep. V, 160. Bal. I, 677.

2. Hov. IV, 96. Wend. ed. Luard II, 458.

3. Winkelmann a. a. O. I, 160.

4. Rot. chart. I, 11b. 23. Aug. 1199, 1000 M.

Position des Welfentums bedeutend gestärkt,[5] so hat er auch nicht versäumt, für die Förderung der welfischen Sache am päpstlichen Hofe tätig zu sein. Am 25. August 1199 stellt er Kaufleuten aus Piacenza einen Schuldbrief aus über 2125 M., die sie für diesen Zweck noch in Richards Auftrag vorgestreckt.[6] Dass dieser Schuldbrief noch im Jahre 1210 nicht eingelöst ist, kann nicht gegen die Gesinnung Johanns im Jahre 1199 zeugen. Welche Opfer waren von englischer Seite bereits für die Sache des Welfen gebracht, und doch schien schon vor Richards Tod alles vergebens. Wenn Johann, den nicht solch persönliche Bande mit Otto verknüpften, trotzdem die Hand nicht von ihm zieht, so haben wir kein Recht, ihm vorzuwerfen, „dass er erst später die Gleichheit der englischen und welfischen Interessen erkannt,“ noch auch, dass Geiz und Lieblosigkeit sein Handeln beeinflusst hätten.

Von neuem entbrannte der Krieg, der von beiden Heeren tapfer geführt wurde,[7] ohne aber zu irgend einer Entscheidung zu führen. Das gibt Lecointre-Dupont Anlass, heftigen Tadel gegen Johann auszusprechen. „Müde von seiner Tätigkeit, sehnte sich dieser von Natur (!) schwache, gleichgiltige und vergnügungssüchtige Fürst nach Frieden, der ihm seine Ruhe und Musse bringen sollte. Daher versuchte Johann, trotz der mit grossen Kosten aufgebrachten zahlreichen Streit-

5. Winkelmann (a. a. O.) meint zwar, Johann habe diese Kräfte dadurch dem deutschen Schauplatze entzogen. Doch wären sie wohl ohne Johann der welfischen Sache überhaupt verloren gegangen. Ausserdem hing das Schicksal Ottos so sehr von den englisch-französischen Verhältnissen ab, dass man wohl fragen kann, ob durch Verwendung dieser Kräfte auf dem fränzösischen Schauplatz in diesem Augenblicke nicht mehr für das Welfentum getan war.

6. Rot. chart. I, 31. Rymer I, 78.

7. Cogg. 100.

kräfte nichts Entscheidendes."[8] Nun könnte man allerdings Philipp denselben Vorwurf machen, denn die Eroberung irgend eines kleinen Kastells, wie Conches,[9] ist doch für diesen Meister in der Belagerungskunst keine besondere Heldentat. Aber Johann war keineswegs untätig, sondern hat sich gerade in dieser Zeit so rührig, geschickt und besonnen gezeigt, dass Gaston Dubois seinem Vorgehen mit Recht das höchste Lob zollt.[10] Es eröffnete sich nämlich für Johann die Aussicht, auf anderem Wege schneller zum Ziele zu gelangen. Duch Bestätigungen und Vergünstigungen gewann er den mächtigen, einflussreichen Templerorden für sich,[11] und schon Anfang September konnte er auch hoffen, Arthur und dessen Anhänger zu gewinnen. Die Leiter des bretonischen Knaben, Wilhelm von Roches und Konstanze, hatten wohl erkannt, welche Pläne Philipp mit dem jungen Fürsten im Sinne habe, dass nichts als niedrigster Egoismus ihn zum „Beschützer" Arthurs gemacht. Johann ist bereit, auf die ihm gemachten Vermittelungsvorschläge einzugehen. Eine offizielle Akte wird hierüber ausgestellt.[12] Am 18. September 1199 findet die Verabredung in Auvers le Homont in Maine statt.[13] Aber die Versöhnungsversuche scheitern. Arthur hatte le Mans verlassen, um an den Hof Philipps zu eilen, in dessen Gefolge er sich befindet, als dieser Oktober 1199 in Maine einfällt.[14] Wilhelm von Roches aber befindet sich bei Johann, als dieser Ende September in le Mans weilt. Am 29. September finden wir Wilhelm als Zeu-

8. Lecointre-Dupont a. a. O.
9. Hov. IV, 96.
10. Gaston Dubois. a. a. O. 414.
11. Rot, chart. I, 13b. Rymer I, 77.
12. Rot. chart. I, 30_b.
13. Itin; Vom 22. — 30. Sept. ist Johann mit Ausnahme von 3 Tagen in le Mans.
14. G. Dubois a. a. O. 410.

gen unter einer Urkunde Johanns.[15] Johann hatte es verstanden, diese Stütze Arthurs Philipp zu entziehen, ohne dass Wilhelm von Roches Arthur selbst untreu zu sein glaubte. Ausser diesem mächtigen Herrn wusste Johann in geschickter Weise andere Grosse zu sich herüberzuziehen, und sich der Treue der alten Anhänger zu versichern.[16] So gelang es ihm, durch die Gewinnung mächtiger Herren des unteren Maine einen seiner hartnäckigsten Gegner in dortiger Gegend, den mächtigen Juhel von Mayenne, im Zaume zu halten, und ihn an einer aktiven Unterstützung Arthurs zu hindern. „Diese Kunst, die Grossen zu trennen, um sie einander entgegenzustellen, war eine überaus feine Politik. Die Massnahmen, die der englische Fürst traf, waren geleitet durch die Klugheit und eingegeben durch das Sehnen nach Erhaltung seiner Länder.“[17]

Die Erfolge Johanns und sein Einzug in le Mans bewogen Philipp, sofort mit einem Heere in Maine einzufallen.[18] Noch einmal gelingt es ihm, das Misstrauen Wilhelms von Roches zu beschwichtigen. Wilhelm steht wieder an der Spitze des Heeres.[19] Doch Wilhelms Misstrauen ist gar schnell wieder erwacht. Philipp eroberte Anfang Oktober das Schloss Ballon, welches Gottfried von Burelin verteidigte, und zerstörte es.[20] Darüber war Wilhelm von Roches sehr aufgebracht. Er erhob die heftigsten Vorwürfe gegen Philipp, indem er behauptete, dass so das Abkommen zwi-

---

15. Rot, chart. I, 23b.
16. Dubois 412, 413.
17. ib. 414.
18. Hov. IV, 96. Philipp war wohl gleich nach Arthurs Fortgang von Mans, Ende September, aufgebrochen. Die Zeitangabe Hovedens „mense vero Octobris“ geht schon auf die Eroberung von Ballon, nicht auf den Einfall in Maine.
19. Hov. IV, 96: „princeps exercitus Arthuri“.
20. Hov. IV, 96.

schen Philipp und seinem Herrn nicht lautete. Philipp aber entgegnete hochmütig, dass er Arthurs wegen nicht unterlassen würde, nach seinem eigenen Willen bei seinen Eroberungen zu verfahren, eine Antwort, die Wilhelm von Roches nicht vergessen hat.[21] Darauf nimmt Philipp Mans, wo Arthur viele Anhänger hatte und belagert Lavardin. Aber schon war Johann ihm auf den Fersen. An der Spitze seines Heeres überrascht er den französischen König, der die Belagerung aufheben muss und sich auf Mans zurückzieht. Aber vor dem energischen Weiterrücken des englischen Königs kann sich Philipp auch hier nicht behaupten, er muss Maine verlassen und in seine Lande ziehen.[22] Ein glänzender Erfolg des englischen Königs! — Das entscheidet auch die Haltung des Führers der bretonischen Partei, Wilhelms von Roches. Philipp und Arthur hatten ihm le Mans zur Bewachung übertragen. Er überliefert es dem anrückenden englischen König. „Mit grosser Schlauheit" hatte er den bretonischen Knaben der Hut des französischen Königs entrissen und versuchte jetzt in le Mans von neuem, Onkel und Neffen zu versöhnen. Und dieses Mal gelingt es.[23] Sollte aber der

---

21. Hov. IV, 96; der Verfasser des Chron. Touron. (Bouquet XVIII, 295) hat eine königstreue Version: Philippus, rex Franciae, pueritiae Arturi compatiens et ei jus suum restituere cupiens, Balum castrum obsidet et expugnat. Die Hist. de G. le Mar. tom. II v. 12463 ff. stellt die Sache genau wie Hoveden dar.

22. Hoveden IV, 96.

23. Hov. IV, 96. Johann war vom 8.—12. Oktober in Mans, s. Itin. Am 8. Oktober unterzeichnet Wilhelm als Zeuge eine Urkunde Johanns. Rot. chart. I 25[b]. Gaston Dubois setzt diesen zweiten Aufenthalt Johanns in Mans vor den Einfall Philipps, indem er offenbar annimmt, dass Philipp erst im Oktober in Maine einfällt und Johann dann nicht schon am 8. Oktober wieder im Besitze von Mans sein kann. Die Zeit-

Erfolg von Dauer sein, so durfte Wilhelm von Roches, der von Arthur zum Seneschall von Anjou ernannt war, von Johann dieser Würde nicht beraubt werden. Und gerade diese Notwendigkeit hat Johanns Erfolg gefährdet. Aimeri von Thouars, der von Johann eingesetzte Seneschall von Anjou und Kommandant von Chinon, wurde von Johann nach Mans beschieden und gezwungen, beide Aemter abzugeben. Zum Kommandanten von Chinon wurde sofort, bis der König einen andern bestellen würde, Roger von Lascy ernannt.[24] Das Seneschallat von Anjou aber verbleibt Wilhelm von Roches. In einer Urkunde vom 27. Dezember 1199 wird er von Johann als Seneschall von Anjou bezeichnet.[25] Aimeri von Thouars brütet Rache. Noch an demselben Tage weiss man Arthur Misstrauen gegen Johann einzuflössen. Man sucht den Knaben in Furcht zu setzen, dass Johann ihn festnehmen und in den Kerker werfen werde, und das geängstigte Kind entflieht. Konstanze und Aimeri von Thouars und viele andere enteilen mit ihm. Konstanzes Verhalten aber wird uns klar, wenn wir hören, dass sie, von ihrem zweiten Gatten Ranulf, Grafen von Chester, getrennt, gleich nach der Flucht in Angers mit Gui von Thouars, dem Bruder Aimeris, einem Anhänger Philipps, einen neuen Ehebund eingeht.[26] Von Angers zieht Konstanze nach Tours. Hier

angabe Hovedens bezieht sich aber auf die Einnahme Ballons, die in den ersten Oktobertagen stattgefunden hat. Wenn Dubois Recht hätte, so müsste Johann nach dem 11. Oktober noch einmal in Mans gewesen sein. Er begibt sich aber am 12. nach Verneuil in der Normandie und bleibt in der Normandie bis Anfang November. (Itin.)

24. Hov. IV, 97.

25. G. Dubois a. a. O. 423. Einige Zeit nachher wird es ihm erblich mit dem Seneschallat von Maine und Touraine verliehen. Rot. chart. p. 73.

26. Hov. IV, 96, 97. Auf Veranlassung ihres Schwiegervaters, Heinrich II., hatte sie den zweiten Gatten geheiratet,

trifft sie Philipp, den die Nachricht von der Uebergabe von Mans und Wilhelms Abfall dorthin geführt. Und jetzt übergibt Konstanze ihren Sohn dem französischen Könige, der sich nunmehr gegen Ueberraschungen sichert und Arthur „zur Bewachung“ zu seinem Sohne Ludwig nach Paris sendet. Alle Länder, Kastelle und Burgen Arthurs behandelt Philipp wie seinen eigenen Besitz; seinen Leuten überträgt er die Bewachung.[27] Richtiger als Konstanze und die übrigen Ratgeber Arthurs hatte Wilhelm von Roches die Pläne des ländergierigen Kapetingers erkannt. Treu hält er jetzt bei Johann aus, ohne sich damit einer Untreue gegen Arthur schuldig zu fühlen.[28] Johann und Eleonore aber wissen die Klugheit und Tatkraft Wilhelms zu schätzen. Er wird von ihnen mit wichtigen Aufgaben betraut.[29]

Johann wusste trotz Arthurs Flucht die gewonnene Position zu behaupten,[30] so dass der Legat Peter von Kapua,

---

durch dessen Verrat sie 1196 in die Gefangenschaft Richards kam, sodass die Trennung von diesem Gatten ihr wohl nicht zu schwer wurde. Bei der Verheiratung mit dem Anhänger Philipps, Gui von Thouars, hatte wohl Philipp selbst die Hand im Spiele. S. Gaston Dubois, 420.

27. Hov. IV, 87, der diese Tatsache, wie wir oben (S. 169⁴) gesehen, zu früh ansetzt. Wir folgen Diceto II, 167. Auch Rigords Angabe (p. 146) „Et tunc rex adduxit Arthurum secum (!) Parisius V Kal. Augusti“ ist nicht richtig, da Arthur um diese Zeit in Mans weilt.

28. G. Dubois, 423.

29. ib.

30. G. Dubois, 421, behauptet, dass Johann in rasender Wut über die Täuschung Arthurs in niedrigster Rachgier die Stadt le Mans wie ein Mordbrenner den Flammen übergeben habe, weil sie Zeuge seines Missgeschicks gewesen. Das wäre, um ein bekanntes Wort zu gebrauchen, mehr wie ein Verbrechen, das wäre eine Dummheit gewesen! Der Grund, der es nach Dubois unmöglich macht, dass diese Tat kurz vorher, bei der Uebergabe

der, vom Papste abgesandt, um den fünfjährigen Frieden zwischen Philipp und Richard in einen dauernden zu verwandeln, bisher nichts hatte erreichen können, nunmehr Entgegenkommen bei Philipp findet. Unter der Vermittelung des Legaten wurde ein Waffenstillstand geschlossen, der vom Oktober bis zum St. Hilariustage, 13. Januar, währen und den Uebergang zum Frieden bilden sollte.[31] In der Zwischenzeit ist Johann nicht untätig. Fast den ganzen November und die Hälfte des Dezember weilt er in Anjou, Touraine und Poitou,[32] wodurch seine Autorität in diesen Gegenden

Mans durch Wilhelm von Roches, geschehen sei, gilt doch auch für die folgenden Tage. Wilhelm von Roches hätte eine solche Tat Johann jetzt nicht weniger verdacht. Der einzige Gewährsmann ist Coggeshall, und die betreffende Stelle in Coggeshall bezieht sich gar nicht auf diese Zeit. Cogg. sagt p. 99: „Dux vero Cinomannis postea combussit atque exercitum contra Andegavenses misit. Sed. rex Ph. a parte altera Normanniam invadens, non sinebat ducem contra Britones diutius congredi." Schon die Bezeichnung „dux" lehrt, dass diese Angabe in die Zeit vor Johanns Krönung fällt. Cogg. hat offenbar die Zerstörung Mans' im Auge, von der auch Hov. IV 87 spricht (s. S. 171). Dass Coggeshall von einem Brande spricht, fällt demgegenüber nicht so sehr ins Gewicht. Der Irrtum kann durch den Brand vom August 1202 entstanden sein. Wie wir ausserdem schon oben Note 23 gezeigt, hat Dubois übersehen, dass schon der zweite Aufenthalt Johanns in Mans vom 8.—12. Okt. vorläufig sein letzter war, da er nach dem 11. Oktober in der Normandie ist und bleibt. Nach Dubois müsste er aber nach dem 11. Oktober noch zweimal in Mans gewesen sein, einmal bei Arthurs Flucht und das zweite Mal, um Mans zu verbrennen.

31. Hov. IV, 97.

32. Itin. Am 5., 6. Nov. ist Johann in La Flèche in Anjou, am 8., 15., 22., 23., 24. in Niort in Poitou, am 12. in La Haye in Touraine. Am 3., 4. Dez. in Poitiers in Poitou, am 5. in Faye in Poitou, am 6. in Chinon in Touraine.

zweifellos sehr verstärkt wurde, zumal Unzufriedenen keine Unterstützung von französischer Seite nahte. Weihnachten feierte Johann in Bures in der Normandie.[33] Am 13. Januar lief der Waffenstillstand ab, und bei Roches Andely in der Normandie trafen sich die beiden Gegner zur Vereinbarung des Friedens. Heftig wird Johann von Chronisten und modernen Historikern ob seiner Geneigtheit zum Frieden getadelt.[34] Eine genauere Prüfung verschiebt auch hier das Bild nicht unwesentlich zu Johanns Gunsten.

Ein grosser Schlag war Philipp gelungen, noch bevor der Waffenstillstand abgelaufen war. Er gewann Englands mächtigsten Bundesgenossen, den Grafen von Flandern. Durch Vermittelung der Nichte Philipps, der Gräfin Maria von Flandern, hatte Philipp mit Balduin Weihnachten eine Zusammenkunft bei Peronne, und am 2. Januar 1200 schlossen sie Frieden. Balduin musste sich von England lossagen, und zur Belohnung für diese Treulosigkeit erhielt er einen Teil der Grafschaft Artois zurück, den Philipps erste Gattin diesem zugebracht.[35] Dieser treulose Abfall des Grafen war für Johann ein harter Schlag, die versprochene „der kaiserlichen Majestät entsprechende Hilfe“ blieb auch aus, und so verstehen wir, wie Johann von den Rücksichten auf Deutschland absah und einen Frieden einging, der für ihn selbst durchaus günstig war. Doch der endgültige Abschluss des Friedens zog sich noch hin. Vorerst wird der Waffenstillstand erneuert, bis zum 8. Tage nach Johannes dem Täufer, aber schon vorher, am 22. Mai 1200, wurde der Frieden geschlossen. Ueber die Hauptpunkte wurde schon bei der Erneuerung des Stillstandes verhandelt. Johann wird als Nachfolger seines Bruders in allen französischen Besit-

---

33. Itin.
34. Cogg. 101. Lecointre-Dupont 115 u. a.
35. Winkelmann a. a. O. I, 161. Delisle 579.

zungen von Philipp und Arthur anerkannt, tritt aber Evreux in der Normandie mit dem zugehörigen Gebiete ab, sowie alles, was Philipp am Todestage Richards besessen. Diese Gebiete und 30 000 M. Silber sollen als Mitgift für Johanns Nichte Blanka gelten, die Tochter des Königs Alfons von Kastilien, deren Verheiratung mit Philipps Sohn Ludwig schon zu Richards Zeit geplant war und jetzt ausgeführt werden soll. Auch soll Johann sich verpflichten, seinem Neffen Otto keinerlei Hilfe ohne den Willen Philipps zu teil werden zu lassen. Eleonore, Johanns greise Mutter, unterzieht sich der patriotischen Pflicht, die Enkelin aus Spanien herbeizuführen.[36] Die Friedensaussichten minderten jedoch die Wachsamkeit Johanns nicht. Am 3. Februar sandte er seinem Seneschall von Poitou, Raoul von Mauléon, den Befehl, gegen alle vorzugehen, die mit der Unterwerfung zögerten und ihre Güter eventuell zu konfiszieren.[37] In demselben Monat sendet er seinen Vertrauten Guérin von Glapion, den Seneschall der Normandie, an Wilhelm von Roches, um demselselben vertrauliche Aufträge hinsichtlich der Bewachung der königlichen Festungen und ihrer Verteidigung zu überbringen.[38] Einen ähnlichen Auftrag erhält Wilhelm zusammen mit Gottfried von Celle, der nach dem plötzlichen Tode des Seneschalls von Poitou zu dessen Nachfolger ernannt war,[39] an den Erzbischof Elias von Bordeaux und die Bischöfe, Aebte, Grafen und Barone von Poitou.[40] Dann erst wagt Johann, Frankreich zu verlassen. Am 27. Februar ist er in

---

36. Hov. IV, 107. Diese Angaben über die Vereinbarungen stimmen wohl nur im allgemeinen. Die 30000 Mk. z. B. hatten eine andere Bestimmung.

37. Rot. chart. I, 59ª.

38. Rot. chart. I, 59ᵇ.

39. Rot. chart. I, 59ᵇ.

40. Rot. chart. I, 59ᵇ.

Portsmouth und bleibt bis zum 28. April in England.[41] Durch die Auflage eines Hufegeldes von 3 Sh. sucht er die 30000 M. aufzubringen, die eine der Friedensbedingungen waren. Doch erregte diese Steuer, da kurz vorher ein Schildgeld zu dem erhöhten Satz von 2 M. statt 20 Sh. erhoben war, viel Erbitterung, und da Johann die reichen Cisterzienser ihren Privilegien zum Trotz nicht von einem Beitrage befreien wollte, entstand ein unerquicklicher Streit mit ihnen, der später durch Vermittelung des Erzbischofs Hubert Walter friedlich beigelegt wurde.[42]

Vom 25.—28. März weilte Johann in York, wo er die Huldigung des Schottenkönigs erwartet.[43] Doch erst bei Johanns nächstem Aufenthalt in England beugte der Schotte sein Haupt. Auch während seines Fernseins hatte Johann die festländischen Verhältnisse nicht aus dem Auge gelassen. Durch Bestätigungen und Verleihungen suchte er die Geistlichkeit von Anjou an sich zu fesseln.[44] Mit den ersten Tagen des Mai ist Johann wieder in der Normandie. Hierher brachte man ihm seine Nichte Blanka. Eleonore hatte sie aus Spanien geholt. In Bordeaux war ihr Mercadier, der Söldnerführer, entgegengekommen, aber ihn traf der Stahl des Mörders. Darauf hatte sich die Achtzigjährige ermüdet in in die Abtei Fontevraud, ihren Lieblingsaufenthalt, zurückgezogen, und der Erzbischof Elias von Bordeaux war allein mit Blanka und deren Gefolge zu Johann in die Normandie gereist.[45]

Der Frieden war gesichert. War Johann durch die Treulosigkeit des Flandrers geneigt gemacht, so hatten die Erfolge Johanns und die inneren Verhältnisse seines eigenen Reiches in nicht geringerem Grade auf Philipp eingewirkt.

---

41. Itin.; Hov. IV, 107.
42. Cogg. 101, 102 ff.
43. Itin.; Hov. IV, 107.
44. 21. April 1200. G. Dubois a. a. O. Jahrg. 1871, p. 91.
45. Hov. IV, 114.

Lag doch seit Januar auf allen französischen Gebieten der schwere Druck des Jnterdiktes, das Philipp durch seine Ehewirren über sein Land gebracht hatte, und von dem das Reich erst am 7. Sept. 1200 wieder befreit wurde.[46] So trafen denn die beiden Fürsten am 22. Mai 1200 an der Grenze ihrer Gebiete, zwischen Boutavant und Goleton, wieder zusammen, und der Frieden kam zu stande. Die Bedingungen sind folgende:[47]

1. Der von Philipp und Richard zwischen Issoudun und Charroux geschlossene Frieden wird, vorbehaltlich bestimmter Aenderungen, bestätigt.

2. Johann wird als rechter Erbe seines Bruders Richard anerkannt und erhält als solcher von seinem Lehnsherrn, dem französischen König, alle Lehen, so wie sie sein Vater und sein Bruder besessen haben, und wie es rechtens ist, ausgenommen einzelne an Philipp abzutretende Gebiete. Auch die Lehnshoheit über die Bretagne wird Johann zugestanden.

3. Artur wird auf die Bretagne beschränkt, die er aber von Johann zu Lehen nehmen muss. Nur durch einen ordentlichen Spruch des Gerichtshofes des englischen Königs kann Artur in diesen Rechten beschränkt werden.

4. Der Graf von Angoulême und der Vicomte von Limoges werden von Johann wieder in Lehnshuld aufgenommen und erhalten die ihnen zustehenden Rechte.

5. Der Graf von Flandern behält, was er an französischen Besitzungen hat und leistet dem französischen König für

---

46. Hov. IV, 112, 138.

47. Rymer I, 80 und dazu Cooper: Report to Rymers Foedera, Appendix D.; Bouquet XVII, 51—53; Hoveden IV 148—151; Delisle 604—612.

Am vollständigsten und korrektesten steht der Vertrag bei Dumont: Corps universel diplomatique du droit des gens. p. 126, an welchen Bericht wir uns halten. Hov. IV, 114, 115. Diceto II, 168. Cogg. 101.

dieselben Lehnshuld. Johann und Philipp verpflichten sich gegenseitig, keinen Vasall gegen seinen Herrn zu unterstützen.

6. Johann tritt als rechter Erbe seines Bruders Richard Stadt und Grafschaft Evreux mit allen zugehörigen Lehen und Besitzungen ab. Die Grenzen dieses Bezirkes werden im Vertrage genau bezeichnet, auch werden Bestimmungen über Errichtung und Schleifung bestimmter Befestigungen getroffen. Der Graf von Evreux wird von Johann in England entschädigt.[48]

7. Hinsichtlich des normannischen Vexin wird bestimmt, dass alle Lehen und der ganze Besitz des Erzbistums Rouen Johann verbleiben, das Uebrige Philipp gehören soll.

8. Ludwig erhält mit der Hand der Nichte Johanns, Blanka von Kastilien, Issoudun und andere Lehen in Berry, die aber, wenn Blanka kinderlos bleibt, an Johann heimfallen. Stirbt Johann kinderlos, so erhält Ludwig noch einige normannische Lehen.

9. Johann gibt dem französischen König 20000 M., die Mark zu 13 Sh. 4 D., als relevium für den Antritt seiner

48. Einen Kommentar zu diesem Vertragspunkte gibt Thom. Stapleton: Magni Rotuli Scaccarii Normanniae sub Regibus Angliae. tom. II, CLXXII. Auch die Entschädigung des Grafen von Evreux wird dort besprochen, s. auch Delisle 613, 614. Hoveden, der IV, 148—151 eine verkürzte Fassung des Vertrages bringt, hat IV, 114—115 eine kurze Bemerkung über den Inhalt des Vertrages, die aber inkorrekt ist. Er sagt, Philipp habe Johann Evreux samt Grafschaft und alle Kastelle, Städte und Besitzungen, die er im Kriege in der Normandie und in anderen Ländern des englischen Königs erworben, zurückgegeben; Johann habe sofort Philipp Lehnshuld geleistet und sogleich alles dieses Ludwig als Heiratsgut der Blanka gegeben.

französischen Lehen und für das Hoheitsrecht über die Bretagne.[49]

10. Johann verpflichtet sich, seinem Neffen Otto keinerlei Hülfe, sowohl finanzieller wie militärischer Art, zukommen zu lassen, es sei denn mit Rat und Zustimmung des französischen Königs.

Am Tage nach dem Friedensschluss, am 23. Mai 1200, fand in Portmort in der Normandie die Heirat zwischen Ludwig und Blanka statt, denn noch ruhte auf Philipps Landen das Jnterdikt. Der Erzbischof Elias von Bordeaux, der Blanka herbeigeführt, vollzieht in Gegenwart der französischen Bischöfe, Geistlichen, Grafen und Barone die Schliessung der Ehe.[50] Gleich darauf, während Ludwig mit seiner jungen Gattin fortzieht, treffen sich Philipp und Johann in Vernon, woselbst Artur, dem Vertrage gemäss, Johanns Lehnsmann wird und die Bretagne samt einigen kleinen Lehen in der Normandie und Aquitanien als Lehen von Johann empfängt „mit Zustimmung und Willen des französischen Königs."[51] Artur aber verbleibt in der Gewalt Philipps,[52] was Johann schon im eigenen Jnteresse nicht hätte zugeben sollen.

---

49. Cogg. 101 u. Hov. 106/107 sprechen von 30 000 Mk. Hov. 148—151, Rymer I, 80, und Dumont 126 haben 20 000 Mk. Bémont, R, h. 1886, p. 302 spricht von 20 000 L., was sicher inkorrekt, da in der Vertragsurkunde ausdrücklich gesagt wird, dass die Mark 13 Sh. 4 D. betragen soll. Die Angaben Coggeshalls und Hovedens (106/107) stimmen vielleicht für die Vereinbarung vom 13. Januar.

50. Hov. IV, 115.

51. ib. und Anonymi continuatio app. Rob. de Monte. Bouquet XVIII, 341.

52. Der Zusatz Hovedens: „sed Arthurus traditione regis Angliae remansit in custodia regis Franciae" wird von Dubois dahin erklärt (a. a. O. Jahrg. 1871, p. 95[1]), dass Hoveden, als

Immerhin aber hatte Johann viel erreicht! Wir brauchen nur daran zu denken, was Philipp bei der ersten Zusammenkunft im August 1199 gefordert, und was er jetzt zugesteht. Nicht weniger als Anjou, Maine, Touraine, Poitou und Bretagne hatte er für Artur beansprucht, dessen Huldigung für diese Gebiete er bereits empfangen, und für sich selbst das ganze normannische Vexin! Und jetzt war Johann in allen seinen Besitzungen als rechtmässiger Erbe Richards anerkannt, und selbst für die Bretagne muss Artur ihm Lehnshuld leisten! Was wollten demgegenüber die Zugeständnisse Johanns besagen. Die Geldsumme konnte Philipp nach Lehnsrecht fordern, sie ward ausdrücklich als rechatum [relevium] bezeichnet, und auch die Abtretung von Evreux und eines Teiles des normannischen Vexin ist nicht so ungeheuerlich, wie es gewöhnlich dargestellt wird.[53] Jn dem Frieden, den Richard am 15. Januar 1196 mit Philipp schloss, hatte er Gisors mit dem ganzen normannischen Vexin an Philipp abgetreten,

---

Engländer empfindend, hier an die Leiden der Folgezeit gedacht habe, die Johann „tenu de faire le bonheur et de procurer la grandeur de l'Angleterre" verursacht, indem er Artur bei Philipp liess, ein Verrat gegen England! Doch scheint uns diese Erklärung zu gewunden. Johann hätte Artur aus seiner Gefangenschaft befreien sollen, denn anderes war doch eigentlich sein Aufenthalt in Paris nicht. Johann tut dieses nicht, oder kann es nicht erreichen. Das betrachtet Hoveden als eine traditio gegen Arthur. Wahrscheinlich ist aber die ganze Lesart nicht korrekt. Roger von Wendower ed. Luard II, 462, schreibt, sich sonst ganz an Hoveden anschliessend: „sed timens proditionem regis J. remansit in custodia regis Franciae" Diese Lesart scheint uns berechtigter.

53. So Pauli a. a. O. 301. „Die schimpfliche Abtretung einer normannischen Landschaft."

Scheffer-Boichorst a. a. O. 508 spricht auch von den „schimpflichsten Bedingungen". „Ein schönes Stück Land, eine hohe Summe Geldes wurde Philipp zugesichert."

wodurch der Erzbischof von Rouen aufs höchste erbittert war, da er keine Lust hatte, Lehnsmann des französischen Königs zu werden, sodass er mit seinem Könige in Zwiespalt geriet.[54] Und auch bei dem fünfjährigen Frieden, den Richard unter so günstigen Verhältnissen 1199 mit Philipp geschlossen, war Ludwig die Hand Blankas, natürlich nicht ohne entsprechende Mitgift, zugesichert, und auch Gisors war in Philipps Hand geblieben.[55] Nicht etwa als Kriegsbeute war ausserdem das normannische Vexin gefordert, sondern Philipp glaubte von Ludwig VI her ein Anrecht auf dieses Gebiet zu haben.[56] Nein, wenn einer sich des Friedens zu schämen hatte, so war es Philipp, der unter dem Druck der ungeahnten Energie Johanns, der der Erfolg nicht fehlte, und bedrängt von den Schwierigkeiten, die seine Ehewirren herbeigeführt, seine hohen Forderungen aufgab und den bretonischen Knaben all seiner Hoffnungen schmählich beraubte.

Doch noch ein Vorwurf wird gegen Johann erhoben, die Aufgabe Ottos. Winkelmann meint, man habe sogar in England das Schmachvolle einer solchen Unterwerfung und der Preisgabe Ottos wohl gefühlt, doch Johann wäre über diesen Ehrenpunkt leicht hinweggekommen.[57] — Wir haben gesehen, wie verzweifelt Ottos Lage war. Nicht nur der Kölner Erzbischof wankte in seiner Treue, sondern selbst Ottos treue Stütze, sein eigener Bruder, der Pfalzgraf Hein-

---

54. Pauli 269; Delisle: Catal. 463, 464. Der Friede war eigentlich schon 5. Dez. 95 zwischen Issoudun und Charost geschlossen. Die Urkunden sind erst Januar 96 zwischen Gaillon und Vaudreuil ausgestellt. S. auch ib. 465, 478, 479 die Schwierigkeiten mit Walter, Erzb. v. Rouen, der Philipps Land sogar mit dem Interdikt belegte.

55. Pauli 272.

56. S. oben S. 177.

57. Winkelmann, p. 161/162.

rich, neigte noch im Juni 1200 zum Gegenkönig.[58] Wenn auch seine Anerbietungen kein Gehör fanden, so zeigt doch die Absicht zur Genüge, wie aussichtslos das Königtum Ottos damals schien. Und wenn nun Johann, nach all den vergeblichen Mühen und Opfern von englischer Seite, treulos verlassen vom Flandrer, ohne jede Aussicht auf die von Otto versprochene Hülfe, einen Frieden schliesst, der ihm selbst den Besitz seiner Lande, die Unterwerfung des Prätendenten und die Anerkennung von seiten des grossen Gegners, seinem Lande aber die ersehnte Ruhe bringt, so sollte man ihn dafür eher mit Lob, denn mit Schmähung bedenken! Philipp-August hatte im Vertrage mit Richard 1199 sogar beschworen, den Gegner seines Bundesgenossen mit aller Macht zu unterstützen,[59] „eine Bestimmung, in welche ein König, der Treue und Ehre höher schätzt, als sein Interesse, niemals eingewilligt hätte",[60] Johann aber hatte wenigstens die Klausel beigefügt, dass er Otto keine Hülfe bringen wolle „ausser mit Rat und Zustimmung des französischen Königs". Ob diese wirklich so ausgeschlossen war? Winkelmann ist der Ansicht.[61] Er meint, Philipp habe natürlich keinen Augenblick daran gedacht, sich auf Ottos Seite zu neigen, trotzdem er sich dem Papste gegenüber diesen Anschein gegeben. Wer will bei dem Hin und Her der damaligen Verhältnisse heute mit Sicherheit sagen, dass etwas „natürlich" nicht der Fall war? Doch sei dem, wie ihm wolle. Den Anschein hat Philipp sicher erweckt. Glaubte doch der Kardinallegat Oktavian von Ostia im Herbst 1200 zu wissen, dass Philipp der deutschen Politik des Papstes nicht ganz

---

58. Winkelmann I, 185.
59. Hov. IV, 81. Abel: Philipp der Hohenstaufe, S. 94.
60. Scheffer-Boichorst, 506.
61. A. a. O. 215.

unzugänglich bleiben dürfte, wenn ihm nur Bürgschaft für seine eigene Sicherheit, rücksichtlich derjenigen Gefahren, welche ihm aus Ottos Emporkommen erwachsen könnten, geleistet würde, und ist doch Jnnozenz, als er am 1. März 1201 offen die Partei Ottos ergreift, zur Uebernahme einer solchen Garantie bereit.[62] Ja, in der Urkunde, in der Otto am 8. Juni 1201 seine Zusagen an die Kirche erneuert, muss er auch auf Geheiss des Papstes geloben, nach Rat und Befehl desselben Frieden und Freundschaft mit dem französischen Könige zu schliessen![63] Wenn also auch Philipp nicht daran gedacht hätte, seine Politik gegen Otto zu verändern, war es denn auch so ausgeschlossen, dass er Johann gegenüber denselben Anschein erweckt hatte, wie dem Papste, seinem Legaten und Otto gegenüber? Wir glauben daher, nicht zu weit zu gehen, wenn wir in der Klausel den Willen Johanns sehen, keinen definitiven Bruch mit Otto herbeizuführen, dem augenblickliche Hülfe wenig nützen konnte. Dass man in England „das Schmachvolle einer solchen Unterwerfung unter das Machtgebot Frankreichs und der Preisgebung des doch hauptsächlich im englischen Interesse nach Deutschland geschickten Otto IV. wohl gefühlt habe“ — ist eine Behauptung, für die Winkelmann keinen Beleg beibringt.[64] Wahrscheinlich schwebten ihm die Worte Coggeshalls vor, dass Johann zum Frieden geneigt gewesen, „da er den Frieden liebte und ein Leben frei von Kämpfen, erwägend, wie viele Feinde ihm drohten, und wie viele Unbilden seinem Vater und seinen Brüdern und dem ganzen Reiche

---

62. Reg. de neg. imp. nr. 46, 47, Jnn. ersucht Philipp: teneas occultum, quod super his regali magnificentiae duximus intimandum.

63. Winkelmann a. a. O. 218².

64. Winkelmann a. a. O. 161.

aus den zahlreichen Kämpfen erwachsen".[65] Es wird schwer halten, mit diesen Worten die Behauptung Winkelmanns zu begründen.

Auch eine fernere Behauptung Winkelmanns können wir nicht unwidersprochen lassen. Er schreibt: „Johann kam über den Ehrenpunkt leicht hinweg, er wurde von dem Schimpfe, den er auf sich lud, um so weniger berührt, weil dieser ihm persönlich baren Gewinn in Aussicht stellte und ihn Otto gegenüber von lästigen Verpflichtungen entband".[66] Und an einer späteren Stelle fügt er hinzu, Johann sei entschlossen gewesen, den Frieden mit Frankreich aufrecht zu erhalten, weil die Bedingungen desselben einen bequemen Vorwand zur Verweigerung der Otto schuldigen Summe geboten hätten.[67] — Wir haben schon darauf hingewiesen, dass es andere Gründe gab, die Johann zum Friedensschluss und zur Aufrechterhaltung des Friedens bewegen mussten. Welche Bewandtnis aber hatte es eigentlich mit diesen pekuniären Verpflichtungen gegen Otto? Wie Roger von Hoveden berichtet, habe Richard in seiner Todesstunde drei Viertel seines Schatzes und alle seine Kleinodien Otto vermacht, das vierte Viertel aber an die Dienerschaft und die Armen auszuteilen befohlen.[68] Wäre Johann dieser Bestimmung nachgekommen, zu der Richard wohl kaum berechtigt war, er hätte völlig mittellos dagestanden und nicht einmal das Heer und die Dienerschaft seines Bruders sich verpflichten können. Es ist höchst bemerkenswert, dass ein Anspruch auf diese Forderung von Otto vorläufig nicht erhoben wurde, dass erst das Betreiben des Papstes Otto zu einem solchen Schritte

---

65. Cogg. 101.

66. A. a. O. 161.

67. A. a. O. 213. s. auch Abel. 107, 153.

68. Hov. IV, 83. Ueber die richtige Interpretation dieser Stelle s. Winkelmann 158[1]; Abel, 344[13].

bewegt, und dass auch, nach der Ablehnung Johanns, von deutscher Seite diese Forderung nicht mehr geltend gemacht wird. Es gehörte zu den Lieblingsplänen des Papstes, für Otto nicht nur England in Tätigkeit zu bringen, sondern womöglich auch Frankreich zu gewinnen. Gerade die damalige Schwäche der Position Ottos liess den Papst fürchten, dass zum Schaden der Interessen der Kurie, die in selbstsüchtigster Weise aus den deutschen Thronstreitigkeiten ihren Vorteil zog, eine zu schnelle Entscheidung herbeigeführt würde.[69] Daher war er mit dem Vertrage, der Johann nach dieser Richtung die Hände band und Philipp in den Stand setzte, die Beschwerden des Interdiktes leichter zu ertragen, keineswegs zufrieden. Der Kardinallegat Oktavian von Ostia soll alle Verpflichtungen zwischen Philipp und Johann, die den Plänen der Kurie widerstreben, für null und nichtig erklären, Johann aber seines Eides entbinden, „denn unerlaubt“, so schrieb der Papst, „sei jeder Zwang, der einen Fürsten hindere, seine Pflichten gegen Rom zu erfüllen“.[70]

Noch hatte sich Innozenz nicht öffentlich für Otto erklärt, und er bedurfte eines Vorwandes, um ihm die Hülfe des englischen Geldes zu verschaffen. Da bot sich ihm die Bestimmung des Testamentes. Die Ausführung solcher Bestimmungen zu überwachen, war ja ein Recht, das Innozenz auch sonst in Anspruch nahm.[71] Er richtete an Johann die Aufforderung, die schuldige Summe an Otto auszuzahlen,[72] und mit Recht schliesst wohl Winkelmann, dass der Papst seine Hand im Spiele hatte, wenn nun zwei Abgesandte Ottos, seine beiden Brüder Heinrich und Wilhelm, nach

69. Winkelmann 1, 162—164. 197, 212.
70. Reg. de neg. imp. Nr. 25. vgl. auch Nr. 28.
71. So für Richards Wittwe.
72. Reg. de neg. imp. 28.

England kommen, um dieses Geld zu fordern.[73] Aber unter Berufung auf seinen Vertrag mit Philipp-August lehnt Johann diese Forderung ab.[74] Es war das für Johann die einfachste Form, die Forderung zurückzuweisen. Die Unbilligkeit derselben scheint Otto selbst eingesehen zu haben. Johanns Ablehnung hindert ihn nicht, mit Freuden die Hand des Oheims zu ergreifen, als dieser sie ihm wieder reicht, und obgleich von mancher Summe die Rede ist, die aus den englischen Geldquellen fliesst, zwischen Otto und Johann geschieht des Testamentes mit keinem Worte mehr Erwähnung. Anders Innozenz. Am Tage der öffentlichen Anerkennung Ottos, 1. März 1201, mahnt er Johann von neuem, die Summe zu zahlen, doch ersehen wir aus dem Schreiben, dass ihm nicht so sehr um Erfüllung der Testamentsbestimmung zu tun war, als überhaupt um eine Unterstützung Ottos. Wäre die Verpflichtung Johanns zur Aus-

---

73. Winkelmann a. a. O. I, 212, 213. Ueber den Inhalt der Forderungen sind die Quellen nicht ganz einig. Ann. Winton. in Ann. mon. II, 73 berichten: Hoc anno applicuit rex Johannes apud Portsmue in die S. Matthiae (24. Febr. muss St. Matthaei 21. Sept. heissen, s. Winkelmann 213). Dux autem Saxoniae H. et W. frater eius venerunt prius in Angliam eodem quidem mense et exegerunt ex parte Othonis 25 milia marcarum argenti, quas Ricardus . . . in decessu suo assignaverat.

Hov. IV, 116 aber sagt, die Brüder hätten verlangt: comitatum Eboraci et comitatum Pictavii, quos Ricardus rex Angl. ei dederat et duas (!) partes totius thesauri regis Ricardi et omnia exenia sua, quae idem rex Angl. ei divisit. Von der Grafschaft York konnte keine Rede sein und auch nicht von Poitou s. Winkelmann I, Erläuterungen VI. Duas ist ein Versehen für tres s. Hov. IV, 83. Winkelmann meint, Otto habe wohl die von den Ann. Wint. angegebene Summe als Pauschalsumme für das Geld und die Kleinodien gefordert.

74. Hov. IV, 116.

zahlung des Legates so unbedingt gewesen, so hätte Innozenz nicht nötig gehabt, die Vorteile und Ehren so zu betonen, die Johann aus der Kaiserkrönung Ottos erwachsen müssten.[75] Nach all dem dürfte es gewagt sein, der Behauptung Winkelmanns zuzustimmen, dass Johann den Frieden ersehnt und den geschlossenen aufrecht erhalten habe, um sich dieser lästigen Verpflichtung gegen Otto zu entziehen.[76] Dass auch Johanns ferneres Verhalten gegen Otto diesen Vorwurfe keine Berechtigung gibt, wird die weitere Darstellung ergeben. Der Abfall des Flandrers und das Fallenlassen all der prätentiösen Forderungen von seiten des französischen Königs bewogen Johann, — sicherlich nicht leichten Herzens, — das Zugeständnis hinsichtlich Ottos zu machen, dessen Lage augenblicklich aussichtslos und von dem keinerlei Hülfe zu erwarten war. Aber die Hoffnung, für Otto etwas zu erreichen, hat Johann auch jetzt nicht aufgegeben.

Wie es nicht Trägheit war, die Johann zum Frieden bewogen, so finden wir ihn auch nachher nicht lässig. Wilhelm von Roches, dessen Befürchtungen hinsichtlich Arthurs Philipp nur zu wahr gemacht, weiss er auch ferner auf seiner Seite zu halten, was für die Stärkung seiner Autorität in Anjou, Maine und Touraine von nicht geringer Bedeutung war. Auch andere Grosse sucht er durch kluges Entgegenkommen zu gewinnen.[77] Nachdem Johann nach dem Friedensschluss noch einige Tage in der Normandie geweilt, finden wir ihn am 8. Juni in le Mans, und von dieser Zeit an bis zum 6. September sehen wir ihn unermüdlich seine

---

75. Reg. de neg. imp. nr. 49.

76. Auch Liebermann: D. Z. G. W. III, 233 wendet sich in einer kurzen Bemerkung gegen Davidsohn, der Winkelmanns Ansicht vertritt.

77. Rot. chart. I, 70.

Länder Maine, Anjou, Touraine und Poitou durchziehen.[78] Am 18. Juni ist er in Angers. Reiche Vergünstigungen für Grosse, Kirchen und Bürger werden von ihm verliehen, und auch Wilhelm von Roches erhält den Preis seiner Treue. Das erbliche Seneschallat von Anjou, Maine und Touraine wird ihm jetzt endgültig übertragen, während er sich bis dahin mit blosser Anerkennung hatte begnügen müssen. Ausserdem erhält er einige Verleihungen, so den Wald von Bersay mit Zubehör und das Lehen Mayet. Wilhelm von Roches leistet sodann Johann Lehnshuld und Treueid und erkennt damit offiziell Johann statt Arthur als Herrn an.[79] Am 26. Juni kommtJohann nach Tours.[80] Vom Kapitel von St. Martin in Tours fordert er die Fahne des hl. Martin und die pflichtigen Lehnsleute zum Heeresdienst. Da die Mönche wegen einer Formverletzung protestieren, versichert Johann in einem Schreiben, dass nur die augenblicklichen Umstände schuld daran tragen, und dass es in Zukunft vermieden werden soll.[81] Wir sehen, wie Johann bemüht ist, jede Verstimmung zu meiden. Voran das Banner des heiligen Martin, zieht Johann gegen alle, die sich dem neuen Stand der Dinge nicht fügen wollen, und denen gegenüber nur Gewalt zum Ziele führen kann.[82] Nachdem er allen Widerstand in Maine,

---

78. Itinerar. Dubois a. a. O. p. 95 irrt mit der Annahme, dass Johann 31. Mai 1200 in Paris weilt.

79. Rot. chart. I, 72[b].

80. Itin.

81. Rot. chart. I, 97.

82. L' histoire de Guillaume le Maréchal, ed. Paul Meyer, vol. III, p. 161: „il mena grand ost en Gascogne et y remporta des succés". — Anonymi continuatio appendicis Roberti de Monte, Bouquet XVIII, 341: „Deinde praefatus rex J., collecto exercitu, agressus est expugnare eos qui ei rebelles fuerant, in pago Cenomanico, Andegavensi et Pictaviensi, pacificatisque ad votum omnibus, Wasconiam intravit". Hov.

Anjou und Poitou gebrochen und überall friedliche Verhältnisse hergestellt, zieht er in die Gascogne, und auch hier gelingt es ihm in kurzer Zeit, allen Widerstand zu beseitigen.[83] Hier empfängt er auch Lehnshuld und Treueid seines Schwagers, des Grafen Raimund von Toulouse. Dieser verpflichtet sich für sein Lehen zur Stellung von 500 Mann für einen Monat auf eigene Kosten, so oft der Graf von Poitou mit einem Heere in die Gascogne komme. Halte er sich länger auf, so müsse der Graf von Poitou den Unterhalt bestreiten.[84] Dank seiner Politik, dank der Umsicht und Energie, die er entwickelt, konnte sich Johann nunmehr als unbestrittenen Herrn seiner Lande betrachten.

Da aber beging Johann einen verhängnisvollen Fehler. Er hatte sich von seiner Frau Hawisia scheiden lassen, weil dieselbe in elfjähriger Ehe kinderlos geblieben.[85] Sofort hatte er nach einer neuen Gattin Umschau gehalten, und schon waren seine Boten auf der Fahrt nach Portugal, um dort für

---

IV, 119: „Eodem anno J. rex A. statim post concordiam inter ipsum et regem Fr. factam profectus est in Aquitaniam cum exercitu magno; sed non est inventus, qui ei resisteret". Das ist kein direkter Widerspruch mit der anderen Quelle. Johanns Erscheinen genügte, um jeden Widerstand zu brechen.

83. Ann. v. St. Edmund, Anglonormannische Geschichtsquellen, ed. Liebermann, p. 139. „Rex J. duxit exercitum versus Gasconiam et omnes sibi rebelles in brevi subjugavit." Liebermann nimmt irrtümlich an, dass die Ann. von St. Edmund die einzige Quelle seien, die über den Zug in die Gascogne berichten. Vgl. dagegen Note 82.

84. Hov. IV, 124, 125.

85. Diceto II, 170. Hov. IV, 119. Johann war am 28. Sept. 1176 im Alter von 9 Jahren mit seiner ersten Gattin, der Tochter des Earl Wilhelm von Glocester verlobt worden, und am 29. August 1189 war die Hochzeit. Hawisia hat sich nach der Scheidung ebenfalls wieder verheiratet. Ihr Gatte

ihn zu werben.[86] Aber noch ehe dieselben an ihrem Bestimmungsort angelangt waren, hatte ihr Herr bei einem Tourniere sein Herz verloren. Isabella, die jugendliche Tochter des Grafen Aimar von Angoulême, der erst soeben mit Johann versöhnt war und ihm Lehnshuld geleistet hatte, hatte durch ihre auffallende Schönheit das Auge des Königs auf sich gezogen. Aber auch die Politik soll dabei im Spiele gewesen sein. Kein anderer als Philipp-August soll den Vermittler gespielt haben.[87] Dubois sieht darin eine Perfidie Philipps,[88] und auch Bémont neigt der Ansicht zu, dass Philipp Johann ein Bein gestellt habe.[89] Denn Isabella war bereits einem anderen Gatten versprochen.[90] Hugo le Brun, ältester Sohn und präsumtiver Erbe des Grafen Hugo IX. von la Marche, erhob Ansprüche auf ihre Hand, und das Interesse seiner ganzen Familie war mit dieser Heirat verknüpft.[91] Philipp-August soll nun vorausgesehen haben, dass

---

Gottfried von Mandeville gehört später zu Johanns Gegnern. Stubbs: Einl. zu W. v. Conventry II, p. XX, LXXX.

86. Diceto II, 170. Es ist daher falsch, wenn Dubois a. a. O. 107 behauptet, dass die Leidenschaft für Isabella Johann zur Scheidung bewogen.

87. Hov. IV, 119. Cogg. 103. „consilio Philippi regis Franciae".

88. Dubois a. a. O. 108 „par ses perfides conseils".

89. Bémont: R. h. XXXII, 302, 303.

90. Hov. IV, 119. Rig. I, 150. „Per verba de presenti" war das Verlöbnis besiegelt.

91. Revue hist. XXXII, 34[1]. — Hugo IX, 1190—1219 Graf von la Marche. Hugo X, geb. vor 1190, der Angelobte Isabellas, verlobt sich 1214 mit deren Tochter Johanna von England, heiratet aber 1220 die Mutter, Johanns Witwe, seine ehemalige Braut. D. N. B. S. auch Bibl. de l'éc. des ch. sér. IV, tom. II, p. 537. Chronologie hist. des comtes de la Marche issus de la maison de Lusignan.

Johann durch diese Heirat den ganzen Hass der Lusignans, der mächtigen Familie des Grafen von Marche, und ihres grossen Anhanges unter den Baronen Poitous auf sich ziehen würde und soll aus diesem Grunde die Heirat vermittelt haben. Das wäre allerdings eine Niedertracht sondergleichen gewesen. Wir dürfen aber nicht übersehen, dass Philipp und Johann noch fast ein ganzes Jahr nach der Heirat im vollsten Frieden mit einander stehen. Am 30. August 1200 ist die Hochzeit und am 1. Juli 1201 weilt Johann auf Philipps Einladung in Paris, mit königlichen Ehren behandelt und in schönstem Einvernehmen. Wenn Philipp auch durch das Interdikt zum Frieden bewogen war, so scheint er doch nicht daran gedacht zu haben, nach Aufhebung desselben, September 1200, den Frieden zu brechen. Erst nach Juli 1201, nach Johanns glänzendem Empfang und Aufenthalt in Paris, entstehen neue Reibungen. — Das wird gewöhnlich übersehen, und es wird so dargestellt, als ob sofort nach der Heirat, die Barone von Poitou zu den Waffen gegriffen und an Philipp als Oberlehnsherrn appelliert hätten.[92] — Daher sind die Worte Hovedens und Coggeshalls, dass Johann die Heirat auf den Rat Philipps geschlossen, nicht ohne Misstrauen zu betrachten.

Am 26. August war Johann in Angoulême bei seinem künftigen Schwiegervater, der, stolz auf die Aussichten seines Hauses, kein Bedenken getragen hatte, seine Tochter der Hut des Hugo le Brun zu entreissen, um sie am 30. August

---

92. Bémont: R. h. XXXII, 34. „Aussi, dès que le mariage eut été célébré, le comte de la Marche, secondé par son frère Raoul d'Exoudun et par une partie de la noblesse poitevine, prend les armes et demande justice du dommage, que vient de lui causer son suzerain, le roi d' Angl., à Ph. Aug., suzerain de J.“ Wir wissen überhaupt nicht, ob die Heirat einen Anklagepunkt gebildet hat.

1200 in Chinon in Touraine mit Johann zu vermählen.[93] Nach dem Zeugnis aller Quellen war Johann von inniger Liebe zu Isabella erfüllt.[94] Immerhin war es von Johann sehr übereilt, einzig dem Drang seines Herzens zu folgen. Zweifellos hat er das Geschlecht der Lusignans aufs höchste erbittert. Vorläufig aber hatte Johann nichts zu fürchten. Von Touraine zog er nach Anjou. Den Bürgern von Angers, denen er, wohl nicht mit Unrecht, wenig vertraute, befahl er die Stellung von 50 Geiseln.[95] Dann zieht Johann in die Normandie zurück. Auch hier eilt er von Ort zu Ort, bis er sich Anfang Oktober nach England einschifft.[96] Für zuverlässige Bewachung in seinen festländischen Gebieten hatte er gesorgt, und der Friede mit Philipp-August liess ihn ohne Bedenken vom Festlande scheiden. Auf Wilhelm von Roches konnte er sich unbedingt verlassen. Gerade zu dieser Zeit, September 1200, war das Verhältnis zwischen ihnen

---

93. „eripuit eam de custodia Hugonis Bruni". Hov. ib.; Itin.

94. Das Verhältnis, welches in den ersten Jahren sehr innig war (litt. pat. XIII und 71[b.]), erlitt später eine Trübung, da Isabella in den Verdacht der Untreue kam. Johann lässt sie zwar nach dem überwachen, doch scheint sie sich einer weit besseren Behandlung erfreut zu haben, als Eleonore von Heinrich II. und Ingeborg von Philipp II. erduldet hatten (l. p. XIV und 124[b], 134). Wohl nicht mit Unrecht hatte Johann ihr zuletzt sein Vertrauen entzogen. D. N. B. „Isab. was a beautiful and mischievous woman". — Petit-Dutaillis p. 230. „femme vicieuse et emportée, qui avait mérité le surnom de Jésabel". Bibl. de l'école des ch. sér. IV tom. II, p. 530; Matth. Paris: Chron. maj. ed. Luard II, 563. Als sie 1220 Hugo X. von Lusignan heiratet, hetzt sie denselben gegen ihren eigenen Sohn Heinrich III. s. Petit-D. 230, 236.

95. Hov. IV, 124, 125.

96. Hov. IV, 139.

ein besonders inniges.[97] In der Normandie schützt Guérin von Glapion, als Seneschall, die Rechte seines Herzogs, und in Poitou und Aquitanien waltet des Seneschallats der ergebene Gottfried von Celle. Wilhelm von Roches und Guérin von Glapion überträgt Johann seine Vertretung bei der wichtigen Bischofswahl in Angers.[98] Und auch von England aus richtet er den Blick auf seine festländischen Besitzungen. So gewährt er am 23. Oktober 1200 den Bewohnern von Anjou besondere Vergünstigungen.[99]

„Nach völliger Erledigung aller seiner Angelegenheiten in der Normandie und in allen übrigen Ländern jenseits des Meeres“[100] hatte Johann das Festland verlassen. In den ersten Tagen des Oktober 1200 war er nach England gekommen.[1] Am 8. Oktober wurde er in Westminster mit seiner jungen Gattin vom Erzbischof von Canterbury, Hubert Walter, gekrönt.[2] Mit seinem Bruder Gottfried von York, der wieder Streitigkeiten heraufbeschworen hatte, sucht Johann von neuem Aussöhnung.[3] Vor allem aber liegt ihm daran, endlich die Huldigung Wilhelms von Schottland zu erhalten. Ohne seiner königlichen Würde etwas zu vergeben und ohne Preisgabe der von dem Schotten geforderten Bezirke, sucht Johann, durch ehrende Aufforderung den Schottenkönig zur Huldigung zu bewegen. Eine ansehnliche Gesandtschaft wird an ihn abgesandt, sicheres und ehrendas Geleit zugesagt, wenn der König von Schottland am

---

97. G. Dubois. 110.

98. Rot. chart. 98.

99. Rot. ch. p. 77. Dubois. 111.

100. Hov. IV, 139. Anonymi continuatio app. Rob. de Monte, Bouquet XVIII, 341: „et pacificatis ad votum omnibus citra mare“.

1. Itin.

2. Diceto II, 170. Hov. IV, 139.

3. Hov. IV, 139, 140.

21. November in Lincoln zur Huldigung erscheine.[4] Während der folgenden Wochen durchreist Johann, von Ort zu Ort eilend, sein Land.[5] Bei seinem Aufenthalte in Westminster besuchte er den ehrwürdigen Bischof Hugo von Lincoln, der zu London krank daniederlag.[6] Schon bei dem Zusammentreffen auf dem Festlande hatte Johann den Bischof ehrend ausgezeichnet.[7] Ein kleiner Verstoss Johanns hatte weder den Bischof zurückhalten können, Johanns Interessen wahrzunehmen,[8] noch auch bei dem schönen Akte der Pietät, als Johann den kranken Bischof besucht, irgend einen Misston erwecken können.[9] Am 16. November war Hugo in London gestorben. Der König hatte ihm bereitwilligst sein Testament bestätigt und sogar versprochen, die Testamente der anderen Prälaten ebenfalls zu bestätigen.[10] In Lincoln wurde Hugo am 23. November beigesetzt. Mit stattlicher Begleitung war Johann am 21. November in Lincoln erschienen. Am Tage vor der Beisetzung hatte er die Kathedralkirche betreten, um einen goldenen Kelch als Weihgeschenk auf dem Altare niederzusetzen, der in dem von Hugo errichteten neuen Anbau stand. Dass der Vorwurf, den dieser Akt der Pietät ihm eingetragen hat, nicht berechtigt war, haben wir an früherer Stelle gezeigt.[11]

---

4. Hov. ib; Rotch. p. 99.

5. Itin.

6. Diceto II, 171 hat als Datum des Todestages Hugos 1. Dezember und des Tages der Beisetzung 5. Dezember. Beides ist irrig. S. Hov. IV, 141. Cogg. 111. Rot. ch. 98. Magna vita S. Hugonis, ed. Dimock p. 335.

7. Magna vita S. Hugonis ed. Dimock p. 287, 290, 291.

8. ib. 293, 305.

9. Ueber die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung s. oben S. 14 ff. und Dimock a. a. O. LIV, LX.

10. Rot. ch. 98. Magna vita. 335. Hov. IV, 141.

Eine zahlreiche Versammlung hatte sich in Lincoln eingefunden. Drei Erzbischöfe, dreizehn Bischöfe, viele Prälaten und fast alle Grossen des Reiches waren erschienen. Die Zusammenkunft der beiden Könige, denn der Schotte hatte Johanns Ruf Folge geleistet, und die Beisetzung des heiligen Mannes hatten sie herbeigeführt. Am 22. November leistete der Schotte vor den Mauern Lincolns, weithin sichtbar allem Volke, Lehnshuld und Treueid. Auf dem Kreuze Hubert Walters verpflichtete er sich für Leib und Leben und Lehen gegen alle Menschen. Für sich und sein Reich schwört er Frieden, allerdings „salvo jure suo". Die zahlreichen anwesenden Grossen unterzeichnen den Pakt. Dann fordert Wilhelm die vorenthaltenen Besitzungen, Northumberland, Cumberland und Westmoreland, gibt sich aber zufrieden, als Johann die Entscheidung hierüber bis Pfingsten aufschiebt und zieht am 23. November früh mit demselben Geleite zurück.[12] So hatte Johann diese Angelegenheit ganz seinem Wunsche gemäss erledigt.

An demselben Tage, nach dem Abzuge des Schotten,[13] traf die Leiche Hugos vor Lincoln ein. Der König samt den Erzbischöfen, der ganzen Geistlichkeit, allen Grossen und zahlreichem Volke ziehen demütig der Leiche entgegen. In tiefster Ehrfurcht entledigte sich der König seines königlichen Schmuckes und trug mit den Erzbischöfen und den Grossen den Sarg auf seinen Schultern eine Strecke Weges, worauf derselbe von den Erzbischöfen, Bischöfen und Geistlichen unter Psalmen und Trauergesängen in die Basilika

---

11. Hov. IV, 141. Wendower ed. Luard II, 472. s. auch oben S. 17—18.

12. Hov. ib. Diceto II, 171. Cogg. 107.

13. Diceto a. a. O. u. Cogg. 111. nehmen irrtümlich an, dass auch Wilhelm der Beisetzung noch beigewohnt habe. s. oben S. 17[42].

getragen wurde.[14] Der aufrichtigen und tiefen Verehrung Johanns für den heiligen Mann wird auch die Gunstbezeugung zugeschrieben, die kurz nachher die Cistercienser erfuhren. Der Fürsprache Hubert Walters gelang es, den König mit ihrer vorjährigen Widersetzlichkeit aueszusöhnen, und als sie sich demütig vor Johann niederwerfen, hebt er sie auf, nun selbst vor ihnen sich demütigend, und gelobt den Bau eines stattlichen Klosters, des Klosters Farendon in Berkshire „für sein und seiner Eltern Seelenheil und für die Dauer des Reiches".[15] Weihnachten feierte Johann in Guildford, um dann in den ersten Monaten des neuen Jahres eine zweite Rundreise durch das Land zu machen.[16] Am 25. März 1201, am Osterfest, wird Johann mit seiner Gattin in Canterbury von Hubert Walter wiederum gekrönt, in Gegenwart zahlreicher Grossen, die die Gastfreundschaft des Erzbischofs nach Canterbury geführt hatte.[17] Schon aber weilte Johann zu lange fern von seinen französischen Landen. Trotz der Umsicht und Wachsamkeit seiner Vertreter, hatte die längere Abwesenheit des Königs die ewig unruhigen Grossen Poitous, deren „Treue" sprichwörtlich war, wie die der Punier, zu räuberischen Uebergriffen veranlasst. Es ist völlig unberechtigt, einzig in der Heirat Johanns den Anlass zu diesen Unruhen zu sehen. Poitou war ein ständiger Herd von Unruhen, und der Zug, den Johann schon vor seiner Heirat in jene Gegenden unternahm, war keine Spazierfahrt gewesen. Johanns Gegenwart hatte die unruhigen Gemüter gezähmt, und trotz der Erbitterung, die durch die Heirat bei

---

14. Hov. 143. Cog. 111. Magna vita 371. Diceto II, 171.

15. Cogg. 102—110. Hov. 144, 145. Magna vita 377, 378; Ann. Waverl. in Ann. mon. II, 167 bestätigen die Ausführung des Gelübdes; s. auch Rot. ch. 101.

16. Diceto II, 171. Hov. IV, 156, 157. Itin.

17. Diceto II, 172. Hov. IV, 160.

der Familie der Lusignans entstehen musste, hören wir erst, nachdem Johann schon Monate lang fern ist, von neuen Wirren. Auch hatte Johann durch die Heirat den mächtigen Grafen von Angoulême samt seinem Anhang als treueste Stütze gewonnen, wie wir aus des Königs Briefen an die Getreuen in Poitou ersehen.[18] Anfang 1201 begannen die Unruhen und Johann, davon benachrichtigt, trifft sofort von England aus seine Massregeln. Man hatte sich in räuberischer Weise an königlichem Besitz vergriffen, und die Vertreter des Königs waren wohl nicht im stande, energisch einzuschreiten, da selbst Dienstleute und Mannschaften, trotz der ihnen von Johann zugewandten Verleihungen, den Seneschallen den Gehorsam verweigerten. Am 19. März 1201 sendet Johann deshalb an die Seneschalle der Normandie und von Poitou, Guérin von Glapion und Gottfried von Celle, den Befehl, diese Verleihungen rückgängig zu machen, da es offenbar sei, „dass, wer dem Seneschall nicht gehorche, den Befehl des Herrn verachte."[19] Den Räubereien der Empörer gegenüber finden wir es begreiflich, dass Johann am 6. März dem Hugo von Balliol und Thomas von St. Valerie die Erlaubnis erteilt, den Besitzungen des Grafen von Eu, des Bruders des Grafen Hugo von Marche, gegenüber ähnlich zu verfahren.[20] An seine Getreuen in der Grafschaft Marche, an die Barone, Ritter, Geistlichen, Bürger und alle, die vom Grafen von Marche abhängig waren, sendet Johann am 8. März Schreiben, in denen er sie auffordert, den von ihm namhaft gemachten Männern, unter denen der Erzbischof von Bordeaux, der Graf von Angoulême und Gottfried von Celle genannt werden, Folge zu leisten.[21] Johann

---

18. Rot. ch. 102. vom 8. März.
19. Rot. chart. 102, beide Briefe vom 19. März.
20. Rot. ch. 102.
21. Rot. ch. 102.

hoffte wohl, dadurch den Grafen Hugo von Marche zur Unterwerfung zu bringen. Da die aufrührerischen Grossen Poitous die königlichen Burgen belagerten,[22] so gab Johann Befehl, auch ihre Burgen zu nehmen. An die Bewohner von Driencourt in der Normandie, das Richard I. dem Bruder Hugos von Marche, Raoul von Exoudun, Grafen von Eu, gegeben hatte, sendet Johann am 6. März den Wilhelm von Kaev, dessen Aufforderung zur Treue sie folgen sollen, und dessen Abmachungen der König anerkennen will.[23] Gleichlautende Briefe hat Wilhelm für die Bewohner der Stadt und Grafschaft Eu.[24] Und als Driencourt sich nicht fügt, wird es auf Johanns Befehl von Guérin von Glapion belagert.[25] Auch die Besitzungen, die der Graf von Eu in England hat, werden auf königlichen Befehl besetzt.[26] In diese Zeit fällt wohl auch ein Erfolg der immer noch wachsamen und an dem politischen Leben lebhaftesten Anteil nehmenden Eleonore. Selbst ihre Krankheit dient als ein Mittel zu politischer Betätigung. Zu einem Krankenbesuche lädt sie den ehemaligen Getreuen ihres Gatten und ihrer Söhne, Aimeri von Thouars, den die Entsetzung vom Seneschallate von Anjou vordem ins feindliche Lager getrieben hatte, nach Fontevraud. Aimeri, in Sorge ob seines in der Hand Johanns befindlichen Sohnes, der als Geisel gestellt war, nimmt gern die Gelegenheit wahr, und Eleonore weiss durch eindringende Vorstellungen Aimeri völlig für Johann zurückzugewinnen. Aimeri wendet sich auf ihr Betreiben in einem tief ergebenen Schreiben an Johann, weist auf seine Treue in vergangenen Tagen hin, beteuert seine

22. Hov. IV, 160.
23. Rot. ch. 102.
24. Rot. ch. 102.
25. Hov. IV, 160.
26. Rot. chart. 103a. 1. April 01.

treue Gesinnung gegen Johann und bietet diesem seine und seiner Freunde treue Dienste an. Er fleht um Erfüllung seiner Bitte hinsichtlich seines Sohnes. Aber auch für seine Freunde bittet er, besonders für den Grafen Hugo von Marche. Johann möge ihm Frieden gewähren. Sollte sich Hugo aber unter für Johann annehmbaren Bedingungen nicht fügen wollen, so wird er auch Aimeri zum Feind haben. Ausserdem bittet Aimeri den König, nach Erledigung seiner Angelegenheiten in England eilends nach Poitou zu kommen, da seine persönliche Anwesenheit in dieser Gegend von grosser Wichtigkeit sei. Er stellt ihm sein Schloss zum Aufenthalt zur Verfügung und will ihm entgegen eilen.[27] Diesem Schreiben gesellte sich ein zweites der Eleonore bei, in dem sie ihre Ueberzeugung von Aimeris treuer Gesinnung ausspricht, der nicht, wie die andern, unrechterweise königlichen Besitz angegriffen. Auch sie fordert Johann auf, bald nach Poitou zu kommen.[28] Johann war bereit, Aimeri in Gnaden aufzunehmen und stellt am 4. April 1201 ein Schreiben aus, in dem er Aimeri von Thouars und allen, welche Eleonore, der Graf von Angoulême und die Seneschalle von Anjou und Poitou, oder je zwei von ihnen, empfehlen würden, freies Geleit und königlichen Schutz für die Reise nach England und die Rückkehr nach Poitou zusichert.[29] Johann sieht, dass er nicht länger fern bleiben darf. Gleich nach Ostern erlässt er darum ein Aufgebot nach Portsmouth, auf

---

27. Rot. ch. 102. Dubois setzt diese Vorgänge zu früh an. Wenn auch diese Schreiben Aimeris und Eleonores nicht genauer datiert sind, so fallen sie, wie die Gewährung der Bitte am 4. April 1201 zeigt (Rot. ch. 103), in die ersten Monate des Jahres 1201, wozu auch die übrigen Angaben über die Verhältnisse in Poitou stimmen.

28. Rot. ch. 102.

29. Rot. ch. 103.

Pfingsten, den 13. Mai 1201.[30] Aber etwas Unerwartetes geschah. Die Barone versammelten sich eigenmächtig — Richards Misswirtschaft hatte sie den Weg der Selbsthilfe gelehrt — in Leicester und stellten insgesamt an Johann die Forderung, dass er ihnen ihre Rechte zurückgebe, widrigenfalls sie nicht mit ihm übersetzen würden. Johann tritt sofort energisch auf und fordert zur Sicherheit ihre Kastelle.[31] Dann aber kommt er ihnen in kluger Weise entgegen. Als das Aufgebot am 14. Mai, am Tage nach Pfingsten, in Portsmouth beisammen, gestattet er einem Teile der Grossen, sich gegen Zahlung der Summe, die die Ausrüstung gekostet hätte, das Recht zu erkaufen, in der Heimat zu bleiben, womit beiden Teilen gedient schien, indem Johann das Geld für die Anwerbung von Truppen verwenden konnte, die Barone aber „ihre Rechte", allerdings wenig rühmlicher Art, erhalten hatten.[32] Denn der Kriegsdienst jenseits des Kanales erschien ihnen schon seit Heinrich II. als eine Last, und die französischen Lande ihres Herrn hatten für sie nur noch geringes Interesse.[33]

Johann aber sandte sofort Wilhelm Marschall und Roger von Lasci mit je 100 Rittern voraus, um die Angriffe seiner Feinde an den Grenzen der Normandie zu unterdrücken.[34] Eine gleiche Anzahl von Rittern übergibt Johann dem Hubert von Bourgh, dem er für die Zeit seiner Abwesenheit den Schutz der Grenzen von England und Wales überträgt.[35] Zwar hatte er bereits am 3. April für den Fürsten Lewelyn

---

30. Hov. IV, 160. Diceto II, 171. Am 29. April auf einer Beratung in Tewkesbury, wo viele Grosse zugegen, wird dieser Beschluss gefasst. Wend, II, 475. St. Edm. 140.

31. Hov. IV, 161.

32. Hov. IV, 163. Wend. II, 475. St. Edm. 140.

33. S. oben S. 124 ff.

34. Hov. IV, 163.

35. ib.

von Wales und dessen Begleiter einen Geleitsbrief ausgestellt, doch scheint Lewelyn nicht erschienen zu sein, da Johann am 2. Mai Hubert Walter, den Erzbischof von Canterbury und den Grossrichter Gottfried Fitzpeter mit Begleitung nach dort sendet.[36] — Auch den Juden suchte der König vor seiner Abreise Leben und Besitz zu sichern. Zur Charakteristik Johanns wird auch stets auf die Unbilden hingewiesen, die er in späteren Jahren den Juden, als man seinen Geldforderungen nicht nachkommen wollte, zufügte. Doch sollte man darüber das Wohlwollen nicht vergessen, welches er ihnen in den ersten Jahren seiner Regierung gezeigt hat.[37] Bald nach seiner Krönung, am 31. Juli 1199, gab er ihnen in einem gelehrten Juden Londons, Jakob mit Namen, ein Oberhaupt,[38] und am 10. April 1201 bestätigte er der g a n z e n J u d e n s c h a f t alle Rechte und Privilegien, die einem Einzelnen unter Heinrich I. gewährt worden waren. In ganz England und der Normandie sollten sie frei wohnen und reisen dürfen, alle Verleihungen und alles

---

36. Rot. ch. 103 und 103 104. Erst am 11. Juli 1201 macht Lewelyn mit Johanns Vertretern seinen Frieden. Rymer I, 84.

37. S. auch Rigg: Select Pleas etc. of the Exchequer of the Jews, XXIII: „Under the tutelage of these worthies the Jews fared at first somewhat better than in the preceding reign."

38. Rot. chart. 6b 7. 12. Juli 1199 und das Geleitschreiben vom 31. Juli. Es scheint, dass hier nur eine Bestätigung einer Anordnung Richards vorliegt. Doch wenn in dem Geleitschreiben, das auf eine Anordnung Richards keinen Bezug nimmt, Johann den Rabbi „unsern teuren Freund" nennt, dem „ebensowenig wie uns selbst" irgend eine Unbilde zugefügt werden darf, so ist es nicht ausgeschlossen, dass Johann in der Bestätigungsurkunde selbst, sowohl hinsichtlich der Rechte des Oberrabbiners wie auch der Achtung und Sicherheit, die für ihn gefordert wir, über das von Richard unter dem Zwang der Verhältnisse Gewährte hinausgegangen ist.

erworbene Eigentum in Ruhe besitzen.[39] Die Freiheiten und Rechte, die Heinrich I. gewährt, sollten sie „melius et quiecius et honorabilius“ haben. Ausser mit Kirchengeräten und blutbefleckten Kleidern (!) sollten sie mit allem handeln dürfen. Sie waren berechtigt, ihre „Sicherheiten“, wenn sie sie Jahr und Tag besessen, zu verkaufen. Von allen Abgaben und Zöllen, einschliesslich des Weinzolles, waren sie befreit, ebenso von jeglicher fremden Gerichtsbarkeit, es handele sich denn um bestimmte schwere Verbrechen, wie Mord, Raub u. dergl., die vor das Gericht des Königs gehörten. In allen anderen Fällen, die zwischen Juden sich ereigneten, sollten sie von jüdischen Richtern nach ihrem Gesetze gerichtet werden. Auch sollten sie nur auf den Pentateuch vereidigt werden u. a. In Streitfällen zwischen Juden und Christen hatte jede Partei 2 Zeugen, einen christlichen und einen jü-

---

39. Rot. ch. 93, 93_b. Diese Privilegien waren von Heinrich I. nur einem einzelnen Angesehenen, seiner Familie und seinen Nachkommen gewährt und von H. II. und Richard der weiteren Nachkommenschaft bestätigt worden. Johann überträgt diese Privilegien ausdrücklich auf die ganze Gemeinschaft der Juden. S. J. M. Rigg: Select Pleas, Starrs and other Records from the Rolls of the Exchequer of the Jews, XI, XII. — Joseph Jacobs: The Jews of Angevin England, p. 214 weist auch darauf hin, dass die Juden hier nicht, wie in einer Interpolation der Gesetze Eduards des Bekenners (ib. p. 68), als das Eigentum des Königs bezeichnet werden, da sogar von dem Besitz der Juden gesagt wäre, er sei zu behandeln, „gleich als handele es sich um unser Eigentum“ [sicut res nostrae propriae], woraus hervorgehe, dass er nicht als solches betrachtet wurde. Vgl. auch Jacobs (ib. 206).

Mit Unrecht schliesst Jacobs (ib. 223, 224) aus der Ausschliessung der Juden bei dem Generalpardon für Eleonores Seelenheil auf einen schon damals (15. IV. 04) bestehenden Hass Johanns gegen sie. Eine Wohltat gegen Juden konnte auf das Seelenheil einer Christin wohl keinen Einfluss haben.

dischen zu stellen. Ein Jude, der von einem Christen verklagt war, welchem kein Zeuge zur Seite stand, konnte sich durch seinen blossen Eid auf den Pentateuch reinigen, während ein Christ im umgekehrten Falle elf Eideshelfer haben musste. So viel höherer Wert war dem Eide eines Juden als dem eines Christen beigelegt. Das Schriftstück in der Hand eines Juden ersetzte die Zeugen, während dieses Recht dem Christen nicht gewährt war, der auch seine Klage gegen einen Juden „per pares Judei“ entscheiden lassen musste. Nach den schlimmen Tagen, die die Juden unter Richards Regiment erlebt, und besonders in der Erinnerung an die Schreckenszeit nach Richards Thronbesteigung mussten sie Johanns Gnadenbeweise doppelt wohltuend empfinden. Auch in der nächstfolgenden Zeit erfreuten sie sich der königlichen Gunst Johanns. So richtete er am 29. Juli 1203 ein Schreiben an den Major und die Barone Londons, in welchem er in entschiedenster Weise Schutz für die Juden Londons fordert, wie auch die anderen Juden in England, wo auch immer sie sich aufhielten, friedlich leben könnten. Wenn jemand sie verletzen wolle, so soll man ihnen Schutz bringen und sie verteidigen. „Von Euren Händen“ — so fährt das Schreiben fort — „werden wir ihr Blut fordern, wenn durch irgend eine Nachlässigkeit von Eurer Seite ihnen irgend etwas Böses zustösst, was ferne sei!“ Wohl wisse er, dass nur das Gesindel solche Ausschreitungen begehe, aber es sei die Aufgabe der ehrbaren Männer der Stadt, dergleichen zu verhüten.[40] —

Noch vor seiner Abreise gelang Johann die vollständige Beilegung aller Streitpunkte mit seinem Bruder Gottfried,

---

40. Literae patentes I, 33ª. — Auf einen interessanten Beweis religiöser Toleranz macht Duffus-Hardy: L. p. XVII aufmerksam. Johann gestattet einem Manne, namens Peter Buillo, zu der Religion überzutreten, zu der er sich hinsehnt. (L. p. I 2ᵇ.)

dem Erzbischofe von York,[41] während der Schotte, der mit der Erledigung seiner Forderung auf Pfingsten vertröstet war, eine nochmalige Verlängerung des Termines bis Michaelis zugestand.[42] Am 2. Juni ist Johann wieder in der Normandie.[43] Schon die Kunde von seinem Nahen hatte die Situation verändert. „Als der König Philipp das Gerücht von Johanns Ankunft hörte, hob er alle erwähnten Belagerungen auf, noch bevor Johann in die Normandie kam." — so berichtet Roger von Hoveden. Die Notiz ist dunkel, da wir von einem Friedensbruch Philipps nichts hören. Es ist aber wahrscheinlich, dass Philipp die Unruhen in Johanns Landen und die Belagerung der königlichen Burgen, wovon Hoveden vorher erzählt, nicht ungern sah, sodass sich die Empörer wohl schon seiner Unterstützung getrösteten. Die Nachricht von Johanns Ankunft genügte aber wohl, um Philipp völligste Reserve aufzuerlegen, so dass auch die Belagerer das Aussichtslose ihres Beginnens erkannten.[45] Denn gleich nach Johanns Ankunft sehen wir ihn mit Philipp-August in ungestörtestem Einvernehmen. Bei Andely treffen sie am 27. Juni zu einer Unterredung zusammen. Niemand war bei der Unterhaltung zugegen. Drei Tage darauf, am 1. Juli, kommt Johann, auf die Bitten des französischen Königs, nach Paris, woselbst er als Gast Philipps im königlichen Palaste ehrenvolle Aufnahme findet. Der französische Hofhistoriograph spricht bewundernd von den Ehren und Auszeichnungen, die dem englischen König von Philipp und den Bürgern von Paris

41. Hov. IV, 157, 163.

42. Hov. IV, 164.

43. Itin. Gleich nach Pfingsten war er zu Schiff gegangen. Seine Gattin folgte auf einem andern Schiff. Ein Sturm warf das Schiff des Königs an die englische Küste zurück. Doch segelte der König nach einigen Tagen ab. Hov. ib.

44. Hov. IV, 160.

45. Cogg. 129, „rex transfretavit et rebellantes sibi coercuit."

erwiesen wurden, von der Freigebigkeit Philipps und den reichen und kostbaren Geschenken, die er seinem Gastfreunde überreichte.[46] Philipp begnügte sich sogar mit einer anderen Wohnung, um seinem Gaste den Königspalast einzuräumen.[47] Diese Ehrenerweisungen zeigen auf jeden Fall, dass der Vertrag von Goulet dem englischen König nach dieser Seite hin alles eher als „Schmach“ gebracht hat!

Noch einmal wird nun zwischen den beiden Königen der Frieden bestätigt, und um jeden Zweifel zu heben, „damit der Friede noch sicherer sei,“ wurde bestimmt und schriftlich festgelegt, dass die Getreuen auf beiden Seiten, die den Frieden beschworen, bei irgend einer Verletzung des Friedens von ihrer Treue gelöst seien, zum Gegner übergehen und diesem Hülfe leisten sollten.[48] Nun kann Johann endlich dem Rufe seiner Mutter Folge leisten und persönlich in Poitou erscheinen. Ein stattliches Heer, wie im vergangenen Jahre, scheint er nicht mitgeführt zu haben.[49] Am 26. Juli ist er in Chinon, wo er sich bis Anfang August und auch

---

46. Hov. IV, 164. Rig. I, 150. Diceto II, 174.

47. Hov. IV, 164.

48. Hov. IV, 175. — Die Annahme Lecointre-Duponts, (p. 132) Philipp habe Johanns Aufenthalt in Paris ausgenutzt, um von Johann Zugeständnisse zu erpressen, die dieser dann nicht hielt, und das habe Philipp als Kriegsvorwand gedient, stützt sich auf die Hist. d. ducs d. Norm. et des rois d'Angl. p. 91, ist aber schon dadurch hinfällig, dass das normannische Vexin, welches Philipp angeblich für Blanka gefordert habe, bereits im Vertrage von Goulet abgetreten war. S. auch Revue hist. XXXII p. 305[1].

Rigord sagt ausdrücklich a. a. O. 150: „et ita cum bona pace et dilectione, accepta a rege licentia, vale dicto recessit.“

49. Hov. IV, 175. Hov. sagt nur, er habe „viros arte bellandi in duello doctos et de terris suis cismarinis et transmarinis electos“ bei sich gehabt.

noch wiederholt in diesem Monate aufhält. Die Barone von Poitou werden aufgefordert, sich wegen des Verrates gegen ihn und seinen Bruder Richard zu verantworten. Nach der Sitte der damaligen Zeit sollten sie sich wohl durch einen Zweikampf rechtfertigen. Hoveden berichtet nämlich, Johann habe „viros arte bellandi in duello doctos et de terris suis cismarinis et transmarinis electos“ zur Verfügung gehabt, und die Barone Poitous, hiervon unterrichtet, hätten nicht an seinem Hofe erscheinen wollen. Auch scheint ihnen Johann kein freies Geleit zugesichert zu haben.[50] Johann sah in ihnen nicht so sehr gleichstehende Gegner, als vielmehr rebellische Untertanen, und die Berechtigung hierzu konnte er aus den Ereignissen nehmen. Anders aber fassten die Barone die Sache auf. Sie verlangen einen geregelten Prozessgang und erklären kategorisch, niemandem Rede zu stehen „nisi pari suo“.[51] Sie betrachten Johann als Gleichstehenden und appellieren an den gemeinsamen Lehnsherrn, Philipp von Frankreich.[52] Johann sah in dieser Antwort natürlich eine Absage und traf seine Massregeln.

Jetzt rächte es sich, dass er dank der Weigerung der englischen Barone nicht mit gleich stattlichem Heere, wie im Jahre 1199, aus England zurückgekehrt war. Denn auf die Soldtruppen war kein solcher Verlass. — Vor allem bedarf Johann eines Heeres, und deshalb erlässt er am 27. September an alle Grafen, Barone, Ritter und Soldtruppen, die bei Argentan in der Normandie zusammenkommen sollten, die Aufforderung, dort seiner Befehle zu harren. Seine Abgesandten sollen Musterung halten, wer zur Stelle und wie ein jeder erschienen ist.[53] Als seinen „Prokurator“ in Poitou

50. S. R. h. XXXII, 303[4].
51. Hov. IV, 176.
52. Cogg. 135, „quasi capitili domino“.
53. Literae pat. I, p. 1,

aber bestellte er den ihm treu ergebenen Kommandanten von Chinon, Robert von Tourneham.[54] Ihn macht er zum Seneschall von Poitou und Gascogne und befiehlt allen, ihm Gehorsam zu leisten.[55] Verschiedene Kastelle müssen an ihn abgetreten werden.[56] Wegen Verweigerung der schuldigen Lehnspflicht nimmt Johann sodann dem Grafen Gottfried von Lusignan das Kasteil Montcontour samt allem Zubehör. Wilhelm von Roches und Jean von Marçon sollen es besetzen, die Ritter und Bürger ihnen Gehorsam leisten.[57] Auf seinen Schwiegervater, den Grafen von Angoulême, kann Johann sich verlassen, und die Stütze des Grafen gegenüber den rebellischen Nachbarn war von grossem Wert. Johann sucht ihn noch durch andere Bande an sich zu fesseln.[58] Andere Grosse müssen ein Unterpfand ihrer Treue geben und Geiseln stellen.[59] Durch diese Massregeln hielt der König auch ohne Heer die Rebellen in Schranken. Seine Gegenwart hält sie nieder, und von Chinon aus verbreitet sich der Respekt des königlichen Namens. Am 14. Oktober kommt einer der hartnäckigsten Gegner in Maine, der mächtige und einflussreiche Oheim des Seneschalls Wilhelm von Roches, Iuhel von Mayenne, zu Johann nach Chinon und leistet ihm Lehnshuld und Treueid. Auch dessen Mutter Isabella, die ebenfalls eine treue Parteigängerin Arthurs gewesen, und die Ritter von Mayenne schwören, letztere zum Teil schriftlich, Johann Treue; desgleichen alle anderen Untertanen Juhels.

---

54. Hov. IV, 176.

55. L. p. I, p. 2ᵃ vom 29. Okt.

56. L. p. I, p. 1. 23. Sept. 01, ein Turm des Reginald von Perrette und ib. p. 1 vom 23. Sept. 01, ein Turm des Bischofs von Poitiers.

57. L. p. I, p. 2 vom 9. Okt. 01.

58. L. p. I, p. 1 und Rymer, Foed. I, p. 84, Sept. 01.

59. L. p. I, p. 2 vom 16. Oktober.

Wilhelm von Roches und andere Grosse beschwören den Vertrag.[60] Auch der Nachbar Juhels, Gui von Laval, und ein anderer Grosser aus Maine, Wilhelm von La Kiroche, verbinden sich in Treue ihrem Herrn.[61] Wahrscheinlich verdankte Johann diese Erfolge der Tatkraft des Seneschalls, und in Anerkennung dessen ist er bemüht, die Macht desselben zu festigen. So sendet er am 3. November 1201 von der Normandie aus den Befehl, seinem Seneschall Wilhelm von Roches unbedingtes Vertrauen zu schenken.[62] — Noch während seines Aufenthaltes in Chinon, am 14. Oktober 1901, hat Johann mit dem König Sancho von Navarra Vereinbarungen getroffen, die im Anfange des folgenden Jahres zu einem engen Bündnis führen sollten.[63] Aus dem Schreiben Johanns vom 24. Oktober 01 ersehen wir, dass dieses Bündnis zugleich eine Feindseligkeit gegen den König von Kastilien bedeutete.[64] Da der König von Kastilien, als Schwiegervater des französischen Kronprinzen, wohl mehr nach dieser Seite neigte, so suchte Johann vielleicht, durch die Appellation der poitouschen Grossen argwöhnisch gemacht, in dem Bündnis mit Navarra ein Gegengewicht.

Nachdem Johann so in keiner Weise es an Vorsicht und Umsicht hatte fehlen lassen, zog er in die Normandie,[65] die Verhältnisse in den südlichen Gebieten stets im Auge

---

60. Rymer, Foed. I, p. 125, 126. G. Dubois, 117—119.

61. L. p. I, p. 2 und 9.

62. L. p. I, p. 2b.

63. Rymer Foed. I, 85, L. p. I p. 1 und p. 5 und 6. Die Erfüllung der Ansprüche Berengars, Sanchos Schwester und Richards Witwe, die am 26. Juli 01 mit Johann in Chinon zusammentraf, hatte wohl dem Bündnisse die Wege geebnet. Hov. IV, 164, 172, 173. L. p. I, 2b, 3a.

64. Rymer, Foed. I, 85.

65. Hov. IV, 176. — Am 17. Okt. ist er in Séez, am 19. in Orival, am 23. in Andely, s. Itin.

behaltend. Ganz zufrieden war Johann mit seinen Erfolgen nicht. „Getäuscht in seinenE rwartungen“ sei er in die Normandie gereist, sagt Hoveden.[66] Und wie sollte es auch anders sein. Johanns Scharfblick erkannte, dass die Flamme nur gedämpft, aber nicht erstickt war. Kaum ist er fortgezogen, als Raoul von Exoudun, der Graf von Eu, ihm feierlich die Treue aufsagen lässt, worauf Johann sofort die Untertanen des Grafen auffordert, in Erinnerung an die seinen Vorgängern bewiesene Treue sich gegen den Grafen zu erklären.[67] — Und der Graf von Eu stand nicht allein. „Die Grossen Poitus waren ihm [Johann] von jener Zeit an noch feindlicher“.[68] Während der Monate November und Dezember weilt Johann in der Normandie. Von Argentan aus erlässt er am 23. November ein Schreiben, worin er auffordert, alle von seinen Distriktsbeamten verursachten Unbilden ohne Scheu zur Anzeige zu bringen, und er gibt die feste Versicherung, dass er solche Beamte sofort aus ihrer Stellung entfernen wird.[69] Der Winter hemmte weitere Unternehmungen. Am 3. Januar 1202 finden wir Johann in Mayenne bei Juhel, und am 25. ist er wieder in Chinon.[70] Auch jetzt sehen wir den König unermüdlich tätig, nach allen Seiten hin seine Massregeln zu treffen. Im Januar 1202 war Konstanze von der Bretagne gestorben.[71] Johann sandte sofort von Loches aus an die Barone der Bretagne ein Schreiben, worin er ihnen befiehlt, die ihn betreffenden Bestimmungen

---

66. Hov. ib. „fraudatus desiderio“.

67. L. p. I, p. 2 undatiert, doch wohl aus dieser Zeit, s. R. h. XXXII, p. 304[6].

68. Hov. IV, 176.

69. Itin. L. p. I, 3a.

70. Itin.

71. Hov. IV, 174 setzt den Tod der Konstanze zu Unrecht in das Jahr 1201.

des Testamentes auszuführen.[72] — Auch die Verhandlungen mit Navarra werden jetzt von Johann wieder aufgenommen. Sancho hat sich selbst auf den Weg gemacht, um mit Johann zusammenzutreffen. Am 15. Januar gibt Johann den Befehl, Sancho mit Ehren zu empfangen. Am 4. und 5. Februar ist Johann in Angoulême, wo auch Sancho eintrifft. Hier wird das Bündnis zwischen den beiden Königen besiegelt.[73] Sancho war es wohl vor allem, um Handelsvorteile zu tun. Am 6. und 8. Februar erteilt Johann Kaufleuten aus Pamplona noch besondere Privilegien.[74] — Noch immer war der wichtige Bischofssitz von Angers unbesetzt. Johann ist in dieser Zeit eifrig bemüht, einem Manne seines Vertrauens diesen Posten zu sichern. Wilhelm, ein Mönch aus Mans, ein Verwandter Johanns, der Bruder des Vicomte von Beaumont, ist der Kandidat, für den Johann auch am päpstlichen Hofe tätig ist. So sicherte er sich auch die Freundschaft des Hauses von Beaumont.[75] Auch gelingt es Johann, einem seiner Vertrauten Sitz und Stimme im Kapitel von Angers zu gewinnen.[76] — Ende Februar ist Johann wieder in der Normandie.[77] Auf die Freundschaft des französischen Königs setzt er nicht mehr festes Vertrauen. Von Andely in der Normandie schreibt er im März an seinen Neffen Artur, den Philipp nach wie vor an seinem Hofe hielt und gerade damals noch enger

---

72. L. p. I, 5, vom 30. I. 02. Rymer I, 85.
73. Itin. Rymer, Foed. I, 86. L. p. I, 6.
74. L. p. I, 5.
75. G. Dubois, 123. Im Juli 1202 findet dann die Wahl statt. [L. p. I, 14.] Johanns Vertreter bei der Wahl sind Wilhelm von Roches, Raoul von Beaumont und Guérin von Glapion. Die Wahl war sehr heilsam für die Kirche von Angers. [Dubois 133.]
76. L. p. I, 7. 20. Jan. 02.
77. Itin.

an sich zu fesseln suchte, indem er ihm die Hand seiner Tochter Marie versprach.[78] Dass diese Verbindung ohne Johanns Erlaubnis geschehen, soll ein Hauptgrund für den Wiederausbruch der Feindseligkeiten gewesen sein.[79] Johann verlangt zu seiner Sicherheit, dass Artur den Treueid erneuere, und sicher nicht ohne Philipps Zustimmung weigert sich Artur, dem Befehle seines Oheims zu gehorchen.[80] Johann täuscht sich nicht über den Ernst der Lage. Zwei Tage darauf, am 29. März 02, sendet er seinen Getreuen, Guérin von Glapion, an die Herren von Maine mit wichtigen Aufträgen. Er fordert sie auf, durch Untersiegelung eines Schriftstückes, dessen Inhalt wir nicht kennen, ihre Zustimmung zu erklären, und die Ausführung dessen, was sein Bote ihnen sagen würde, zu sichern.[81] — Und schon hatte Philipp-August einen weiteren Schritt getan. Die Schwierigkeiten, die Johann in seinen Landen fand, liessen alle Pläne wieder in ihm aufleben, und der Appell der Grossen Poitous kam ihm nur zu gelegen. Anfang des Jahres 1202 scheint er den Entschluss gefasst zu haben, diese Handhabe zur Wiederaufnahme des Krieges zu benutzen.[82] Nach Beratung mit seinen Baronen fordert er Johann auf, sich vor ihm als Lehnsherrn zu rechtfertigen. Die Klagen der Grossen, denen Johann ohne Grund, völlig willkürlich ihre Besitzungen ent-

---

78. Delisle, p. 166.

79. Add. Chron. S. Albini, Bouquet XVIII 325. Dubois p. 128.

80. Rymer I, 128. L. p. I, 7b.

81. L. p. I. 8. Dubois 127.

82. Bémont a. a. O. 304 lässt die Vorladung Johanns schon im Herbst stattfinden. Doch sagt Innozenz in seinem Briefe an Johann vom 31. Okt. 1203 [Bouquet XIX, 444], dass Philipp „non semel solummodo, sed saepe mandavit, ut id faceres emendari“, und dass vor Ansetzung des Termines „sustinuit ultra annum“. Auch Cogg. 135 sagt, Philipp habe vorher Johann aufgefordert, mit den Baronen Frieden zu machen.

rissen habe, sowie Uebergriffe gegen die Kirche von Tours, die mit all ihrem weltlichen Besitz vom französischen Könige abhänge, bilden den Inhalt der Anklage.[83] — Immerhin aber scheint Philipp seiner Sache noch nicht sicher gewesen zu sein. Denn als Johann, der angesichts der drohenden Lage auch den Erzbischof von Canterbury, die Bischöfe von Ely, Salisbury, London und Norwich, sowie die Aebte von St. Edmund, Tewkesbury und Westminster zu sich beschieden hatte, nachdem er mit seiner Umgebung Rat gepflogen, den französischen König um eine Unterredung ersuchte, war Philipp bereit, darauf einzugehen.[84] Dieselbe findet am 25. März 1202 bei Goulet in der Nähe von Andely in der Normandie statt. Die Wahl dieses Ortes war nicht zufällig, da Johann das Recht beanspruchte, als Herzog der Normandie nur „inter utrosque fines" zu erscheinen.[85] Doch Philipp will den Krieg. Die Gründe, die ihn zum Frieden bewogen hatten, lähmten seine Entschlüsse nicht mehr. Längst ist das Interdikt aufgehoben, die Vorgänge in Poitou mussten Johanns Hand lähmen, und sicher war es dem französischen Könige nicht unbekannt geblieben, dass Johann nach dem Tage von Leicester auf militärische Hülfe aus England nicht allzusehr rechnen konnte. So stellt denn Philipp, als ob die Ereignisse der letzten zwei Jahre nicht existiert hätten, die alten für Johann unmöglichen Forderungen. Als Lehnsherr fordert er Johann auf, dem Grafen Artur von der Bretagne alle seine Besitzungen auf dem Kontinent abzutreten, Normandie, Anjou, Maine, Touraine und Poitou! Und da Johann sich natürlich weigert, befiehlt ihm Philipp, bis zum 28. April in Paris zu erscheinen, um sich hinsichtlich aller Anklagen, die Philipp gegen ihn zu erheben habe, zu verteidigen. Johann

---

83. ib. Brief des Papstes an Johann.
84. Diceto II, 173, 174.
85. Diceto II, 174; Cogg. 136. Rig. I, 151.

protestiert, da er als Herzog der Normandie nur an der Grenze zu erscheinen habe, wie solches von alters her festgesetzt und in zuverlässigen Schriften bestätigt worden, doch Philipp behauptet, dass Johann, als Graf von Poitou vorgeladen, als solcher zu erscheinen habe, und dass seine Eigenschaft als Herzog der Normandie das Recht des französischen Königs nicht beeinträchtigen könne.[86] Johann erklärt sich endlich bereit, wohl nur, um Zeit zu gewinnen, und verspricht, als Garantie Philipp die beiden Schlösser Tillières-sur Avre und Boutavant „die Schlüssel der Normandie“ auszuliefern. Doch als Philipp Boten zur Uebernahme derselben sendet, finden sie verschlossene Tore.[87] Auch denkt Johann nicht daran, sich dem Gerichtshofe des französischen Königs zu stellen. Es wäre töricht gewesen, dem Gegner, dessen Parteilichkeit zweifellos war, auch noch das formale Recht eines regulären Urteilsspruches in die Hand zu geben. Trotzdem sass man zu Gericht. In Johanns Abwesenheit wird das Urteil gesprochen. Alle Länder, welche er und seine Vorgänger vom französischen Könige zu Lehen gehabt, werden ihm aberkannt, weil er seit langem seine Lehnspflicht missachtet und sich seinem Lehnsherrn in jeder Hinsicht widersetzt hat.[88] Damit war der Krieg erklärt. Wie Philipp dem Papste gegenüber behauptet, habe er noch einmal vier Ritter an Johann gesandt, offenbar zu Unterhandlungen, dieselben seien aber gar nicht vorgelassen worden. Man habe ihnen geantwortet, man wisse schon, was sie zu sagen hät-

---

86. Coggeshall, p. 136; Rig. I, 151; G. le Breton ib. I, 207; Philippide ed. Delab. II, p. 155 ff; Robert von Auxerre, Bouquet XVIII, 266; Chron. Touronense, Bouquet XVIII. 295; Wendower ed. Luard II, 477.

87. G. le Breton ed. Delab. I, 207.

88. Cogg. 136. Ueber die Geschichtlichkeit des Prozesses siehe Teil I. Ueber das Datum, die Richter und die Einzelheiten des Prozessganges s. Bémont, Revue hist. XXXII.

ten.[89] Johann hielt jede weitere Verhandlung für unnütz. Er dachte nicht daran, irgend etwas von seinem guten Rechte zu opfern. In einem Schreiben vom 11. Mai 1202 an seine getreuen Untertanen in England ersucht er um Vertrauen für den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von Ely, die über seine Verhandlungen mit Philipp Kunde geben sollen. „Sie werden Euch melden“, so schreibt er, „welche Bescheidenheit und Nachgiebigkeit wir ihm gezeigt, welche Anmassung aber meine Gesandten bei ihm gefunden haben, und in welcher Weise er offen gegen die Bestimmungen des Friedens gehandelt hat“.[90] Diese Botschaft Johanns hatte sicherlich den Zweck, für den bevorstehenden Krieg militärische und pekuniäre Hülfe aus dem Königreiche zu erhalten. —

Hatte Johann schon Ende März an die Grossen von Maine wichtige Botschaft gesandt,[91] so gehen jetzt, am 1. Mai 1202, Boten an den Erzbischof von Bordeaux, den Bischof von Saintes, den Grafen von Angoulême, den Vicomte Aimeri von Thouars, den Seneschall von Anjou, Maine und Touraine, Wilhelm von Roches, den Seneschall von Poitou und Gascogne, Robert von Tourneham, und den Söldnerführer Martin Algais.[92] Wenn auch nicht durch Heeresmacht, die dem von seinem Königreich im Stich gelassenen Plantagenet nur im beschränkten Masse zur Verfügung stand, so weiss Johann doch gar manchen Grossen auf andere Weise an sich zu fesseln. So erneuert ihm Aimeri von Thouars

---

89. Epist. Innoc. 31. Okt. 03. Potthast 2011. Bouquet XIX, 443.

90. L. p. I, p. 10[b]. Rymer I, 84. 11. Mai 02. Bémont a. a. O. 308 findet in dem Ausdruck „qualiter contra formam pacis manifeste venit“ eine Anspielung auf den Prozess. Doch bezieht sich das wohl eher auf die Forderungen, die Philipp am 25. März 1202 in Goulet gestellt hat.

91. S. S. 224.

92. L. p. I, 11. 1. Mai 1202.

den Treueid, wogegen Johann ihm die Kaution erlässt, die seinen Leuten auferlegt worden, die Urkunde hierüber kassiert und Peter von Roches, dem Schatzmeister von Poitiers, den Auftrag gibt, den Sohn Aimeris, der als Geisel gestellt war, dem Vater zurückzusenden.[93] Auch an die niedere Ritterschaft wendet sich Johann. Wilhelm von Etang und Rogon von Saucey sendet er an alle Baccalaurei [Ritter, die keine Bannerträger sind] von Anjou, Maine und Touraine.[94] Da, bei dem Mangel an einer genügenden Streitmacht, der Krieg sich um die Belagerung der festen Plätze drehen musste, so ist Johann darauf bedacht, dieselben zu sichern.[95]

Kaum hatte sich das politische Verhältnis zu Frankreich geändert, als Johann auch sofort daran dachte, die Bande mit seinen alten deutschen Verbündeten wieder fester zu knüpfen. An politischem Scharfblick fehlte es ihm wahrlich nicht, er sah, wie eng sich die Interessen berührten. Der Friedensbruch Philipps löste ihm die Hand, die er sofort dem deutschen Neffen reichte. Dass er dieses erst tat, als sein eigenes Interesse es wieder nötig machte, sollte man nicht allzuscharf beurteilen für eine Zeit, von der Walther von der Vogelweide sang:

„Es hätten sonst die grossen Fürsten nicht gelogen,
Um Leute noch um Land;
Nun ist den Meisten nur zu wohl „dahin daher“ bekannt“.

Schon am 4. Februar 1202 hatte Johann den Bürgern von Aachen besondere Vergünstigungen erwiesen,[96] und die Gnadenbeweise Englands waren stets eine Stärkung der welfischen Macht. Bald hören wir von einem Geschenk von 1000 M., die Johann seinem Neffen aus der Schatzkammer

93. L. p. I, 12. 4. Juni 02.
94. L. p. I, 12.
95. Dubois a. a. O. 123; L. p. I, 13. 25. Juni 02.
96. L. p. I p. 5b.

übersenden lässt.[97] Zwar hatte der Papst Anfang 1202 und wiederum am 28. März desselben Jahres den König von England an die Auszahlung der schuldigen Summe gemahnt und die Mahnung sogar mit Androhung von Kirchenstrafen begleitet, aber einen Einfluss hat diese Mahnung auf Johann sicherlich ebensowenig wie früher gehabt.[98] Wir haben keinerlei Anlass, diese Geldsendung überhaupt mit dem Testament in Verbindung zu bringen. Als Abschlagszahlung auf die 25 000 M. wäre sie doch auch zu gering gewesen. Nachdem so die Verbindung wieder hergestellt war, kann Johann auch auf Gegenleistung hoffen. Am 27. Mai 1202 erlässt er eine Aufforderung an die Ritter von Flandern, Hennegau und Brabant, sich unter seinen Fahnen zu sammeln. Am 24. Juni sollen sie sich in Rouen einfinden.[99] Otto aber gab den für den Sommer gegen den Nordosten geplanten Feldzug plötzlich auf, um der Maas zuzueilen, und die niederländischen Fehden beizulegen, sowohl im eigenen Interesse, wie auch, damit Johann die Möglichkeit bekäme, die in seinem Solde stehenden Niederlothringer gegen Frankreich zu verwenden.[100] Bald wurde ein festes Bündnis zu Schutz und Trutz zwischen Johann und Otto geschlossen. Am 8. September 1202 wird dasselbe von Johann urkundlich bezeugt. Aus allen Kräften will er Otto in der Geltendmachung seiner Rechte Beistand leisten.[1] An demselben Tage sandte Johann

---

97. Madox: Hist. of the Exchequer II, 133, ohne Datum, nur mit Angabe des Regierungsjahres III. Da dieses vom 3. Mai 1201 bis 23. Mai 1202 sich erstreckte, so ist die Zahlung also schon vor dem 23. Mai erfolgt, aber wohl auch nicht viel früher.

98. Reg. de neg. imp. nr. 60 und nr. 69.

99. Rymer I, 86. L. p. I, 12.

100. Winkelmann, a. a. O. I, 279.

1. Orig. Guelf III, 765; M. G. LL.II, 207. . . . confoederati sumus dilecto nepoti nostro O . . . de regno nostro contra omnes homines ad ipsum et imperium suum et jura sua custo-

Schreiben an den Erzbischof von Canterbury und die englische Geistlichkeit, in denen er sie zur Beihülfe aufforderte. „Bisher habe ihn die List des alten Feindes an der Unterstützung Ottos gehindert, wie auch jeder die von Otto erwartete Hülfe schmerzlich entbehrt habe. (!) Jetzt sei er eng mit Otto verbündet. Sie möchten ihn mit reichen Geldmitteln unterstützen, damit er hinwiederum seinem geliebten Neffen in der Erlangung der Kaiserkrone beistehen könne“.[2] Wichtiger aber, als diese unmittelbare Geldhülfe, waren für Otto die mittelbaren Folgen, welche die Verbindung mit England für die Welfensache nach sich zog. „Gewohnt, in ihrem Streben nach möglichster Unabhängigkeit vom Kaiser einen Rückhalt an England und Frankreich zu finden, hätten die niederländischen Fürsten, von diesen beiden Mächten verlassen oder gar bedroht, unmöglich länger dem Hohenstaufen zu widerstehen vermocht, während sie sich jetzt, zu gleicher Zeit von der Kirche und von König Johann gestützt, mit neuem Mut und Eifer der Sache Ottos hingaben“.[3] Vor allem zeigte sich die Bedeutung des englischen Bündnisses in der Haltung der ersten Stadt des Reiches, die an Volkszahl und Reichtum mit Paris und London wetteiferte und nur von Rom und Konstantinopel überragt wurde.[4] Mochte auch die Stadt Köln sich stolz auf ihren Siegeln bezeichnen als „die heilige, von Gottes Gnaden der römischen Kirche getreue Tochter“, eines gab es, was für Köln noch

---

dienda et defendenda et ad impendendum ei fidele consilium et auxilium ad jura sua perquirenda et manutenenda.

2. Rymer I, 130; Orig. Guelf. III, 764. Sudendorf, Welfenurkunden p. 62. L. p. I, 18. Rymer I, 87. S. auch I, 86 vom 7. Juli und I, 87 vom 11. Dez. an die Cistercienser.

3. Abel a. a. O. 155.

4. Abel: Die polit. Bedeutung Kölns am Ende des 12. Jahrhunderts in: Allgem. Monatsschrift für Wissensch. u. Literatur 1852 S. 465.

höhere Bedeutung hatte, als der Wille Roms, das war der Markt und das Geld Englands. Ihm zuliebe ertrug die Stadt einige Jahre später während 18 Monate den Bannstrahl der Kurie. — Alle Mahnungen und Bitten des Papstes hätten nicht vermocht, den wiederum in seiner Treue wankenden Erzbischof bei der Sache Ottos zu halten, wenn nicht dem Legaten in seinem Bemühen Geistlichkeit, Stiftsadel und die ganze Bürgerschaft von Köln zu Hülfe gekommen wären.[5] In dem Ausgleich, den der Legat so zustande brachte, wurde der Erzbischof Adolf von Altena „gleichsam mit gebundenen Händen" Otto überliefert. Für alle Zukunft suchte man einen Abfall Adolfs zu verhindern. Adolf muss ein neues Gelöbnis ablegen, und Stiftsgeistliche, Edle, Dienstmannen und Bürger schwören in ihrer Gesamtheit, den Erzbischof zum Gehorsam gegen Otto zu zwingen. Ein dauernder Ausschuss der Stände soll vorkommenden Falles entscheiden, ob man den dem Erzbischof schuldigen Dienst dem Könige zu leisten habe. Die Bürgerschaft gelobte insbesondere, die Stadt für Otto gegen jedermann zu verteidigen.[6] Otto konnte sich dem Papste gegenüber rühmen, der Erzbischof sei nunmehr so fest an ihn gekettet, dass er nicht mehr zurückkönne, auch wenn er wolle.[7] Konnte Otto doch nötigenfalls über den Erzbischof hinweg über die Mittel des Erzstiftes und der mächtigen Stadt gebieten. Den Schlüssel aber für das Verständnis dieses aussergewöhnlichen Verhaltens der einflussreichen Stadt gibt uns das Schreiben, das Johann am 4. Juni 1202 an die Bürgerschaft Kölns gerichtet hat. Mit warmen Worten dankt der englische König der deutschen Stadt für die Unterstützung des deutschen Königs Otto und fordert

5. Winkelmann, a. a. O. 251, 252.
6. Winkelmann, a. a. O. I, 252/53. M. G. LL. II, 206.
7. Reg. de neg. imp. nr. 81.

sie auf, in dieser Haltung zu beharren.[8] Angesichts dieser Tatsachen verstehe ich nicht, wie Winkelmann sagen kann, dass „Ottos Verbindung mit seinem Oheim in England von mehr scheinbarem als wirklichem Werte war“.[9] Auch halten wir den Schluss nicht für berechtigt, den Winkelmann aus einer Klausel des Vertrages zieht, die uns aus dem Briefe Ottos an Innozenz, in dem er von der glücklichen Erneuerung des Bundes Mitteilung macht, und aus der Antwort des Papstes bekannt ist.[10] Otto teilt mit, dass Johann gehalten sei, mit dem Könige von Frankreich Frieden zu schliessen, wie ja auch er selbst dem Papste gegenüber diese Verpflichtung eingegangen. Der Legat sei Zeuge, dass nichts zur Beeinträchtigung des französischen Königs geschehen sei. Der Papst äussert seine Freude, dass auch Johann sich verpflichtet habe, wie Otto Frieden mit Frankreich zu machen.[11] Winkelmann meint nun, dass diese Klausel die Bedeutung des Bündnisses zum grossen Teile wieder aufhob.[12] Aber warum sollten Johann und Otto nicht bereit sein, mit Philipp Frieden zu schliessen, vorausgesetzt natürlich, dass Otto anerkannt und Johann der Besitz seiner Länder gesichert war? Unter anderen Bedingungen verlangte Innozenz sicher den Frieden

---

8. L. p. 11ᵇ; s. auch Rymer I, 88 vom 11. April 03. Erneuerung des Dankes und Bestätigung aller Privilegien.

9. Winkelmann, a. a. O. I, 276.

Vgl. auch ib. 279. „Johann war freilich entschlossen, und darin verleugnete sich seine Charaktereigentümlichkeit (!) auch dieses Mal nicht, von sich aus so wenig als möglich für seinen Neffen aufzuwenden.“ Diese Behauptung zu begründen, würde W. nicht leicht werden. W. steht überhaupt völlig unter dem Banne der traditionellen Charakterisierung Johanns.

10. Reg. de neg. imp. nr. 81 und nr. 82.

11. Hinsichtlich der Korrektheit des Textes des zweiten Briefes siehe Winkelmann, a. a. O. S. 280[2].

12. ib. 280.

nicht. Innozenz wollte allgemeine Ruhe, um die geeinte Christenheit zum Kreuzzuge zu führen, und darum war er selbst ständig bemüht, zwischen Johann und Philipp den Frieden zu vermitteln.[13] Aber nirgends finden wir auch nur eine Andeutung, dass Innozenz Johann zu einem Verzicht seiner Rechte habe bewegen wollen. Im Gegenteil, indem Innozenz am 20. Februar 1203 das Schutz- und Trutzbündnis Johanns und Ottos bestätigte,[14] billigt er den Zweck, dessentwillen es geschlossen, und indem er Johann seine Freude über den Bund ausspricht und ihn anspornt, denselben treu zu halten, konnte er die Gegenseitigkeit desselben nicht übersehen. — Ebenso wenig berechtigt ist die Behauptung Winkelmanns, „dass keiner der Kontrahenten es im Grunde ernst gemeint, Johann es nur versucht habe, weil es ein Mittel werden konnte, um auf Frankreich zu wirken, und weil es einen plausiblen Vorwand abgab zur Erhöhung der Steuern . . . .“.[15] Winkelmann gibt selbst zu, dass Johann auch bei dem besten Willen nicht imstande gewesen wäre, nachdrücklichere Hülfe zu leisten, weil der Krieg mit Frankreich seine sämtlichen Mittel in Anspruch nahm.[16] Wir werden auch im weiteren Verlauf der Ereignisse sehen, wie ernst es Johann mit dem deutschen Bündnis war.

Kaum war der Urteilsspruch gefällt, als Philipp August sich sofort anschickte, ihn auszuführen. Die Streitkräfte Jo-

---

13. Inn. Epist. in Bouquet XIX, 427. Potthast nr. 1921 26. Mai 1203. Der Papst sendet als Friedenskommissare den Abt von Casamario, den Abt von Trois-Fontaines und den Abt von Dun. Ferner 31. Okt. 1203. Bouquet XIX, 441. Potthast nr. 2009 und von demselben Tage ein Brief an Johann, Bouquet XIX, 443. Potthast nr. 2011.

14. Epist. V, 160.

15. a. a. O. I, 280.

16. ib. Winkelmann setzt hinzu: bei dem besten Willen, der ihm freilich fehlte. (!?)

hanns waren nicht ausreichend, um entscheidend eingreifen zu können, und übermütig wirft sich der französische König auf die Festen des in der Gegenwehr gelähmten Gegners. Wie ein Räuber bricht Philipp in die Normandie ein. Boutavant, die von Richard erbaute Feste, wird genommen und zerstört, Argueil und Mortemer werden erobert, nach heftigem Sturme fällt Gournay, und die ganze Besitzung Hugos von Gournay und alle Kastelle im Umkreise werden besetzt. Dann überfällt Philipp die benachbarten Grafschaften. Eu und Aumales fallen in seine Hand, und bis Arques hin dehnt er seine Eroberungen, ohne ernstlichen Widerstand zu finden. Acht Tage lang umlagerte er das Kastell Radepont, aber von Johann überrascht zieht er „bestürzt" ab.[17] Philipp hoffte auf Poitou. Hatte auch der Spruch seines Gerichtshofes ihm alle französischen Besitzungen Johanns überliefert, so durfte er es doch noch nicht wagen, dieselben direkt an die Krone zu nehmen. Kein geeigneteres Werkzeug zur Erreichung seiner Pläne konnte sich ihm daher bieten, als der bretonische Jüngling, den er zu seinem Schwiegersohn erkoren hatte. Ein feierlicher Vertrag wird zwischen ihm und Artur geschlossen. Als Herzog der Bretagne, Graf von Poitou, Anjou und Maine wird Artur in der Vertragsurkunde bezeichnet. Für diese Länder leistet er dem französischen Könige Lehnshuld, während Philipp die Normandie für sich selbst reserviert.[18] Der unerfahrene Jüngling erkannte nicht, dass er nur ein Spielball in Philipps Hand war.[19]

---

17. Rig. I, 152. Wend. II, 477, 478. Cogg. 136.

18. S. oben S. 62 ff. Teulet: Layettes du trésor des chartés I, 236; Bouquet XVII, 54; Delisle 731, 732; Bréquigny: Diplom. tom. IV, p. 322.

19. Cogg. 137. „Arth. ad quorundam importunam suggestionem contra avunculum suum, regem J., rebellavit." „sinistro et nimis concito usus consilio."

Mit 250 Rittern und einer grossen Geldsumme sandte Philipp den tatendurstigen jungen Fürsten nach Poitou. Weniger auf Artur, als auf die rebellischen Grossen baute er seine Pläne. Und er sah sich nicht getäuscht. Hugo von Marche, Gottfried von Lusignan und die anderen Rebellen scharen sich um Arturs Fahne.[20] Nicht sehr rühmlich ist dessen erste Tat. Mit seiner Schar, in der „die Blüte der Ritterschaft von Poitou" war, eilte er nach Fontevraud, wo die greise Grossmutter bei den Gräbern des Gatten und Sohnes den Lebensabend zu beschliessen gedachte. Kaum gelingt es der Achtzigjährigen, den Händen des pietätlosen Enkels zu entkommen. Sie flüchtet nach Poitiers, kann aber die Stadt nicht erreichen und muss vor ihren Verfolgern in der Citadelle von Mirebeau Schutz suchen, die nun von Artur, nachdem er sich in den Besitz der Stadt gesetzt hatte, hart umlagert wurde. Schon sind die Belagerer ihres Erfolges sicher. Hohn und Spott auf den fernen Johann erschallt in ihrem Lager.[21] Aber zu früh hatten sie gejubelt. Denn nun erwachte die ganze Tatkraft des Plantagenet. Die Gefahr der von ihm so geliebten und verehrten Mutter lässt ihn alles wagen. Kaum hat er die Nachricht erhalten, als er mit unglaublicher Schnelligkeit ohne Aufenthalt bei Tag und Nacht mit den kurz vorher geworbenen Söldnern herbeieilt.[22] Auch Wilhelm von Roches stösst mit einer Reiterschar zu ihm. Dem Seneschall von Anjou schreiben einige Quellen das Hauptverdienst bei den folgenden Ereignissen zu.[23] Aber

20. Cogg. 137. Rig. I, 152; Chon. Tour. Bouquet XVIII, 295; Add. Chron. Andeg. St. Alb. ib. 325.

21. Cogg. 137; Philipp. VI, v. 362 ff.

22. Cogg. 137, 138; Ann. von St. Edmund p. 141; Wend. II, 478; Ann. Waverl. in Ann. mon. II, 254; Chron. Tour. Bouquet XVIII, 295; Hist. des ducs de Norm. et des rois d'Angl. p. 94.

23. Philippid. VI, v. 411 ff.; Hist. d. G. l. Mar. II, v. 12436, III, p. 167, 168.

Roger von Wendower, die Annalen von St. Edmund und die Annalen von Waverley dürfen mehr Glauben beanspruchen. Nach ihnen war es Johann selbst, der die ihm entgegenstürmenden feindlichen Scharen in einem glänzenden Angriff zurückwirft, ihnen nachstürmend in die Stadt eindringt, die Gegner völlig niederwirft, die Ritter ausnahmslos zu Gefangenen macht und der Besatzung der Citadelle, vor allem der greisen Mutter Befreiung bringt.[24]

Am 30. Juli war Johann noch in der Normandie, am 1. August war Eleonore befreit.[25] Es war eine glänzende, des Ruhmes würdige Tat. Mit einem Schlage hatte der König Artur, dessen Schwester Eleonore und die ganze aufständische Ritterschaft in seine Hand gebracht. Hugo von Marche, Gottfried von Lusignan und all die anderen waren ihm auf Gnade und Ungnade übergeben. Voll Stolz meldet Johann seinen Erfolg dem englischen Volke.[26] Ein Mönch bringt die Kunde in die Normandie zu Wilhelm Marschall, der mit Johanns Halbbruder, Wilhelm Langschwert, Graf von Salisbury, und dem Grafen von Varenne in Anglesqueville (sur-Saanes, cant.

---

24. St. Edm. 141. „Pictavienses exierunt obviam regi pomposo congressu pugnaturi. Sed rex, Deo volente, superbis eorum conatibus prevaluit et omnes in fugam convertit, tam pernici equorum cursu insistens fugientibus, ut una cum hostib. suis rex cum exerc. suo castrum de Mir. ingreditur. Fuit igitur intra praefati castri ambitum conflictus durissimus, sed in brevi finitus etc." Wend. II, 478 „rex viriliter resistens etc."

Ann. Wav. 254. „in quo rex strenuissime se agens etc."

Trotz dieser gleichlautenden, unverdächtigen Zeugnisse wirft Norgate gestützt auf die tendenziöse Behauptung der Philippis (VI, v. 391) „non audebat eos invadere tempore lucis" Johann auch bei dieser Gelegenheit Feigheit vor. (a. a. O. II, 413).

25. Itin.; Chron. Tour. Bouquet XVIII, 295.

26. Cogg. 137.

27. Hist. d. G. l. M. II v. 12158, III, 164.

de Tôtes) die Rechte des abwesenden Königs wahrte.[27] Der Marschall, hocherfreut, sendet den für sein Leben fürchtenden Boten an den Grafen von Eu, diesem die Hiobspost zu melden, der durch die Nachricht völlig niedergeschmettert wird.[28] Auch Philipp, der vor Arques lag, erhielt die Kunde. Völlig bestürzt von diesem grossen Unglück, „grösser als er je eines erfahren", hebt er zur Freude der Bewohner unverzüglich die Belagerung auf, lässt die Zelte abbrechen, zieht „rasend vor Wut" ab, nicht ohne sich auf dem Rückzuge gegen die Angriffe der englischen Grafen wehren zu müssen.[29]

Triumphierend zog Johann in Begleitung seiner Mutter von Mirebeau fort. Am 4. August ist er in Chinon, wo er bis zum 6. bleibt. Am 7. finden wir ihn in Mans.[30] Eine harte Strafe wird über die Stadt verhängt, die sich nur zu schnell wieder für Artur erklärt hatte.[31] Nachdem Johann dann einen kurzen Zug in die Normandie unternommen, ist er am 13. wieder in Mans, wo er sich bis zum 19. aufhält.[32] Von hier aus schreibt er den Bewohnern von Angers, dass er ihnen als Zeichen seines Wohlwollens und als Dank für treue Dienste eine Erleichterung für die gestellten Geiseln gewähre.[33]

Doch nur zu bald sollte sich ein völliger Umschwung der Verhältnisse vollziehen. Derjenige, dem die Hauptrolle dabei zufällt, war Wilhelm von Roches. Wie sehr auch die Quellen von einander abweichen, darin stimmen sie überein, dass der Abfall Wilhelms mit der Behandlung Arturs im

28. ib. v. 12182 ff., III, 165.

29. Hist. d. G. l. M. II, v. 12320: III, 166; Wend. II, 478; Rig. I, 152; Cogg. 138.

30. Itin.

31. Cogg. 138.

32. Itin.

33. L. p. I, 16 b.

Zusammenhange steht. Während Johann einige Gefangene sofort gegen Geiseln freigelassen hatte, wurden andere, darunter Artur, in die Normandie gesandt und dort in Gewahrsam gehalten.[34] Wie die Philippis und die Hist de G. l. M. behaupten, soll nun Wilhelm vor dem Tage von Mirebeau die Bedingung gestellt haben, dass Johann keinen der Gefangenen töten oder über die Loire führen werde, sowie, dass er mit Artur Frieden schliessen und ihm seinen Besitz zurückgeben werde. Diese Bedingung habe Johann gebrochen, und deshalb sei Wilhelm von Roches sein Feind geworden.[35] Die Darstellung der Histoire weicht aber darin von der der Philippis ab, dass in letzterer Johann vor dem Kampfe unter dem Zwange des Augenblickes den Schwur leistet, in der Histoire aber Johann die Verpflichtung schon Oktober 1199 bei einem Zusammentreffen mit Wilhelm in Bourg-le-Roi eingeht. Nun ist aber Johann um diese Zeit nicht in Bourg-le-Roi gewesen, wie das Itinerar zeigt. Darum wählt M. Beautemp-Beaupré, um den Bericht der Histoire zu retten, den verzweifelten Ausweg, Johann bei der Zusammenkunft abwesend sein zu lassen. Die Verabredung mit Wilhelm soll ein Vertreter des Königs getroffen haben.[36] Das ist aber schon deshalb ausgeschlossen, weil der Seneschall nach der Histoire ausdrücklich zu Johann sagt: „In derselben Nacht traf ich Euch in B.-l.-R., wo Ihr in einem armseligen Zustande und ohne Freunde waret, und ich hatte mit Euch ganz allein eine Unterredung".[37] Unrichtig ist ferner die Behauptung der Histoire, dass Johann den Zug gegen Mire-

---

34. Chron. Tour. Bouqu. XVIII, 295. Dubois a. a. O. 141, 142.

35. Philipp. VI, v. 411 ff.; Hist. d. G. l. M. II, v. 12463 ff., III, 168 ff.

36. Coutumes et institutions de l'Anjou et du Maine, 2e partie III, 244.

37. Hist. d. G. l. M. III, 169.

beau auf den Rat Wilhelms unternommen habe. „Für nichts in der Welt hätte er sich ohne Wilhelm von Roches hierzu entschlossen." Johann aber hatte gar keine Zeit, sich mit Wilhelm zu beraten, da er mitten in der Nacht, als er kaum die Kunde vernommen, schleunigst aufbrach. Auch die Angaben der Philippis scheinen nicht sehr zuverlässig. Die Reden, die Johann und Wilhelm halten, sind natürlich das Werk des Verfassers. Ebensowenig entspricht wohl den Tatsachen, dass Wilhelm seinen Herrn durch einen feierlichen Schwur verpflichtet habe, bevor er ihm seinen Arm zur Verfügung stellte. Wie schon bemerkt, war zu solchen Verhandlungen auch gar keine Zeit. — Für reine Phantasie möchten wir trotzdem die Angaben beider Quellen nicht halten. Johann mag, um die Tatkraft seiner Mitstreiter anzuspornen, die den Gegnern persönlich nicht allzufern standen, gewisse beruhigende Zusicherungen gegeben haben. Nach seinem ausserordentlichen Erfolg aber fühlte er sich stark genug, um sich hierdurch in der Ausnutzung des Sieges nicht hindern zu lassen. Darüber hat ihm Wilhelm Vorhaltungen gemacht, die Johann erkennen liessen, dass er den Seneschall hatte zu mächtig werden lassen, und dass er, um Herr im eigenen Hause zu werden, in diesem günstigen Momente sich des Seneschalls entledigen müsse. Doch mit grösster Vorsicht geht Johann zu Werke, zu gefährlich ist dieser einflussreiche Mann. Scheinbar nachgebend fordert er Wilhelm von Roches auf, nach Chinon zu folgen. Als Wilhelm dort von neuem Vorstellungen erhebt, weiss Johann ihn hinzuhalten und ersucht ihn, mit nach Mans zu gehen.[38] Nun aber scheint Wilhelm einen weiteren Schritt getan zu haben, der Johann erst recht gegen ihn einnehmen musste. Er vereinigt sich mit den Grossen der Bretagne, um Johann zur Befreiung

38. Hist. de G. le Mar. II. vers 12498. Itin.
39. Cogg. 139.

Arturs aufzufordern.[39] Das war schon eine Drohung. Wiederum geht Johann mit Vorsicht zu Werke. Von Mans aus sendet er am 17. August Wilhelm von Etang an den Seneschall, um diesem den Befehl über die königlichen Festen abzunehmen, und sie denen zu übergeben, die Johann bezeichnet hat.[40] So erhält Philipp von Rameford die Bewachung des Turmes von Angers.[41] Am 18. August setzt Johann den Seneschall von Poitou und Gascogne, Robert von Tournehain, und alle Beamten dieser Provinzen von dem Geschehenen in Kenntnis. Der Seneschall soll bei der Verteidigung dieser Festen den Anweisungen Wilhelms von Etang folgen.[42] Am 22. August, während seines Aufenthaltes in Tours, entkleidet nun Johann Wilhelm von Roches der Würde des Seneschalls. Anjou und Maine überträgt er seinem Kämmerer Briscier.[43] Touraine erhält Girard von Athie.[44] Das Beispiel Wilhelms von Roches war Johann eine Warnung gewesen, nicht wieder eine solche Machtfülle in einer Hand zu vereinigen. Eine andere Antwort aber hat Johann für die Bretonen. Noch am 24. August sagt er ihnen zu einer Unterredung über Arthurs Geschick freies Geleit zu.[45] Die Worte: „Wir fordern aber von Euch, dass Ihr nichts unternehmet, woraus uns oder unserem Neffen Artur ein Schaden ersteht“ zeigen, dass Johann, bemüht, sie nicht zurückzustossen, und ihre Sache von der Wilhelms zu trennen, doch weiss, wessen er sich zu versehen hat. Ein Versuch Johanns, Wilhelm von Roches und Aimeri von Thouars, der sich mit seinem alten Rivalen verbunden, heimlich festzunehmen, scheiterte. Philipp August empfängt die Flücht-

40. L. p. I, 17.
41. L. p. I, 17.
42. L. p. I, 17.
43. Itin. L. p. I, 17.
44. L. p. I, 17.
45. L. p. I, 17.

linge mit offenen Armen.[46] In Tours hatte Johann am 22. August, da der dortige Kommandant, eine Kreatur Wilhelms, aus Furcht vor Strafe wegen seiner Gewalttätigkeiten, die Flucht ergriffen hatte, einen anderen Kommandanten mit Besatzung zurückgelassen.[47] Hier, in Tours, bieten verschiedene Herren aus Touraine demütig ihre Unterwerfung an. Johann ist bereit, sie in Gnaden aufzunehmen. Er will ihren Abfall nicht als Felonie, sondern als Torheit betrachten und sich hinsichtlich ihrer Restituierung mit seinen Getreuen beraten.[48] Am 24. August ist Johann wieder in Chinon. Tours aber wird von Philipp II. eingenommen, der sich mehrere Tage dort aufhält. Die Besatzung erhielt freien Abzug. Doch sofort kehrt Johann zurück. Am 30. August nimmt er die Stadt im Sturm, und die Bewohner müssen ihren Wankelmut büssen. Dem Seneschall von Touraine überträgt er die Verteidigung des Platzes.[49] Die Einäscherung der Stadt und des „neuen Kastells“ erzürnte die Bewohner aufs höchste.[50]

Wilhelm von Roches dachte nicht, das Geschehene ruhig hinzunehmen. Die Zusammenkunft Johanns mit den Bretonen, wenn sie stattgefunden, hatte nicht den erwarteten Erfolg. Ihre Bitte um Freilassung Arturs war vergebens. Sie antworten mit offener Empörung. Wilhelm von Roches ist ihr Führer. Bald ist eine Schar zusammen, Verheerung bezeichnet ihren Weg. Bald darauf schliessen sich andere Grosse, wie Robert, Graf von Alençon, der Vicomte von Beaumont, Wilhelm von Fougères u. a. ihnen an.[51] Gui von

---

46. Chron. Tour. Bouquet XVIII, 295.

47. Dubois, a. a. O. 503, 504; Itin.

48. L. p. I, 17.

49. Chron. Tour. Bouqu. XVIII, 295. Dubois 508 ff. nimmt an, dass Johann schon am 27. wieder vor Tours war und es am 29. stürmte. Doch war Johann 27.—29. in Chinon. s. Itin.

50. Cogg. 139. Rig. I, 152.

51. Cogg. 139.

Thouars aber, Aimeris Bruder, der Stiefvater Arturs, hielt zu Johann. Er hoffte offenbar auf die Vertretung im Herzogtum. Am 29. August stellt Johann Angers unter seine Hut.[52] — Schon war Tours wieder in Philipps Hand. Sulpice, Herr von Amboise, der zu ihm abgefallen, hatte es überrumpelt, in Brand gesteckt und in das „neue Kastell" eine Besatzung gelegt. Die Stadt selbst wird für Johann behauptet. Und so liegen sich die feindlichen Scharen den ganzen Winter hindurch gegenüber.[53] Während der ersten Hälfte des September bleibt Johann an den Hauptplätzen von Anjou und Touraine. Am 29. September ist er in Alençon und auch am 3. Oktober finden wir ihn dort.[54] Er hoffte wohl, durch seine Gegenwart die Empörungsgelüste des Grafen zu unterdrücken. Den Oktober hindurch bleibt Johann in der Normandie. Am 29. ist er wieder in Alençon.[55] Dann eilt er nach Touraine. Am 1. und 2. November ist er in Saumur, am 2. auch in Chinon. Hier schliesst er mit Aimeri von Thouars einen Stillstand bis zum 14. Januar 1203.[56] Sie wollen gegenseitig ihren Besitz schonen, und ihre Gebiete sollen beiden offen stehen. Der Vorteil war natürlich auf seiten Johanns. Als auch der Vicomte von Beaumont um Vertrauen bittet, da versichert ihn Johann von neuem seines Wohlwollens.[57] Gegen Gui von Laval aber, der offen gegen ihn aufgetreten, wendet der König Strenge an und lässt seinen Besitz konfiszieren.[58] Anfang Dezember ist Johann wieder in der Normandie. Wegen des Winters und ohne genügendes Heer war hier gegen Philipp nichts auszurichten. Genug, dass auch der französische König zum Stillstand gezwungen

---

52. L. p. I, 17.
53. s. Dubois 515.
54. Itin.
55. Itin.
56. L. p. I, 21.
57. L. p. I, 21.

war.[59] Noch einmal versucht Johann eine Einigung. Am 26. Dezember sendet er von Caen aus Wilhelm Marschall an Philipp, doch kehrt derselbe am 31. Januar 1203 unverrichteter Sache nach Falaise zu Johann zurück.[60] — Um diese Zeit unternahm Johann einen Versuch, der menschlich edel und politisch nicht unklug war, ihn aber fast aller Früchte seines Sieges von Mirebeau berauben sollte. Er gab die Gefangenen, mit wenigen Ausnahmen, frei. Sie hatten ihm die heiligsten Versprechungen gemacht, Sicherheiten und Geiseln gegeben, Treue und Ergebenheit geschworen, so dass Johann sich betören liess. Besser konnte er ja Wilhelm von Roches das Schwert nicht aus der Hand schlagen! Aber kaum waren sie frei, als sie taten, was man von Männern aus Poitou erwarten musste. Sie brachen ihren Eid und ihre Treue, nahmen die alte Stellung, wie vor Mirebeau, wieder ein und befehdeten den König heftiger denn je.[61] Das hat wohl auch auf den Erfolg der Gesandtschaft des Wilhelm

58. L. p. I, 21.

59. Rig. I, 153. Superveniente vero hyeme uterque sine pace et treuga marchiis munitis a bello cessavit.

60. Itin. Hist. de G. l. Mar. II, v. 12704; Rymer I, 87.

61. Hist. de Guill. le Mar. II, v. 12544 ff; Cogg. 138. Wend. II, 479 „Pictaviensis innata versutio;“ Hist. des ducs de Norm. etc. p. 95, 96; Philipp VI.

„At Pictavi quibus est fidei mutatio semper grata comes“

G. le Breton: De rebus gest. Ph. „Fidem pictoniam in brevi expertus est, nullam esse“. Du Cange s. v. Picta, Pictavinator!

Nicht freigelassen werden u. a. der als Krieger gefürchtete Savari von Mauléon, der, Aug. 04 frei, treu zu Johann steht (L. p. I, 44b) und der Vic. von Limoges, Johanns alter Feind. — Ueber die Behandlung der Gefangenen, die z. T. sehr günstig war, s. Dubois 141—145.

Lächerlich ist der Grund, den Lecointre-D. 151 für die Freilassung angiebt: „Ces plaisirs émoussèrent le ressentiment du roi contre les principaux seigneurs poitevins“.

Marschall eingewirkt. Jetzt findet auch Graf Robert III. von Alençon den Mut, offen abzufallen. Doch schnell zieht Johann herbei. Vom 15.—19. ist er in Alençon, von der Bürgerschaft empfangen. Die Besitzungen des Grafen und seiner Genossen werden konfisziert, und das Schloss Guerche in der Bretagne, auf das Robert Anspruch hatte, wird gegen ihn gesichert.[62]

Wilhelm von Roches aber triumphiert. An der Spitze seiner Rebellenschar beginnt er den offenen Krieg. Am 29. Januar 1203 ist er vor Mirebeau, das Robert von Tourneham verteidigt. Es gelingt ihnen, einen Teil der Stadt in Brand zu stecken.[63] Diese Nachrichten erschrecken Johann. Er sieht seinen Fehler ein, lässt die noch übrigen Gefangenen nach England bringen und begiebt sich nach Falaise zu Artur.[64]

Nach dem durchaus glaubwürdigen Bericht Wendowers hat er dort versucht, durch freundliches Zureden auf Artur einzuwirken. Aber Artur trat ihm voll Trotz entgegen und forderte unter Drohungen das ganze Erbe Richards. Hierüber aufgebracht, habe Johann Artur zu grösserer Sicherheit nach Rouen geschickt.[65]

Coggeshall hat eine andere Darstellung, die aber schon durch ihre romanhafte Schilderung an Glaubwürdigkeit zurücksteht. Johann habe sich von seiner Umgebung bereden lassen, Artur zu blenden und zu entmannen, um ihn so zur Regierung unfähig zu machen. Johann habe deshalb drei Meuchelmörder gedungen und sie nach Falaise gesandt. Nur einer habe den Mut zu der Tat gehabt. Die flehentlichen Bitten Arturs erregen aber das Mitleid seines Wächters Hubert von Bourgh. Dieser habe aus Mitgefühl und politischer Klug-

---

62. L. p. I, 23. 23. Jan. 03. Itin.
63. Add. Chron. St. Alb. Bouquet XVIII, 325.
64. Itin. Am 31. Jan. u. 1. Febr. ist Johann in Falaise.
65. Wendower II, 479.

heit, da er die Folgen dieser Tat voraussah, Artur gerettet, indem er das Gerücht seines Todes aussprengte, seine Kleider verschenkte, die Totenglocken läuten liess u. s. w. Als darauf die Bretonen in furchtbarer Wut sich empörten, habe Hubert das Gerücht dementiert und damit auch Johanns Zufriedenheit erworben. Artur sei dann aber einem anderen Wächter zugewiesen, dem Kommandanten von Rouen.[66] Da wir wissen, dass Johann selbst in Falaise war, so ist wohl damit schon der Erzählung Wendowers der Vorrang gesichert. Anlass zu der Erzählung Coggeshalls gab wohl die Ueberführung Arturs nach Rouen. — Auch über das Ende Arturs ist viel gefabelt. Hier verdanken wir das meiste der Phantasie späterer Erzähler. Die Zeitgenossen sind merkwürdig schweigsam über diesen Punkt. Rigord, der französische Hofhistoriograph, schweigt ganz. Robert von Auxerre berichtet nur, dass Johann „Artur in noch strengerem Gewahrsam hielt".[67] Wilhelm der Bretone berichtet zu 1203 gar nichts, zu 1213 sagt er, Johann habe Artur getötet.[68] In der Philippis ergeht er sich aber schon in phantastischer Schilderung der Mordszene.[69] Die Chronik von Tours sagt nur: „Darauf, sagt man, habe Johann ihn in Rouen getötet."[70] Wendower und die Annalen von St. Edmund berichten zu 1203 nur, dass Artur „bald darauf verschwand", und Wendower registriert als Gerücht, dass Johann ihn getötet habe, wozu Matthaeus Paris bemerkt: „auf allen unbekannte Weise, möchte es doch nicht so sein, wie das gehässige Gerücht geht."[71] Coggeshall berichtet zum April 1204, dass Philipp noch nichts Sicheres über Arturs Geschick weiss.

---

66. Cogg. 139 ff.
67. Bouquet XVIII, 266.
68. ed. Del. I, 209.
69. ib. II, 175.
70. Bouquet XVIII, 295.
71. Wend. II, 479.

Philipp „habe gehört, er sei in der Seine ertränkt worden".[72] Mit den Annalen von Margam aber sind wir schon ganz in der Legende. Zu 1203 berichten sie nur Arturs Tod, um nach der Erzählung der Ereignisse der folgenden Jahre 1204 und 1205 eine detaillierte Schilderung des Mordes zu geben.[73] Doch verdient diese Quelle aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts keinen Glauben. Wichtiger ist, dass Philipp im März 1203 von Maurice von Craon und anderen Herren Poitous Treueid empfängt, „für die ganze Zeit, wo Artur gefangen ist. Wenn er sterben sollte, wollen sie Philipp die Treue bewahren".[74] Oktober 1203 überträgt Philipp Gui von Thouars mehrere Schlösser in Touraine unter Wahrung der Rechte Arturs „falls dieser noch am Leben".[75] Auch die Briefe des Papstes vom 26. Mai 1203 und 31. Oktober 1203 wissen noch nichts von Arturs Tod.[76]

Aus all dem dürfen wir schliessen, dass der Tod Arturs nicht die Veranlassung zum Wiederausbruch der Feindseligkeiten gewesen sein kann, noch weniger natürlich eine Verurteilung aus diesem Grunde. Eine solche hat, wie wir gezeigt haben, niemals stattgefunden. Ueberhaupt ist es nicht richtig, von einem Wiederausbruch der Feindseligkeiten im Frühling 1203 zu reden. Dieselben hatten seit Anfang 1202 ohne Unterbrechung gewährt, und der Winter hatte die Operationen nur gehemmt. Daher ist es auch gar nicht auffallend, dass der Papst in seinen Briefen nur gravamina aufzählt, die für die Zeit vor Ostern 1202 in Betracht kommen. Um diese allein kann es sich auch im Jahre 1203 noch handeln.[77]

---

72. Cogg. 146.
73. ed. Luard.
74. Delisle 752, u. p. 506.
75. ib. 783.
76. Potthast 1921, 2009, 2011. Bouquet XIX, 427, 441, 443.
77. Ueber alle diese Fragen s. Teil I.

Wohl mag die Ueberführung Arturs nach Rouen die Bretonen in Besorgnis versetzt haben, sodass sie sich in Vannes versammeln und beschliessen, durch Gesandte, den Bischof von Rennes und Richard Maréchal, noch einmal Arturs Auslieferung zu fordern. Als Johann ihre und eine erneute Forderung Philipps ablehnt, da erheben sich die Bretonen, und Philipp fällt über Johanns normannische Kastelle her.[78]

Jetzt mischt sich auch der Papst in den Streit. Er sendet seinen Legaten, den Abt von Casamari, begleitet von den Aebten von Trois-Fontaines und Dun, als Friedenskommissare nach Frankreich. Sie sollen einen Stillstand, womöglich gar den Frieden herbeiführen.[79] Aber Innozenz erfährt von seiten Philipps entschiedene Zurückweisung. Dieser erklärt, dass die Sache den Papst nichts angehe, der Streit zwischen ihm und seinem Lehnsmann habe rein weltlichen Charakter; und um ganz sicher zu gehen, liess sich Philipp von seinen Grossen urkundlich erklären, dass sie ihm geraten, sich von dem Papste nicht zum Frieden zwingen zu lassen.[80]

Diese Erklärung wurde dann noch einmal feierlich am 22. August auf einer Versammlung zu Mantes erneuert. Innozenz aber gab sich damit nicht zufrieden. In einem Antwortschreiben aus Anagni vom 31. Oktober 1203[81] verteidigt er seinen Standpunkt in drohender und erregter Weise. Philipp ist allen Friedensvorstellungen gegenüber taub geblieben, und das ist eine Sünde, die vor den Richterstuhl des Papstes gehört. An demselben Tage aber schreibt Innozenz auch an Johann, indem er alle Beschwerden aufzählt,

---

78. Cogg. 143. Rig. I, 158. Infra quindecim dies post Pascha.
79. Potth. 1921. Bouquet XIX, 427 26. Mai 1203. Rig. I, 158.
80. Delisle, 762 ff. 770—780. Rig. I, 158. G. le Breton, ed. Del. I, 212.
81. Potth. 2009. Bouquet XIX, 441.

die Philipp namhaft gemacht hat, auf die wir bereits bei Besprechung der Ereignisse von 1202 eingegangen sind. Gravamina aus der Zeit nach Ostern 1202 sind, wie erwähnt, nicht darunter.[82] Auch weiterhin hat Innozenz sich um Herstellung des Friedens bemüht.[83]

Eine gewaltige Koalition hatte sich gegen Johann gebildet. Reinald, Graf von Boulogne, hatte sich bereits nach Philipps ersten Erfolgen im Jahre 1202 von Johann losgesagt. Natürlich erhält er von Philipp seinen Lohn.[84] Als Grund seines Treubruches gab Reinald, allerdings etwas spät, an, dass Johann ohne ihn 1200 Frieden geschlossen hätte. — Die besten Bundesgenossen aber fand Philipp an Johanns Untertanen in Poitou und an den Grossen der Bretagne, die fast einmütig zu ihm standen. Auch Gui von Thouars, der noch am 27. Dezember 1202 von Johann aus Argentan ein wohlwollendes Schreiben empfangen hatte,[85] hatte jetzt mit den Bretonen gemeinsame Sache gemacht. In der Versammlung in Vannes war er mit seiner Tochter Alice auf den Armen erschienen, und ohne weiteres führte er das Präsidium. Er hoffte, da man an Arturs Wiedereinsetzung nicht mehr glaubte, für sein und der Konstanze älteste Tochter die Nachfolgeschaft, für sich die Regentschaft. Dass Johann bereit sein würde, diese Tochter der Konstanze anzuerkennen, war ausgeschlossen. Eher war da noch an Arturs Schwester Eleonore zu denken, die in Johanns Gewalt war. Von der patriotischen Erregung der Bretonen und der Dankbarkeit Philipps war für Gui mehr zu erwarten.

---

82. Potth. 2011. Bouquet XIX, 443.

83. Innozenz wollte den Frieden vor allem, um Ottos Sache zum Siege zu führen, wie wir aus dem Briefe des Papstes an seinen Legaten vom April 1204 (Ep. Inn. VII, 44, ed. Baluze I, 80) deutlich sehen. Auch der Kreuzzug lag Inn. am Herzen.

84. Cogg. 136.

85. L. p. I, 4.

Dazu kam der für Johann unglückliche Umstand, dass sein mächtigster Freund, dessen Abfall ihn zum Frieden von Goleton bewogen hatte, der Graf von Flandern, auf der Kreuzfahrt war, und dass er die flandrische Ritterschaft, auf die Johann, wie wir sahen, von den englischen Rittern ungenügend unterstützt, gerechnet, mit sich geführt hatte.

Trotzdem gibt Johann die Hoffnung noch nicht auf, das Feld zu behaupten. Am 16. April 1203 sendet er von Falaise aus Schreiben an Eleonore, den Erzbischof von Bordeaux, den Seneschall von Poitou, Robert von Tourneham, den Seneschall von Gascogne und Périgord, Martin Algais, ferner an Briscier, den Seneschall von Anjou, an Hubert von Bourgh, Peter von Verneuil, Wilhelm Maingo und Wilhelm le Queux. Der Mönch Johann von Valentia solle sie über den Stand der Dinge informieren, „es stände besser, als er sagen könne“. An Wilhelm von Tourneham sandte er ausserdem Geld, das nur mit Zustimmung der Eleonore und des Wilhelm von Queux verausgabt werden sollte.[86] Johann vertraute auf die Stärke seiner Festen, die von den erprobtesten seiner Getreuen bewacht wurden. So schützte Roger von Lascy die stolze normannische Feste Gaillard, auf die Richard sein festes Vertrauen gesetzt hatte, in Vaudreuil befehligten Robert Fitzwalter und Saher von Quincy, und ein vorzüglicher Kriegsapparat samt ausreichender Besatzung stand ihnen zur Verfügung.[87] In Chinon war Hubert von Bourgh, in Loches Girard von Athie, und die Seneschallate der einzelnen Länder lagen jetzt in den Händen von Männern, die, ganz von Johann abhängig, nur von ihm alles zu erwarten hatten. Johann aber hält sich in den folgenden Monaten fast ausnahmslos in der Normandie auf. Dies wird ihm nun von den Chronisten zum Vorwurf gemacht. Verweichlichung, Liebes-

---

86. L. p. I, 28b.
87. Cogg. 143.

tändeleien mit seiner jungen Gattin sollen ihn von allen ernsten Aufgaben ferngehalten haben. Die Nachrichten über den drohenden Stand der Dinge soll er scherzend hingenommen haben, ohne auch nur daran zu denken, irgendwie Abhülfe zu schaffen. Würden wir diese Nachrichten nur der Hist. des ducs de Norm. verdanken, so brauchten wir ihnen keine besondere Bedeutung beizulegen. Aber auch Roger von Wendower und die Annalen von St. Edmund berichten in ähnlichem Sinne.[88] Trotzdem scheinen uns diese Angaben wenig glaubwürdig. Wer gesehen hat, in welcher Weise Johann von dem ersten Augenblicke seiner Regierung an über seinen französischen Besitz gewacht hat, und wie auch, nach Verlust desselben, Johann unausgesetzt um die Wiedereroberung bemüht ist, — ist doch auch der grosse Feldzug im Jahre 1214, der dem Reiche Philipps den Untergang zu bringen schien, von Johann zu diesem Zwecke vor allem unternommen, — wer das bedenkt, dem muss es unmöglich scheinen, dass Johann den besten Augenblick mit Tändeleien verbracht habe. Auch ist Johann, wenn er sich auch meistens zu Rouen aufhält, nicht untätig geblieben. Am 20.—23. Juli finden wir ihn in Montfort, der Besitzung Hugos von Gournay, das dieser, ein „traditor manifestus", Philipp ausgeliefert hatte.[89] Dann wirft sich Johann auf die Länder des Grafen von Alençon. Vom 11.—15. August weilt er in Alençon, muss sich aber dann vor dem mit Uebermacht anrückenden Philipp zurückziehen.[90] Mitte September unternimmt Johann einen plötzlichen Vorstoss in die Bretagne, nimmt Dol, wo er vom 19.—22. September sich aufhält und verwüstet das Land ringsum.[91] Er hoffte, allerdings ver-

88. Wend. II, 489; St. Edm. 144.
89. Itin. Wend. II, 482, 483. St. Edmund 142.
90. G. le Breton. ed. Del. I, 211.
91. ib. 212; Itin.

geblich, Philipp dadurch von Gaillard, das er eng umklammert hielt, abzuziehen. Auf den Entsatz dieser Feste war Johann vor allem bedacht gewesen. In einem äusserst klug angelegten Doppelangriff zu Wasser und zu Lande wollte Johann den französischen Belagerungsgürtel sprengen.[92] Der Plan scheiterte an einem Umstande, der nicht gut vorauszusehen war. Die Ankunft der Schiffstruppen verzögerte sich, so dass die Landtruppen zu früh losschlagen, ohne wegen des Dunkels der Nacht von der Verzögerung Kenntnis zu haben.

Wenn trotz alledem die Quelle, aus der Wendower und die Annalen von St. Edmund geschöpft haben, die genannten Vorwürfe gegen Johann erhebt, so ist es nicht schwer, den Grund für diese falsche Anklage zu erkennen. Zu allem Unglück kam nämlich hinzu, dass auch der Rest der englischen Ritterschaft den König schmählich im Stiche lässt. So berichten die Annalen von St. Edmund, dass die Grafen und Barone, nach erhaltener Erlaubnis, sofort nach England zurückkehren, den König mit nur sehr wenigen in der Normandie zurücklassend. Die Grossen der Normandie hätten den König ebenfalls z. T. verlassen, z. T. ihm nur äusserlich die Treue gewahrt.[93] Auch Wendower berichtet dasselbe, entschuldigt aber die Engländer mit den gegen Johann erhobenen Vorwürfen.[94]

Auch Coggeshall berichtet, dass Johann „immer den Verrat der Seinigen befürchtete“,[95] und so sagt auch der Ka-

92. S. die Schilderung bei Green a. a. O. G. le Breton, ed. Del. I, 213, 214. Derselbe, Philipp. VII, v. 144 ff. Die Philippis erwähnt auch hier wieder, Johann habe aus Feigheit den Angriff zur Nachtzeit befohlen.

93. p. 142.

94. II, 482.

95. p. 144.

nonikus von Barnwell, dass „Johann von den Seinigen verlassen worden sei“.[96] Bei seiner Rückkehr trifft sie Strafe.[97] „Als Johann den Abfall ringsum bemerkte und sich von aller militärischen Hülfe entblösst sah,“ eilte er, um neue Truppen zu werben, nach England zurück.[97] Der Grund zu diesem Verhalten der Engländer liegt in den Verhältnissen, die wir früher geschildert. Die persönlichen Bande, die die englischen Grossen mit der Normandie verknüpften, waren seit langem gelöst.

Kaum hat Johann das Festland verlassen, als ein solch allgemeiner Abfall entsteht, wie er höchstens in den damaligen deutschen Thronstreitigkeiten seinesgleichen hatte. Ein jeder sucht etwas von der Beute zu erhaschen, und mit vollen Händen streut Philipp Gnaden und Gaben aus. Dieser Verlockung haben nur die wenigsten widerstanden. Selbst Männer, wie der Seneschall von der Normandie, Guérin von Glapion,[98] Peter von Préaux u. a. können der Versuchung nicht widerstehen.[99] Wir übergehen die Einzelheiten, sie sind oft genug geschildert worden. —

Die überwältigende Macht Philipps und seine militärische Tüchtigkeit, besonders im Festungskrieg, sowie sein diplomatisches Geschick, die Verleihungen von Freiheiten an die Städte, von Würden und reichen Besitzungen an die Grossen, alles dieses hat den Abfall vom englischen Könige beschleunigt. Aber die tieferen Gründe lagen in dem lockeren Verhältnis zwischen der Normandie und dem Hause der

---

96. Coventry II, 197. Chron. Nicolai Trivetti ap. d' Achery, Spic. III, 180.

97. Wend. II, 483. — Am 5. Dez. segelt er von Barfleur ab, am 6. ist er in Portsmouth. Itin. Hist. de G. l. Mar. III, 175.

98. Delisle 817 B, 825 A, 933 A.

99. ib. 828, 828 A, 836, 816 906, 813.

Anjous, das den Normannen ferner stand, als der französische König. Richard hatte, um die Normandie zu sichern, gewaltige Festungen angelegt, wie Boutavant und Gaillard; die letztere hatte er für uneinnehmbar gehalten. Johann, im stich gelassen von den Engländern, kann diese Festen nicht halten. — Selbstverständlich hat Johann sich mit dem Geschehenen nicht abgefunden. Sofort nach seiner Landung beruft er auf den 2. Januar 1204 eine Zusammenkunft aller Magnaten nach Oxford, tractaturi de regiis negociis.[100] Man verspricht ihm ein scutagium von $2^1/_2$ Mk., und Grafen und Barone geloben, ihm über das Meer zu folgen.[1] Die Verluste in Frankreich haben seinem Ansehen in England nicht geschadet. Man empfing ihn bei seiner Rückkehr mit vollen Ehren.[2] Noch einmal versuchte Johann, wohl bewogen durch die Vorstellungen des Papstes, der, ebenfalls um diese Zeit, April 1204, um die Sache des Friedens zu fördern, den Abt von Casamari und den Erzbischof von Bourges beauftragt hatte, Johanns Klagen gegen Philipp zu prüfen,[3] — eine Gesandtschaft an Philipp zu senden. Dieselbe bestand aus dem Erzbischof von Canterbury, den Bischöfen von Norwich und Ely, Wilhelm Marschall und Graf Robert von Leicester. Am 4. April 1204 werden sie abgesandt. Doch können sie nichts ausrichten. Das Gerücht von Arturs Tod soll Philipp unerbitterlich gemacht haben.[4] — Als nun bald darauf der Hülferuf des Kommandanten von Rouen, Peter von Préaux, zu Johann gelangt, — Philipp hatte den Städten 40 Tage Frist gegeben, um von Johann Hülfe zu erbitten, — da eilt Johann sofort nach Portsmouth.

---

100. St. Edm. 143. Wend. II, 484.
1. St. Edm. 143.
2. Hist. d. G. l. M. III, 176.
3. R. h. XXXII 310[4]. Ep. VII 44. ed. Baluze I, 480.
4. Cogg. 144. Hist. de G. le Mar. II, v. 12857.

Vom 5.—22. Mai weilt er dort und in der Nähe, aber die versprochene Hülfe seiner Barone bleibt wiederum aus.[5] Der Vorwurf, den man an seine abschlägige Antwort für die Hülfe erbittenden normannischen Städte knüpft, wird durch diese Mitteilung der „Histoire" bedeutend abgeschwächt. —

Am 10. Februar 1204 hatte Johann an den irischen Klerus geschrieben, er sei in einer Notlage, wie sie niemals grösser gewesen, noch hätte sein können.[6] Ueberall sah er sich nach Hülfsquellen um. Daher griff er mit beiden Händen zu, als Otto IV. prahlerisch, von seinen augenblicklichen Erfolgen trunken, ihm meldete, er sei bereit, wenn Johann es wünsche, auf ein oder zwei Jahre mit Philipp von Schwaben Stillstand zu schliessen, und über Rheims oder Cambray gegen Frankreich zu Hülfe zu kommen.[7] Johann sendet sofort einen Gesandten, den Bischof Wilhelm von London, März 1204, nach Köln.[8] In einem herzlichen Schreiben dankt Johann den Kölnern für die nachdrückliche Unterstützung Ottos und ersucht sie, in dieser Gesinnung zu beharren. Als Zeichen seines Dankes erhalten sie eine neue Bestätigung aller Privilegien.[9]

Aber schnell hat sich das Blatt in Deutschland gewandt. Von neuem raffte sich der Staufer auf, um nun von Sieg zu Sieg zu schreiten, und Otto war schon nach Wochen nicht mehr im stande, sein Versprechen zu halten. Doch selbst an diesem Unglück Ottos soll Johann die Hauptschuld tragen. So schreibt Scheffer-Boichorst: „Nur im Vertrauen auf England waren so manche Fürsten dem Welfen gefolgt; nun wurden die Erfolge der französischen Waffen ebenso

---

5. Hist. de G. le Mar. III, 177. Itin. II v. 12924 ff.
6. Rymer I, 134.
7. Rymer I, 133.
8. Cogg. 147. L. p. I, 39b, 40.
9. L. p. I, 40. 11. April.

viele Siege der Staufer."[10] Der Treubruch des Pfalzgrafen, des Bruders Ottos, und der sogar erst im November stattfindende Abfall der niederrheinischen Fürsten soll durch Johanns Missgeschick veranlasst sein.[11] Doch scheint uns dieses keineswegs sicher.

Eine rein lokale Fehde in Holland, hervorgerufen durch den Tod des Grafen Dietrich VII. von Holland (4. Februar 1204), liess die Niederlande völlig aus allen Berechnungen der welfischen Politik herausfallen. Ottos Kriegspläne wurden gehemmt, da der Zuzug aus Nordwesten ausblieb.[12] Der erhoffte Uebertritt von Salzburg, Bayern und Oesterreich fand nicht statt, der Parteieifer hatte nachgelassen auf beiden Seiten, so dass die Wagschale des an Reichs- und Eigengut reichen Staufers sich hob.[13] Der Abfall des schon vorher wankelmütigen Bruders, des Pfalzgrafen Heinrich, wäre vermieden worden, wenn Otto dessen Forderungen bewilligt hätte.[14] Dieser Treubruch in der Stunde der Entscheidungsschlacht beraubte Otto seiner Erfolge. Er wagt die Schlacht nicht mehr, und der Stern des Staufers gewinnt an Glanz. Jetzt, nachdem Heinrich abgefallen, hält auch die brüchige Treue des Erzbischofs von Köln nicht mehr stand, und ihm folgen die niederrheinischen Fürsten. Auf den Erzbischof hatte Johann auch vorher nur indirekten Einfluss. Köln selbst aber, Englands treue Bundesgenossin, besteht jetzt die Feuerprobe. — Johann hat auch in den folgenden Jahren treu zu Otto gestanden. Die völligste Demütigung des Neffen, die Aussichtslosigkeit des von allen aufgegebenen Welfen, der um Geldhülfe bettelnd selbst in England erscheint, spornen

---

10. a. a. O. 514.
11. a. a. O. 515.
12. Winkelmann, a. a. O. I, 320—322.
13. ib. 323.
14. ib. 324, 325.

Johann nur zu neuen Opfern an, der sogar die Kronschätze Englands dem Neffen als Pfand einhändigte. —

Anfang 1205 sandte Johann insgeheim Wilhelm Marschall von neuem an Philipp. Wilhelm, in Angst um seinen normannischen Besitz, scheint die Gesandtschaft angeregt zu haben, die vor Hubert Waiter geheim gehalten wird.[15] Doch Hubert durchkreuzt den Plan, und Wilhelm Marschall, dessen Haltung nicht einwandsfrei war, fällt für einige Zeit in Ungnade.[16] Johann aber rüstet zu einem neuen Feldzug. Wenn wir Coggeshall folgen dürfen, so waren die grössten Anstrengungen gemacht, und eine stattliche Zahl von Schiffen und Truppen hatte sich in Porchester eingefunden. Aber der Zug unterbleibt. Daran soll Johann Schuld getragen haben, so behauptet Stubbs. Er spricht von einem „feigned start". Johann habe gar nicht daran gedacht, sich in den Wiederbesitz seiner Länder zu setzen.[17] Dagegen dürfte nun schon die Expedition des folgenden Jahres genügendes Zeugnis ablegen. Doch wenn wir Cogeshall das Bedauern über die unterbliebene Ausfahrt und die vergeudeten Unkosten nachschreiben, so müssen wir ihm eigentlich auch glauben, wenn er uns schildert, wie heftig Johann auf der Abfahrt bestanden, wie Hubert Walter und Wilhelm Marschall auf den Knieen gefleht, dass er England der drohenden Invasion des Grafen von Boulogne und seiner Genossen nicht schutzlos aussetze. Ja sie sollen dem Könige sogar gedroht haben. Johann aber gibt erst nach, als beschlossen wird, eine ansehnliche Hülfstruppe nach Frankreich zu senden, welcher Plan auch zur Ausführung gelangt. Johanns Bruder, der Graf von Salisbury, landet mit vielen Rittern bei Rochelle, nachdem schon vorher Johanns natürlicher Sohn Gottfried mit

---

15. H. d. G. l. M. III, 178.
16. Hist. de G. le Mar. III, 179, 180.
17. Stubbs: W. v. Coventry II. LXX. S. oben S. 11.

einer Schar angelangt war. Der Unwillen des aufgelösten Heeres richtet sich daher auch nicht gegen den König, sondern gegen seine Räte. Johann aber konnte sich noch nicht des Gedankens entschlagen, selbst an der Expedition teilzunehmen. Er bestieg das Schiff und stach in See, und nur die dringenden Vorstellungen seiner Freunde liessen ihn umkehren.[18] Vorher aber hatte Johann bereits zur Werbung eines Heeres von 30 000 Mann aus den treuen Gascognern dem Bruder des Erzbischofs von Bordeaux 28 000 Mark gegeben, was ebenfalls für den Ernst seiner Absichten zeugt.[19] Allerdings fügt Wendower dem „mare transiturus“, wie es die Ann. von St. Edm. noch haben, ein „quasi“ hinzu, doch berichtet Wendower andererseits, übereinstimmend mit den Ann. von St. Edm., dass Johann den Rat seiner Vertrauten nicht annahm und mit einer kleinen Begleitung absegelte, während die übrigen ohne seine Erlaubnis heimkehrten. Dann aber sei auch Johann umgekehrt.[20] Diese Version beider Quellen, dass Johann auch hier von den Seinigen im Stich gelassen wird, scheint nicht unglaubwürdig. Johann gab trotzdem seinen Plan nicht auf. Er forderte von den treulosen Baronen wenigstens eine Geldbeihülfe. Nach Wendower habe er „vorgegeben“ [occasiones praetendens. St. Edm. hat diesen Ausdruck ebenfalls nicht], „weil sie ihm nicht über das Meer gefolgt seien, damit er seinen verlorenen Besitz zurückerobere“. Die Annalen von Waverley aber sagen, das Geld sei gefordert worden „zur Wiedereroberung seines Besitzes in der Normandie und in seinen anderen Ländern.[21] Dass dieses kein blosser Vorwand gewesen ist, beweisen die Ereignisse des folgenden Jahres. Auf Pfingsten 1206 hatte Johann ein

---

18. Cogg. 152, 153.
19. Cogg. 147.
20. Wend. II, 490. St. Edm. 144.
21. Ann. Wav. in Ann. mon. II, 258.

stattliches Heer bei Portsmouth zusammenbringen lassen. Vom 8.—28. Mai weilte er selbst an der Küste, um die Ausrüstung zu überwachen, und am 1. Juni schiffte er sich in Yarmouth ein.[22] Am 8. und 9. Juni ist er in Rochelle. Mit grosser Freude wird er von den Bewohnern empfangen. War es doch dem französischen Könige nicht geglückt, den Meeresstreifen und die Hafenstädte in seine Hand zu bringen. Mit der grössten Ausdauer hatten die Bewohner standgehalten. Galt es doch die Verteidigung ihrer vitalsten Interessen. Nun aber sollte Johanns glückliche Expedition nicht nur die Ausdauer der treuen Städte belohnen, es gelang dem englischen Könige auch, seinen Gegner aus den bereits gewonnenen Positionen wieder zu vertreiben. Fast ganz Poitou fiel wieder in Johanns Hand. Eine grosse Anzahl von festen Orten, Burgen und Schlössern wird von ihm genommen, den eroberten eine Kontribution auferlegt. Von den Städten ist Poitiers allein unter der Herrschaft Philipps geblieben. Auch mancher Ritter fiel in Johanns Hand und musste seine Treulosigkeit in englischem Kerker büssen. Bis zum 25. Nov. bleibt Johann in seinen französischen Gebieten, Saintonge, Poitou und Anjou durchstreifend. Am 26. Oktober schloss er mit dem französischen Könige einen Waffenstillstand auf zwei Jahre, in welchem der augenblickliche Stand der Dinge garantiert wurde.[23]Dass auch dieser Stillstand nicht ehrend für Johann gewesen, würde doch blos dann mit Recht behauptet werden können, wenn Johann die französische Frage damit für erledigt gehalten hätte.

Schon die nächste Zukunft hat gezeigt, dass dem nicht so war. —

---

22. Wend. 494. St. Edm. 144, 145. Ann. Wav. 258. Itin. L. p. 62[b].

23. Wend. ib. St. Edm. ib. Wav. ib. s. auch Petit-Dutaillis a. a. O. 26—28 und 226, 227. Hist. d. ducs de N. p. 108.

Wenn wir unsere Untersuchung vorläufig hier abbrechen müssen, so geben wir doch der Ueberzeugung Ausdruck, dass auch hinsichtlich der folgenden Jahre der Regierungstätigkeit Johanns eine auf unserem Wege fortschreitende Untersuchung das Charakterbild dieses Plantagenet in ungleich günstigerem Lichte zeigen wird wie bisher, sodass das Gesamturteil nicht weit hinter den anerkennenden Worten Greens zurückbleiben dürfte.

Berichtigungen.

Seite 28 Anm. 72 lies: deduit statt eduit — S. 49 Z. 21: avril — S. 65 Z. 1 ergänze nach Zeugnis: ihm gegenüber stehe. Dieses Zeugnis, — S, 77 Anm. 30 Z. 8 lies: entre.

Druck von E. Ebering, Berlin NW.

